I. germ.
170 f - 1

Digitized by Google

<36623357080010

<36623357080010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

von E. Hochedlen Rathe

der Stadt Hamburg

so wol zur Handhabung

der Gesetze und Verfassungen

als bey besonderen Eräugnissen

in

Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer- Handlungs- und übrigen Policey-Angelegenheiten und Geschäften

vom

Anfange des siebenzehnten Jahr-Hunderts

bis auf die itzige Zeit

ausgegangenen allgemeinen Mandate, bestimmten Befehle und Bescheide, auch beliebten Aufträge und verkündigten Anordnungen.

Der Erste Theil,

welcher

die Verfügungen im siebenzehnten Jahr-Hundert in sich fasset.

Hamburg,
gedruckt und verlegt von J. C. Piscator, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker. 1763.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

§ 1.

Die gute Aufnahme der im Jahre 1760 gedruckten Sammlung der bey der Stadt Hamburg eingeführten Feuer-Veranstaltungen und Ordnungen, welche sich nicht bey hiesigen Einwohnern eingeschränkt, sondern inn- und ausserhalb Deutschlands ausgebreitet hat, ist der Bewegungs-Grund bey dem Verleger solcher Sammlung gewesen, eine gleiche Hochobrigkeitliche Genehmigung, als ihm der Zeit angediehen war, zu dem Abdrucke und zu der Ausgabe der übrigen öffentlichen Verfassungen sich auszuwirken. Und mir, einem in das Hamburgische Bürger-Recht vor wenigen Jahren aufgenommenen Fremden, ist die mit allem Re-

ſpect geziemend erbetene Ehre wiederfahren, wie zuvörderſt mit den zu einem ſo weitläuftigen Werke erfoderten Nachforſchungen mich beſchäftigen zu mögen, alſo hiernächſt deſſen Einrichtung auf die bequemſte und beſtthunlichſte Weiſe mir angelegen ſeyn zu laſſen.

§ 2.

So ſchätzbar mir dieſes Bürger-Recht vom Anfange an, da ich es mir erworben, geweſen iſt, ſo lebhaft iſt die Empfindung über deſſelben Genuß mir geworden, da ich allein demſelben nicht nur die Freyheit und die Erlaubniß zuſchreiben muß, welche von den verehrlichſten Vätern des Staats mir gegönnet iſt, um den Weg zur Einſicht ſolcher Urkunden mir geöffnet zu ſehen, welche auſſer beſondern Befehl niemanden zum Dienſte und zum Gebrauche ſtehen, ſondern, da ich auch zugleich einer zuverläßigen Hand mich habe verſichern dürfen, welche bey der gütigen Mittheilung derſelben es nicht gelaſſen, vielmehr auch bey der Einrichtung immerfort durch ihren erſprießlichen Rath weislichſt mich geleitet hat. Wannenhero es denn auch geſchehen iſt, daß auſſer denen im Druck vorhandenen, und von verſchiedenen mehrentheils verſtorbenen gelehrten Bürgern [1]) mit Fleiß geſammleten Ord-

[1]) Dahin gehören vornehmlich die zahlreichen Bänder, die in den Berenbergiſchen, Dathiſchen, Richeyſchen, Tecklenburgiſchen und andern Bücher-Vorräthen ſind gefunden worden, und worunter die Dathiſche die vollſtändigſte iſt, als die auch eine Menge geſchriebener Stücke in ſich faſſet.

Digitized by Google

Ordnungen und Mandaten ich einen ergiebigen Reichthum von geschriebenen Aufträgen und Befehlen Eines Hochedlen Raths mir habe anschaffen, und zu meinem Zwecke verwenden können.

§ 3.

Dieses ist das Erste und Hauptsächlichste, was ich zur Vorbereitung meiner Leser, bey der Durchblätterung und Einsicht dieser Sammlung, anzumerken mich schuldig erachtet, um mich darüber zu rechtfertigen, daß bey der dazu übernommenen zwar mühsamen, aber auch mir selbst, wie iedermann, zur Kenntniß der Verfassungen meiner itzigen geliebten Vaterstadt über die Maasse nützlichen Arbeit, ich aus keinen andern, als reinen und lautern, Quellen geschöpfet habe; wozu ich, ohne die besagte Beyhülfe meines erfahrnen und gewogenen Führers, nicht würde haben gelangen können. Ich befinde mich aber auch ausserdem noch in der andern Obliegenheit, von der Art und Weise Rechenschaft zu geben, auf welche, durch ein den geschehenen Anweisungen bewiesenes folgsames Betragen, ich meiner übernommenen Pflicht mich zu entbinden, getreueste und sorgfältigst mich bemühet.

§ 4.

In allen Staaten, die nicht von einem unumschränkten Beherrscher regieret werden, und also besonders in den deutschen Provinzen und Städten,

theilen ſich die Geſetze und Anordnungen in ſolche, welche die unauflöslichen und beſtändigen Grundverfaſſungen, oder die Verbindungen zwiſchen Haupt und Gliedern, in ſich enthalten, und in ſolche, welche, nach Maaßgebung und zur Vollſtreckung derſelben, die Pflichten eines ieden einzelnen Mitgliedes beſtimmen: und welche letztere von Zeit zu Zeit nach den Umſtänden vermehret, gemindert und erläutert zu werden pflegen. Jene werden in der Stadt Hamburg, von der urſprünglichen Einrichtung des gemeinen Weſens an, Receſſe oder Haupt-Receſſe genennet; [2]) dieſe aber entweder unter dem Titel der ergangenen Rath- und Bürger-Schlüſſe, oder der Mandaten, Befehle, Beſcheide, Aufträge und Verordnungen Eines Hochedlen Rathes ausgegeben und verkündiget. [3]) Und auch dieſe ſind hinwiederum darinn unterſchieden, daß viele derſel-

[2]) Siehe hievon des ſel. Herrn Profeſſors Richey Hiſt. Statutor. Hamburgenſium, welche der itzo um die Republik hochverdiente Senator, Herr Wagner, Lt. im Jahre 1738 auf öffentlicher Catheder im Gymnaſio rümlichſt vertheidiget hat. c. IV. § 6. S. 78. u. f.

[3]) Jedoch werden auch Rath- und Bürger-Schlüſſe bey ihrer Beliebung mit dem Namen der Receſſe nach gebräuchlicher hieſiger Redens-Art wohl beleget, wenn ſie auch nicht zum Staats- ſondern nur Privat-Rechte gehören. Die Urſache iſt, weil auch dieſe aus der gemeinſchaftlichen Verabredung ihre Kraft erlangen.

Digitized by Google

derſelben nicht ſowol ein neues Geſetz, als nur die Handhabung der vorigen, und der Stadt Verfaſſungen überhaupt, zum Vorwurf haben, wenn derſelben Befolgung von Obrigkeitlichen Amtes wegen, unoder mittelbar, wieder erinnerlich zu machen und einzuſchärfen die Nothdurft erfodert; und wenn etwan beſondere Eräugniſſe und Vorfälle zu einer beſonderen und nur zeitigen Verordnung die Veranlaſſung geben.

§ 5.

Ich habe mich billig enthalten, mit der Ausgabe der Stadt-Receſſen, ſo weit ſie in das Staats-Recht einſchlagen,[4]) mich zu befaſſen. Denn ob ſie freylich nach den hin und wieder ſtückweiſe in andern Sammlungen befindlichen Abdrücken, bey welchen nicht immer nach glaubwürdigen und von Fehlern ganz entblößten Abſchriften verfahren iſt, eine vollſtändige und richtige Ausgabe wohl verdienten; ſo entkenne ich doch nicht, daß in der kurzen Zeit, welche ich in dieſer Stadt gewohnet, ich meine Sinnen hierinn ſo ſehr annoch nicht geübet habe, daß ich einem ſolchen Werke mit dazu erfoderter Behutſamkeit und Wiſſenſchaft im Ausleſen und Zuſammenſetzen mich zu unterziehen

4) Ich gebrauche mich dieſer Ausdrückung aus der Urſache, weil, wie Not. 3 gedacht, bey der Beliebung der Receſſe, und in denſelben, auch mancher Privat- und Policey-Artikel mit iſt ausgemacht worden, welche ich alſo mit zum Vorwurfe meiner Arbeit gewählet habe.

es hätte wagen können,[5]) sondern daß ich mit der grösseſten Ehrfurcht der erleuchteſten Ermäßigung meiner Herren Obern es vorbehalten und überlaſſen müſſen, was hierunter zu belieben und zu verfügen Deroſelben Willens-Meinung in Zukunft ſeyn mögte. Es wird auch nicht leichtlich iemanden gelingen, ohne eine höhere Beſtimmung und beſtändige Handleitung und Direction nur einen Schritt ohne Straucheln darinn zu machen. Mir aber iſt ohnedies ein Feld von ſolchem weiten Umfange übrig geblieben, daß, auch nur dieſes zu überſehen, meine Kräfte, ohne die mir angediehene Unterſtützung, nicht hinlänglich geweſen ſeyn würden.[6])

§ 6.

5) Ich habe in dieſem Urtheile einen Vorgänger. Man kann deſſen wohlgeprüfte Gedenkungs-Art in Hiſt. Statutor. Hamburg. S. 80. leſen, woſelbſt er die Wygandiſche Bosheit in dem ausgegebenen, der argliſtigen Einkleidung halber weniger, als ſonſt nützlichen, Nucleo Receſſuum unpartheyiſchen und patriotiſchen Leſern vor Augen ſtellet. Indeſſen, da ein geſchriebener Nucleus von dem ſel. Hrn. Lt. Held, der iedoch nur, wie der Wygandiſche, bis auf die erſten Jahre dieſes Seculi gehet, hin und wieder aufgehoben wird, welcher, ſeiner Vorzüglichkeit halber, öffentlich ausgegeben zu werden verdienet, weil er mit Redlichkeit und gutem Glauben verfaßt iſt, auch eine beſſere Ordnung und Abmeſſung in den Rubriken hat; ſo würde die fernere Ausarbeitung bis zu itziger Zeit ein Werk ſeyn, welches, mit dem daher zu ſchöpfenden allgemeinen Nutzen, in und auſſer der Stadt einen gleich allgemeinen Beyfall ſich erwerben würde.

6) Es wird mir erlaubt ſeyn, auch hiebey folgende Worte aus

§ 6.

Um aber auch hierinn theils die behörigen Gränzen zu ſetzen, theils eine gute Ordnung zu halten, und uni überhaupt dem Leſer alles deutlich und in einer gewiſſen Abſonderung vor Augen zu legen, iſt mir zu einer gedoppelten Sammlung der Rath ertheilet, und die lehrreichſte Anleitung gegeben worden. Dieſer zufolge habe ich die eine, welche die vornehmſte und wichtigſte iſt, denen durch Rath- und Bürger-Schluß beſtimmten Geſetzen, und allen denen Verfaſſungen gewidmet, welche, wie jene, bis zur etwanigen, von den Urhebern derſelben getroffenen anderweitigen Beliebung, für beſtändig ſind eingeführet worden, um bey dieſem oder jenem löblichen Collegio und Departement zur Richtſchnur ihrer Handlungen und Ausrichtungen zu dienen; als wohin, zum Exempel, die bey der Admiralität, bey den Aemtern, beym Armen-Weſen, bey der Banco, am Bauhof, und ſo ferner bis zum Zehenpfennings-Amt und der Zoll-Einrichtung ein für allemal feſtgeſetzte, zum Weſen und zur Aufrecht-

aus gedachter Hiſtoria Stat. Hamb. § VIII. S. 81. mir zuzueignen: Alterum ſupplementi genus in *ordinationibus*, ſeu rerum ſingularium conſtitutionibus conſiſtit, quibus juri noſtro patrio vel acceſſio, vel ſurrogatio identidem facta fuit. Has omnes latas, renovatas, reviſas, extenſas, abrogatas recenſere, imo et *Mandata* addere velle, res eſt, quae vel *viro longe ſupra tirocinia noſtra evecto et ſubſidiis affluenti negotium faceſſere poſſit.*

rechthaltung derſelben für nöthig und dienſam gehaltene Anordnungen gehören. Die zwote Sammlung aber iſt von jener darinn unterſchieden, daß in derſelben alles berührt iſt, was ſowol zur Handhabung vorerwehnter Geſetze und Verfaſſungen, als bey beſondern Eräugniſſen in Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer- Handlungs- und übrigen Policey-Angelegenheiten durch allgemeine Mandate,[7]) durch beſtimmte Befehle und Beſcheide für dieſen und jenen Bürger, Einwohner und Unterthan, durch gefällig geweſene Aufträge an die anſehnlichen Raths-Mitglieder, und durch ſonſtige Anordnungen zu auſſerordentlichen Feyerlichkeiten, Dank- und Freuden-Feſten, auch an Buß- und Bet-Tägen und andern gottesdienſtlichen Andachten, imgleichen zu Collecten und Sammlungen für Einheimiſche und Fremde, ausgehen zu laſſen, E. Hochedl. Raths obrigkeitliche Vorſorge ſeit dem Anfange des vorigen Jahr-Hunderts bis auf den heutigen Tag belie-

7) Da dieſes Wort, wenn man es in weitläuftigem Verſtande nimmt, auch Befehle, Beſcheide, Aufträge und Anordnungen in beſtimmten beſondern Fällen in ſich begreifet, ſo hat man der Kürze halber ſelbiges allein den Seiten übergeſchrieben, hier aber iedoch, wie auf den Haupt-Titeln, einer ieden Gattung der ausgegangenen Verordnungen Erläuterungsweiſe gedenken wollen, welches alſo bey dem Leſer allen in der zwiefachen Benennung ſonſt anſcheinenden Widerſpruch unter und gegen einander heben wird.

Digitized by Google

beliebet und behöriger Orten mit veranlaſſet hat; [8]) Und hiebey habe ich weiter nicht, als geſchehen iſt, zurück gehen wollen noch können, weil der Zeitpunkt des Stadt-Buchs und Receſſes von 1603 eigentlich derjenige iſt, nach welchem die Art der Belieb-

[8]) Ich muß hiebey noch eine Stelle aus der Hiſt. Stat. Hamburg. anmerken, welche auf ſchon angezogener Seite 81. u. f. folget. Sie iſt dieſe: Placcius quidem hac in re (nemlich in der Sammlung der Ordnungen und Mandaten) jam ſuaſu et exemplo praeivit. Sed dum pro ſingulari methodi cura diſtributionem adhibet ſecundum partes *Majeſtatis* eorumque exercitium circa civium *perſonas*, *res* et *actiones*, vereor, ne iſti communes loci doctiores quidem, ſed et impediriores futuri ſint, quam ut digeſtionem *ordinationum* quarumvis facilem, nec ancipitem admittant. Quapropter, quum nulla ſit conſtitutio, quae non ad aliquod reipublicae commodum, tanquam ad objectum referatur, ſatius, ni fallor, erit, dinumerare praecipua iſthaec objectorum genera, et ſub iis ordinationes noſtras commoda diſtributione collocare. Sunt autem ea, quibus in republica per conſtitutiones ſingulares provideri ſolet, haec potiſſimum 1. Membra reipublicae, 2. Religio, 3. Reditus, 4. Juſtitia, 5. Valetudo, 6. Securitas, 7. Morum diſciplina, 8. Commercia, 9. Opificia, 10. Beneficia. Nur den erſten Artikel in gewiſſer Maaſſe, und in ſoweit er nemlich zu meinem eigentlichen Gegenſtande nicht gehöret, ausgenommen, ſind alle übrige, und jener zum Theil, mein zuſammengeſetzter Vorwurf geweſen; iedoch habe ich die Feuer-Veranſtaltungen nur angezeiget, und auf die beſondere Sammlung derſelben mich bezogen. Auch iſt in der Ausführung der Abgang nöthig erachtet, daß ich in dieſen Sammlungen der an die Hand gegebenen Richeni-

Belieb- und Verkündigungen auf itzo gebräuchliche Art den Anfang genommen hat. [9])

§ 7.

Richeyischen Tabelle nicht habe folgen können, sondern in der itzigen die chronologische, in der künftigen aber die alphabetische Ordnung nach den Rubriken der Departements gewählet ist, welche alphabetische Ordnung auch selbst der sel. Hr. Richey in seiner eigenen Sammlung vorgezogen gehabt hat.

9) Von der vorhergegangenen Gewohnheit, sowol in der Beliebung der Recesse, Statuten und Policey-Verordnungen, als bey der Verkündigung derselben, ist eine sehr gründliche und ausführliche Nachricht in mehrbelobter Hist. Stat. Hamb. c. l. § XXIII. S. 21. u. f. zu lesen. Wegen der Buersprake findet sich in diesem ersten Theile S. 499. eine besondere Anmerkung aus derselben, und c. IV. § V. S. 77. wird diese mit folgenden Worten geschlossen: *Post annum* vero *M. D. C. III.* quum sanctiones non paucae statutis tunc novissime recognitis, nec omnino adhuc retractatis, vel explicandi aut augendi, vel contrahendi aut tollendi causa accesserint, postulat instituti ratio, ut eas non indictas praetermittamus. Revocari autem ad duo potissimum genera possunt, quorum alterum *Recessus*, id est, communia Senatus civiumque in publicis conventibus decreta, alterum *Ordinationes*, Edicta et Mandata complectitur, quae consensu eorum, ad quos ista consultatio pertinet, ab Amplissimo Senatu publicata, legalem in Republica pro tempore obtinent auctoritatem. Und eben auf diesen zwischen Rath- und Bürger-Schlüssen (oder Recessen) und Ordnungen, Edicten und Mandaten gemachten Unterschied gründet sich also die gedoppelte Sammlung.

Digitized by Google

§ 7.

Von diesen beyden Sammlungen habe ich die, sonst als die letzte genannte, um so mehr zur ersten gewählet, weil sie zugleich zur Vorbereitung und Nachweisung auf jene dienet, und weil ich um so füglicher eine mit der andern durch gewisse Anmerkungen habe verbinden können, welche danebenst aller Orten, wo es nöthig gewesen, und wo es sich irgends hat schicken wollen, die Geschichte der Gesetze und Verfassungen in sich begreiffen: die hiernächst noch vollständiger in der 2ten Sammlung erfolgen soll, wenn, wie ich zuversichtlich hoffe, diejenige gütigste Hand mit ihrer Geschichts- und Rechts-Erfahrenheit dabey mich nicht verlassen wird, deren bisherige Anleitung und Beyhülfe mir, auch besonders hiebey, in der itzigen Sammlung so fruchtbar gewesen ist.

§ 8.

So wie aber jene Sammlung in eine alphabetische Ordnung der Collegiorum und Departements eingekleidet werden, und bey iedem Abschnitte die gleich itzo erwehnte historische Einleitung solchergestalt eingerichtet seyn wird, daß ich nicht nur auf die ältere Zeiten der Republick möglichster maassen zurückgehen, und die durch die neuere, entweder ganz aufgehobene oder erläuterte alte, Verfassungen anzei-

anzeigen, sondern auch anbey eine beständige Rücksicht auf die in der gegenwärtigen enthaltene Stücke des vorigen und itzigen Jahrhunderts durchgängig haben, und also auch deren namhafte Erwehnung thun werde; so habe ich hingegen bey der itzigen Sammlung, der Mannigfaltigkeit der Materien halber, und da man sehr viele an mehr denn einem Orte würde haben setzen und anführen können, keine andere denn chronologische Ordnung wählen mögen. Es wird aber auch, zu so viel bequemerem Aufsuchen und Nachschlagen, ein alphabetisches Register am Schlusse folgen: und, wenn auch die letzte Sammlung vollführet seyn sollte, gedenke ich, so Gott Leben und Gesundheit fristet, noch ein besonderes Register über alle Materien und Artikeln, die in beyden Sammlungen vorkommen, in einem besondern Bande zu liefern, welches zum vollständigen Repertorio dienen kann.

§ 9.

Es gebraucht dieser letzten Arbeit um so mehr, in Ansehung der Menge der Verordnungen, welche mitten unter dem Abdrucke noch immer dergestalt sich vergrössert hat, daß ich zum voraus mit Gewißheit nicht versichern kann, wie viele Bände diesem ersten bey dem ganzen Werke annoch folgen werden, worinn ich, um selbigen über die Gebühr der Bogen-Zahl nicht auszudehnen, bey dem siebenzehnten Jahrhundert habe müssen stehen bleiben, nachdem

nachdem zu selbigem allererst vor kurzer Zeit durch die mir zu Händen gekommene obergerichtliche Bescheide, und durch verschiedene, aus vorhin mir nicht kund gewesenen wichtigen Stücken hergenommene, Verbesserungen eine gedoppelte Zugabe mir ist dargereichet worden.

§ 10.

Was ich noch, eben dieser Menge wegen, am Schlusse erwehnen muß, und was verhoffentlich das Wort dabey mir reden wird, wenn ich etwa dem ersten Ansehen nach beschuldiget werden mögte, daß ich diese Sammlung nicht behörig eingekürzet hätte, solches beruhet darinn: daß ich, so viel mir immer möglich gewesen, dafür mich gehütet habe, daß weder Verordnungen sind abgedruckt worden, von welchen man mit Grunde sagen könne, daß sie durch andere gänzlich aufgehoben, oder daß sie überflüßig wären, noch daß ich Stücke eben desselben und nur erneuerten Einhalts mehrmalen wiederholet hätte.

§ 11.

Was nemlich das erste betrifft, so ist einmal nicht vergessen worden, der kündlich aufgehobenen oder veränderten Beliebungen in solcher Eigenschaft zu gedenken, und also die Ursache, warum ich sie vorbey gelassen, anzuführen. Hiernächst kommt bey

allen

allen übrigen, wo es an diesem Beweise fehlet, einem Privato darüber das Urtheil überall nicht zu, sondern hänget lediglich von dem Erkenntniß der Gesetzgeber ab. Und endlich haben zwar Zeiten und Umstände zuweilen eine auch Stadt-kündige Nicht-Ausübung, aber doch selten eine solche völlige Aufhebung gewirket, daß sie nicht in wiederkommenden ähnlichen Fällen annoch ihre Kraft haben sollten. Viele derselben, und allermeist die bey besonderen Eräugnissen veranlassete Anordnungen, sind auch zur Bewahrung der Geschichte und zur Anweisung, daß stuffenweise diese und jene Verfassung, z. E. in Contagions-Läuften, zu ihrer Vollkommenheit gekommen, allerdings von der Wichtigkeit gewesen, daß ich sie mit habe einrücken müssen, und daß ich mich eben auch daher schuldig erachtet, durch die schon erwehnten Anmerkungen die Ursachen geltend zu machen, warum ich nicht gerne ein Stück habe vorbeyschlagen wollen, wessen Einverleibung ich, dieser oder jener Bewandniß halber, irgends für die Wissenschaft der itzigen Zeiten erheblich zu seyn geachtet.

§ 12.

Was aber die Vervielfältigung der Stücke eines Inhalts anlanget; so gedenke ich dem Leser mich nicht misfällig gemacht zu haben, wenn zu Verhütung derselben ich entweder ein Mandat nur unter dem neuesten Dato habe drucken lassen, vorher aber von Jahr zu Jahr darauf nachgewiesen, oder,

Digitized by Google

oder, wenn ich in den Fällen, da ich entweder die neueren Data nicht so gleich gewußt, oder sonst Ursachen dazu gewesen sind, damit nicht zu warten, unter den älteren selbiges mit eingerückt, und hiernächst blos des wiederholten Anschlages in den jüngeren Jahren Erzehlungs-weise gedacht, anbey diejenigen Stücke gar nicht wiederholet oder ausgeschrieben habe, welche solchen Schriften schon vor mir sind einverleibet gewesen, deren Anschaffung zur Kenntniß der Gesetze und Anordnungen einem ieden Wißbegierigen unentbehrlich ist, und wohin der in Gott ruhenden treflichen Männer, des Hrn. Senatoris Schlüter, D. Tractat von den Erben in Hamburg, des Hrn. Senatoris Langenbeck, D. Hamburgisches Schiff- und See-Recht, und Hrn. Prof. Fabricii Memoriae Hamburgenses vorzüglich haben müssen gerechnet werden.

§ 13.

Obiges wird zur Einleitung bey diesem ersten Bande genug seyn, und ich schliesse dieselbe mit der Versicherung, daß der Verleger mit dem zweyten Bande eifrigst beschäftiget sey, und daß er verhoffe, selbigen in wenigen Wochen zu vollführen, dabey auch und bey allen, mit möglichster Beförderung folgenden, weder am Papiere, noch auch sonsten, Fleiß und Kosten ersparen werde, dem Leser durch eine äusserliche Zierde, gleich mir durch eine wenigstens unverdrossene und ordentliche Ausarbeitung, zu ei-

ner gütigen Aufnahme eines Werkes sich empfehlen zu mögen, welchem sonst die von uns beyden mit ehrerbietigstem Dank öffentlich hiemit anerkannte günstigste Anleitung den innerlichen Werth einzig und allein wird bestimmen können.

Hamburg,
den 24 Dec. 1763.

Johann Friedrich Blank,
B. R. Dr.

E. Hoch-

E. Hochedlen Raths
der Stadt Hamburg
ausgegangene
allgemeine Mandate
bestimmte
Befehle und Bescheide
auch
beliebte Aufträge und verkündigte Anordnungen
im
siebenzehnten Jahr-Hundert.

Digitized by Google

ed by Google

I.

Mandat, wie sich die Reiten-Diener, mit ihrer Reuterey, Kleidung und Habit, wie auch mit getreuer Aufwartung verhalten sollen.

1602. 26 Februar.

1. Soll ein ieder Reiten-Diener mit einem munsterlich-unsträflichen Trabe-Zeug, Sattel, Hinter-Zeug, mit seinen Gesellen eines Munsters, ein Paar guter fertiger Pistolen, einen Bandelier, Rohr und unsträflichen Seiten-Gewehr versehen und versorget seyn.

2. Der Sattel mit der Zubehörung soll für und für allemal auf dem Marstall hinter eines ieden befohlenem Pferde hangen, rein und sauber, auch soll der Harnisch in eines ieden Reiten-Dieners Behausung gleichergestalt rein und gebührlich gehalten werden.

3. Soll kein Reiten-Diener des andern befohlnes Pferd reiten, dessen Sattel, Harnisch, Pistolen, Bandelier, Rohr, oder Hinter-Zeug gebrauchen, es wäre dann, daß derselbe Diener, dem es höret,

1602. nicht einheimisch, oder mit Leibes-Schwachheit beladen, und es würde nach Zeit und vorfallender Gelegenheit von den verordneten Stall-Herren einem andern anbefohlen.

4. Soll kein Reiten-Diener sich unterstehen, sein befohlnes Pferd ohne Vorwissen des verordneten Stall-Herrn auszulehnen und zu verhäuren, oder iemand damit spatzieren zu reiten verstatten, noch sich gelüsten lassen, sein Pferd seines Gefallens, Vor- oder Nachmittags, ohne Vorwissen des Stallmeisters abzureiten, bey Verlust seines Dienstes; besondern dasselbe in gutem Beschlage stets halten, damit man in vorfallenden Nöthen ihn bey Tage und Nacht, wann wegen E. E. Raths angezeiget würde zu reiten, daß er damit bereit und gefaßt sey.

5. Soll kein Reiten-Diener sein befohlenes Pferd vor die Schmiede bringen, noch beschlagen lassen, er soll dann selbst dabey seyn, und wohl zusehen, daß es recht ausgewirket, wohl beschlagen und nicht vernagelt wird, und da auch Mangel und Schade am Pferde gespüret, soll der Diener, dem solch Pferd befohlen, nicht damit seines Gefallens umgehen, besondern die verordneten Stall-Herren oder den Stallmeister fragen, wie es damit gehalten werden soll; wo iemand dagegen handeln würde, der soll solch Pferd zu bezahlen schuldig seyn.

6. Soll

Digitized by Google

6. Soll ein ieder Diener sein befohlenes Pferd, 1602.
nebst seinen Stall-Brüdern, in seiner Ordnung, wo er nicht verschicket, alle Woche zweymal, den Dingstag und Sonnabend, mit guter Geschicklichkeit ins Feld reiten.

7. Soll kein Reiten-Diener, wann er ins Feld spatzieren reitet, sich zu Krügen oder Saufen absetzen, besondern nüchtern und bescheiden wiederum nach den Stall reiten, und sein Pferd nach aller Nothdurft die Schenkel abreiben, das Pferd wohl beschicken und warten.

8. Wann ein Reiten-Diener von E. E. Rath ausgeschicket und mit iemand zu reiten beurlaubet wird, soll er solches den verordneten Stall-Herren selbsten, oder, da er in Eil wegreiten müßte, dem Stallmeister anmelden, damit man zu ieder Zeit weiß, welche Reiten-Diener zu Hause oder abwesend seyn, der oder dieselben sollen allezeit auf der Reise ihr befohlenes Pferd gemächlich und nicht über Vermögen reiten, es wäre dann der Herren Befehl, oder die unumgänglichvorstehende Noth erfoderte, daß es geschehen müßte.

9. Soll kein Reiten-Diener sein befohlenes Pferd, wann er reiten soll, von dem Stall vor seine Behausung ungesattelt holen lassen, vielweniger vor seiner Wohnung wiederum absatteln und bloß wiederum nach dem Stall schicken, besondern schuldig und pflichtig seyn, in seinem reuterschen Habit, mit wohlbekleidetem Pferde, unverdorben

1602. wiederum auf den Stall zureiten, und daſſelbe, wie vorgedacht, nach aller Nothdurft wohl verſehen und beſchicken.

10. So ein Reiten-Diener befunden, der ſich in Verſchickung mit überflüßigem Trunk beladete, ſeine Zeit zu reiten verſäumete, und gleichwol den befohlenen Weg abreiten wollte, damit das Pferd verdorben und ſchadhaft gemacht würde, der Diener ſoll ſolch überritten Pferd bezahlen, oder ſeines Dienſtes entſetzet ſeyn.

11. Wann ein Reiten-Diener mit E. E. Raths Abgeſandten abgeſchicket und mitzureiten befehliget wird, ſoll er fein munſter- und reuterſch mit ſeinem ledern Koller, guten langen gebräuchlichen Stiefeln und Sporen unſträflich und wohl ſtaffiret ſeyn.

12. Sollen die Reiten-Diener aufreiten im Felde in guter Ordnung und ebenen Gliedern, reuterlich, vor- und umſichtig, mit Wartung des Weges und Feldes, freudig reiten, auch ohne nöthige Urſachen im Felde nicht gern abſitzen oder Nichtwege ſuchen.

13. Sollen die Reiten-Diener, wenn ſie auf Reiſen ſeyn, oder ſonſt verſchicket werden, ſich eines ehrbaren Wandels, nüchternes und mäßiges Lebens befleißigen, in Logimenten und Herbergen mit männiglich friedfertig und beſcheidentlich umgehen.

14. Weiln

14. Weiln E. E. Rath von ihren Gesandten 1602.
zu vielmahlen berichtet worden, über das auch eine sträfliche und böse Unart ist, daß etliche der Diener in den Herbergen unehrlicher Leute Behausung nicht allein über gewöhnlicher und spätnächtiger Zeit sich mit unnatürlichem Trinken überflüßig beladen, besondern auch den Herren Unruhe, Unlust, Tumult und Rumor anrichten, so soll denenselben solches ernstlich, bey Verlust ihres Dienstes, hiemit verboten seyn.

15. Die Reiten-Diener sollen auch, wann sie mit den Herren Abgesandten auf Reisen seyn, auf dieselben, wann sie aus- und eingehen, fleißig warten, daran sich nichts behindern lassen, und so sie etwas zu beschaffen und zu beschicken, sollen sie solches zur anderer bessern Gelegenheit thun, oder Beurlaubung dazu bitten.

16. Soll ein ieder Reiten-Diener, wann er auf die Herberge kommt, sein Zeug, wie das Namen haben mag, reinlich putzen, sauber wischen, auch sein Pferd fleißig und wohl beschicken.

17. Wann E. E. Rath, nach altem löblichen Gebrauch, auf die Mühlen gehet, oder auch aus ihren Mitteln anderen Personen die Gelegenheit und Befehl beykommt, daß sie etliche oder alle Reiten-Dienere vor das Rathhaus oder andern gelegenen Orten aufzuwarten bescheiden lassen, so sollen die oder andere Diener nicht allein gerne und unverzüglich, willig und gehorsam erscheinen,

1602. beſondern auch mit ehrlicher Kleidung angethan ſeyn.

18. Als auch E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gelanget, daß etliche unter ihren Reiten-Dienern in Verrichtung deſſen, was in obgemeldten Raths Namen und auf deſſelben Befehl der Stallmeiſter ihnen angemeldet, ganz ſäumig und weigerlich ſich erzeigen, und ſolches wohlgemeldter Rath keinesweges zu gedulden; Demnach will E. E. Rath allen Reiten-Dienern ſammt und ſonders ernſtlich hiemit auferleget und befohlen haben, daß ſie demjenigen, was in ihrem Namen der Stallmeiſter ihnen zu verrichten, zu thuende oder zu laſſen anzeigen wird, bey willkührlicher Strafe an die Stall-Herren, unverzüglich nachkommen ſollen, und im Fall die Stall-Herren obgedachter Diener beharrlichen Ungehorſam vermerken würden, ſollen ſie den oder dieſelben zu enturlauben hiemit gemächtiget ſeyn.

19. Sollen auch in Feuers-Nöthen die Reiten-Diener ſich verhalten, wie ſolches in der Feuer-Ordnung geſetzet und beliebet worden.

20. Dieweil auch die augenſcheinliche Erfahrung giebt, daß bey dem Marſtall man bey Abend und zu Nachtzeit mit den Windlichtern und Fakkeln vorüber und beygehet, woher dann in Eile große Feuers-Noth, der ganzen Stadt höchſtſchädlich, entſtehen könnte, ſo will E. E. Rath den Reiten-Dienern und ihren Gäſten, auch allen andern

andern des Orts wohnenden hiemit ernstlich be- 1602.
fohlen haben, daß sie sich der brennenden Fakkeln gänzlich enthalten, und sich der Laternen oder Leuchten, der alten ehrbaren Gewohnheit nach, bey hoher Poen und Strafe, gebrauchen sollen.

21. Da sich auch unter den Stallbrüdern einiger Widerwille oder Mißverständniß zutragen oder begeben würde, welche die vier ältesten unter ihnen vereinigen können, als sollen sie dieselbige erstlich dem Stallmeister zu erkennen geben, und versuchen, ob dieselbe in der Güte von dem Stallmeister könnte beygeleget und vertragen werden, wo nicht, solches ferner den verordneten Stall-Herren zu erkennen geben, welche nach Befindung der Sache umständlichen Beschaffenheit die Irrung durch ihren billigmäßigen Machtspruch zu entscheiden gemächtiget, und beiden Theilen, bey Verlust ihres Dienstes, demselben zu pariren und nachzuleben verpflichtet seyn sollen.

22. Wann auch ein Reiten-Diener von E. E. Rath in dero Stadt-Dienste angenommen wird, soll derselbe E. E. Hochw. Rath und dieser löbl. Stadt Bürgerschaft treu, aufwertig und hold zu seyn beeydiget werden. Diese E. E. Raths wohlgemeinte Stall-Odnung soll den Reiten-Dienern alle Jahr, vor oder nach Matthiä Tag, vorgelesen werden, damit sich ein jeglicher darnach zu richten, und der Unwissenheit sich nicht zu entschuldigen haben möge. Und will sich E. E. Rath dieses, und was sonsten zu guter Ordnung ersprießlich,

1602. nach Zeit und Gelegenheit zu mindern und zu mehren vorbehalten, und iedem Reiten-Diener, bey Verlust seines Dienstes, ernstlich auferleget und befohlen haben, diesen und allen, was zu Treu- und Ehren gehöret, willigklich und gehorsamlich nachzukommen. Und dieweil E. E. Hochw. Rath ernstlich gemeinet ist, daß diese Ordnung beständiglich gehalten werden soll, und nicht wol möglich, daß in täglicher nöthiger Aufsicht die verordneten Stall-Herren solches warten können; so hat E. E. Rath dem Stall-Meister ernstlich auferleget, fleißige Aufsicht auf den Stall und Pferde zu haben, auch mit Fleiß und allem Ernst darauf zu sehen, daß die Pferde gebührlich beschicket und wohl gewartet werden. Es wollen auch die verordneten Stall-Herren alle Woche zum wenigsten zweymal den Stall visitiren, und da einiger Mangel erschienen, soll auf der Stall-Herren Erinnerung der Stallmeister die oder den Reiten-Diener zur Besserung fleißig einmal ermahnen, und da befunden, daß solche gütliche Vermahnung keine scheinbare Besserung brächte, soll er den beyden Stall-Herren solches ohnverzüglich vermelden, dabey ihm dann von Uns iederzeit die hülfliche Hand soll geboten werden; und haben die verordneten Stall-Herren E. E. Raths Befehl, daß sie dieselben Diener stracks beurlauben und ihres Dienstes entsetzen sollen. Darnach ꝛc. II. Man-

* Zur Zeit dieses Mandats wurden die Dienste der Reiten-Diener noch verschenket. Es ist aber nachher bey und nach dem Verkaufe verschiedenes geändert, wie in den folgenden Zeiten wird bemerket werden.

Digitized by Google

II.

Mandat, daß die Land-Leute ihr jährliches Schoß von allen ihren Güthern, inn- oder ausserhalb Landes belegen, den verordneten Land-Herren entrichten sollen.

1607. Luciä.

Nadehme E. E. Rahd in geloefwardige Erfahringe kumt, dat veele Land-Lüde eer Schatt nich, vermöge der publiceerden Ordeninge des Schattes, alse nomelicken van allen ehren Gödderen binnen edder buten Landes, beweglick edder unbeweglick, oock levendige Beesten, unde wo de Gödere sunsten genöhmet worden mögen, woe leef een jder desulven heft, unde alse een jder datjenne, so he darvan schuldig, billig darinne tho körtende heft, van jeder hundert Mark Münte 4 ßl. Lübs entrichten unde bethalen; besundern vörgedachter Ordeninge thoweddern sick understaen schölen, na der Werthe alse de Morgen, wenn de Oeldern den Kindern dat Land setten, edder eener der Bröder van den andern datsulve in der Erfschop annimmt, eer Guth un Land tho verschaten. Averst dardorch dat gemeene Guth marklich vernahdehlet werdt, solckes oock eerem geleistetem Eede nich gemeete, unde solckes E. E. Rahde, alse der Avrigkeit, nich is to gedulden; Thodeme oock de Erfahringe betüget, dat de Land-Lüde in Betalinge des Schates sehr sümig syn: Alse will E. E. Raht hiermede alle un jede Land-Lüde ernstlick erinnert, ermahnet

1607. ermahnet un denſülven gebaden hebben, dat ſe eer Schatt up ſchierkünftigen Mandag na Anthony, werdt ſyn de 18 Januarii des künftigen 1608ten Jahres, ohne längern Vertog, van allen eeren Göddern, binnen edder buten Landes belegen, beweglick edder unbeweglick, van levendigen Haabe edder Beeſten, edder wo deſülvigen Göder mögen genöhmet warden, ſo hoch ſe de achten, unde darvör ſe de geven edder nehmen willen, van jder hundert Mark Lübiſch freyes Geldes 4 ßl. den verordneten Land-Herren entrichten unde bethalen ſchölen, by Poen 10 Mark Lübs, ſo jemand ſyn Schatt in vorbenöhmeder Tydt nicht entrichtet. Da averſt de Land-Herren an jemandes Schate Misdunkend hebben, ſchölen ſe darna tho erkundigen befehliget ſyn, unde darna ſulkes an E. E. Rade bringen, welker denn na gehabter flytiger Erkundigunge, un angehöreder Klage unde Antwort up der Verböhringe der nich verſchatenden Göddern, wo recht, uth dragenden Amte erkennen will. Darna ſick een jder to richten ꝛc.

III.

1608. 9 May. **Ein gemeiner Beſcheid von E. Hochedlen Rathe, welcher allen Procuratoribus und Anwälden per Interlocutum abgegeben.**

Letztlich giebet E. E. Rath dieſen gemeinen Beſcheid: Nachdem ſowohl im Obern als Niedern

dern Gerichte die Anwalden und Procuratoren oft- 1608.
mals ihrer Partheyen Sache ganz unförmlich, weitläuftig und unverſtändlich vortragen, denn auch allerhand unerhebliche Exceptiones wider die angeſtellte Klage einwenden, imgleichen vergebliche Citationes und zu Zeiten zweymal dero von Gegentheil übergebenen Urkunden Copey ſuchen und bitten, auch die Ehrbarkeit im Gerichte, wie ſich wohl geziemet, nicht gebrauchen, dadurch denn der Partheyen Sache zu deroſelben merklichem Nachtheil aufgehalten, das Recht verzogen, und die Gerichte geſchmälert werden; ſolches aber E. E. Rath, als der Obrigkeit, länger nicht zu gedulden ſtehet, ſondern vielmehr ein ernſtlich Einſehen zu haben gebühret: Als will E. E. Rath allen Anwälden und Procuratoren, ſowohl des Obern als Niedern Gerichts, hiemit ernſtlich auferleget und befohlen haben, daß ſie hinfüro ihrer Partheyen Sache förmlich, kürzlich und verſtändlich vortragen, aller nichtigen Einrede ſich enthalten, keine verzögliche Dilation bitten, und ingemein aller gefährlichen Behelfe und verdrießlichen Weitläuftigkeit, die zur Verzögerung der Sachen dienen, ſich gänzlich enthalten, die Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen, und ſich hiebey ihrer geleiſteten Eyde erinnern ſollen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, da iemand der Anwälde und Procuratoren dieſem in einem und dem andern Puncte zugegen handeln möge, daß derſelbe, nach Gelegenheit der Ueberführung und Verbrechung, ſowohl im Niedern als Obern Gerichte, vermöge Stadt-Buches, erſtlich mit einer will-

1608. willkührlichen Geld-Buſſe beleget, und ihm, vor wirklicher Erlegung der Strafe, im Gerichte zu handeln nicht geſtattet, folgends aber in Anmerkung beharrlichen Ungehorſams auf eine Zeit, oder auch ſeines Dienſtes gar entſetzet werden ſolle. Darnach ſie ſich zu richten und vor Schaden zu hüten. ꝛc.

IV.

1612. 14 Jan. ## Receſſus wegen der Deich-Schauung.

Demnach E. E. Rath von den Eingeſeſſenen des Billwärders etliche Beſchwerungen von ſchädlichen Mißbräuchen, ſo in demſelben Lande eingeriſſen und verübet worden, vorgetragen, und geklaget, und um Remedirung und Abſchaffung derſelbigen gebührlich angeſuchet und gebeten worden: Alſo hat E. E. Rath, nach reifer Erwegung, all ſolche angemaaſſete unleidliche Neuerungen und verderbliche Unordnungen ſammt und ſonders folgender Geſtalt remediret, auch den Land-Herren, mit Ernſte darüber zu halten, committiret.

1. Und erſtlich wegen geklagter ſonderbarer Unordnung und Mißbrauchs, ſo bishero bey Erwählung der Geſchwornen verübet worden, ordnet und will E. E. Rath, daß hinfüro ſelbige Wahl auf dem öffentlichen Land-Gerichte, in Gegenwart der Land-Herren und anweſenden Land-Leute, vom Voigte beſchehen und verrichtet werden

den soll, und zwar dergestalt, daß ohne einige Gunst und Ansehen der Person, Nachbar bey Nachbar, welche dazu qualificiret und tüchtig befunden, vor andern dazu befördert und erwählet werde. 1612.

2. Vors andere will und gebeut E. E. Rath, daß hinfüro alle- und iedesmal die Schauung aufrichtig und gebührlich, ohne einige Gunst und Unterschleif, wie sonsten bishero merklich verspüret worden, von den Haupt-Leuten und Geschwornen beschehe, und daß derjenige, so strafbar befunden, gestrafet; wer aber unschuldig, billig verschonet werde.

3. Dieweil auch nach beschehener Schauung eine fast große Unordnung und Verschwendung mit dreytägigem Fressen und Saufen eine zeithero vorgegangen, und gebraucht worden; dannenhero wann vom gesammten Straf-Gelde alleine nichts übrig verbleibet, sondern auch wann die Zehrung sich höher als die einmal gesetzte Strafe erstrecket, solche Strafe in etwas erhöhet, ja auch wohl etliche, so bey der Schauung nicht sträflich befunden, gestrafet worden:

Als will E. E. Rath hiemit den sattsamen schädlichen Mißbrauch dergestalt geendet haben, daß vors erste all solch unziemliches Fressen und Saufen hinfüro, so viel möglich, gemäßiget und geringer gemachet werden soll; dagegen aber alles, so von dem Voigte, Geschwornen und Haupt-

Leuten

1612. Leuten wegen beschehener Schauung und von andern, wie es mag genannt werden, eingenommen wird, mit Fleiß verzeichnet, und hiervon der Schilling, so von iedem Morgen zu schauen gegeben wird, welches sich gleichwohl über die Hundert beläuft, den Land-Leuten nach gethaner Schauung zu verzehren gelassen, was aber übrig befunden, in eine besondere dazu verordnete Lade geleget, und deswegen durch den Voigt alle Jahr auf Martini in des ältesten Land-Herrn Behausung, oder wo es demselben sonsten gefällig, in Gegenwart beyder Land-Herren, wie auch zween von den Herren oder Bürgern, so daselbst Erb und Eigen haben, und denn zweener Land-Leute, welche der Qualität erachtet und ihre eigene Höfe haben, richtige beständige Rechnung beschehen, und was übrig, aufgeleget und verwahret, und davon künftig ein Vorrath an Holz und anderer Nothdurft, zu Behuf der Schleusen, eingekaufet und verschaffet werde.

Es soll auch sonsten, die einmal gesetzte Strafe nach Gefallen zu erhöhen, oder auch den, so bey der Schowing nicht strafbar befunden, zu strafen mitnichten gegönnet, sondern hiemit, als an ihm selbsten unbillig, ernstlich verboten seyn.

4. Wenn überdieß und zum vierten auch eine besondere Unrichtigkeit bey Verfertigung der Schleusen, und andern gemeinen Werkes verspüret worden, indem der Voigt, die Haupt-Leute und Geschworne zu sothanem gemeinen Werke die Land-

Land-Leute und Eingesessene gar zu ungelegener Zeit, als in der Erndte oder dergleichen, unledigen Hilden-Tagen erfordern, und solches bey Strafe 12 Lßl.; woher denn die meisten in berührte Strafe verfallen, wenige aber, so des reden Geldes nicht viel haben, und derowegen solchergestalt mitgehen wollten, mit höchster ihrer Ungelegenheit und unwiederbringlicher Versäumniß erscheinen, und aber doch auch durch dieselben, als die zu sothaner Arbeit zu schwach, wenig oder nichts dasmal verrichtet werden mag, und also des ganzen Werks beschehene Förderung, so viel den rechten Effect belanget, nichtig und umsonst, auch an ihm selbst unbillig, zu solcher unbequemen Hilden-Zeit die Leute zu beschweren: 1612.

Als will E. E. Rath, daß hinfüro solche Forderung und Aufbietung zu vorerwehnter gemeinen Arbeit zu rechter Gelegenheit, und zwar anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung der verordneten Land-Herren, vorgenommen und vorgestellet werden soll.

Angehend die grosse Unfugniß und unleidliche Ungestümigkeit, so bishero in angemaasseter Pfändung gebrauchet werden wollen, indem die Haupt-Leute und Geschworne den Bürgern und Haus-Leuten mit ganz trotzigen Worten auf ihre Höfe gefallen, und die zur Ungebühr angemuthete Strafe abgefordert, oder die Pfändung täglich zu Werke zu richten angedräuet.

1612. 5. Als will E. E. Rath ſothanes freventliches ungebührliches Beginnen hinfüro nicht wiſſen noch gedulden, ſondern es gänzlich dahin vermittelt und geendet haben, daß denen, ſo in der Schowung ſtrafbar befunden, entweder ihnen ſelbſt, oder ihrem Hofmeiſter und Häuerlinge, ſolche Gebrechen und Strafen durch die Geſchworne, wie üblich und an ihm ſelbſten billig, angemeldet, und wer alsdann innerhalb 8 Tagen nach beſchehener Ankündigung das gebührliche Straf-Geld nicht entrichtet, gegen denſelben die Pfändung, iedoch mit guter Beſcheidenheit, vorgenommen, und mit Verfertigung der mangelhaften Teiche, Dämme und Wege nach Land-ſittlichem Gebrauch verfahren werden möge.

6. Was zum ſechsten den angegebenen Zehend, ſo der Voigt von dem Getreide, ſo auf den Vor- und Buten-Wiſchen wächſet, einzunehmen ſich unterſtanden, belangt hatte, ſoll derſelbige als eine unbefugte unzuläßige Neuerung abgeſchaffet, und ermeldtem Voigte denſelbigen Zehend hinfüro zu fordern hiemit gänzlich verboten ſeyn.

7. Soll auch zum ſiebenden einem ieden Eingeſeſſenen des Billwärders ſeinen Schilling wegen des Schow-Geldes, dem Voigte, bey wem es beliebet, einzuſchicken, und denſelbigen eben in Perſon in des Voigtes Behauſung, wie es ſonſten eine Zeit her hat erfordert werden mögen, einzubringen mit nichten ſchuldig ſeyn.

8. So

8. So viel sonsten den Schilling, so von einem ieden Morgen Landes zu Haltung des Land-Rechts bishero von dem Voigte eingenommen worden, betrifft, soll derselbige zwar bleiben, und inskünftige auch, und etwa 8 Tage nach Pfingsten abgefordert und eingesammlet werden, aber nicht eben zur Haltung des Land-Rechts, angesehen sothane Kostung anderswoher, wenn die Brüche wegen der Schauung, vorangedeuteter maassen, auferleget und ersparet, können genommen werden; sondern soll selbiger Schilling zum Vorrath in oberwehnte Lade mit beygeleget und verwahret, oder auch bey guten Leuten, dem Lande zum Besten, ausgethan werden. 1612.

Da aber gleichwohl über Zuversicht man die bewährte Unkosten des Land-Gerichts nirgends andersher haben könnte, hätte man auf all solchen Fall zu diesem Gelde zu greiffen.

Also dann auch, vermöge uralten Herkommens und Land-Buches, wohl hergebracht und ausdrücklich versehen, daß niemand seine Thein-Heerde, das ist, sieben Ruthen von dem Fusse des Teichs, als an Strafe drey Pfund, bezäunen noch befriedigen soll, und aber eine Zeit her etliche an der Elbe Gesessene demselbigen vorsetzlicher Weise zuwider gehandelt, und denen, so ihr Land und Höfe an der Bille besitzen, zu grossem Nachtheil und Verdrusse, solche Teiche binnenteichs bezäunet und befriediget haben: So will E. E. Rath solch unrechtmäßiges Beginnen hiermit bey ern-

1612. ſter Strafe abgeſchaffet und verboten haben, und ſollen demnach die an der Elbe wohnende, ſo den andern an der Bille ihre Teich-Erde bezäunet, ſolche Befriedigung alſofort hinweg thun, und einem ieden ſeine Teich-Erde frey und unverſchmälert laſſen.

Dieweil auch endlich und zum zehnten in Verfertigung der Elb-Teiche eine beſondere Ungleichheit verſpüret und befunden worden; Als verordnet und will E. E. Rath, daß hinfüro ſowol die Elb-Teiche im Billwärder, als im Ausſchlage durch die Voigte und Geſchworne zugleich der Gebühr in acht genommen und beſchauet werden ſollen, damit der eine ſowol als der andere Ort ſeinen Teich mache und gebührlich unterhalte, in ſonderbarer Betrachtung, daß dieſelbigen Lande ſämmtlich in einem Teich-Bande belegen, und da derwegen der eine nicht ſowol als der andere all ſolche Teiche zur Genüge verfertigte, dadurch den ganzen Ländern unwiederbringlicher Schaden zuſtehen und verurſachet werden würde ꝛc.

1616. 9Febr. Münz-Mandat iſt bey der im Jahre 1734 ausgegebenen Nachricht von der Befugniß, Beſchaffenheit, Billigkeit und dem allgemeinen Nutzen der neuen Hamburgiſchen im Jahre 1725 beliebten Münz-Verordnungen unter dem Buchſtaben I. in den Beylagen befindlich.

Mandat zur Ankündigung der auf den 30ſten October angeſetzten erſten Jubel-Feyer der vor hundert Jahren eingeführten Evangeliſchen Reformation, iſt bey den übrigen Actis ſolcher Jubel-Feyer in des ſel. Herrn D. Fabricii Memoriis Hamburgenſibus Vol. V. p. 1. ſq. zu leſen. 1617. 26 Oct.

Mandat, daß niemand den Böhn-Haſen wider die Schneider oder andere Amts-Meiſter, wenn ſie ſelbige aufſuchen, einigen Vorſchub zum Wegſchleichen thun, viel weniger Gewaltthätigkeit gegen dieſelben vornehmen ſollen, iſt im Aemter-Reglement beſtimmt. 1619. 22ſten März.

Mandat, daß der Kohlen-Weiſer die Kohlen ordentlich anweiſen ſoll. ſ. 1640. 1 März. 1621. 3 Oct.

Ordnung und Rolle der Korn-Träger, iſt in der neuen Korn-Ordnung vom 22 März 1737. c. IV. genauer beſtimmet. 1622. 20ſten Febr.

Münz-Edict, ſiehe die Anlage N. zu der vorhin ad ann. 1616 erwehnten Münz-Nachricht. 1622. 8 Apr.

Mandat, daß niemand Kohlen eigenes Gewalts an ſich ziehen, ſondern des Kohlen-Weiſers Anweiſung damit abwarten ſolle. ſ. 1640. 1 März. 1623. 2 Jun.

V.

1623. 21 Oct. **Mandat, daß ſich die Schiffer, wenn ſie durch den Stader Sand gelegt, nicht vom Schiffe wegbegeben ſollen, auſſer, wenn ſie mit Leibes-Schwachheiten behaftet wären.**

Effte woll vor düſſen op veelfoldige Klagen des gemeenen handtherenden Koopmanns wolbedächtlicken verordnet, oock in der jahrlick afgeleſenen Buhr-Sprake entholden, dat neen Schipper ſick unterſtahn ſchall, noch ſien Schipp-Volk, wann he dorch dat Stader Sand gelegt, van dem Schepe ſick wedderumme in düſſe Stadt tho begeven, unde averſt in de Daht verſpöhret wart, dat van etlicken Schippern eene Tydlang her düſſe wolgemeente Ordninge wenig nagelevet, unde dadorch manche goede Windt verſühmet, unde allerhandt Ungelegenheiten verohrſaket worden. Wenn denn alles ſowohl dem Rheder alſe dem Befrachter tho ſündrigen manklicken Präjuditz unde Schaden gereeket, unde demna ſolckem Unheil billig tho begegnen ſyn will: alſe will E. E. Rath erwehnte hiebevor publiceerde Ordninge in allen Puncten und Clauſulen hiermede repeteeret, oock eenem jeden, ſo ſick der Seefahrt tho gebrucken vorhebbens, erinnert, ermahnet, unde denſülven gebaden hebben, dat wenn he dörch dat Stader Sand gelegt, van dem Schepe tho begeven, ſick gänzlick ütere ende entholde, idt ſy denn,

denn, dat he mede Lieves-Schwackheit dermaten 1623.
behaftet sy, dat he up dem Schepe nich bliven
könde, up welcken Fall denn, ehe und bevor he
van dem Schepe affahret, een ander Höved an
syn Stede åver syn Schipp-Volck tho verordnen,
ock alhier thor Stelle sick unvertögelick by eenen
der Verordneten der Admiralität anthogeven,
unde demsülven sodann et tho vermelden schuldig
syn, buten düssen Fall averst der kundtbahren
Lieves-Schwackheit de Schipper neenerley Ohr-
sacke halver, wor de Nahmen hebben möchten, sick
wedder herup tho begeven understaen, sündern
dar eenige Noth unde Mangel im Schepe vorfal-
len würde, deme uht düsser Stadt remedeeret war-
den müste, solckes dorch den Stüermann edder
eenen andern des Schipp-Volks verrichten laten
schall, mede der Verwarninge, dat dar jemand
hierwedder handeln würde, desülve thom ersten-
mal mede 50 Daler Strafe schall belegt warden,
unde dar he idt thom andernmal deit, mede 100
Daler gestrafet warden schall; dar he idt averst
thom drüddenmal verbreecken würde, schall em
keen Schip hinfürder von düsser Stadt tho föhren
verstattet warden. Worna sick een jeder tho rich-
ten un vör Schaden tho höden ꝛc..

Mandat, die Erlegung des Schosses im groben Gelde 1623
betreffend. S. Münz-Nachricht in der Anlage O. Lucä.

1624. 29 Dec. Mandat, daß die Unterthanen aus den gemeinen Stadt Hamburgiſchen Dörfern kein Holz aus den Stadt-Wäldern entwenden ſollen. ſ. das Jahr 1646. m. Sept.

1625. 10 Jan. Verordnung, wie es mit Annehm- und Haltung der Lacken-Händler- und Gewandſchneider-Jungen gehalten werden ſoll, iſt den im Jahr 1733 confirmirten Artikeln einverleibet.

1626. 27 Oct. Mandat gegen das hereingeſchleifte fremde Mehl. ſ. die neuern Matten-Mandate im 18ten Jahrhundert.

1628. 26 Sept. Mandat gegen die Vorhöckerey. ſ. 1648. 6 Febr.

VI.

1629. 3 May. ## Mandat, daß niemand an der Börſe und vor dem Rathhauſe Meſſer, Dolche, Rapiere oder andre Gewehre entblöſſen ſoll.

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung kömmt, daß etzliche, der hiebevor publicirten Mandate zuwider, ſich ganz ſtrafbarer Weiſe unterſtehen ſollen, an der Börſe und vor dem Rathhauſe Meſſer, Dolche, Rapiere und dergleichen Gewehren auf andere zu ziehen und zu entblöſſen, auch damit, wie auch ſonſten, Thätlichkeit zu verüben, und denn daſſelbe an ſolchen, inſonderheit befreyeten, Orten keinesweges zu gedulden, auch wegen Vielheit der Völker, ſo allda gemei-

gemeiniglich vorhanden, dahero grosse Ungele- 1629.
genheit leichtlich verursachen könnte: Als will E. E. Rath angedeutete vorige Mandata hiemit erwiedert, auch allen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern, Unterthanen und männiglichen erinnert, auch denenselben ernstlich auferleget und geboten haben, all solcher Entblössung und Ziehung der Messer, Dolche, Rapiere und anderer Gewehre, auch damit oder sonsten einige Thätlichkeit zu verüben, an berührten Orten sich gänzlich zu enthalten, mit der Verwarnung, woferne iemand sich hernachmals, einige Messer, Dolche, Rapiere auszuziehen und zu entblössen, unterstehen würde, daß derselbige, ob er bereits niemand einigen Schaden damit zugefüget, in die Strafe eines Vorsatzes als 200 Rthlr. verfallen, auch all solche 200 Rthlr. dem Hrn. Gerichts-Verwalter unnachläßig zu bezahlen angehalten, oder, wo er solche zu bezahlen nicht vermögte, in der Frohnerey mit Wasser und Brodt gezüchtiget werden, und hernach dieser Stadt und deren Gebiete sich so lange, bis er berührte Strafe erleget, zu enthalten schuldig seyn soll. Würde aber einer mit einigem Messer, Dolche, Rapier oder anderen Gewehren an berührten Oertern iemand verletzen, oder mit Gebung einer Maultaschen oder sonst Hand anlegen und Thätlichkeit verüben, derselbe soll mit noch ernster willkührlicher Strafe von gedachtem Hrn. Gerichts-Verwalter, andern zum Abscheu und Exempel, gestraft werden. Darnach ꝛc.

1630. 26 Jan. Mandat, daß niemand ſeine Privat-Händel, Sachen, Proceſſe und Streitigkeiten, ſo er gegen iemand gehabt, oder bekommen mögte, gänzlich oder zum Theil in öffentlichen Druck herauszugeben ſich unterſtehen ſoll, nach den Reichs-Conſtitutionen und Policey-Ordnung bey ſchwerer Strafe verboten. ſ. 1644. 23 Jul.

1632. 20 Feb. Mandat, daß ſich niemand des Gewandſchnitts gebrauchen ſoll, der dieſe Freyheit nicht dem Herkommen nach gewonnen, iſt, wie oben ad ann. 1625 erwehnet, denen Articulis der Laken-Händler mit einverleibet.

VII.

1633. 28 Jan. **Gemeiner Beſcheid, daß die Procuratores im Gerichte deutlich, langſam und förmlich receßiren, und ſich aller ſchimpflichen Reden und Schmähungen enthalten ſollen.**

Nachdem E. Ehrb. Rathe glaubwürdig vorgebracht, wasmaaſſen die Partheyen im Niedern Gerichte eine zeithero ſich allerhand höhniſcher, ſchimpflicher, beſchwerlicher Wörter, Schmähens und unförmlichen Receßirens befliſſen und unternommen, wodurch nicht allein das Gericht merklich deſpectiret und beſchimpfet, beſondern auch

auch solches von den Umstehenden, sowol Frem- 1633.
den als Einheimischen, nicht ohne geringe Aerger-
niß angehöret wird. Imgleichen auch, daß die
Procuratores und andere, so im Niedern Gerichte
agiren, vielmals ihre und zwar weitläuftige Re-
cesse aus der Charta herlesen, und folgends die-
selbe apud Acta übergeben, welches wider die ur-
alte Fundation und löbliche Intention des Nie-
dern Gerichts, auch in der revidirten Gerichts-
Ordnung, insonderheit dem 14 Art. Cap. 2.
ausdrücklich verboten; Als wird hiemit allen
und ieden Procuratoren, auch denenjenigen, so
darinn agiren wollen, ernstlich mandiret und an-
befohlen, daß sie bey dem Vortrag und Hand-
lung ihrer Sachen das Gericht in gebührendem
Respect halten, und, vermöge Stadt-Buches und
der revidirten Gerichts-Ordnung, deutlich, lang-
sam und förmlich, damit es zum gerichtlichen
Protocoll gebracht werden kann, receßiren, sich
aller höhnischen, schimpflichen Reden und Schmä-
hungen gänzlich enthalten, und alleine die me-
rita Causæ tractiren, auch ihre Recesse mündlich
und memoriter, auch summarie in möglicher
Kürze halten. Mit der ernsten Verwarnung,
woferne iemand dagegen handeln wird, daß wi-
der denselben durch die Herren Gerichts-Ver-
waltere mit der im Stadt-Buche und der revidir-
ten Gerichts-Ordnung verfaßten, oder, nach Ge-
legenheit der Ueberfahrung, anderer willkührlichen
Strafe, unnachläßig verfahren werden soll.
Wornach ꝛc.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

1633. 16 Feb. **Verordnung wegen des Brodt-Gewichts.**

Nachdem E. E. Rath sowol in allgemeiner Versammelung der Erbgesessenen Bürgerschaft, als auch sonsten von den Ober-Alten und Vorstehern der Armen- und Gottes-Kasten wegen Unrichtigkeit des Gewichts am Brodt vielfältig geklaget, und um Remedirung desselben angehalten worden: Als haben heute dato untergeschrieben die Ehrbare, Hochgelahrte und Wolweise Herren Johann Brand, J. U. L. und Johann Rotenburg, Raths-Verwandte, als wohlgemeldten Raths hiezu committirte und des Amts der Becker verordnete Morgen-Sprachs-Herren, nach vielfältigen gepflogenen Tractaten in Gegenwart und mit Vorwissen der Ober-Alten, mit den Aelter-Leuten und dem Amte der Becker nachfolgende Vergleichung getroffen.

1. Daß nämlich hinfüro die Becker von dem Wispel Rogken Ein Tausend Neun Hundert Pfund Brodte gut Rogken-Brodt backen und iedermänniglichen verkaufen sollen und wollen, derogestalt, daß auf ieden Wispel Rogken über den Preis, darauf er iederzeit von den verordneten Herren und Bürgern, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, gesetzet, und ihnen 20 Mark Lübsch für Matten, Mühl- und andere Unkosten gut gethan, und also die Taxe der Brodts darnach gemachet werden soll.

2. Es

2. Es soll auch hinfüro das Rogken-Brodt 1633.
iederzeit sein Gewicht halten und iedes Stück von 2 Schill. bis 8 Schill. gebacken, und der Preis, nachdem das Korn auf- oder abschläget, iederzeit gerechnet und auf einem am Rathhause hangenden Schragen zu iedermänniglichen Nachricht verzeichnet werden.

3. Ebenmäßig sollen alle Beckere sowol ihr Weiß- als Rogken-Brodt, so sie backen, ausserhalb Stutten, Kringel nnd Schönrogken, mit ihrem Markte deutlich merken, welches auch neben ihren Namen gleichfals auf einem Schragen am Rathhause, damit ein ieder wissen könne, welcher Becker das Brodt gebacken, verzeichnet werden soll.

4. Weil auch das Amt der Becker sich höchlich beklaget, daß ihnen so viel Eintrag von den Böhn-Hasen, sowol Einheimischen als Fremden, so von den benachbarten Orten Brodt hereinbringen, auch selbst allhier backen lassen und verkaufen, geschicht, gleichwol bey dieser vorgemeldten Veränderung des Gewichts fast das tägliche Brodt nicht erwarten können, sondern der Armuth zum Besten gern auf sich genommen, dero Gesuch ihnen hiermit die Hand zu bieten, daß dies fremde Brodt in diese Stadt nicht hereingebracht und verkauft, noch iemand allhier einigerley Brodt selbst backen lassen, um wieder zu verkaufen, zu verstatten, auch bey ihren Amts-Rullen und Büchern geschützt und vertheidiget werden möchten, und denn ohne das durch Hereinschaffung des frem-

1633. fremden Brodts dieser Stadt Matten merklich geschmälert wird; als ist ihnen versprochen, daß sie bey ihren Amts-Rullen und Büchern geschützet, und aller Unterschleif, der sowol dem gemeinen Besten, als ihrem Amte zu Schaden und Nachtheil gereichet, abgeschaffet, gehindert und gewehret werden soll.

Weil auch den Beckern für Unkostung, wie oben gemeldet, 20 Mark auf ieden Wispel gut gethan worden, benamentlich 7 Mark 8 Schill. Matten-Geld, 10 Schill. zu Hause und auf den Boden zu bringen, 10 Schill. in und aus der Mühle zu führen, 8 Schill. dem Müller in der Mühle, 4 Schill. ihrem Knecht Trink-Geld zu säuren und zu backen, ist 3 Mark 12 Schill. den Wispel: Als ist ebenmäßig verabscheidet, fals inskünftig höhere Unkostung darauf geschlagen werden sollten, daß solches in Taxa des Brodts in Acht genommen, auch, da sie aus Mangel des Wassers ihr Korn auf fremde Mühlen mahlen lassen müssen und dahin führen, höher nicht als mit den halben Matten beschweret werden sollen. ꝛc.

1635. 1 Jun. Ordnung wegen der einheimischen und fremden Armen in Hamburgk. s. 1658. 15 October.

IX. Man-

Digitized by Google

IX.

Mandat, daß sich niemand fremder Herrschaft und Jurisdiction verwandt machen soll, ehe er seines Bürger-Eydes erlassen. 1635. 10 Jul.

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, als sollten etliche dieser Stadt Eingesessene, Bürger oder Einwohner sich hochgefährlicher und hochstrafbarer Weise unterfangen, unangesehen daß sie E. E. Rathe und dieser Stadt mit bürgerlichen Eyden und Pflichten verwandt, ehe sie selbige aufgekündiget, die gewöhnliche Nachsteuer erleget, und darauf ihrer Eyde und Pflichte erlassen, sich fremder Herrschaften Botmäßigkeit und Jurisdiction zu unterwerfen, bey derselben das Bürger-Recht zu gewinnen, und sich mit Eyden und Pflichten derselben darauf verwandt zu machen. Wann aber solches keinesweges zu gedulden, auch aus solchem losen Beginnen viele böse Nachfolgen, Nachreden, Ungelegenheit und Mißverstand nothdränglich erfolgen müssen, an sich auch zu Recht und in des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Satzungen höchlich und bey schwerer Strafe verboten, an zweyen Orten das Bürger-Recht zu gewinnen, und mit Eyden und Pflichten sich deswegen verwandt zu machen:

1635. Als will E. E. Rath alle dieſer Stadt Bürger, Einwohnere und Angehörige hiemit erinnert, ermahnet und ernſtlich geboten haben, daß ſich niemand dieſer Stadt Bürger, Einwohner und Angehörige ſoll gelüſten laſſen, anderer Herrſchaften Gebiete und Jurisdiction ſich zu unterwerfen, noch denſelben mit bürgerlichen Eyden und Pflichten verwandt zu machen, ehe und bevor er ſein Bürger-Recht allhier aufgekündiget, die gewöhnliche Nachſteuer gegeben, und ſeiner geleiſteten Eyde und Pflichten von Uns gebührlich erlaſſen worden. Da nun iemand hiergegen ſollte handeln, derſelbe ſoll nicht allein dieſer Stadt Wohnung und Bürger-Recht verluſtig ſeyn, auch nimmer wieder dazu gelaſſen, ſondern auch als ein Meineydiger verklaget, und mit ernſtlicher Strafe, nach Anweiſung gemeiner beſchriebenen Rechte, Reichs-Satzungen und dieſer Stadt Statuten, angeſehen und andern zum Abſcheu beſtrafet werden. Immaaſſen ſich auch E E. Rath die Strafe wider diejenigen, ſo ſolches allbereits gethan, will vorbehalten haben. Wornach ꝛc.

1636. 10 Oct. Ordnung, wornach ſich E. E. Raths Bediente, Aufſeher und Viſitatores auf Brücken, Bäumen und an den Thören verhalten ſollen, iſt am 3 Octob. 1732 geändert und genauer beſtimmet.

X.

Havenmeisters Ordnung.

1636. 10 Oct.

1. Anfänglich soll er auf dieser Stadt Haven, unten und oben der Elbe, fleißig Achtung geben, und zusehen, daß die Schiffe, Schmacken, Schüten, Lüchtere, Evere, Prahme und dergleichen aus der Fahrt und also geleget werden, daß der Strohm stets frey gelassen werde, auch die aufwerts fahrenden Schiffe, insonderheit in dem Flethe bey der Holz- und Reimers-Brücken, also liegen, daß ein ieder zum Behuf seiner Nahrung seinen Raum frey behalten könne, und wenn er befindet, daß Schiffe, Evere, Schüten oder dergleichen auf dem Strohm liegen, soll er die Schiffer, altem Gebrauch nach, warnen, daß sie ihre Schiffe daselbst wegnehmen, und, wie sie bestens liegen können, anweisen, und woferne sie darauf keine Folge leisten würden, die Taue, woran solche Schiffe vestgemacht seyn, abzuhauen bemächtiget seyn.

2. Vors andere soll er auch fleißig zusehen, daß nichts der Düpe zum Schaden in das Fleth oder in die Elbe geschüttet werde, zu welchem Ende dann er insonderheit auf diejenigen acht haben soll, die bey der Kayen, Kehrwedder und an allen andern Orten, da die Häuser auf dem Wasser stehen, wohnen, und dieselbigen durch die Fleth-Schauer fleißig erinnern und ermahnen

1636. lassen, daß sie keine Unsauberkeit in das Fleth werfen.

3. Vors dritte soll er auch nicht gestatten, daß einige Wracke an einigem Orte den Schiffen zu hindern oder zum Schaden liegen.

4. Wie auch vors vierte mit Fleisse zusehen, daß die Schiffe stets in der Stadt und binnen den Bäumen ordentlich, und, wenn etwa ein Sturm-Wind aufstehet, oder sonsten, andern nicht zum Schaden liegen, oder, da sie die Mängel selbst auf seinen Befehl nicht ändern wollen, solches selbst zu verrichten befugt seyn.

5. Vors fünfte, weilen auch befunden wird, daß die Lüchtere bey der Broocks-Brücke, und die aufwerts fahrenden Schiffe, Evere und Schüten, so bey dem Winser Baum häufig angeleget werden, und dadurch der Strohm und die Fahrt in der Stadt gesperret und gehindert wird, soll er die Schiffer ermahnen, daß selbige Oerter, sonderlich aber der Strohm, hinfüro freygelassen, und die Schiffe an andere bequeme Oerter geleget werden.

6. Als auch vors sechste oftmals Korn oder andere einige Dinge aus dem einen Schiffe in das andere übergeschossen worden, und dabey leichtlich der Düpe zum Schaden etwas in das Fleth fallen kann; als sollen die Schiffer die Pforten der

der Schiffe wohl verwahren, und ein Segel oder sonsten etwas spannen, daß durch solche Ueberschiessung nichts in das Fleth fallen kann; ebenmäßig soll auch der Havenmeister und die Fleth-Schauer darauf Achtung geben, wenn die aufwerts fahrenden Schiffer ihre Güther gelöschet, daß sie das Stroh-Fegels und andere hinterbliebene Sachen nicht in das Fleth werfen, sondern an andere Oerter austragen. 1636.

7. Vors siebende soll auch der Havenmeister fleißige Achtung geben, daß, wenn die Schiffer durch die Broocks-Brücke legen, der Klappe oder Brücke kein Schade widerfahre.

8. Vors achte soll er in fleißige Obacht nehmen, daß keine große oder kleine Schiffe an die Pfähle, so längst der Vorsetzung gestossen seyn, vestgemacht, oder, da sie auf seine Ermahnung dieselben nicht lösen wollen, die Taue abgehauen werden.

9. Vors neunte soll er auch nicht gestatten, daß einiger Schiffer sein Schiff, es gehöre ihm zu oder nicht, binnen den neuen Pfählen längst der Vorsetzung lege, es sey denn, daß er daselbst zu löschen oder einzuladen habe, und wann solche Löschung oder Einladung verrichtet, soll sich der Schiffer wiederum von dannen hinweg begeben.

10. Da auch vors zehnte er bey denselbigen oder andern Pfählen im Flethe, wie auch an den

1636. Kluster-Pfählen einigen Mangel befinden würde, soll er solches den Dupe-Herren ungesäumt anzeigen, welche dann, daß es repariret, oder neue wiederum an selbigem Orte (damit die Stücke und Stummeln, den Schiffern zum Schaden, nicht bestehen bleiben) gestossen werden, bey dem Bau-Hofe befördern mögen.

11. Vors eilfte soll er auch auf die Fleth-Schauer und Zoll-Knechte fleißige Achtung haben, daß ein ieder seines Amts mit Fleiß abwarten, und der Zoll richtig einkommen möge.

12. Demnach zum zwölften bey Holung und Auswerfung des Ballastes große Unvorsichtigkeit, der Dupe zu merklichem Schaden, gespüret wird; so sollen hinfüro die Schiffer den Ballast von denen Sanden, so in der Elbe liegen, und bey halber Zeit trucken laufen, und sonsten der Schiffahrt sehr schädlich seyn, holen, und wann sie mit Ballast anhero wiederum gelangen, sollen sie denselben in den neuen Bracken am Hammer Diecke, oder sonst andern bequemen Orten, da es der Dupe keinen Schaden zufügen kann, auswerfen, worauf der Havenmeister stets fleißige Achtung geben soll.

13. Wann Schiffe, grosse oder kleine, zur neuen Mühlen setzen, mit Ballast geladen, soll der Havenmeister einen Mann darauf zu legen Macht haben, der Achtung darauf gebe, daß der Ballast nicht in die Elbe geworfen, sondern an bequeme Oerter gebracht werde.

14. Im-

Digitized by Google

14. Imgleichen soll auch der Havenmeister 1636.
fleißige Aufsicht haben, daß die Kay von niemand mit Unsauberkeit und andern Dingen beleget, sondern, dem Kauf-Handel zum Besten, frey verbleibe und gelassen werde.

15. Weilen auch dadurch, daß zwischen Altona und der Stadt an den Bergen gegraben wird, viel Sand, der Düpe zum Schaden, sonderlich bey hohen Wassern, in die Elbe gespület wird, als soll solch Graben männiglich daselbst hiermit verboten seyn, und der Havenmeister, daß es nicht geschehe, fleißige Achtung haben.

16. Soll er mit sonderm Fleisse bey Tage und Nacht darauf sehen, daß binnen Baums kein Feuer in den Schiffen gehalten, wie auch kein Pulver darinn verbleibe. Bey ernstlicher willkührlicher Strafe, der dagegen handelt.

17. Er soll auch fleißige Aufsicht haben, daß zwischen denen beyden Bäumen und andern Oertern, da es der Vestung schädlich ist, keine Floß-Hölzer oder Masten, sie gehören wem sie wollen, geleget werden.

18. Und soll sonsten der Havenmeister in seinem Dienste aufrichtig und getreulich sich verhalten, keine Gifte oder Gaben nehmen, sondern sich an seinen Intraden begnügen lassen, und sonsten in allem, was ihm von denen Düpe-Herren befohlen wird, sich gehorsam und fleißig bezeigen. ꝛc.

Digitized by Google

1638. 26Febr. Mandat, daß fremd Bier allhier nirgends, als auf dem Eimbeckiſchen Hauſe und Schützen-Walle, geſchenket werden ſoll, iſt in dem Mandat vom 30 Jan. 1732 erneuert und genauer beſtimmet worden.

XI.

1638. 26Febr. Mandat, keine falſche Thaler in Banco zu bringen.

Demnach E. E. Rath in Erfahrung kommen, daß unterſchiedliche falſche Thaler allhier im Schwange gehen, und in ziemlicher Anzahl in Banco gebracht werden: Als will E. E. Rath hiemit iedermänniglich erinnert, ermahnet und denenſelben ernſtlich geboten haben, daß keiner einige falſche Thaler in Banco zu bringen ſich gelüſten laſſen ſolle. Mit der Verwarnung, woferne dieſelben nach Dato dieſes in Banco gebracht werden, daß all ſolche falſche Thaler alſobald zerſchnitten, und die Stücke dem Bringer derſelben wieder zugeſtellet, oder der rechte Werth dafür gegeben werden ſolle. Wornach ꝛc.

XII.

XII.

Ordnung, wie die Reiten- und Haus-Diener vor dem Rathhauſe aufwarten ſollen. 1639. 26 Aug.

E. E. Rath thut hiemit ernſtlich gebieten und befehlen, daß, ſo oft E. E. Rath zu Rathhauſe verſammlet, und die Thüren zugemacht, allemal, neben des Raths Schenken, zween reitende und vier Haus-Diener ſich vor dem Rathhauſe an gewöhnlicher Stelle ſetzen, und allda verbleiben ſollen, ſo lange E. E. Rath beyſammen iſt. Die Reiten-Diener ſollen von dem älteſten bis zu dem jüngſten allemal abwechſeln, die Haus-Diener aber, weil die in Montags- Mittewochs- und Freytags-Diener abgetheilet, ſo ſollen die Montags-Diener, wann den Dienſtag E. E. Rath auch beyſammen, gleichfalls des Dienſtags, die Mittewochs-Diener auch den Donnerſtag, und die Freytags-Diener gleichfalls den Samſtag und Sonntag, daferne E. E. Rath verſammlet, vor dem Rathhauſe aufwarten, und von da keiner weggehen, es wäre denn, daß der Schenke ihn, in des Raths Namen und auf deſſen Befehl, wohin zu gehen und etwas zu verrichten, commandiret hätte, und da etwan ein oder ander durch Krankheit oder erhebliche Ehehaften daran behindert würde, ſoll er iemand ſeiner Mitgeſellen an ſeine Stette vorhero zeitig dahin zu ordnen ſchuldig ſeyn, bey Verluſt ihres Dienſtes, auch anderer ernſter willkührlichen Strafen. Wornach ꝛc.

XIII.

1639. 30 Aug. **Mandat, daß die Havarie und der See-Schaden bey dem beeydigten Diſpacheur anzugeben.**

E. E. Rath will hiermit allen und ieden Bürgern, Einwohnern und iedermänniglich erinnert, ermahnet und denenſelben ernſtlich geboten haben, daß ein ieder, der Havarie oder See-Schaden hat, ſich desfalls bey dem von E. E. Rath hierzu erwählten und abſonderlich beeydigten Hans Behnen angeben, und von demſelben all ſolche Havarie und See-Schaden berechnen und abthun laſſen ſolle; mit der Verwarnung, woferne iemand deme zuwider handeln würde, daß all ſolche Havarie und See-Schaden ſowol in den Gerichten dieſer Stadt, als auch auf der Admiralität allhie, nicht allein nicht erkannt, ſondern auch der Contravenient, ſeines Ungehorſams halber, mit gebührend willkührlicher Strafe ohnnachläßig beleget werden ſolle. Wornach ꝛc.

XIV.

1639. 21 Oct. **Mandat gegen die Vorkäuferey mit Schweinen u. ſ. w.**

Nachdem E. E. Rath berichtet worden, welchergeſtalt allerhand Vorkäuferey itziger Zeit mit den Schweinen, zu merklicher Vertheurung derſelben, gebrauchet werde; ſolches aber denen hiebe-

hiebevor publicirten Mandaten zuwider und kei- 1639.
neswegeſ zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit alle und iede Bürgere und Unterthanen erinnert, ermahnet und denenſelben ernſtlich geboten haben, daß niemand auſſer dieſer Stadt auf zehn Meilen Weges einige Schweine, um dieſelben allhier wieder zu verhandeln, aufkaufen ſolle. Ebenmäßig ſoll niemand allhier auf dem Markte oder in den Ställen Schweine kaufen, um wieder zu verkaufen, noch den Fremden zu gute bey den Schweinen ſtehen und verkaufen helfen, bey Strafe zehn Gulden. Wann ein fremder Mann mit Schweinen auf der Reiſe wäre, und die Schweine herbringen wollte, ſoll ſich keiner gelüſten laſſen, demſelben die Schweine zwiſchen hier und Kiel, oder auf ſo viel Meil Weges herum, aufzukaufen, ſondern den fremden Mann hieſelbſt zu Markte ſtehen laſſen, bey Strafe eines Gold-Guldens für iedes Schwein, ſo alſo gekaufet wird. So ſoll auch niemand die Schweine zu Reichs-Thalern, ſondern alleine nach Kaufmanns-Thalern, zu 33 ßl. Lübiſch, verkaufen. Endlich ſoll keiner einige Ochſen oder Schweine, als die beſtelleten Ochſen- und Schweine-Treiber, vom Markte für Geld zu treiben, iedoch aber von iedem Ochſen in der Nähe vier Schilling, ſonſt in der Stadt ſechs Schilling, in der Vorſtadt acht Schilling, und von iedem Schweine zwey Schilling Lübiſch, und nicht mehr zu fordern und zu nehmen, bey willkührlicher Strafe, bemächtiget und gehalten ſeyn. Wornach ꝛc.

XV.

1639. 28 Oct. **Mandat wegen der zu nehmenden Piloten.**

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeithero viele Schiffe daher verunglücket, daß sie, wann sie auf die Elbe kommen, theils ganz keinen Piloten zu sich genommen, theils aber Piloten zwar aufgenommen haben, aber solche, die der Fahrt und der Tiefe selber nicht recht kundig gewesen: Als hat E. E. Rath, mit Zuziehung des Ehrb. Kaufmanns und der Alten der Schiffer, dem Commercio und sonderlich der Schiffahrt zu gute die Verordnung gemacht, daß hinfüro unterschiedliche erfahrne Piloten stetig die Elbe befahren, und die auf- und abgehenden Schiffe auf- und abbringen sollen; daher ist ihnen nach Gelegenheit der Schiffe und des Orts ein gewisses hier neben specificirtes Pilotage-Geld versprochen und zugesaget worden. Und ist weiters darauf E. E. Raths Befehl, daß ein ieder Schiffer einen Piloten aufnehmen, und da er sich dessen verweigern würde, nichts desto weniger das Pilotage-Geld zu bezahlen, auch zu dem Schaden, da etwan das Schiff dadurch verunglücken möchte, zu antworten schuldig seyn soll. Da sich auch ein oder ander für einen Piloten ausgeben würde, so der Fahrt nicht recht kundig, und also durch dessen Verursachen die Schiffe beweislich Schaden nehmen sollten, soll wider dieselben ebenmäßig mit ernstlich willkührlicher Strafe verfahren werden. ꝛc.

Designa-

Digitized by Google

Deſignation; was den Piloten ſoll gegeben werden von Michaelis an bis Oſtern. 1639.

	Rthlr.
Von einem Schiffe von 100 Laſt und darüber, von der Schar-Tonnen an, oder auſſer derſelben bis auf Glückſtadt =	12
Wenn das Schiff in der Süder-Elbe iſt, von der dritten oder Leyde-Tonnen an bis auf Glückſtadt = = =	9
Wenn es iſt bey der Kuxhaven, von dannen nach Glückſtadt = =	7
Ein klein Schiff unter 100 Laſt ſoll nach vorgeſetzter Gelegenheit des Orts, da der Pilote eingenommen wird, reſpective 10, 8 und 6 Rthlr. geben.	

Von Oſtern bis Michaelis ſoll geben

Ein Schiff, das 100 Laſt und darüber iſt, von der Schar-Tonnen an, oder auſſer derſelben bis nach Glückſtadt =	9
In der Süder-Elbe, von der dritten oder Leyde-Tonnen an bis Glückſtadt	7
Von Kuxhaven an bis Glückſtadt =	6
Ein klein Schiff unter 100 Laſt ſoll gleichfalls reſpective 8, 6 und 5 Rthlr. geben.	

XVI.

1640. 19 Jan. **Mandat gegen die fremden Copulationen, und ohne gerichtlicher Erkenntniß geſchehene Scheidung von Tiſch und Bette.**

Obwohl E. E. Rath hiebevor ein Mandat von den Kanzeln publiciren und ableſen laſſen, wasmaaſſen viele, inſonderheit gemeine Leute, ſo theils allbereits allhier wohnen, theils auch von andern Orten herein gelaufen kommen, wenn ſie in den heiligen Eheſtand zu treten Vorhabens, ſich auſſer dieſer Stadt, als Radelſtede, Wandes- und Reinbecke, zu Ottenſen und Nienſtede und andern nächſten Dorf-Kirchen, copuliren und zuſammen geben laſſen, und ſich folgends, ohngeachtet ſie ihr Bürger-Recht allhier nicht gewonnen, noch ſich ſonſten E. E. Rathe mit Eyden und Pflichten verwandt gemacht, haufenweiſe in und vor dieſer Stadt niederzulaſſen und zu wohnen begeben, daß doch deme nicht nachgelebet werde, wie E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung kommen. Demnach will E. E. Rath hiemit ſolch ihr voriges Mandat wieder erneuert und ernſtlich geboten haben, daß ein ieder, ſo ſich hinfüro zu befreyen und in oder vor dieſer Stadt zu wohnen Willens iſt, vorhero ſich bey E. E. Rathe mit Eyden und Pflichten verwandt machen, und ohne Conſens und Bewilligung E. E. Raths nirgend anderswo als in dieſer Stadt, in einer

der

der vier Karspel-Kirchen, oder zu St. Michaelis 1640.
in der neuen Stadt, oder zu St. Jürgen drauſſen
ſich abkündigen laſſen, auch daß alle diejenigen,
ſo ſich bishero, als wie oben erwehnet, auſſer die-
ſer Stadt haben copuliren und zuſammen geben
laſſen, und allhier in oder vor dieſer Stadt itzo
wohnen oder wohnen wollen, zwiſchen dieſes und
bevorſtehenden Oſtern ſich am gewöhnlichen Orte
auf dem Rathhauſe angeben, und neben barer
Entrichtung ihrer Gebühr E. E. Rathe mit Ey-
den und Pflichten verwandt machen, und ver-
mittelſt deſſen folgends die bürgerlichen Onera
entrichten ſollen, mit der ernſten Verwarnung,
woferne nach dieſem itzt bevorſtehenden Oſtern
iemand in oder vor dieſer Stadt wohnende betre-
ten würde, ſo ſich oberwehnter maaſſen E. E. Rathe
mit Eyden und Pflichten nicht verwandt gemacht,
oder auch, da ſich nach Ableſung dieſes Mandats
iemand unterſtehen würde, ſich an fremden Orten
copuliren zu laſſen, und deswegen ſeinen Bürger-
Zettel nicht vorzuzeigen hätte, (immaaſſen E. E.
Rath durch ihre Diener fleißige Erkundigung des-
wegen anſtellen wird) daß derſelbe von den ver-
ordneten Wette-Herren in 20 Rthlr. Strafe
ohnnachläßig verfallen, oder, da er dieſelbe nicht
zu bezahlen hat, mit dem Gefängniſſe geſtrafet
werden, und nichtsdeſtoweniger, woferne er
dieſer Stadt Wohnung genieſſen will, das Bür-
ger-Recht zu gewinnen ſchuldig ſeyn ſolle. Nach-
dem ſich auch, leider! befindet, daß Eheleute aus
eigenem Willen, und oftmals um geringer Ur-
ſache, von einander laufen, und ſich ſelbſt tren-

nen,

1640. nen, solches aber in gött- und weltlichen Rechten verboten, auch an ihm selber ein hochärgerlich Werk, deme die Obrigkeit keinesweges nachzusehen gebühret: Als will E. E. Rath allen und ieden Eheleuten hiemit ernstlich geboten haben, da etwan zwischen ihnen einige solche schwere Mißhell- oder Uneinigkeiten entstehen sollten, dahero sie sich zu Tische und Bette von einander zu scheiden befugt zu seyn erachten möchten, daß sie dann sich bey der Obrigkeit anmelden, und dessen entweder gute oder schleunige gerichtliche Entscheidung hierüber erwarten, sich aber solcher selbsteigenen Trennung gänzlich enthalten, und diejenigen, so sich allbereits solchergestalt selber getrennet haben, wiederum zusammen treten sollen; mit der Verwarnung, woferne iemand hierwider thun und handeln würde, daß derselbe mit ernstlich willkührlicher Strafe beleget, und zu ehelicher Beywohnung daneben angestrenget werden soll. Wornach ꝛc.

XVII.

Kohlen-Ordnung.

1640. 1 März. 1. Alle Verweisung der Kohlen soll hinfüro durch den verordneten Kohlenweiser, so lange derselbe von E. E. Rathe zu lassen für gut angesehen wird, geschehen, und soll der Kohlenweiser bey der Wette alle Jahr anloben, daß er diese Ordnung steif und veste halten wolle, bey ernstlicher willkührlicher Strafe.

2. Allen

Digitized by Google

2. Allen andern, sowol Bürgern als Einwoh- 1640.
nern, wird hiermit ernstlich geboten, bey willkührlicher Strafe, die Bauren vor den Thoren mit Anbietung Trinkgeldes oder eigenthätig nicht zu nöthigen, mit ihnen zu fahren, sondern durch den Kohlenweiser, deme hierinn verantwortlich zu verfahren, ernstlich anbefohlen wird, anweisen zu lassen.

3. Soll der Kohlenweiser von einem Fuder Kohlen, so 30 Säcke und darüber hält, mehr nicht haben, fodern noch annehmen, denn einen halben Reichsthaler, und von einem geringeren Fuder einen Mark, bey Strafe fünf Rthlr. und Verlust seiner Gerechtigkeit des Kohlenweisens. Mit den Kirchen und Gotteshäusern aber bleibet es bey seinem alten Gebrauche.

4. Soll er ein richtiges Verzeichniß halten, mit Benennung Tages und Monats, wer und wann er sich, um Kohlen zu entfangen, angegeben, auch wie viel Fuder Kohlen täglich eingekommen, deren sich die Herren der Wette, so oft es nöthig, gebrauchen, und darinn ersehen mögen.

5. Wegen der Anweisung der Kohlen wird viel Zank und grosse Unordnung verspüret; damit aber denenselben vor der Hand in etwas gewehret werde, soll der Kohlenweiser zuvorderst die Kirchen, Hospitäler, das Rathhaus und die Apotheken versehen, dergestalt, daß dieselben nachgerade von dem halben Theil der Fuder, so herein

gebracht

1640. gebracht werden, vorerst mit etwas bedacht, und das übrige unter den Bürgern und Einwohnern getheilet werde.

6. Der Kohlenweiser soll die Hausleute, so die Kohlen führen, vor dem Thore nicht lange aufhalten und warten lassen, wie geklaget wird, sondern, so bald sie kommen, dieselben verweisen, wohin die Kohlen verführet werden sollen.

7. Die Kohlen sollen, wie bishero geschehen, mit Säcken gemessen werden, welche mit E. E. Raths Mark gezeichnet oder gelödet sind, und soll der Kohlenweiser, ehe er einige Kohlen verweiset, alle Säcke jährlich besehen, ob sie aufrichtig und mit E. E. Raths Markte gezeichnet sind.

8. Es sollen auch einem ieden Bürger oder Amtmann nicht mehr Kohlen, als er zu seiner Nothdurft verbrauchet, angewiesen werden.

9. Auch keiner soll sich unterstehen, einige Kohlen zu kaufen, dieselben an andere wieder zu verkaufen, bey Strafe der Confiscation all solcher zum schädlichen Verkauf aufgekauften Kohlen.

10. Imgleichen wird es auch dem Amte der Schmiede hiemit verboten, einige Kohlen auftragen zu lassen, dieselben wieder zu verkaufen, bey angedeuteter Strafe der Confiscation, ohne allein so viele Fuder, als das Amt in ihrer Gesellschaft

sellschaft den nothdürftigen Armen auszutheilen 1640.
benöthiget, und mögen sie auf einen Sack Kohlen, den sie austheilen, 8 ßl. über die angesetzte Taxe zu geniessen haben.

11. Dem Kohlbauern neben allem seinem beyhabenden Volke soll für einen großen Fuder, von 30 Säcken und darüber, zum Trinkgelde ein mehreres nicht dann 1 Rthlr. gegeben werden.

12. Die Kohlträger sollen die Bürger und Einwohner, auch die Kohlbauern, nicht beschweren, besondern sich in ihrer Ordnung von iedem Sack Kohlen mit 6 Pf. begnügen lassen; desgleichen sollen die Kohlträger von einem Fuder von 30 Säcken mehr nicht zum Biergelde fordern noch nehmen als 8 ßl., wo aber ein Fuder über 40 Säcke hält, 12 ßl., und über das niemand mit Trinkgeld beschweren. So sollen sie auch kein Stavengeld zu fordern bemächtiget seyn; wie sie denn auch den Kohlbauern die Säcke Kohlen, noch die Brand-Kohlen, wie bishero geschehen, an statt Trinkgeldes nicht abnehmen sollen, sondern sich allein mit dem Schilling, so sie von den Bauern von iedem Sack Kohlen bishero empfangen, gänzlich begnügen lassen. Die kleinern Fuder sollen, die liebe Armuth nicht zu vervortheilen, mit kleinen Säcken, deren drey oder vier auf einen Sack gehen, gemessen, und nach advenant der grossen Säcke bezahlet werden.

13. Der Kohlweiser und die Alterleute der Schmiede sollen schuldig seyn, zu oftermalen,

1640. wenn die Kohlen von dem Wagen werden abgetragen, daselbsten hin zu kommen und zusehen, daß die Kohlträger recht und wohl messen; auch, da die Kohlträger die Kohlen nicht aufrichtig, sondern Manggut befinden, sollen sie, vermöge ihres Eydes, solches den Alten der Schmiede alsobald anzumelden schuldig seyn, welche sie besichtigen und wardiren sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto den 1 Martii Anno 1640. *

* Diese Kohlen-Ordnung ist nicht nur im Jahre 1646 am 6 May durch ein geschärftes Mandat zur Erinnerung gebracht, sondern sogar im Windischgrätzischen Recesse vom 3 April 1674 bestätiget.

Am 11 Jun. 1686 ist sie wieder unter dem alten dato publiciret, und nachfolgendes hinzugesetzet:

Weil in obgemeldter Kohlen-Ordnung, Art. 11. zwar enthalten, was denen Kohlbauern zum Trinkgeld von iedem Fuder Kohlen, nicht aber was für Essen und Trinken, gegeben werden solle; Als thut E. E. Rath solchen Articul dahin erklären, daß dem Kohlbauer für sich, seinen Knecht, Jungen und sonsten, sowohl anstatt des Trinkgeldes, als vor diesem gegebenen Essen und Trinkens, von iedem Sacke Kohlen 3 Schilling, eines vor alles, und nicht mehr gegeben, der Bauer, oder sein Knecht und Junge auch weiter desfalls nichts zu fordern, als ein Bürger ihm zu geben, schuldig seyn, sondern sie sich damit gänzlich vergnügen lassen sollen, und also sowohl der Art. 11. der Kohlen-Ordnung gesetzte 1 Rthlr., als auch was darüber noch am Trinkgelde vor diesem gefordert worden, gänzlich hinweg fällt.

Man-

Digitized by Google

Mandat gegen die fremden Werbungen, iſt in dem Mandat vom 12 September 1650 erneuert. 1640. 28 Oct.

XVIII.

Mandat gegen das Ausführen der Reichs-Münze auſſerhalb Reichs. 1641. 7 May.

Nachdem in des Heil. Reichs Conſtitutionen und Abſchieden ernſtlich geboten, daß keiner die Reichs-Münze auſſerhalb dem Reiche verführen ſolle, und aber E. E. Rath glaubwürdig berichtet wird, daß deme zuwider ſich etliche unterſtehen ſollen, die Reichs-Münze allhier aus dieſer Stadt in fremde Königreiche und Lande zu führen; Als will wohlgemeldter Rath alle und iede dieſer Stadt Bürgere, Einwohnere und ſonſten iedermänniglich hiemit erinnert, ermahnet und denenſelben ernſtlich geboten haben, daß ſich ein ieder der Ausführung der Reichs-Münze gänzlich enthalten ſolle, mit der Verwarnung, wo iemand dawider handeln und darüber begriffen würde, daß alsdann ſolch Geld verwürket, und ſonſten wider den Verbrecher mit ernſtlicher Strafe verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto den 7 May Anno 1641.

1642. 14ten März. Mandat, daß die Brauer ihr Sey völlig verkaufen, und davon nichts entfremden ſollen, iſt in dem Tractat des ſel. Herrn Senatoris Schlüters, D. von den Erben in Hamburg, im 2ten Theile im 130ſten Titel, nebſt dem erſtern Mandat vom 3 Decemb. 1621, eingerückt.

XIX.

1642. 3 Oct. ## Mandat, daß die Ochſen nicht bey Reichsthalern, ſondern nach Kaufmanns-Thalern zu 33 Schilling Lübſch verhandelt werden ſollen.*

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gelanget, wasmaaſſen die Ochſen bey Rthlr. gekaufet werden; weil aber ſolches vorigen publicirten Mandaten ſchnurſtracks zuwider: Als will E. E. Rath allen dieſer Stadt Bürgern, Einwohnern und ſonſten iedermänniglich erinnert, ermahnet und denenſelben ganz ernſtlich geboten haben, daß ein ieder hinfüro die Ochſen bey Kaufmanns-Thalern, als den Thaler zu 33 Schilling Lübſch gerechnet, und nicht nach Rthlr., einkaufe, mit der ernſtlichen Verwarnung, daferne iemand hiewider handeln und darüber betreten würde, daß alsdann gegen denſelben mit ernſtlicher willkührlicher Strafe ohnnachläßig verfahren werden ſoll. Wornach ꝛc. Actum & decretum in Senatu & publicatum ſub ſigneto d. 3 Octobr. Anno 1642.

* Heute zu Tage wird einem ieden die Wahl gelaſſen.

Hopfen-

Hopfen-Ordnung, iſt in des ſel. Hrn. Senatoris Schlü- 1643.
ters, D. Tractat von denen Erben in Hamburg, P. 2. 8Sept.
c. CXI. (gleich allen vorhergehenden und folgenden
Brau-Ordnungen, bis zu Ende des ſiebenzehnten
Jahr-Hunderts) eingerückt.

XX.

Münz-Mandat.

1644.
im Jun.

Demnach die tägliche Erfahrung, mehr dann gut iſt, bezeuget, wasgeſtalt allerhand fremde, auch inſonderheit kleine Münzſorten, ſo häufig in dieſe Stadt gebracht werden, daß man faſt in den täglichen Aus- und Einnahmen nichts anders, als ſolche kleine Münzſorten, empfangen und ausgeben muß. Wann aber daſſelbe denen vor dieſem publicirten Münz-Ordnungen, darinn an kleinen Münzſorten keine andere, dann dieſer Stadt Münze, zu empfangen und auszugeben, geböten worden, ſchnurſtracks zuwider, auch ohne das ſelbige Münzſorten viel geringwürdiger, als ſie allhier ausgegeben worden: Als hat E. Ehrb. Rath vor hochnöthig erachtet, all ſolche fremde Münzſorten durch ihren geſchwornen Münzwardeyen probiren, und nach dem rechten Werthe taxiren zu laſſen. Will demnach wohlgemeldter Rath Ihre vorige Münz-Mandata hiermit renoviret, erwiedert, und einem ieden hiermit notificiret, auch denenſelben nochmalen ernſtlich geboten haben, daß ein ieder hinfüro alle fremde, grobe oder kleine Münze höher nicht, als ſie hierunten geſetzet, in Bezahlung einem andern andringen,

1644. oder ein andrer dieselbe anzunehmen schuldig seyn soll, mit der Verwarnung, woferne diesem also nicht nachgelebet, und all solche fremde Münzsorten einer höher, als sie hierunten gesetzet, einem andern anzudringen sich unterstehen würde, daß alsdann der oder dieselbe nicht allein mit der Abnahme des Geldes, sondern auch daneben mit willkührlicher Strafe bey der Wette beleget werden solle, und soll dem Angeber, dessen Name verschwiegen werden soll, von solchen verfallenen Geldern der dritte Theil gegeben werden. Wornach sich ein ieder zu richten, und vor seinem selbsteigenen Schaden zu hüten. Decretum in Senatu, publicatumque sub signeto den Junii A. 1644.

Die dänische Kronen =	30 ß	
Die Zehnschilling-Stücke	9 ß	
Die Glückstädter Achtschilling-Stücke = =	7 ß	
Die fremde Dreyschilling-Stücke	2 ß	6 ₰
Die dänische Stücke Anno 1644, auf 2 Mark dänisch geschlagen, zu	12 ß	
Die dänische Stücke Anno 1644, auf 1 Mark dänisch geschlagen	6 ß	

XXI.

1644. 23 Jul. **Mandat, daß niemand seine Privat-Streitigkeiten und Processe im Druck herausgeben solle.**

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern, und iedermänniglich hiemit zu wissen,

sen, demnach die Erfahrung bezeuget, daß nun 1644.
in kurzer Zeit etzliche dieser Stadt eingesessene Privat-Leute sich unbesonnener Weise unternommen, wann sie etwan Irrungen, Streitigkeiten oder Processe gegen iemand gehabt, deswegen aus eigener Autorität ihre Sache der Beschaffenheit, und was sie sonst gewollt, in offenen Druck auszulassen, hin und wieder zu spargiren, und zu Zeiten dadurch andere anzuzapfen, anzugreifen, und nicht wenig darunter zu graviren; solch Drucken aber, ohne Consens der Obrigkeit, den Privatis in des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Policey-Ordnung gänzlich und bey schwerer Poen verboten, an sich nirgends dennoch noch weitere Trennung der Gemüther, Erweckung mehreres Zankes und Verbitterung, auch zu grösserer Weitläuftigkeit und anderen bösen Consequentien nützet, und ohne daß ein jeglicher an Gleich und Recht sich genügen lassen, und seine Zusprüche, so er gegen iemand zu haben vermeinet, durch den ordentlichen Weg Rechtens auszuüben schuldig. Solchem allen nach will E. E. Rath dieser Stadt Bürgern, Einwohnern, und iedermänniglich, so sich allhier aufhält, hiemit ermahnet, verwarnet, und denenselben ernstlich geboten haben, daß hinfüro sich niemand, wes Standes, Condition oder Wesens derselbe auch sey, soll gelüsten lassen, wegen seiner Privat-Sachen, Händel, Proceß und Streitigkeiten, so er gegen iemand anitzo hat, oder inskünftige möchte bekommen, aus was Ursachen, und unter was Prätext solches auch geschehen sollte, nichts von seinen Privat-Sachen groß

1644. oder klein, viel oder wenig, unter was Titel, Schein oder Namen es auch ſeyn möchte, in oder auſſerhalb dieſer Stadt drucken zu laſſen, ſondern ſich an denen ordentlichen Wegen Rechtens begnügen laſſen ſoll, mit der ernſtlichen Verwarnung, da iemand hierwider zu thun ſich erkühnen würde, daß derſelbe, wie auch der Drucker, woferne er hier wohnet, ohne einiges Anſehen der Perſon, oder Annehmung einiger Caution, zur gefänglichen Haft genommen, vor Recht geſtellet, und, nach Gelegenheit und Befindung der Sache, mit ernſtlichen Strafen, andern zum abſcheulichen Exempel, unnachläßig belegt werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wiſſen wird. Decretum in Senatu & publicatum ſub ſigneto, d. 23 Iulii Anno 1644.

1644. 28 Aug. Mandat, daß ein ieder Brauer nur in einem Hauſe, und nicht mehr denn 26 mal des Jahres brauen ſolle. ſ. die neuen Brau-Ordnungen, worinn dieſes aufgehoben.

1644. 26 Oct. Mandat, daß niemand Kehrich oder andere Unreinigkeiten in die Flethen werfe, iſt den nachherigen Düpe-Mandaten mit einverleibet.

XXII.

Mandat wegen der Abkündigung, Anmeldung beym Kuchenbecker, u. Bestellung der Musicanten auf den Hochzeiten.

1645. 14 Jun.

Demnach E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung kommen, wasmaassen viele, insonderheit gemeine Leute, so theils albereit hier wohnen, theils auch von andern Orten herein gelaufen kommen, wann sie in den heil. Ehestand zu treten Vorhabens, sich ausser dieser Stadt in fremder Jurisdiction, als zu Rahlstede, Steinbeck, Wandsbeck, Ottensen und Finkenwärder und anderswo copuliren und zusammen geben lassen, und sich folgends, ungeachtet sie ihr Bürger-Recht allhier nicht gewonnen, noch sich sonsten E. E. Rathe mit Eyd und Pflichten verwandt gemacht, haufenweise in und vor dieser Stadt niederzulassen und zu wohnen, auch das Bürger-Recht allhier zu gebrauchen sich unterstehen dürfen, dadurch denn nicht allein in Bedienung der Hochzeiten allerhand Mißbrauch eingerissen, sondern auch E. E. Raths vor diesem publicirten Mandaten und Ordnungen in deme vielfältig zuwidern gehandelt worden, daß sich unterschiedene zusammengerottete Spielleute hervorthun und finden lassen, welche nicht in E. E. Raths Bestallung, und Musicanten, auch denen, so auf der Rulle, merklicher Eingriff und Schaden zugefügt, und ihnen also ihre Nahrung entzogen wird, solches aber keinesweges zu gedulden: Als

1645. will E. E. Rath hiemit ernſtlich geboten haben, daß ein ieder, ſo ſich hinfüro zu befreyen, und in oder vor dieſer Stadt zu wohnen willens iſt, vorher ſich E. E. Rathe, nächſt Entrichtung der Gebühr, mit Eyden und Pflichten verwandt machen, und ohne Conſens und Bewilligung E. E. Raths nirgend anderswo als in dieſer Stadt, in den vier Caſpel-Kirchen eine, oder zu St. Michaelis oder St. Jürgen ſich abkündigen laſſen, ſich auch darum zuforderſt bey E. E. Raths verordnetem Kuchenbecker gebührlich anmelden, ſeine Hochzeit ſchreiben laſſen, und alsdann E. E. Raths Muſicanten, oder die, ſo auf der Rolle ſeyn, beſtellen ſollen. Mit der ernſten Verwarnung, daferne hinfüro ſich iemand in fremden Oertern copuliren laſſen, und bey E. E. Raths Kuchenbecker, wie oben gemeldet, vorher nicht gebührlich angegeben, ſeine Hochzeit ſchreiben laſſen, auch nicht E. E. Raths Muſicanten, oder die, ſo auf der Rolle ſeyn, ſondern andere Spielleute beſtellen, und alſo dieſer Ordnung, wie auch in Bedienung der Hochzeiten, zugegen handeln, und ſein Bürger-Zettel vorzuzeigen nicht haben würde, derſelbe von den Wette-Herren gebührendes Ernſtes geſtrafet werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 14 Junii Anno 1645.

Digitized by Google

Mandat wegen des Einkaufs und Schreibens der Ochſen, auch verbotenen Vorkaufs mit denſelben und den Ochſen-Häuten. ſ. 1661, 2 Octob. 1712, 7 Octob. 1720, 14 Oct. 1645. 26ſten Sept.

XXIII.

Mandat, kein Bandholz zur See wegzuſchiffen, aufzukaufen, noch um und vorbey zu führen. 1645. 14 Oct.

Nachdem E. E. Rathe viele Klagen vorkommen, wasmaaſſen das Bandholz haufenweiſe von Vorkäufern zuſammen gekauft, zur See weggeſchicket, und andern Bürgern, inſonderheit aber den Böttichern und Brauern vertheuret, ja wol in Ham und Horn aufgekauft, und alſo um und vorbey dieſer Stadt geführet wird, ſolches aber hieſiger Stadt Privilegien und Receſſen ſchnurſtracks zuwider, auch den Bürgern zu groſſem Nachtheil gereichet: Als will E. E. Rath männiglichen hiemit ermahnet und ernſtlich geboten haben, hinfüro kein Bandholz mehr zur See wegzuſchicken, ſich auch des Verkaufs, inſonderheit auch des Aufkaufs zu Ham und Horn, und ſonſten alles Um- und Vorbeyführens deſſelben gänzlich und durchaus zu enthalten, mit der ernſten Verwarnung, daferne iemand hierwider handeln und darüber betreten werden ſollte, daß nicht allein das Bandholz confiſciret, beſondern der Uebertreter noch dazu mit willkührlicher Strafe beleget werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu rich-

1645. richten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 14 Octobr. Anno 1645.

1645. 1 Dec. Münz-Mandat. ſ. Münz-Nachricht in der Anlage P.

XXIV.

1646. 16 Jun. **Mandat, daß die Bader, ſo Meiſter werden wollen, ſich vor hieſigen Meiſtern legitimiren, und die unter Meiſtern und Geſellen vorfallenden Streitigkeiten allhier abgemacht werden ſollen.**

Nachdem die hieſigen Bader, wann ſie wollen Meiſter werden, ihre Lehr- und Geburts-Briefe denen Meiſtern zu Lübeck eine zeithero vorgezeiget und daſelbſt ihre Perſon legitimiret, dann auch, wann zwiſchen Meiſtern und Geſellen Streit vorgefallen, ſie nach Lübeck gezogen, und daſelbſt von den Meiſtern Entſcheidung geſuchet und ſich abſtrafen laſſen; nunmehro aber die Bader zu Lübeck daraus eine Schuld- und Gerechtigkeit erzwingen wollen, welches den hieſigen Badern, inſonderheit aber auch dieſer guten Stadt und dero ordentlichen Obrigkeit präjudicirlich: Als hat E. E. Rath den hieſigen Badern vergönnet und nachgegeben, daß, wenn einige ſeyn, ſo Meiſter werden wollen, ſie ihre

Lehr-

Lehr- und Geburts-Briefe allhier vor den hieſigen Bader-Meiſtern vorzeigen und ihre Perſon legitimiren, auch, da unter Meiſtern und Geſellen Streit vorfällt, ſolches allhier entweder unter ihnen gütlich, oder vor einem der Herren Gerichts-Verwalter abgethan, und der ſchuldige Theil nach Befindung geſtrafet werden ſoll. Wornach ſie ſich zu richten und dieſer Anordnung nachzukommen wiſſen werden. Actum, decretum & publicatum ſub ſig. 16 Jun. 1646. 1646.

Ex ſpeciali Commiſſione ſpectabilis
Senatus Civitatis Hamburgenſis
Henricus Schröteringk, J. U. L.
ejusdemque Reipublic. Secretarius,
ſubſcripſit.

XXV.

Mandat, daß niemand gebrannten Kalk, auſſerhalb dem Lüneburgiſchen, zu Waſſer oder zu Lande zuführen ſolle. 1646. 20 Oct.

Nachdemmal die Erfahrung bezeuget, daß von fremden Oertern auſſerhalb Lüneburg allerhand gebrannter Kalk anhero, inſonderheit zu Lande, geführet wird, und man deshalber allerhand Unterſchleif, und daß dadurch die gemeine Bürgerſchaft leichtlich könnte vervortheilet und in Schaden gebracht werden, zu befahren: Als will E. E. Rath hiermit männiglich gewarnet, auch denenſelben ernſtlich geboten haben, daß ſie ſich auſſerhalb des Lüneburger Kalks aller Zuführung

des

1646. des gebrannten Kalks gänzlich zu Wasser und zu Lande enthalten sollen, mit der Commination, woferne iemand dagegen handeln würde, daß solcher Kalk durch die bey den Thoren und Bäumen verordneten Aufseher nicht in die Stadt gelassen, und da bey unsern Bürgern und Einwohnern dergleichen anderswo als zu Lüneburg gebrannter Kalk befunden werde, daß selbiger Kalk nicht allein confisciret, besondern auch gegen dieselben, so selbigen Kalk gekauft, mit ernstlicher willkührlicher Strafe soll verfahren werden. Wornach sich ein ieder zu richten ꝛc. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 20 Octobr. Anno 1646.

XXVI.

1646. 26 Oct. **Ordnung sowohl wegen Ab- und Zuschreibung der Brau-Häuser insonderheit, als überhaupt wegen der bey der Verlass- und Zuschreibung nöthigen Vorsichtigkeit.**

1. Demnach, wie bekannt, allhier gewisse Häuser mit der Brau-Gerechtigkeit privilegiret, und man eine Zeithero verspühret, wasgestalt etliche ihres eigenen Gefallens dieselbe von den Häusern andern übertragen und im Stadt-Buche zuschreiben, oder absonderlich verpfänden lassen, welches dann dieser Stadt, wie auch den Rentenirern und andern Creditoren höchst präjudicirlich und nachtheilig ist: Als will E. E. Rath hiermit ieder-

iedermänniglich erinnert und ernstlich geboten ha- 1646.
ben, daß sie sich all solcher Kauf- und Verkaufung oder Verpfändung der Brauerey gänzlich enthalten, besondern bey den Häusern verbleiben lassen, mit der Verwarnung, woferne hier iemand wider thun und handeln würde, daß alsdann solcher Contract an ihm selbst ungültig und kraftlos, auch von keinen Würden seyn soll.

2. Weil denn auch zum andern, vermöge Stadt-Rechtens, die Frauens-Personen ohne habenden kriegischen Vormund nichts auflassen können, und dann sich befindet, daß zu Zeiten einer oder ander bey den Secretariis sich für einen kriegischen Vormund allsolcher Frauenspersonen oder Wittwen angiebt, und in deren Namen etwas im Stadt-Buche tilgen oder auch andern zuschreiben lässet, gleichwol solches alles ohne Vorzeigung eines Curatorii, und also die Frauens-Personen oder Wittwen, als deren Vollmacht hiervon nicht wissend seyn mag, in viele Wege dadurch gefähret werden können; als soll hinfüro zu Verhütung aller Inconvenientien keine Tilgung oder Einschreibung auf eines Curatoris bloßes Angeben geschehen, es sey denn, daß der Curator vor iemand der Herren Bürgermeister constituiret sey, und solche Constitution oder Curatorium unter des Hrn. Bürgermeisters Hand den Secretariis vorgezeiget werde.

3. Als sich auch zum dritten befindet, daß viele Posten verlassen und eingeschrieben werden, so die Personen etliche Jahre in dem Verlassungs-

Proto-

1646. Protocoll offen stehen, und hernach nach Verlauf vieler Jahren zuerst einschreiben oder tilgen lassen, und denn dadurch mancher kann gefähret werden; als soll hinfüro keine Verlassung länger als ein halb Jahr gültig seyn, und was also innerhalb derselben Zeit (es wäre denn, daß eine Impugnation geschehen wäre, und wegen dessen Achterfolgung man im Gerichte mit der Einschreibung nicht fortkommen könnte) nicht eingeschrieben wird, solches soll unverlassen gehalten, und nicht eher eingeschrieben und getilget werden, es sey denn von neuem wiederum verlassen und aufgerufen worden.

4. Weil denn auch fürs vierte die Beschwerung der Häuser ändern können, daß entweder etwas darinn geschrieben, getilget oder übergetragen wird, und denn zu Zeiten, wenn ein oder ander Gelder in das Erbe nehmen will, demselben, da die Gelder von aufgenommen werden sollen, eine Beschwerung unter der Secretarien Hand vorgezeiget wird, aber nicht darunter gesetzet, zu welcher Zeit dieselbe aufgesucht worden, und man also leichtlich dadurch hintergangen und bald verleitet werden können; so soll hinfüro keine Beschwerung gültig seyn, noch von den Secretarien herausgegeben werden, es sey denn das Datum und der Tag, wie alt selbige sey, von einem der Secretarien darunter geschrieben.

5. Und dann auch für das fünfte sich oftmals begiebet, daß einer einen ledigen Platz an sich gehan-

gehandelt, darauf er unterschiedliche Gebäuden 1646.
setzet, oder sonsten etliche Häuser bey einander liegend kaufet, und in dem ganzen Platze oder sämmtlichen Erbe Gelder einnimmt und im Stadt-Buche vergewissern lässet, hernach aber davon einen Platz oder Erbe ohne Vorwissen der Rentenirer als frey oder mit einer absonderlichen Beschwerung hinwiederum verkaufet werden, wodurch dann die Käufer gefähret, und den Rentenirern ihre Forderung schwerer gemachet wird; als sollen hinfüro die Secretarien bey so gestalten Sachen kein Antheil oder Haus von solchen Plätzen und Erben abschreiben, es geschehe dann mit Bewilligung der Rentenirer, so im Stadt-Buche vergewissert, die sich dann, und ein ieder in specie, erklären und unter sich Repartition machen sollen, welche ihre Pfand-Gerechtigkeit in dem abgeschriebenen Theile behalten, und welche im übrigen Theile verbleiben wollen. Im Mangel solcher Vereinigung sollen die Rentenirer in ihrer Verpfändung in allen Erben verbleiben. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub signeto d. 26 Octob. Anno 1646.

Mandat, daß der Raths-Weinkeller des Abends um 1646.
10 Uhr geschlossen, und kein Wein allda ohne Erlegung des baaren Geldes gezapfet oder ausgeführet werden soll. s. 1713. 13 März.

1646. Renovirtes Mandat vom 29 Dec. 1624. die Holz-
im Sept. Dieberey betreffend. s. 1668.

1647. Mandat gegen das Einführen des fremden Fleisches, ist
2 Aug. nachher öfters erneuert und genauer bestimmet.

XXVII.

1647. 28 Oct.

Verordnung wegen des zehenden Pfennings und des Bedienten *.

1. Es sollen von allen und ieden Leichen, so in und vor dieser Stadt begraben werden, und ob die Erbschaften ganz oder zum Theil aus der Stadt gehen, durch den Zehenpfennings-Knecht mit Fleiß erkundiget, auch zu dero Behuf

* Diese Verordnung ist eigentlich der Auftrag, welchen E. Hochedl. Rath den zum Zehenpfennings-Amt, und zur Ausübung der Stadt Gerechtsame von Zeit zu Zeit bestimmten Herren seines Mittels ertheilet hat, um durch den zugegebenen Bedienten zur Vollziehung zu bringen, was in den Abzugs-Vorfällen die Gesetze vorschreiben. Und in so ferne, nämlich was die Vollziehung betrifft, ist diese Verordnung durch ein Herkommen von mehr als hundert Jahren solchergestalt bevestiget und bekräftget, daß sie zur alleinigen Regel und Vorschrift dienet, falls nicht E. Hochedl. Rath, wenn er bittlich darum angesuchet wird, in einem und andern eine Dispensation gelten läßt. Die Gesetze selbst aber sind durch Rath und Bürger Schlüsse verschiedentlich geändert, und theils weiter erstrecket, theils gemildert worden. Und diese gehören zu der besondern Sammlung der beständigen Stadt-Verfassungen.

Digitized by Google

huf von den Küstern in allen und ieden Kaspel- 1647.
Thum- und Filial-Kirchen, wie auch von denen Leichen-Bittern, mit Umständen, so viel sie erfahren können, denen verordneten Zehenpfennings-Herren täglich ein Verzeichniß eingeliefert werden, wie auch von allen Hochzeiten, ob Fremde darunter seyn, die sich hernacher von hinnen begeben wollen.

2. Alle und iede Erbschaften, dazu sich keine eheliche Leibes-Erben befinden, und auf Fremde verfallen, sollen durch den Zehenpfennings-Knecht, ungeachtet, daß des Verstorbenen Testament vorgeschützet würde, versiegelt, auch, wann zuvorderst das Testament ediret, und die Sache darnach beschaffen, soll solche Erbschaft Amts halber durch den Gerichts-Schreiber inventiret, und darüber zwey gleichlautende Inventaria verfertiget, davon das eine in die Zehenpfennings-Lade, denen abwesenden Erben zu künftiger Nachrichtung, beygeleget, das andere aber denen interessirenden Erben, so bald sie sich angeben, ausgefolget werden soll.

3. Alle Erben, daferne es an sich nicht notorium und kundbar, sollen alsobald nach angefangener Erbschaft bey den Zehenpfennings-Herren sich angeben und vermelden, ob von solcher Erbschaft durch Testament oder ab intestato etwas auf Fremde verfalle, und da sie solches verschwiegen, und einigen Fremden, ehe und bevor der zehende Pfenning entrichtet, etwas vor oder nach

1647. ausgefolget, sollen sie nichts desto weniger den zehenden Pfenning auf ihren Bürger-Eyd ohne Gnade davon zu bezahlen schuldig seyn, und wegen dessen, daß sie solches zu gebührender Zeit nicht angemeldet und verschweigen wollen, in ernstliche willkührliche Strafe, gestalten Sachen nach, genommen werden.

4. Wird einiger Fremder allhier Erbgüter holen, oder auch iemand, so allhier gesessen, mit der Wohnung sich an andere Oerter in fremder Jurisdiction begeben, und zuförderst seines Bürger-Eydes nicht erlassen, dieselbe sollen, ungeachtet die Güter unter vorgewandtem Schein allhier verbleiben möchten, eines für alles den zehenden Pfenning alsobald davon entrichten, und keine Caution dagegen angenommen; dagegen aber, wo Fremde dieselbe Güter in Häusern oder Ländereyen beleget, von den Zehenpfennings-Herren ihnen ein Beweis, damit sie sich gegen den Eigenthümer des jährlichen Schosses oder Zulage halber entfreyet, und solches bey der Taxa seines Hauses im Schoß-Buche eines für alles verzeichnen lassen können, gegeben werden.

5. Es soll auch von Brautschatz und Mitgift derjenigen Personen, so ausserhalb dieser Stadt Jurisdiction sich niedersetzen, der zehende Pfenning richtig eingebracht, und da iemand, deme sothaner Brautschatz und Mitgift zu entrichten gebühret, solches verschweigen und den Zehenpfennings-Herren nicht anmelden würde, sollen

sie

sie gleichwol denselben davon zu bezahlen schuldig 1647.
seyn, wie denn auch des Raths Kuchen-Becker bey seinem Eyde, wann er erfahren wird, daß junge Eheleute nach beschehener Abkündigung und vollbrachter Hochzeit sich allhier niederzulassen nicht gemeinet, den Zehenpfennings-Herren anzumelden schuldig seyn soll. Imgleichen auch die Canonici und Vicarii von ihrer Haus-Frauen befreyetem Guthe den zehenden Pfenning zu geben angehalten werden sollen.

6. Bey dem zehenden Pfenning soll nicht, was der Fremde mit sich wegführet oder von hinnen bringet, sondern alles, was er erbet oder an Mitgift empfängt, angesehen, und was iemand allhier ausgiebet oder bezahlet, davon nicht abgezogen werden.

7. Ledige Gesellen, Knechte oder Mägde, so lange Zeit, und benamentlich zehn Jahre, allhier gesessen oder sich aufgehalten, sollen gleichfalls, als hätten sie sich niedergelassen und befreyet, wann sie wegziehen, den zehenden Pfenning bezahlen, und da sie immittelst versterben würden, von ihren fremden Erben ebenmäßig entrichtet, und da in Jahr oder Tag, von Zeit der erlangten Wissenschaft, keine Erben sich allhier angeben und gebührlich mit einzeichnen lassen werden, soll sothaner Nachlaß an das gemeine Gut verfallen seyn.

1647. 8. Nach uraltem Gebrauche und dieser Stadt Recessen soll ein ieder, der allhier Erbgüter haben will, durch zwey erbgesessene Bürger, oder auch von denen Oertern beglaubte ehrbare Gezeugen mit sich anhero bringen, und auf der Wein-Boden einzeugen, die Einzeugung auch zu Rathe confirmiren, und sich von der Obrigkeit in die Erbschaft immittiren lassen, und da solches nicht geschicht, das Erbgut allhier behalten, und auf kein anderes oder fremdes Gut unbekanntes Gezeugniß, weniger auf Caution, ihnen ausgefolget werden.

9. Von denen, sowohl Erb- als wohlgewonnenen Gütern, welche ohne oder durch ein Testament an solche Erben verfallen seyn, so dem Verstorbenen im weiteren gradu als Bruder- oder Schwester-Kinder verwandt seyn, soll der zehende Pfenning, unangesehen die Erben in dieser Stadt und deren Gebiete vorhanden, entrichtet werden.*

10. Wann iemand wegen offenbarer abscheulicher grober Mißhandlung flüchtig geworden, und die

* Dieser Artikel war vorlängstens aus der Uebung gekommen: durch Rath und Bürger Schluß vom 9 Jun. 1735 aber, welcher am 16 May 1736 besonders gedruckt und publiciret worden, ist statt dessen vestgesetzet, "daß von Erbschaften, die in weiterem "Grad, als Brüder- und Schwester-Kinder, auf hie"sige Bürger und Einwohner, entweder ab intestato "oder durch ein Testament verfallen, der zwanzigste "Pfenning dem gemeinen Gute entrichtet werden solle." Dieses Exempel dienet zur Erläuterung der vorhergehenden Anmerkung.

die That offenbar, oder ihm selbst die Hand ange- 1647.
geleget, und keine eheliche Kinder hinterlassen, sollen alsofort dessen Güter durch den Zehenpfennings-Knecht versiegelt, durch den Gerichts-Schreiber inventiret, und ganz oder zum Theil, gestalten Sachen nach, confisciret und dem gemeinen Gute heimgefallen seyn.

11. Damit auch der zehende Pfenning desto richtiger eingebracht werden möge, soll der bestallte Zehenpfennings-Knecht bey allen Verlassungen fleißig aufmerken, ob auch einige schoßbare Gelder getilget, und andern ausserhalb dieser Stadt zugeschrieben werden, und solches den Zehenpfennings-Herren, wie auch den Secretariis, daß sie es ohne fernern Befehl nicht einschreiben, alsofort anzumelden, auch deswegen ein sonderlich Buch, was er von einem und andern dißfalls erfahren wird, zu halten schuldig seyn.

12. Die Herren Secretarii sollen auch niemand einige Gelder oder liegende Gründe tilgen oder abschreiben, ehe sie umständlich gefraget, ob die Personen inn- oder ausserhalb dieser Stadt gesessen, und deren Güter an Fremde sollen transferiret und umgeschrieben werden. Gleichergestalt soll es der Gerichts-Schreiber mit Ab- oder Zuschreiben im Land-Buche also zu halten schuldig seyn, wie dann auch alle Voigte im Bill- und Ochsenwärder, und was der Raths-Jurisdiction angehörig, solches anzumelden schuldig seyn sollen.

1647. 13. Die Herren Bürgermeiſter, Syndici und Rathsperſonen ſollen bey allen Sachen, ſo vor Sie als Worthaltende Bürgermeiſter, Gerichts-Verwaltere, verordnete Commiſſarien oder Compromiſſarien behandelt und vertragen, fleißige Achtung darauf haben, ob dem zehenden Pfenning itzo oder inskünftige etwas gebühren möchte.

14. Advocaten, Gerichts-Voigt, Gerichts-Schreiber, Procuratoren, Notarii, item Banco- und andere Schreibere, Mäkler und welche ſich ſonſten bey Teſtamenten, Ehe-Zärtern, Inventirung und Verträgen gebrauchen laſſen, wie dann auch die Ausrufer und die Procuratoren, ſo nicht mit auf der Rulle geſetzet, ſollen bey ihren bürgerlichen Eyden, und reſpective Verluſt ihres Amts und Dienſtes, was ſie bey ſolchen Handlungen erfahren, davon der zehende Pfenning gintereßiret, nichts verſchweigen, ſondern den Zehenpfennings-Herren anzumelden ſchuldig ſeyn.

15. Auf den Zollen, auch Thoren und Bäumen ſoll kein Hausgeräth oder Mobilien, dabey man vermerken kann, daß iemand ſeine Wohnung transferiren möchte, paßiret werden, es ſey dann den Zehenpfennings-Herren zuvor das Zettel von den Schiffern und Everführern davon gezeiget, und von denenſelben frey erkannt, wogegen keine Caution ſoll angenommen, ſondern all ſolches vorhero mit den Zehenpfennings-Herren Richtigkeit gemacht werden.

16. Da

16. Da auch ſonſt iemand, daß etwas von dem zehenden Pfenning verſchwiegen wäre, den Zehenpfennings-Herren insgeheim entdecken würde, ſoll demſelben nach Gelegenheit der verſchwiegenen Güter auf Diſcretion der Zehenpfennings-Herren gegeben, und ihm ſolches allerſeits unverweislich ſeyn. 1647.

17. Letztlich ſollen auch allerſeits dieſer Stadt Bürger und Einwohner, welche E. E. Rath mit Eyden und Pflichten verwandt ſeyn, und ſich fremder Botmäßigkeit und Jurisdiction, ehe und bevor ſie ihres Bürger-Eydes erlaſſen, und den gewöhnlichen zehenden Pfenning und Abſteuer gegeben, unterwerfen, und ſich mit Eyden und Pflichten demſelben auch verwandt machen, nicht allein den zehenden Pfenning und Abſteuer E. E. Rath entrichten, und dieſer Stadt Wohnung und Bürger-Rechts verluſtig ſeyn, auch nicht wieder dazu gelaſſen werden, ſie haben denn ihr Bürger-Recht von neuem wieder gewonnen. Ebenmäßig ſoll mit denen im Accord begriffenen Einwohnern auf ſolchen Fall es auch gehalten werden. Decretum publicatumque ſub ſigneto d. 28 Octobr. Anno 1647.

Erneuertes Mandat vom 26 Sept. 1628. gegen die Vorhöckerey. ſ. ferner 1652. 20 Febr. 1648. 6 Febr.

XXVIII.

1648. 7 Febr. **Mandat gegen die Aufkaufung der Bäume und Pflanzen, ſo von auſſen herein gebracht werden.**

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung gekommen, wasgeſtalt allerhand Garten-Bäume und Pflanzen, ſo von auſſen zu Waſſer und Lande herein in dieſe Stadt zu Kauf gebracht werden, von den Gärtnern und Fremden, ſo bald ſie nur angelanget, häufig aufgekaufet, und dadurch dieſer Stadt Bürgern merklich vertheuret werden, welches aber keinesweges zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit allen Gärtnern und Verkäufern ermahnet und ernſtlich geboten haben, daß keiner von ihnen ſich unterſtehen ſoll, einige Bäume oder Pflanzen, ſowol aus den Schiffen als im offenen Markte, ehe und zuvor ſie drey Tage allhier gelegen, an ſich zu kaufen, mit der Verwarnung, daß, wo iemand dieſem zuwider handeln und darüber betreten würde, der Käufer ſowol als der Verkäufer mit 10 Rthlr. Strafe unnachläßig beleget werden ſoll. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 7 Febr. 1648.

1648. 11 Febr. Mandat wegen des einkommenden Korns Anzeige an den Korn-Verwalter u. ſ. f. iſt in der neueſten Korn-Ordnung genauer beſtimmet.

Man-

Mandat gegen die Auswechselung und Ausführung der Reichsthaler. s. 1671. 1648. 9 Apr.

Mandat wegen nicht bezahlter oder auf falschen Namen geschriebener Ochsen. s. 1712. 7 Oct. 1648. 25sten Sept.

XXIX.

Mandat, daß alle Wechsel-Gelder, so sich über 400 Mark erstrecken, in Banco abgeschrieben werden sollen, und ein ieder sich der Sortirung und Ausführung der Reichsthaler enthalten solle.

1648. 27 Oct.

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, wasmaassen die Kaufleute der Banco an grossen Summen einander die Zahlung zu thun sich unternehmen, auch unterweilen einer dem andern die Zahlung ausserhalb Banco abdringen will, und aber dadurch nicht allein allerhand fremde Münz-Sorten leicht wieder einschleichen dürften, besondern auch die Erfahrung bezeuget, daß durch solche Occasion eine Sortirung und gleichsam neue Kipperey in den Reichsthalern einreissen will; zudeme bey Anrichtung der Banco unter den Kaufleuten beliebet, auch der Banco-Ordnung einverleibet worden, daß alle Wechsel-Gelder, es sey im Geben oder Nehmen, wann

1648. wann dieſelben Wechſel-Gelder ſich über 400 Mark erſtrecken thun, in Banco allhier ſollen geſchrieben und bezahlet werden, mit der Verwarnung, woferne iemand dagegen handeln würde, daß von all ſolchen auſſerhalb der Banco bezahlten Geldern iedesmal 25 Mark an beſagte Banco verfallen, und von denen dazu deputirten Herren abgefordert werden ſoll: Als will E. E. Rath alle und iede dieſer Stadt Bürger und Einwohner und iedermänniglich hiemit erinnert, ermahnet und denenſelben ernſtlich geboten haben, daß ſich ein ieder inskünftige ſolcher Zahlung auſſerhalb der Banco, von der Summa, wie obberührt, ſich über 400 Mark erſtreckend, auch aller Sortirung und Ausſuchung der Reichsthaler enthalten ſolle, mit der Verwarnung, woferne iemand demſelben zugegen handeln, und darüber betreten würde, daß er nicht allein in die 25 Mark Strafe der Banco zu erlegen verfallen ſeyn, beſondern auch über das mit willkührlicher anſehnlicher Strafe beleget werden ſoll. Als auch E. E. Rath abermal benachrichtiget, wie daß dem Mandato vom 9ten April dieſes itztlaufenden Jahres, wegen Ausführung des Geldes, nicht nachgelebet werde; Als will ehrengemeldter Rath ſelbiges Mandat alles ſeines Einhalts nochmals wiederholet, und bey Verwirkung der Gelder und anderer Strafe die Ausführung nochmalen ernſtlich verboten haben. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 27 Octob. Anno 1648.

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Wage-Ordnung. 1648.

1. Von allen und ieden ankommenden wagbaren Waaren soll das gewöhnliche Wage-Geld, was Käufer und Verkäufer bishero an der Wage gegeben, auf den Zollen bey Angeb- und Verzollung der Güter alsobald zugleich entrichtet werden, dagegen aber der Käufer dem Verkäufer bey Verkaufung der Waaren das halbe Wage-Geld wiederum zu bezahlen schuldig seyn.

2. Wann nun das gewöhnliche Wage-Geld auf den Zollen also entrichtet, soll dagegen ein gedrucktes Wage-Zettel wieder gegeben werden, gegen Vorzeigung dessen der Wäger in E. E. Raths Wage schuldig seyn soll, dem Kaufmann die Güter, davon er auf den Zollen das Wage-Geld bezahlet, einmal wieder zu wägen, und entweder das ganze Wage-Zettel dagegen wieder zu sich zu nehmen, oder so viel als es gewogen auf dem Zoll-Zettel abzuschreiben; wann aber die Güter auf E. E. Raths Wage einmal gewogen, und dieselben zum andern- oder mehrmalen auf des Raths Wage gebracht werden, soll das gewöhnliche Wage-Geld davon allemal bezahlet werden. Wann aber das Wage-Geld auf den Zollen einmal entrichtet, mag ein ieder sein Gut in seinem Hause, so oft und viel er will, wägen lassen. Es soll aber keiner fremd Gut, so über 100 Pfund schwer, in seinem Hause wägen lassen, bey willkührlicher Strafe.

3. Durch-

1648. 3. Durchgehende Güter anlangend, davon soll zwar, zu Verhütung alles Unterschleifs, das gewöhnliche Wage-Geld auf den Zollen bey Angebung derselben auch entrichtet, aber wann sie wieder ausgehen, dasselbe alsofort wieder erleget werden.

4. Mit den Dänischen und Holsteinischen Gütern soll es, wie vor diesem geschehen, gehalten werden, wann sie aber auf die Wage gebracht, das gewöhnliche Wage-Geld daselbst entrichtet werden. Und behält sich E. E. Rath vor, diese Ordnung nach Befindung und Gelegenheit zu ändern, zu mindern und zu vermehren.

1649. 10 Jan. Bört-Ordnung der Schiffe, so von hier nach Amsterdam fahren sollen. s. 1650. 28 Oct.

XXXI.

1649. 2 Apr. ## Mandat, daß niemand fremde in Schutz genommene Nationen injuriiren solle.

Nachdem genugsam offenbar und Stadtkundig, welchergestalt alle diejenigen, so von fremden Nationen in dieser guten Stadt zu wohnen willens, sich alsofort bey Eines Hochweisen Raths und der Bürgerschaft Deputirten angeben, und mit selbigen wegen ihrer Residenz sich abfinden müssen, hingegen aber in Schutz und Schirm genommen, und ihnen alle obrigkeitliche Rechts-Hülfe,

Hülfe, wider alle unrechtmäßige Gewalt, im 1649.
Namen des Raths, als dieser Stadt vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, versprochen und zugesaget werde, und aber die tägliche Erfahrung bezeuget, auch zu Rathe viele Klagen einkommen, daß die von fremden Nationen allhier residirenden Einwohnere, durch eigenthätliche Gewalt und Muthwillen boshaftiger Leute, in dieser guten Stadt vielfältig angegriffen, injuriiret und verkleinert werden, Ein Ehrbarer Rath aber solchen Frevel und Muthwillen keinesweges dulden, weniger diejenigen, welchen fide publica Schutz und Schirm zugesaget worden, hülflos lassen will noch kann:

Als thut Ein Ehrbarer Rath allen Bürgern, Einwohnern und männiglichen in dieser Stadt und deren Gebiete sich aufhaltenden, wes Standes, Alters und Condition die seyn mögen, hiermit ernstlich erinnern, vermahnen und gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, iemand, so zu fremder Nation, es sey Engeländische, Französische, Niederländische, Portugisische oder andere, gehören, unziemend anzugreiffen, zu injuriiren, oder einigergestalt eigenmächtiger Weise zu beleidigen, besondern dieselbe ohne allen Unterscheid in ihren Würden zu lassen, und den Schutz und Frieden an sie nicht zu brechen, welchen Ein Hochweiser Rath ihnen zu halten versprochen. Mit dem Anhang und ernster Verwarnung, daß, daferne iemand diesem Mandato zuwider handeln, und an einigem Menschen, fremder Nation zugethan, oder dero Kindern, Gesinde, Haabe oder Gü-

1649. Gütern sich vergreiffen und frevelen, und darüber angegeben werden sollte, daß wider denselben alles Ernstes mit gebührender, auch nach Befindung Gefängniß- und schwerer Leibes-Strafe verfahren werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 2 April Anno 1649.

XXXII.

1649. Brodt-Schragen der Grob-Becker.

19ten Sept. Nachdem E. E. Rath aus bewegenden Ursachen dienlich befunden, daß forthin das Rocken-Brodt in dieser Stadt nach Pfunden und gewissen Preis erkaufet und verkaufet werden soll, und aber der Rocken zu Zeiten wohlfeil, zu Zeiten theuer, darnach auch das Pfund Brodt gegeben werden muß: Als hat E. E. Rath, damit eine Gewißheit deswegen seyn möchte, und sowohl der lieben Armuth geholfen, als auch den Grob-Beckern ihre Nahrung zur Billigkeit gelassen würde, nachfolgende Brodt-Ordnung gemacht, worinn specificiret, wie viel allemal, wann der Wispel Rocken zwischen 50 und 70 Mark gilt, für das Pfund Brodt gegeben werden soll; da aber der Rocken höher oder niedriger, als in diesen Schragen gesetzet, gelten würde, alsdann soll nach advenant der Preis gerechnet, und darnach das Pfund Brodt gegeben werden.

Wann

Wann der Wispel Rocken gilt 50 mß, so müssen 1649.

2	℔	Brodt	gelten	=	=	1	ß	3	₰
3	=	=	=	=	=	2	ß	—	
4	=	=	=	=	=	2	ß	6	₰
6	=	=	=	=	=	3	ß	9	₰
8	=	=	=	=	=	5	ß	—	
9	=	=	=	=	=	5	ß	6	₰
10	=	=	=	=	=	6	ß	3	₰

Wann der Wispel Rocken gilt 55 mß, so müssen

2	℔	Brodt	gelten	=	=	1	ß	6	₰
3	=	=	=	=	=	2	ß	3	₰
4	=	=	=	=	=	2	ß	9	₰
6	=	=	=	=	=	4	ß	—	
8	=	=	=	=	=	5	ß	3	₰
9	=	=	=	=	=	6	ß	—	
10	=	=	=	=	=	6	ß	6	₰

Wann der Wispel Rocken gilt 60 mß, so müssen

2	℔	Brodt	gelten	=	=	1	ß	6	₰
3	=	=	=	=	=	2	ß	3	₰
4	=	=	=	=	=	3	ß	—	
6	=	=	=	=	=	4	ß	3	₰
8	=	=	=	=	=	5	ß	6	₰
9	=	=	=	=	=	6	ß	3	₰
10	=	=	=	=	=	7	ß	—	

Wann der Wispel Rocken gilt 65 mß, so müssen

2	℔	Brodt	gelten	=	=	1	ß	6	₰
3	=	=	=	=	=	2	ß	3	₰
4	=	=	=	=	=	3	ß	—	
6	=	=	=	=	=	4	ß	6	₰
8	=	=	=	=	=	6	ß	—	
9	=	=	=	=	=	6	ß	9	₰
10	=	=	=	=	=	7	ß	6	₰

1649. Wann der Wispel Rocken gilt 70 mk, so müssen

2	℔	Brodt	gelten	=	=	1 ß 9 ₰
3	=	=	=	=	=	2 ß 6 ₰
4	=	=	=	=	=	3 ß 3 ₰
6	=	=	=	=	=	4 ß 9 ₰
8	=	=	=	=	=	6 ß 3 ₰
9	=	=	=	=	=	7 ß —
10	=	=	=	=	=	7 ß 9 ₰

Wornach sich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 19 Septembr. Anno 1649.

XXXIII.

1650. 23sten März.

Mandat gegen das Hereindringen der Bettler, und die Bettler-Herbergen.

Nachdem E. E. Rath das Betteln auf den Gassen und vor den Thüren allerdings verboten, auch Anordnung gemacht, daß alle und iede in der Stadt bedrängte arme und gebrechliche Leute Zusteuren empfangen aus den Kirchen, oder nach Befindung in das Kranken- und Gast-Haus gebracht, und mit nothdürftigem Unterhalt versehen, die muthwilligen Bettler aber in das Werk- und Zucht-Haus gezogen, und daselbst zur Arbeit angehalten werden sollen; und dann sich befindet, daß nicht allein aus benachbarten, sondern auch ferner abgelegenen Herrschaften und Städten, allerhand boshafte Müßiggänger und Bettler sich in solcher Menge anhero begeben, daß, daferne denenselben nicht gesteuert werden sollte, diese

dieſe gute Stadt und dero Armen-Häuſer wol gar zu ſehr damit angefüllet und überhäufet werden dürften: Als thut E. E. Rath hiemit ernſtlich und bey willkührlicher Strafe gebieten, daß kein Bettler aus der Fremde ſich in dieſe gute Stadt eindringen, noch iemand der Unſrigen dieſelben in- oder auſſerhalb dieſer Stadt zu hauſen oder zu herbergen ſich unterſtehen ſoll. Wird auch allen muthwilligen fremden Bettlern ernſtlich geboten, alſofort aus dieſer Stadt ſich zu begeben, auch nach Publication dieſes kein fremder Bettler mehr von der Soldateſca durch Thor und Bäumen gelaſſen, ſondern, wer da kömmt, ab- und zurück gewieſen werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten. 1650.

Mandat, die Nahrung den Aemtern zu gönnen. 1650. 8 Jul.
ſ. 1704. 26 Oct.

XXXIV.

Befehl, daß die Schule zu St. Johannis beſucht, und die nicht auctoriſirten Privat-Schulen caßirt werden ſollen. 1650. 18 Aug.

Nachdeme eine Zeithero allerhand Klagen über etliche Mängel in der Schule zu St. Johannis allhier geführet worden, ſo nunmehr remedirt und geändert, und alſo gemeldte Schule in einen guten Stand geſetzt und gebracht worden, daß an guter Ordnung und Inſtitution es ver-

1650. hoffentlich nicht ermangeln wird: Als will E. E. Rath solches allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern hiemit notificiret und erinnert, auch dieselben ermahnet haben, daß sie ihrer Kinder Bestes suchen, und dieselbigen zu mehrgemeldter Schule fleißig schicken wollen, damit sie zu allen christlichen Tugenden und sonsten in ihren Studiis fleißig informiret und unterrichtet werden mögen. Alsdann auch durch die vielen Privat- und Neben-Schulen, so von etlichen Exulanten und andern ohne Vorwissen E. E. Raths allhier gehalten werden, der Schule zu St. Johannis nicht wenig Abbruch geschicht, auch durch solche unterschiedliche und ungleiche Institution die Knaben sehr versäumet werden: Als will E. E. Rath all solche Privat-Schulen, so ohne dessen Vorwissen angerichtet worden, hiemit caßiret und aufgehoben, auch allen denjenigen, so dieselbige halten, hiemit geboten haben, daß sie sich solcher Privat-Institution hinfüro gänzlich enthalten, mit der Verwarnung, woferne iemand hierwider thun und handeln würde, daß wider denselben mit ernstlicher willkührlicher Strafe verfahren werden soll. Wornach ꝛc.

Abgelesen d. 18 Augusti Anno 1650.

XXXV.

Hochzeit-Ordnung und Schragen.

1650. 11ten Sept. Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit allen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, auch iedermännig-

männiglich zu wissen, daß bey diesen gegenwärti- 1650.
gen sorgsamen Zeiten, zu Abwendung Gottes ge-
rechten Zorns, Ersparung grosser unnöthigen Un-
kosten, auch Verhütung aller übermäßigen Pracht
und Hoffart, so je länger je mehr bey den Hoch-
zeiten und sonsten wachsen und zunehmen thut,
Wir, mit Zuziehung der Deputirten aus der Erb-
gesessenen Bürgerschaft,* Uns nachfolgender Ord-
nung und Schragens verglichen, so hiermit pu-

 bliciret,

* In dem vorigen Seculo sind gemeiniglich die Policey-Verordnungen solchergestalt berathschlaget und zu Stande gebracht, mithin nur gelegentlich, wenn sie schon eingeführet gewesen, bey der Zusammenkunft der Erbges. Bürgerschaft von ihr mit genehmiget worden. Insonderheit aber sind auf diese Weise bereits im Jahre 1609 und 1624 Hochzeit-Ordnungen verfasset, aber nicht zur Uebung gebracht. Die hier eingerückte vom Jahre 1650 war die erste, welche auf eine Zeitlang Stand gegriffen. Allein schon im Jahre 1656 ward wegen der Uebertretung Klage geführt. Und also ist es auch mit dieser zu einer fortdaurenden Obacht so wenig, als iemals nachher zu einer Hochzeit-Verfassung, gekommen, welche die Kraft eines beständigen Gesetzes gewonnen hätte; sondern man hat nur in einigen Artikeln, z. E. wegen des Schragens der Hochzeit-Bedienten, der Abgiften an die Wedde u. s. f. in neuern Zeiten etwas gewisses bestimmen können, wie die dahin gehörigen Mandate verschiedener Jahre hiernächst es ergeben werden, in welchen gleichwohl auf die Ordnung von 1650 immer ist zurück gesehen worden, und die daher allein ihren Platz hieselbst verdienet, wenn sie auch nur aus dem Gesichts-Punkte zu betrachten gewesen, daß sie zur Geschichte der Gesetze etwas beytrage.

1650. bliciret, auch männiglich erinnert, vermahnet und denenselben geboten wird, all solcher Ordnung und Schragen, bey Vermeidung der darinn enthaltenen und specificirten Strafe, sich gemäß zu bezeigen.

1. Erstlich, es sollen hinfüro zu den grossen Wein-Hochzeiten mehr nicht als, über alle Manns- und Frauens-Personen, Jungfrauen und Gesellen, funfzig Paar, zu den mittelmäßigen dreyßig, und zu den geringen funfzehn Paar, darunter alle fremde, wie auch Vater und Mutter, Bruder und Schwester, auch die, so auf der Vorstube begriffen seyn mögen, bey Strafe 5 Rthlr. für iede Person, so darüber zur Hochzeit erscheinen wird.

2. Wann sich einer beym Kuchenbecker angiebt, und eine ganze oder halbe Kost, oder auch ein Gastgebot schreiben lässet, soll er es dabey müssen bewenden lassen, und nicht Macht haben aufzusteigen, und nachmalen vor einen Gastgebot eine halbe Kost, oder vor eine halbe Kost eine ganze schreiben zu lassen.

3. Es sollen zum dritten alle Nachtage und Gastereyen, so die jungen Leute bishero den andern, dritten oder folgenden Tag in selbiger Woche gehalten, gänzlich eingestellet werden, bey Strafe ein hundert Mark Lübisch.

4. Perlen um den Hals und Händen, imgleichen Diamanten, ausserhalb der Männer Petschier-Ringe, sollen zu keiner Zeit mögen getragen

tragen werden, bey Strafe ein hundert Mark Lübisch. 1650.

5. Vors fünfte sollen bey grossen Hochzeiten acht oder sechs Musicanten, bey den mittelmäßigen vier, und bey den geringen zwey, daferne sie sich des Spielens gebrauchen wollen, aufwarten, und einem ieden auf ieder Hochzeit zwey Rthlr. entrichtet und bezahlet werden. Dem Thurm-Mann zum Thum soll von den Wein-Hochzeiten 12 ß, von den mittelmäßigen 8 ß, und von den geringen 4 ß gegeben werden.

6. Ein ieder Bräutigam soll auch schuldig seyn, einen von den verordneten Küchenmeistern zu gebrauchen, und soll derselbe, er sey Reiten-Diener oder nicht, auf seinen Küchenmeister-Eyd, und bey Verlust seines Dienstes, den andern Tag den Wette-Herren schriftlich anzeigen, wie viel über vorgesetzte Zahl zu der Hochzeit erschienen, und soll er von den grossen Hochzeiten 6 Mark, von den halben Hochzeiten 4 Mark 8 ß, und von den geringen 3 Mark haben.

7. Der Bräutigams-Diener, wenn man ihn gebrauchen will, welches einem ieden frey stehen soll, soll haben 3 Mark.

8. Der Aufwärter ebenmäßig, wenn man denselben haben und nehmen will, 3 Mark.

Digitized by Google

1650. 9. Der Hochzeit-Bitter ſoll haben von groſſen Hochzeiten 6 Mark, die Bitterſche 4 Mark 8 ß, von halben Hochzeiten ſoll Bitter und Bitterſche haben 3 Mark. Will aber iemand durch ſeine eigene Leute oder andere bitten laſſen, das ſtehet ihm frey und bevor.

10. Der Koch ſoll für ſeine Mühe, ohne das Geräthſchaft, von groſſen Hochzeiten 20 Mark, von halben Hochzeiten 15 Mark, und von kleinen Hochzeiten 6 Mark haben. Jedoch ſoll bey kleinen Hochzeiten oder Gaſtgeboten einem ieden frey ſtehen, durch ſein eigen Volk kochen zu laſſen, oder dazu zu nehmen welche er will.

11. Jede Silberſchmiediſche, woferne man ſie haben will, ſoll für das Silberwerk zu verwahren haben, von groſſen Hochzeiten 4 Mark 8 ß, von halben Hochzeiten 3 Mark, von kleinen Hochzeiten 2 Mark.

12. Der Thürwärter, wenn man ſich ſeiner gebrauchet, von groſſen Hochzeiten 4 Mark 8 ß, von halben Hochzeiten 3 Mark, und von kleinen 2 Mark.

13. Wer auch einen Tapper haben will, ſoll demſelben geben von groſſen Hochzeiten 4 Mark, von halben oder kleinen Hochzeiten 3 Mark.

14. Jede Schüſſel-Waſcherſche, wenn man ſie zu Bedienung der Hochzeiten will nehmen und gebrau-

gebrauchen, soll haben von grossen Hochzeiten 1650.
6 Mark, von halben 4 Mark, von kleinen 2 Mark.

15. Gerichte und andere Verehrung, so nicht in dieser Ordnung und Schragen gesetzet, und doch von ein und andern Bedienten bishero gefordert oder genommen, sollen hiermit ganz caßiret und abgeschaffet seyn.

16. Da iemand, nach Publication dieses, wider diese Ordnung oder Schragen etwas thun, handeln oder empfangen, und darüber betreten, oder dessen überführet werden sollte, derselbe soll respective obspecificirte Pœne, oder das gedoppelte dessen, so er zuviel empfangen; derjenige aber, so über diese Ordnung etwan gegeben, 10 Rthlr. dem gemeinen Gute zur Strafe erlegen, und darauf von den Herren der Wette ohne allen Proceß oder Rechtfertigung exequiret werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 11 Septembris Anno 1650.

XXXVI.

Mandat gegen die Werbung. 1650.

Nachdeme in Zeit währenden teutschen Krieges allhier in dieser guten Stadt zuweilen einige Werbung vorgangen, woraus iedoch oftmalen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern allerhand Unlust und Weitläuftigkeit causiret worden, nunmehr aber durch Gottes gnädige Verleihung der lang gewünschte Friede unserm lieben Vaterlande 12ten Sept.

1650. teutſcher Nation wiedergebracht; dannenhero billig, daß, ſo viel möglich, auch in dieſer guten Stadt und dero Gebiete alle Veranlaſſung zu beſorgender Unruhe abgeſchaffet, und bürgerlicher Friede und ſtilles Leben darinn befördert werde:

Dieſemnach thut E. Ehrb. Rath hiermit alle fremde Werbung in dieſer guten Stadt und dero Gebiete allerdings und bey ernſter willkührlicher Strafe verbieten, caßiren und aufheben, auch allen Wirthen und Gaſtgebern darauf gebieten, daß keiner einige Werber, groß oder kleinen, hauſen oder herbergen, vielweniger das geworbene Volk einnehmen oder bewirthen, ſondern alle Werbung, ſo bald ſie eine allhier in der Stadt oder dero Gebiete vermerken, Einem Ehrb. Rathe entdecken und anmelden ſollen, bey ernſter willkührlicher Strafe. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum 12 Septemb. 1650.

XXXVII.

1650. Leichen-Ordnung und Schragen.*

16ten Sept. Nachdem bey den Leichenbegängniſſen zuweilen groſſe Unordnung wird verſpühret, die Bediente auch, ſo dazu gebraucht werden, oftermals ein

* Dieſes iſt die älteſte Leichen-Ordnung, welche man hat auffinden können. Es muß aber iedoch der Schragen ſchon älter ſeyn, weil in der Verſammlung E. Hochedl.

ein übermäßiges fordern, und zu besorgen, daß, wann demselben nicht bey Zeiten gewehret werden sollte, solches mehr einreissen möchte: Als hat E. E. Rath nachfolgende Ordnung und Schragen, was ein ieder Bedienter haben und nehmen soll, placidiret, wornach sich ein ieder zu richten, und darüber nicht geben noch empfangen soll. 1650.

1. Weil viel Zeit verloren gehet, daß der Sorgemann mit denen in das Trauer-Haus getretenen Freunden zu späte austritt; als ist ein gewisser Mann bestellet,* welcher in iedem Trauer-Hause, wann

Hochedl. Raths und Erbges. Bürgerschaft vom 15 Aug. des beregten Jahres Klage darüber geführet worden, daß die Leichen-Bitter über den Hochzeit-Schragen beschwerten, und hieher rührt es vermuthlich auch, daß nach dem Windisgrätzischen Recesse vom 3 Apr. 1674. Art. 70. niemand die Leichen- und Hochzeit-Bitter, welche damals ihre Dienste annoch umsonst erhielten, zu nehmen gezwungen, sondern ein ieder alles durch seine eigene Leute verrichten zu lassen, befugt wurde. Hierinn aber hat es sich, nach der Verkaufung der Dienste, wieder geändert, und ist auch der Schragen wieder revidiret. Was aber sonst, wegen der Leichen-Bestatt- und Begleitung zu Tage in dem 17ten Seculo an der Ordnung von 1650 geändert, oder derselben noch hinzugefüget worden, das wird bey den folgenden Jahren 1654 und 1664 hier eingerücket werden.

* Diese Anmeldung thut noch itzo bey Tage-Leichen der Leichen-Bitter, iedoch nicht eher, als wenn die Schule vor dem Hause ist.

Digitized by Google

1650. wann es Zeit ist, und ehe die Schüler kommen, im Namen E. E. Raths dem Sorgemann selbst anmelden soll auszutreten, wofür er von grossen Leichen 6 ß, von den mittelmäßigen 4 ß, und von den geringen 3 ß, so ein ieder nebst dem Schulmeister-Gelde in die Schule schicken soll, haben, und soll nach beschehener Anmeldung der Austritt darauf unverweilet, und ehe die Schüler vor das Trauer-Haus kommen, geschehen und erfolgen, oder in Ermangelung dessen, und daferne bey Ankunft der Schulmeister noch kein Anfang mit dem Austritt gemacht, sollen dieselbe von der Leiche weg zur andern gehen, und nicht ehe zu derjenigen Leiche wieder kommen, bis die andere Leiche des Tages begraben.

2. So bald der Austritt geschehen, sollen die Träger, es seyn Reiten-Diener oder andere, unverweilet in das Trauer-Haus gehen, und kurz darauf die Leiche heraustragen, bey Strafe ihres Trager-Lohns.

3. Es sollen zu keiner Leiche Carmina gedruckt oder ausgetheilet werden, es geschehe dann mit Special-Vorwissen und Consens des Sorgemanns.

4. Jedem Leichen-Bitter, wann sie nicht mit Schleyern bitten, sollen 7 Mark 8 ß, wann sie mit Schleyern bitten, 9 Mark gegeben werden. Der Reiten-Diener, so die Herren bittet, soll haben 3 Mark.

5. Die

5. Die Reiten-Diener, so die Leiche tragen, 1650.
sollen ieder 3 Mark 12 ß haben, und wann vier oder mehrere tragen, 9 Mark zur Tonne Bier.

6. Die Leichen-Bittersche, wann sie nicht mit bittet, 3 Mark; wann sie bittet, soll ihr 2 Rthlr. gegeben werden.

7. Andere, so Leichen tragen, es seyn viel oder wenig, soll ieder 3 Mark haben.

8. Der Stall-Knecht, wann ein oder zwey Reiten-Diener tragen, 6 ß; wann vier oder mehrere tragen, 12 ß.

9. Die Pracher-Voigte sollen bey den Leichen, woselbst einem Schul-Knaben 2 ß oder darüber gegeben werden, erscheinen, dem Gedränge und anderer Unordnung wehren, dafür 8 ß haben; die Laterne mag ein ieder selbst abnehmen lassen, sie aber deswegen, wie auch von keiner andern Leiche, die unter 2 ß iedem Schul-Knaben giebet, nichts zu fordern haben.

10. Der Kuhlen-Gräber, wegen der Leichen-Böhre zu bringen, soll haben von der grossen 1 Mark, von der mittelmäßigen 12 ß, und von den geringen 6 ß.

11. Jedem Jungen, so Carmina austheilet, sollen 6 ß gegeben werden.

12. Alle

1650. 12. Alle andere Accidentien, ſo eingeriſſen ſeyn, oder gefordert werden möchten, ſollen hiermit allerdings abgeſchaffet ſeyn, und ein ieder, nach Publication dieſer Ordnung und Schragens, ſich præciſe darnach zu richten haben, mit dem Anhange, daß, wer dawider thut und mehr nimmt, derſelbe in dieſer Stadt zu dem Officio nicht mehr zugelaſſen und gebrauchet, der aber, ſo mehr giebet, in 5 Rthlr. Strafe der Wette verfallen ſeyn ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 16 Septembr. Anno 1650.

XXXVIII.

1650. 28 Oct. ## Bört-Ordnung der nach Amſterdam fahrenden Schiffer.

Nachdem E. E. Rathe viele Klagen vorkommen, wasmaaſſen die allhier auf Amſterdam in der Ladung liegenden Schiffe langſam vollgeladen werden und zur Stelle kommen, ſolches aber mit groſſer Hinderung und Verſäumniß der Kaufmannſchaft geſchiehet, und fürnehmlich daher rühret, daß auf einmal und zugleich unterſchiedene Schiffe dorthin in der Ladung liegen: Als hat E. E. Rath, ſolchen Unordnungen vorzukommen, nachfolgende Artikeln, welche bevorſtehenden 4ten November ihren Anfang nehmen ſollen, beliebet und publiciren laſſen, wornach die Kaufleute und auf Amſterdam fahrende Schiffe ſich zu richten haben werden.

1. Es

1. Es soll niemand von dieser Stadt admittiret oder zugelassen werden auf Amsterdam zu fahren, er sey dann allhier zwey Jahre Bürger gewesen, und daß er versehen sey mit einem guten, bequemen, vesten und dichten Schiff oder Kagen, mit dessen Zubehör, auf daß der Kaufleute Güter trucken und wohlgeconditioniret übergeführet werden mögen. 1650.

2. Es sollen auch inskünftig allezeit 4 Schiffe in der Ladung auf Amsterdam liegen, als zwey Bört-Leute und zwey Bög-Ligger, iedoch also, daß die Bört-Leute vor allen andern in der Ladung und Einnehmung präferiret werden, und soll niemand in die Bög-Ligger etwas laden, es sey dann, daß er an beide Bört-Leute auch so viel geladen habe.

3. Nachdem die Bört-Leute acht Tage nach einander in der Ladung gelegen, sollen sie verobligiret und gehalten seyn, präcise und gewiß abzufahren, sie seyn ganz oder halb geladen, und sollen alsdann die Bög-Liggers alsofort in ihre Plätze sich legen und Kaufmanns-Güter einnehmen. Im Fall sich auch begebe, daß etwa ein Ruß-Frachter dem Börtmann einige Güter entführet, soll derselbe dem Börtmann die Fracht zu bezahlen schuldig, und überdem in der Schiffer-Oberalten willkührliche Strafe verfallen seyn.

4. Würde es sich begeben, daß die beiden Bög-Liggers oder einer von ihnen vollgeladen wäre,

1650. wäre, ſo ſollen ſie beide, oder der vollgeladen iſt, eben auch gehalten ſeyn, präciſe abzufahren und keine Zeit zu verſäumen, und ſollen in ſolchem Fall die nächſten, denen es gebühret, in ihren Lade-Plätzen ſuccediren, und an die Ladung liegen.

5. Da auch die Börd-Leute innerhalb vorgedachter Zeit der acht Tage ihre volle Ladung einkrigten, ſollen ſie gehalten ſeyn, binnen der Zeit und alſofort abzufahren, und wann gleich der Wind nicht gut, dennoch kein Gut mehr einnehmen, und ſollen alſobald andere, die ihnen folgen, an die Ladung liegen, welche Liege-Tage aber nicht eher gerechnet werden ſollen oder angehen, dann bis die ordinaire Liege-Tage der abgefahrnen Börd-Leute expiriret und verfloſſen ſeyn.

6. Die Ruß-Frachte, auſſerhalb Korn, Holz und Salz, ſollen ganz abgeſchaffet ſeyn. Sollte aber iemand zum Korn, Holz oder Salz ein Schiff oder Kagen allein zu befrachten oder zu häuern begehren, ſoll ihm ſolches frey ſtehen, iedoch daß er ſich deswegen bey den gemeinen Schifferen und Börd-Leuten addreßire und angebe, worauf denn dieſelben gehalten ſeyn, ihm alſofort ein veſtes, bequemes Schiff zu beſchaffen, um billigen Lohn.

7. Auſſerhalb den vorgeſchriebenen Börd-Leuten und Bög-Liggern, allermaaſſen in dem andern Artikel expreß ausgedrucket und geſpecificiret, ſoll niemand Macht haben oder mögen, einige Ladung auf Amſterdam anzunehmen, bey Strafe 20 Rthlr., und

und über das gehalten seyn, die eingenommenen Güter oder Ladung an die in der Ladung liegende Bört-Leute überzugeben. 1650.

8. Kein Börtmann soll dürfen Kaufmanns-Waaren von Bordt abweisen, so lange er Raum im Schiffe hat, um etwas einzuladen. Und da er die Güter also nicht annehmen will, solls seinem Turno vorbeygehen, und der nächstfolgende Börtmann wieder in seine Stelle liegen. Jedoch daß der Kaufmann die behörliche Fracht nach Einhalt des Schragens bezahle. Die vorgedachte Bört-Leute als auch Bög-Liggers sollen seyn ein von unsern Bürgern und ein Amsterdammer, iedoch im Fall kein Amsterdammer allhier seyn würde, oder daß er seine ordinaire Bört- und Bögligger-Zeit nicht abwarten oder wahrnehmen wollte, so soll dessen Stelle oder Platz von iemand von unsern Bürgern in acht genommen und bedienet werden. Und behält sich ein Ehrb. Rath bevor, diese Ordnung nach Befindung aufzuheben, zu mindern und zu vermehren.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 28 Octobr. Anno 1650.*

* Zuerst ward diese Ordnung am 10 Jan. 1649 verkündiget. Jedoch ist sie in der abgedruckten vom 28 Oct. 1650 in etwas geändert. Und so ist sie auch bey der dritten Publicirung am 29 Dec. 1660 geblieben, nur daß im 6ten Art. statt den gemeinen Schiffern und Bört-Leuten, gesetzt worden: dem Börtmeister, und statt dieselbe, es heisse: derselbe.

XXXIX.

1651. 11 Febr. **Ordnung, wornach sich der Bibliothecarius richten soll.**

Es soll unser zur Bibliothek verordneter Bibliothecarius zuforderst alle verhandene Bücher und Instrumenta in eine gute richtige Ordnung bringen, iedes Buch auf den Rücken, wovon es handelt, beschreiben, darnach aufsetzen, zwey Catalogos darüber verfertigen, den einen nach Ordnung, wie die Bücher in den Borten stehen, den andern nach Ordnung des Alphabets, worinn die buchstäbliche Ordnung der Materie, wovon iedes Buch handelt, und der Autorum, welche es beschrieben, gefolget werden soll, selbige Ordnung mit Aufsetzen der Bücher, Zurückbeschreiben und gedoppelter Registratur in den künftig herbeykommenden continuiren, auf gleiche Weise die itzige und künftige Instrumenta Mathematica in ein absonderlich Buch verzeichnen, in guter Ordnung beysetzen, und daß iedes Buch und Instrument auf seinen rechten Ort immerhin wieder gesetzet und verbleiben möge, fleißige Aufsicht und Achtung haben, keine Bücher oder Instrumenta iemanden von der Bibliothek in sein Haus zu tragen verstatten, er sey wer er und geschehe auf was Weise es wolle, dann niemanden, unserer Bibliothek und darinn befindlichen Instrumenten anderer Gestalt, als in loco bibliothecæ sich zu bedienen, erlaubet werden solle; dero Behuf er täglich, Feyer- und Festtage, welche allhier gefeyert werden, ausgenom-

nommen, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und 1651.
von 2 bis 4 Uhr Nachmittags die Bibliothek öffnen, daselbst aufwarten, und einem ieden nach Gelegenheit der anwesenden Personen mit Erlaubung der Inspection sich willfertig bezeigen, insonderheit nach aller Möglichkeit darauf Acht haben soll, damit die verhandene Bücher und Instrumenta unvermindert und unbeschädiget an ihrem Ort wiederum verbleiben mögen.

Auch soll er ein absonderlich Buch halten, und darinn diejenige verzeichnen, welche in die Bibliothek zu deren Vermehr- oder Unterhaltung etwas verehren, verschaffen oder vermachen werden, es sey an Büchern oder an Gelde verehret wird, solches nach Rath und Gutachten der Herren Scholarchen zur Vermehrung und Besten der Bibliothek anwenden, und davon alle Jahre, auf Erfordern ermeldter Herren Scholarchen, von Empfang und Ausgabe richtige Rechnung thun, auch alsdann die Gebrechen, und was sonsten nützlich, zu verordnen, wie auch zu allen Zeiten, wenn Einsehens nöthig, denselben anmelden, und darüber gebührliche Verordnung gewarten und derselben nachkommen, auch was sonst nach Gelegenheit und Nothdurft der Bibliothek, und derjenigen, welche sich derselben bedienen wollen, künftig ferner angeordnet, corrigiret und verbessert werden möchte, solchen allen fleißig nachkommen, sich darinn getreulich bezeigen, der Bibliothek Bestes nach Vermögen befördern, und sich daran nichts Liebes oder Leides verhindern lassen, und

1651. sonsten alles andere thun und verrichten, was einem getreuen Bibliothecario gebühret und wohl anstehet. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 11 Febr. Anno 1651.

XL.

1651. 14ten März. **Mandat wegen verbotener Ausschiffung des Zimmer- und andern gesägten Holzes, wie auch der Hering- und Trahn-Tonnen und Piepen, so zu Wagen, auf der Bille, der Alster, und von Bergedorf in die Stadt gebracht werden.**

Nachdem E. E. Rath viele Klagen vorgekommen, wasmaassen unterschiedene dieser Stadt Bürger, Einwohner und Zugehörige viel Bau-Holz in den Fürstenthumbden Sachsen und Holstein, wie auch Grafschaft Schauenborg, zu Dielen oder sonsten sägen und zerschneiden lassen, und sich nachgehends unterstehen, all solch von ihnen daselbst zerschnittenes, wie auch ander Holz, so zu Wagen, auf der Bille, der Alster oder von Bergedorf herab anhero gebracht wird, verbotener Weise zur See auszuschicken und zu verführen; solch Ausschiff- und Verschicken des Holzes aber durch öffentliche publicirte Mandata hiebevor schon vielfältig verboten, und so deme also länger nachgesehen werden sollte, nicht allein das nothwendige

dige Zimmer-Holz zu unleidlicher Steigerung ge- 1651.
rathen, sondern auch endlich Abgang und Mangel desselbigen zu unwiederbringlichen Schaden gemeiner Stadt und Bürgerschaft entstehen würde: Als will E. E. Rath solche hiebevor publicirte Mandata hiemit wiederholen, das Holz in fremder Jurisdiction sägen zu lassen, dieser Stadt Angehörigen verboten, und nochmalen ernstlich geboten haben, daß ein ieder Bürger, Einwohner und Fremder solch Ausschiffens des eichen Zimmer-Holzes, auch alles andern, eichen Dielen, eichen Latten, Bodden, Band- oder Stab-Holz, mit der Sage geschnittenes klein oder grob eichen Holzes, in was Form es seyn möchte, auch gemachte Herings- oder Trahn-Tonnen, imgleichen gemachte Piepen zu hispanischen Wein, so zu Wagen, auf der Bille, der Alster oder von Bergedorf anhero gebracht wird, gänzlich enthalten solle. Und damit solches hochnothwendige Verbot destomehr gehandhabet werden könne, soll niemand solche Dielen, so zu Wagen, oder von der Alster, der Bille oder von Bergedorf kommen, nach der Vorsettung zu führen Macht haben, sondern es sollen dieselbige, so zu Wagen gedachtes Holz hereinführen, solches nirgend dann auf das Pferdemarkt und auf den Barge führen, und daselbst den Bürgern bis Mittage zu kaufen frey stellen; immittelst auch kein Vorhöcker sich unterstehen, es zu kaufen. Was alsdann bis Mittag nicht verkauft ist, mag ein ieder auf der Kayen, so E. E. Rath hinter der Mühren hinten an der Alster anrichten lassen, niederlegen, und nach seiner Gelegenheit daselbst

1651. verkaufen; wie dann auch die Dielen und Holz, ſo auf der Alſter anhero kömmt, ein ieder auf der Kayen (ſo an der Alſter ebenmäßig hiezu angeordnet) niederzulegen Macht haben ſollen. Was von der Bille und von Bergedorf gebracht wird, deswegen ſoll vor dem Teich-Thor Anordnung geſchehen, daß ſolches niedergeleget werden könne, alles mit der ernſtlichen Verwarnung, würde iemand dieſer Stadt Angehörigen in fremdem Gebiete zu obberührtem Ende Holz ſägen laſſen, ſoll derſelbige dadurch in willkührliche Strafe verfallen ſeyn. Würde aber von Einheimiſchen oder Fremden in andere Wege mit Holz und Gut dieſem Mandato zuwider gehandelt werden, ſoll ſolch Gut alſobald confiſciret und nach dem Bauhofe geführet, auch der Verbrecher darüber mit willkührlicher Strafe beleget werden. Wegen deſſelbigen Holzes und Dielen aber, ſo von der Stekkenitz die Elbe herunter geführet wird, behält ſich E. E. Rath beſondere Verordnung zu machen, wie auch dieſe Ordnung zu verbeſſern oder zu moderiren, bevor. Publicatum ſub ſigneto d. 14 Martii 1651. und angeſchlagen an allen Thoren.

1651. 11ten May. Wagen-Ordnung der Kutſchen, ſo zwiſchen Hamburg und Lübeck fahren ſollen. ſ. 1707. 12 Jan.

XLI.

Digitized by Google

XLI.

Mandat, daß niemand den Privilegien der Englischen Court zuwider Englische Güter unterschleifen, fürschieben oder fürsprechen solle.

1651. 26sten Sept.

Nachdeme E. E. Rath Anno 1618 mit der Englischen Court allhie einen gewissen Contract aufgerichtet, dessen Punctis in allen und ieden wohlermeldte Court ihres Theils Folge zu leisten und zu geleben sich erbeut; hingegen aber graviret, daß ein und anders zu ihrem Besten darin enthalten, nicht allerdings observiret werden wolle, insonderheit aber, daß einige Waaren wider der Court Privilegien aus Engeland geführet anhero gebracht, oder unterweges ausgesetzt, und in den Content- und Zoll-Zetteln verschwiegen bleiben; imgleichen, daß dieser Stadt Bürger und Einwohner fremden Englischen Kaufleuten ihre Waaren helfen verbergen, und in die Stadt einzuschleichen, oder auch wol gar vergönnen, ihre Namen, Märkte und Zeichen auf denselben zu setzen, und sie also hie auf den Zollen vertuschen und für die ihrige verbitten, zuweilen auch die Waaren, so sie doch selbst in Engeland eingekauft oder einkaufen lassen, auf eines Englischen Mannes Namen auszollen lassen, und dadurch, ob wären es Englische Güter und Waaren, so allhier ankämen, nicht wenigen Argwohn und Verdacht machen; solches alles aber dem 42sten Ar-

1651. tikel des mit der Englischen Societät getroffenen Contracts gar zuwidern, vermöge welchen ein ieder, der mit rechtmäßigen Anzeigen beladen, daß er einige Waaren wider die Privilegia der Societät in einem Schiffe gehabt oder noch habe, mittelst Eydes sich davon zu purgiren schuldig, wer aber Englischer Kaufleute anhero gebrachte Waaren verberget, oder für die seine verbittet, oder, sie auf den Zollen zu vertuschen, seinen Namen, Mark oder Zeichen dazu leihet, willkührlich gestrafet werden soll; dann auch beliebet, daß, wenn beständiger Argwohn und Verdacht vorhanden, daß iemand einige Waaren oder Güter, Engeländern zugehörig, unter seinem Namen verbittet, daß alsdann solche Waaren und Güter von Uns in Arrest genommen, und darinn so lange behalten werden sollen, bis derjenige, der sich der Güter annimmt, gebührender maassen darthut oder eydlich bestärket, daß solche Güter und Waaren sein oder seiner Principalen eigene Güter seyn, und daß dieselben keinem anders Englischer Nation zugehören, und daß solche Waaren ihme und den Seinen zugestanden, wie sie in England erkauft, zu Schiffe gebracht und anhero geführet worden seyn, in dessen Verbleibung, und wenn befunden wird, daß solche Waaren Englischen der Court anverwandten Unterthanen zugehören, damit nach Einhalt des im angezogenen 42sten Artikel bemeldten Contracts verfahren werden solle.

Wann dann E. E. Rath sich gänzlich versiehet, es werde die Englische Court, was ihnen ver-

vermöge des Contracts oblieget, würklich nachkom- 1651.
men, hingegen auch von Seiten der Stadt dem-
selben billig nachgelebet werden soll und muß:
Als will E. E. Rath alle dieser Stadt Bürgere,
Einwohnere und Unterthanen, auch allermänniglich ernstlich erinnert, vermahnet und denselben geboten haben, daß ein ieder sich hiernach richten, der Court Privilegien zuwider keine Englische Güter unterschleifen, fürschieben und fürsprechen solle, mit der Verwarnung, wo iemand dawider thun, und einige Güter, obangezogenermaassen, mit Verdacht, ob gehörten sie einigen zu der Court nicht gehörenden Englischen Leuten, so allhier ankommen, und darüber Arrest und Beweis, oder eydliche Attestation gefodert werden sollte, daß alsdann der Arrest auf die verdächtigen Güter geleget, und dieselben darinn verbleiben sollen, bis derjenige, der sich solcher Güter anmaasset, den Beweis oder den Eyd in obbeschriebener maassen geführet und abgeleget habe, worinn er denn von E. Ehrb. Rathe nicht vertreten, sondern mit den Gütern, wann befunden wird, daß selbige Englischen Leuten ausserhalb der Court zugehören, nach Einhalt des vorbemeldten 42sten Artikels des Englischen Contracts unnachläßig verfahren werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden zu hüten. Publicatum d. 26 Sept. Anno 1651.

XLII.

1651. im Sept. **Befehl, daß der Herr Senior R. Ministerii ab- und zuziehende Armen an die Kirchen und Armen-Häuser verweisen soll.**

Nachdem E. E. Rath gute Anordnung machen lassen bey den Kirchen und Armen-Häusern, wie und welcher Gestalt iede allhie ankommende Armen examiniret, und nach Befindung mit einem Viatico oder sonsten nach Nothdurft versehen werden sollen; nichts destoweniger viele Armen solchem angewiesenen ordentlichen Weg nicht folgen, sondern Neben-Wege suchen, und da sie sich E. E. Raths Verordnung gemäß bey den Kirchen und Armen-Häusern anmelden sollten, dieselben vorbeygehen, und insonderheit den Herrn Seniorem des Ehrw. Ministerii häufig anlaufen, von demselben Geld, Kleider, Zettel, Herberge und andere Nothdurft begehren. Wann dann solches alles der hiebevor gemachten Ordnung E. E. Raths nicht gemäß, dazu die Erfahrung bezeuget, daß, die solches thun, mehrentheils muthwillige Bettler seyn, so der Allmosen unwerth, und solcher Gestalt nur länger zu latitiren suchen: Als thut E. E. Rath, der dabey mit unterlaufenden Bosheit und Unordnung zu wehren, vorwohlgedachtem Herrn Seniori hiemit anbefehlen, sich der also ab- und zuziehenden Armen nicht anzunehmen, besondern dieselbe mit einander

der an die Kirchen und Armen-Häuser der Ordnung nach zu verweisen. Decretum in Senatu publicatumque sub signeto, d. Sept. 1651. 1651.

XLIII.

Mandat, daß niemand in den Graben vor dem alten Millern-Thor Koth oder andere Unreinigkeiten werfen soll. 1651. 28 Oct.

Nachdem der Augenschein bezeuget, wasmaassen in den alten Stadt-Graben, insonderheit dieses Orts, vom Millern-Thor an bis an die Elbe, allerhand Koth und Unreinigkeit geworfen werde, davon der Graben endlich mehr einem Stank-Pfuhl als einem Stadt-Graben gleich, ja zuletzt wol gar zugedammet werden dürfte; sich aber in keinerley Weise gebühret, solcher Gestalt mit gemeinen Stadt-Werken, insonderheit Stadt-Graben, umzugehen, und dieselben verkleinerlich zu zernichten, E. E. Rath auch derselben Ursachen halber Anordnung gemachet, daß der Graben wieder ausgeräumet, und zu seinem Stand und Wesen wiederum befördert werden soll: Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen, zumal denen allhier längst dem Graben wohnenden Nachbarn, alles Ernstes gebieten, daß nach Publication dieses keiner sich unterstehen soll, Koth, Unsaubrigkeit oder einige andere Dinge, wodurch der Graben in seiner Reinlichkeit und Stande benachtheiliget werden möchte, darinn zu werfen, oder auch auf dessen Ufer so nahe abzulegen und zu tragen,

daß

1651. daß es nachgehends hineinfallen oder vom Regen eingespühlet werden könne, mit dem Anhange und Verwarnung, daß darauf inquiriret, und wer von dato an dawider gethan zu haben überwiesen werden wird, derselbe in ernste willkührliche Strafe unnachläßig genommen werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum 28 Octobr. 1651.

XLIV.

1651. 17 Nov. **Mandat, daß die Bürger-Capitains über die Wall-Ordnung, insonderheit im Aufziehen, Wachen und in Runden, fleißiger als bisher halten sollen.**

Nachdem verspüret wird, daß der Wall-Ordnung, insonderheit im Aufziehen, Wachen und Runden, nicht gebührlich gehalten, dadurch allerhand Unordnung und Gefahr verursachet wird: Als will E. E. Rath allen Capitainen ernstlich erinnert, vermahnet und geboten haben, daß sie über die Wall-Ordnung fleißiger, als bishero geschehen, und insonderheit über nachfolgende Puncten, halten sollen.

1. Es soll bey ieder Compagnie entweder der Capitain oder auch der Lieutenant persönlich mit aufziehen und auf dem Walle verbleiben, es wäre denn, daß sie beyde zu einer Zeit krank und bettlägerig wären; so soll der nächste Officirer, der ihm folget,

folget, das Commando haben, sonsten beyde zu- 1631.
gleich vom Wall nicht bleiben mögen.

2. Die andern Officirer, als Fähndrich, Wacht- Quartier- und Rottmeistere, sollen allemal persönlich mit zu Walle gehen, und ihres Ausbleibens keine andere Entschuldigung, als nothwendiger Abwesenheit und Krankheit, mit Vorwissen des Capitains, geniessen.

3. Es sollen von ieder Corporalschaft so viele Schildwachten ausgestellet werden, als bey ieder Corps de Garde gebräuchlich, und niemand zu schildern oder den andern abzulösen verweigern.

4. Es sollen die Schildwachten aus ieder Corporalschaft vom Abend bis an den lichten Morgen schildern und einander ablösen, auf daß auf dem Walle niemand einige Entschuldigung habe.

5. Die Ober-Befehlhabere sollen die ganze Nacht durch und durch, bis der helle Tag angebrochen, die Runde thun.

6. Die Capitaine und alle Befehlhabere sollen auch mit Fleiß daran seyn, daß ihre gesammte Mannschaft, so viel immer möglich, zu Wall erscheine, gute Ordnung allenthalben, insonderheit im Wachen, Runden, auch guter Bereitschaft, Disciplin und Commando auf dem Walle, von männiglichen fleißig nachgelebet, die Ueberfahrere vermöge der Wall-Ordnung unversäumt gestrafet,

auch

1651. auch alle auf dem Walle befundene Fauten den Colonel-Herren zu schleuniger Remedirung zeitlich angemeldet werden; dagegen ihnen und gesammten Befehlhabern von der Colonelschaft gebührender Schutz gehalten werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu den 17 Novemb. Anno 1651.

XLV.

1651. 22 Dec. **Mandat, daß ein jeglicher dem dritten und letzten Artikel der Banco-Ordnung sich gemäß bezeigen soll.**

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung gekommen, daß von etzlichen Personen der Stadt Banco-Ordnung, und insonderheit den dritten und letzten Artikel, nicht nachgelebet werde, dannenhero allerhand Schaden und Nachtheil zu besorgen: Als thut E. E. Rath einem jeglichen hiemit gebieten, daß sie der Banco-Ordnung sich gemäß bezeigen, insonderheit nach Inhalt des dritten Artikels, wer aßigniren will, entweder selbst persönlich erscheinen, oder auch von den verordneten Buchhaltern eine Procuratie oder Vollmacht machen lassen, und wenn er etwas abschreiben oder aßigniren lassen will, soll über das der Gevollmächtigter allemal eine schriftliche Vollmacht, die sowohl mit der Banco gewöhnlichem Einsiegel, als auch des Principalen und Gevollmächtigern Hand untergezeichnet seyn soll, vorzeigen. Ebenmäßig soll ein ieder Creditor aufs Neu-Jahr, wenn die

Banco

Banco wieder aufgehet, vor dem Tische, da die Banco-Herren und Bürger seyn, erscheinen, und ihre Avanzo mit ihren Rechnungen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung etwas abschreiben. Woferne einer diesen oder andern nicht nachkömmt, und ihm daraus einiger Schade oder Ungelegenheit, es sey woher es wolle, künftig entstehen möchte, so will und soll die Banco, noch deren Bediente damit ganz nichts zu thun haben, noch dafür einigermaassen zu respondiren schuldig seyn, besondern der, welcher diesem nicht nachlebet, ihm selber zu imputiren und beyzumessen haben. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 22 Decembr. Anno 1651. 1651.

XLVI.

Zwey Mandate wider die Kleider-Pracht.* 1652. 21 Jan.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, welchergestalt die Hoffart und Ueppigkeit an Kleidungen beginnet wieder einzureissen: Als will E. E.

* Die obrigkeitliche Sorge eines Hochedlen Raths, für die Errichtung einer guten Policey, hat sich insonderheit auch mit einer Kleider-Ordnung von jeher beschäftigt gehalten. Um nur bey dem siebenzehnten Jahr-Hundert zu bleiben, in welchem die Pracht und Hoffart in den Kleidungen gar sehr die Oberhand gewonnen, und wozu im Verfolg die in der Stadt aufgenommene ansehnliche und begüterte Niederländer ein vieles,

1652. E. Ehrb. Rath nachfolgende Artikel zu iedermanns Wissenschaft publiciret, und daß durch die verordnete Wette-Herren vest darüber gehalten werden solle, männiglichen angekündiget haben.

1. Erst-

vieles, aller Vermuthung nach, mit beygetragen; so ist schon im Jahre 1611 eine Kleider-Ordnung zwischen E. Hochedl. Rath und den dazu deputirten Bürgern bestimmet gewesen, und nebst einer freywilligen Vereinigung der Herren Bürgermeistere, Syndicorum, Raths-Verwandten und Secretariorum, worinn sie ein gutes Exempel zu deren Beobachtung gegeben, der Erbges. Bürgerschaft am 7 Nov. vorgeleget, die auch dafür sich verbunden, und zur Nachfolge bereit erkläret, gleichwohl aber den Sechzigern die Auswehlung weiterer Maaßregeln mit aufgetragen. Weil aber der Punkte sehr viele, und diese zum Theile beträchtlich gewesen, so hat die Ausübung die grössesten Schwierigkeiten dergestalt gefunden, daß auch die ferneren Berathschlagungen bis ins Jahr 1652 fruchtlos gewesen, in welchem endlich die hier abgedruckte beide Mandate zu Stande gekommen, die am 12 Sept. 1654 mit nachfolgenden Zusätzen abermals durch den Druck verkündiget sind: daß nemlich nach dem 1, 2, 3 u. 4ten Artikel, der fünfte den Frauen und Jungfrauen, so sich der Mäntelchen und Schürzen gebrauchen wollen, bey vorhin erwehnter Strafe anbefiehlet, dieselben von keinem Sammit, Caffa, Brocaden oder Atlaß verfertigen, auch dieselben und die kleinen Röckschen mit keinen Zobeln oder anderen köstlichen Futter staffiren zu lassen, sondern dieselben ohne Bloßken und Favor-Banden, wie sie genannt werden, zu tragen, und daß, mit Beybehaltung des 6ten Artikels,

7. Die

1. Erstlich ist allen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, Manns- und Frauens-Personen, Jung und Alten, allerley gülden und silbern Knüppels, wie auch Posamenten, Pometgen, Galaunen, 1652.

7. Die von Taffet, Borat, oder andere von Seiden, oder damit vermengten Regen-Kleider und Regen-Schürzen, gänzlich bey Strafe 10 Rthlr. verboten, und nur von Rasch, blosser Dinge umgesäumet, ohne einige fernere Zierungen, bis auf fernere Verordnung, zu tragen zugelassen worden:

Endlich der 8, 9 u. 10te Artikel mit dem 3ten Punkte des am 21 Januar 1652 publicirten zweyten Mandats wörtlich überein kommen, und am Schlusse hinzugefügt ist, daß, wer hierwider breche und betreten würde, auf 10 Rthlr. gestrafet und exequiret werden solle, mit dem Beyfügen, daß die Execution dieser Ordnung, wider Gold, Silber, Edelgesteine und Zobeln alsofort, wider die übrigen verbotenen Stücke aber nach zweyen Monaten angehen, auch die Wette-Knechte und Haus-Dienere darauf zu sehen, und die Verbrechere ohne einig Ansehen bey der Wette anzumelden schuldig seyn sollen.

Man hat diese Veränderung allhier anzumerken für hinreichend geachtet, ohne beym Jahre 1654 die Mandate nochmals abzudrucken, weil das neuere sich in den nicht geänderten Artikeln nachher bloß auf die vorigen beziehet. Allein auch diese wiederholte Verfügung ist in Stecken gerathen, und eben so wenig hat im Jahre 1668 der abermalige Vorgang sämmtlicher Raths-Mitglieder, obgleich die Hundert vier und Vierziger sich denselben zugesellet gehabt, und die Vereinigung sogar unterm 6 May beregten Jahres im öffentlichen Drucke erschienen, und zu iedermanns

1652. launen, Bögewerk, Schläuffen und Knöpfe, oder wie es sonsten Namen haben oder bekommen mag, so von solchen Werken aus Gold, Silber, oder auch mit Seiden vermischet, gemachet wird, auf

manns Wissenschaft und verhofften gleich willigen Nachahmung gebracht worden, ausgerichtet. Und obgleich im Windischgrätzischen Recesse vom 3 April 1674 nochmals dieser wichtige Policey-Vorwurf zur endlichen Ausführung empfohlen, und eine neue Kleider-Ordnung am 6 Sept. 1677 der Erbges. Bürgerschaft vorgelegt, nicht weniger besonders wegen Abschaffung der Juwelen und kostbaren Spitzen am 31 Jan. 1678 a Senatu Anrege geschehen, so ist doch von einer Zeit zur andern die Sache ausgesetzet, bis im Jahre 1714 am 19 Febr. eine Präliminair-Ordnung wegen Abschaffung der Hoffart der Bürgerschaft vorgelegt worden, die aber gleichfalls wegen vorher nöthig erachteter Classification nicht zur Wirklichkeit gekommen, vielmehr die vorgängig in Vorschlag gebrachte Abschaffung der Juwelen und Perlen in der Versammlung vom 9 Febr. 1730, gegen die vormaligen Gesinnungen, wovon noch ferner unten wird gedacht werden, abgelehnet worden. Und also ist bis dahin keine Kleider-Ordnung, welche die Kraft eines beständigen Gesetzes hätte, vorhanden; inzwischen aber mit den Zeugen, welche Manns- und Frauens-Personen tragen, und die größtentheils in ausheimischen Ländern verfertiget werden, wie mit den Moden, im Haupt-Schmucke, in den Mänteln und in der ganzen Kleidung von Zeit zu Zeit eine solche und mannigfaltige Veränderung erfolget, daß man schon eines grossen Theils der vorhin als verboten oder erlaubt geachteten Zeuge, dem Namen nach, nicht mehr sich zu entsinnen wissen, geschweige denn selbige in den Krämer-Buden wirklich antreffen würde.

Digitized by Google

auf Kleidung und Pferde-Gezeug zu tragen oder zu gebrauchen, auch rein silbern Beschlag und Geschmeide auf dem Pferde-Zeug zu haben, bey Strafe 10 Rthlr. verboten. Jedoch ist denenselben Frauen, welche zwo oder drey güldene Ketten tragen, ihre Hüllen mit güldenen Knüppels mäßiglich zu staffiren erlaubet und nachgegeben, aber die güldene Stiften bleiben gänzlich abgeschaffet. 1652.

2. Zum andern ist ihnen bey gleichmäßiger Pön der Gebrauch des seidenen Knüppels, und Schläuffen auf Knüppels-Art gemachet, wie auch Posamentmacher-Knüppels gänzlich verboten, iedoch den Frauen ihre Hüllen damit mäßig zu staffiren vergönnet.

3. Drittens sind Perlen um den Hals und die Hände, imgleichen Diamanten und alle andere kostbare Edelgesteine, in Ringen, Ketten, Arm-Bänden, bey Strafe 100 Mark Lübisch, zu tragen verboten; iedoch denen Manns-Personen im Petschier-Ringe der Saphier und schlechtere Steine erlaubet.

4. Viertens ist das gülden und silbern Laken, gülden Tobin, Pliand, gülden und silbern Moer, und alles, darinnen Gold oder Silber gewirket oder gesticket, iedermänniglich, Alt und Jungen, zu gebrauchen, auch unter die Kleider zu tragen oder staffiren, bey Strafe 10 Rthlr. verboten. Es mögen aber die Frauen, so zwo oder drey

1652. güldene Ketten tragen, ihre Hüllen aus güldenen und silbernen Laken, Tobin und Pliand machen lassen.

5. Fünftens sollen die Frauen und Jungfrauen, so sich der Mäntelchen gebrauchen wollen, dieselben von keinem Sammit, Caffa, Brocad oder Atlaß verfertigen, auch dieselben mit keinen Zobeln oder andern köstlichem Futter staffiren lassen, bey gleichmäßiger Strafe.

6. Sechstens ist alles Stickwerk von Seiden, Gold und Silber gänzlich verboten, bey derselbigen Strafe.

Die Execution dieser Ordnung, wider Gold, Silber, Edelgesteine und Zobeln, soll allsofort, wider die übrige verbotene Stücke zwey Monat nach Dato dieses angehen, auch die Wette-Knechte und Haus-Dienere darauf zu sehen, und die Verbrechere ohne einig Ansehen der Personen bey der Wette anzumelden schuldig seyn. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto 21 Januarii Anno 1652.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß mancher in dieser guten Stadt, über seinen Stand und Amte, mit prächtiger Kleidung sich hervorthut, sein Vermögen dadurch schwächet, und durch sein schädliches Exempel andere seines gleichen, oder höhere Standes-Personen, die es noch wohl

wohl gerne überhoben wären, zur Nachfolge reitzet, und dann E. Ehrb. Rath solche Unordnung länger nicht dulden kann; so will derselbe männiglichen, welche mittelmäßigen und geringern Standes seyn, hiemit angekündiget haben, daß nicht allein über vorige publicirte 6 Artikel, sondern auch über nachfolgende Artikel von den verordneten Wette-Herren steif und vest gehalten werden solle. 1652.

1. Erstlich sollen alle Schiffere, Brauere, die zur Brüderschaft gehören, Procuratores, Raths-Schreiber und andere Raths-Diener, Amts-Meistere, Handwerks-Leute, Höckere und ihres gleichen mittelmäßigen Standes Personen, zu ihren und ihrer Frauen Kleidungen keinen Sammit, Plüsch, Procade oder dergleichen kostbares Seiden-Gewand gebrauchen, auch keine seidene Strümpfe, ganze Atlaschen Kleider, Mäntel, die aus Seiden-Zeug gemachet, oder mit Seiden-Gezeug ganz untergefuttert seyn, tragen.

2. Zum andern, ihre Frauens sollen zu den Suecken nichts höhers als Türkischen Grobgrün, und den Sammitten Saum nicht breiter als von einem Quartier, und dazu einen mäßigen Schnur haben, aber zu ihren Hüllen ist ihnen Sammit, Procade und Atlasch erlaubt, und an Futterwerk unter die Mäntelchen die Marder und dergleichen kostbares Futterwerk, auch die Schnüre mit Atlasch unterlegen zu lassen, gänzlich verboten.

1652. 3. Zum dritten, die Taglöhnere, Arbeits-Leute, Knechte, Jungens, Mägde, Ammen, und ihres gleichen geringern Standes Leute, sollen zu ihren und ihrer respective Frauen Kleidern, keinerley Seiden-Gezeug gebrauchen, alleine seynd ihnen mäßige Seiden-Schnüre, und den Frauen zu ihren Hüllen Caffar und desgleichen Seiden-Gezeug erlaubt. Wer hierwider bricht und betreten wird, der soll auf 10 Rthlr. gestraft und exequiret werden, und die Execution dieser Ordnung zwey Monat nach dato angehen, alsdann die Wette-Knechte und Haus-Diener darauf zu sehen, und die Verbrechere, ohne Unterscheid der Personen, bey der Wette anzumelden schuldig seyn sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto 21 Januarii Anno 1652.

XLVII.

1652. 6 Febr. **Mandat gegen den Verkauf verschiedener Feilschaften und die Hand-Arbeit an Sonn- und Feyertagen und unter den Betstunden, mit der Ausnahme solchen Verbots in Ansehung unentbehrlicher Lebens-Bedürfnisse, deren Verkauf gleichwohl auch an den ersten grossen Festtagen nicht erlaubet.**

Nachdeme E. E. Rath befindet, daß allerhand Aemter, Kramer, Handwerker und Höckere, so ihre Waaren und gemachte Arbeit in Laden, Kel-

Kellern, in oder vor ihren Häusern, auf den Märk- 1652.
ten oder andern Oertern zu kaufe zu haben pflegen, vornehmlich auch die Holz-Käufere mit Setzung des Holzes, insonderheit in den Flethen, wie auch die Brauere und Hausleute mit Lad- und Wegführung des Seyes und der Seywagen, der vorhin gemachten und öffentlich durch die Bursprake zur gewöhnlichen Zeit stets abgelesenen Ordnung zuwider, an Sonn- und Feyertagen, wie auch nicht weniger unter den verordneten Betstunden, sothane ihre Buden und Keller zu eröffnen, und daraus, oder auch sonst in oder vor ihren Häusern oder andern Oertern, wie auch in den Flethen zu verkaufen, Holz zu setzen und Seye zu laden sich unterstehen, solches aber wider das dritte Gebot Gottes, zu merklicher Entheiligung der Sonn- und Feyertagen, dann auch der Betstunden, gereichet, und als ein hochärgerliches Werk keinesweges zu gedulden: Als will derowegen E. E. Rath alle dieser Stadt Aemter, Kramer, Brauere und Handwerkere, Holz-Käufere und Höckere, auch sonsten alle diejenigen, so in Häusern, Boden und Kellern, oder auch auf dem Markte, in den Flethen und andern Oertern zu verkaufen haben, hiemit erinnert, vermahnet und denenselben geboten haben, daß niemand sothane Boden, Laden oder Kellere an gemeldten Sonn- und Feyertagen und Betstunden eröffnen, noch auch sonst in Häusern, an den Märkten oder andern Oertern ichts was ausfeyen, feil bieten, aufladen oder setzen solle, mit der ernsten Verwarnung, daß, woferne iemand solchem zuwider zu handeln sich unterstehen würde,

1652. demſelben nicht allein die ausgefliene und feil gebotene Waaren, wie auch das geſetzte Holz und der geladene Sey ſoll abgenommen werden, ſondern er auch noch darüber in die in obgedachter Buerſprache einverleibte Strafe der 5 Rthlr. ohne alles Anſehen der Perſon unnachläßig verfallen ſeyn, iedoch werden die Gewürz-Krämere, Beckere, Knakenhauere, Garbradere, Fiſcher, Butter- Milch- und Kraut- oder Kohlhöckere, um der Armuth und zu tragender unvermeidlichen Nothdurft willen, allein hierinn ausgenommen, und denenſelben an gemeldten Tagen von Morgens frühe bis um halbeweg Achten, und ferner nach der Predigt von halb Zehn bis um halbweg Zwölfen, und endlich nach Drey Uhren bis auf den Abend feil zu haben und zu verkaufen zugelaſſen, zu andern Stunden aber an ſelbigen Sonn- und Feyertagen ſolches bey obbemeldter Pön ebenmäßig gänzlich einzuſtellen, hiemit ernſtlich geboten; wie dañ auch gleichwol gedachte Gewürz-Kramere, Becker, Knakenhauere, Garbrader, Fiſcher, Butter- Milch- und Kraut- oder Kohlhöckere, bey ſelbiger Strafe, den erſten Tag in den heil. Oſtern, Pfingſten und Weihenachten den ganzen Tag über gedachten Feilhabens und Verkaufens ſich gänzlich enthalten, und zu ganz keiner Stunde an ſothanen itztgemeldten dreyen Tagen ihnen deſſen unterſtehen ſollen. Wornach ſich ꝛc. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 6 Febr. Anno 1652.

Erneu-

Erneuertes Mandat wider die Vorhöckerey, de 1648. s. f. 20 Febr. 1666. 1652. 20 Feb.

XLVIII.

Verordnung, wie auf den Hochzeiten gespeiset werden soll.* 1652. 17ten März.

Nachdem E. E. Rath verspüret, daß der Hochzeit-Ordnung in der Speisung wenig nachgelebet wird: Als werden nachfolgende Articuli von neuem publiciret, und daß durch die verordnete Wette-Herren fleißig darüber gehalten werden solle, männiglich angezeiget.

1. Zu einer ganzen und Wein-Hochzeit sollen nicht mehr als 4 Gerichte, iede Schüssel für ein gerechnet, aufgesetzet und gespeiset werden, nemlich: Zum ersten Pasteyen, zum andern gesotten

* Die Vorschrift der Speisen in der Zahl und Gattung ist von den ersten Hochzeit-Ordnungen an ein besonderer Artikel gewesen. Sie findet sich also schon in der Ordnung von 1609. Und in der Vereinigung der gesammten Raths-Mitglieder vom 6 Nov. 1611, deren in der Note zu den Kleider-Verordnungen oben S. 112 gedacht worden, ist auch die Beobachtung dieses Punkts solchergestalt gefasset gewesen, daß man für iedes Bey- und Neben-Gericht, welches über die Zahl der Ordnung aufgetischet würde, 10 Rthlr. zu bezahlen sich verglichen; und eben diese Strafe von Confect- und andern Schalen und Schüsseln zu verstehen gewesen. Obwohl nun an der Ausübung der Verordnung sowohl, als des Vorganges, es gefehlet, wenn

1652. Schafs- oder Ochsen-Fleisch, zum dritten Mandel-Muß, benebst einem Bey-Gerichte von Wild oder von Fischen, zum vierten Gebratenes, und hernacher Butter und Käse; wie dann auch, nachdem das Tisch-Tuch aufgehoben, Krull-Kuchen, Aepfel, Birne und dergleichen in diesem Lande gewachsene gemeine Früchte, sonsten aber alle Confecte, Marcipan, braune Kuchen und alle andere Banqueten gänzlich verboten seyn und bleiben, bey unnachläßiger Strafe fünf Thaler für iede Schüssel, so viel deren mit mehrern Bey-Essen und Banqueten aufgesetzet werden.

2. Ebenmäßig soll es auch in halben Hochzeiten mit den Speisen nach altem Herkommen ungeändert bleiben; fürs erste Gericht einen Ochsen-Braten, zum andern Schafs-Fleisch, fürs dritte Reis oder Reis-Mus, zum vierten Gebratenes,

wenn die Hochzeiten in den Häusern des Braut-Paars oder ihrer Verwandten angesetzt worden, und da die ganze Einrichtung der Tafeln, Speisen und Auszierungen mit den Zeiten sich öfters geändert, so ist doch die Spur der in denen älteren Mandaten vorgeschriebenen Gerichte annoch bey denen Hochzeiten, die auf dem Baum-Hause, und sonst in öffentlichen Gast-Häusern, von Leuten mittleren Standes gehalten werden, bis auf diesen Tag geblieben, so wie auch in Ansehung der Personen, welche die Aufwartung haben, noch verschiedenes aus der Hochzeit-Ordnung vom 11 Sept. 1650 beobachtet wird, und besonders niemand bey einer förmlichen Hochzeit der Küchen-Meister seyn kann, der nicht zur Brüderschaft der Haus-Schlachter gehöret.

Digitized by Google

tenes, dabey kein Wildwerk soll gespeiset werden, hernach Butter und Käse, auch, wann das Tisch-Tuch aufgehoben, Krull-Kuchen und etwa Aepfel, Birnen und Nüsse, und ein mehres oder anders nicht aufgesetzet werden, bey gleichmäßiger Strafe der 5 Rthlr. für iede Schüssel, darinn andere Gerichte aufgesetzet. 1652.

3. Zu den Abend- wie auch der Knechte und Mägde und geringen Standes-Personen Hochzeiten aber sollen nur drey Gerichte, als fürs erste gesotten Ochsen- oder Schafs-Fleisch, fürs andere Reis, zum dritten Gebratenes, und hernacher Butter und Käse, und nach dem Essen Krull-Kuchen gespeiset werden, bey ebenmäßiger Strafe der 5 Rthlr. für iede verbotene Schüssel. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 17 Martii Anno 1652.

XLIX.

Mandat, daß das Leichen-Bitten einem ieden ungehindert frey stehen, und keiner den andern davon ausschliessen soll.*

1652. 23 Jul.

Nachdem E. E. Rath Klagen vorkommen, ob sollten einige gewisse Leute sich der Gerechtigkeit

* S. Windischgrätzischen Receß 1674. a. 70.

1652. tigkeit anmaassen, zu den Leichen allein zu bitten, und die sich mit ihnen darüber nicht verglichen und beredet, dieselben auszuschliessen und davon abzubringen: Als thut E. E. Rath solche unziemende Anmaassung hiemit verbieten, und darauf männiglichen notificiren, daß, wie das Leichen-Bitten ieder Zeit von E. Ehrb. Rathe freygelassen, also auch hinfüro ein ieder, ohne vorhergehende Rücksprache mit iemand anders, sich der Freyheit soll gebrauchen, und, wer nur will, frey und ungehindert zu kleinen und grossen Leichen bitten möge, iedoch daß er sich E. E. Raths Leichenbitter-Ordnung gemäß verhalte, und darüber keimand beschwere; mit angehängter ernsten Verwarnung, woferne ein oder ander sich unterstehen sollte, einigen Menschen, es sey Manns- oder Frauens-Person, der zur Leiche bittet, zu beeinträchtigen, oder deswegen mit Worten zu bekleinern, daß wider denselben nach Befindung mit ernster willkührlicher Strafe von den Herren der Wette verfahren werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Angeschlagen am Rathhause den 23sten Jul. 1652.

L. Man-

L.

Mandat, daß die Schiffer keine andere Connossemente, Certepartien oder briefliche Urkunden, als auf die Oerter, wohin sie befrachtet, zeichnen, vielweniger unrichtige Documenta vorzeigen sollen. 1652. 7 Sept.

Nachdem E. Hochw. Rathe Klagen vorkommen, ob sollen einige der hiesigen Schiffer, unangesehen sie auf andere Oerter und nicht recht zu anhero auf Hamburg befrachtet seyn, ihnen doch Connossemente, Certepartien und andere briefliche Urkunden mitgeben lassen, als wären sie anhero auf Hamburg befrachtet; und wenn sie von fremden Schiffen in See, wohin sie gehen, befraget werden, alsdann dieselbigen Documenta produciren, die auf Hamburg lauten, und die andern supprimiren; nachgehends doch auf andere Oerter gehen, und nicht gerade zu anhero, wie sie in See angegeben haben, kommen. Dannenhero in das künftige auch denen, die recta anhero destiniret, und darauf wahrhafte Connossemente und Briefe haben, weniger Glaube beygemessen, und also der Schiffahrt und dem gemeinen Commercio allerhand Schade und Ungelegenheit zugezogen werden möchte:

Also

1652. Also thut E. E. Rath alle und iede Bürger und Einwohner, insonderheit auch die Schiffere, alles Ernstes hiemit vermahnen und denenselben gebieten, daß niemand andere Connossemente, Certepartien oder briefliche Urkunden, denn auf die Oerter, wohin sie wahrhaftig befrachtet, zeichnen und annehmen, weniger die Schiffer solche unrichtig gezeichnete und supponirte Documenta in See vorzeigen sollen, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, woferne von Kaufleuten oder Schiffern hierwider gehandelt, und Ungelegenheit, Schaden oder Verantwortung daraus entstehen und verursachet werden sollte, daß ein ieder, sowohl Kaufmann als Schiffer, ohne allen Respect oder Einrede den dadurch verursachten Schaden aus seinen Haab und Gütern, soweit dieselben nur immer zureichen können, bessern und zahlen, oder in Ermangelung dessen mit Incarceration und gefänglicher Haft dafür büssen soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Affixum ans Rathhaus, Börse und in der Schiffer-Gesellschaft, den 7 Septemb. Anno 1652.

Digitized by Google

LI.

Mandat, worinn Zank und Schlägerey aus Partheylichkeit für den einen oder andern im Kriege begriffenen Staat, als Engeland und Holland, durchaus verboten. 1652. im Sept.

Nachdem E. E. Rathe Klagen vorgekommen, wasmaassen in dieser guten Stadt allerhand Zank und Schlägereyen vorgehen, indeme bey diesen unruhigen Zeiten der eine diese, der andere die andere streitende Parthey hält; und aber E. E. Rathe, tragenden obrigkeitlichen Amts halber, oblieget, einem ieden in dieser guten Stadt und dero Gebiete Sicherheit und Ruhe zu verschaffen: Als thut E. E. Rath alle und iede Bürgere, Einwohnere und männiglichen hiemit vermahnen und gebieten, daß ein ieder sich in dieser guten Stadt und dero Gebiete, wie sich in einem freyen neutralen Orte geziemet, friedsam und geruhiglich bezeigen, und alles Haders, Zankes, schimpflichen Reden und Schlägerey durchaus enthalten soll, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, woferne iemand diesem Mandato zuwider handeln, und aus angenommener Partheylichkeit des ein- oder andern streitenden oder im Kriege begriffenen Theils Zank und Schlägerey verursachen sollte, daß wider denselben alles Ernstes verfahren, und er nach Befindung mit schwerer willkührlicher Strafe beleget werden soll. Wornach ꝛc.

Befehl,

1653. 30 Jul. Befehl, daß niemand Prisen an sich erhandeln soll, findet sich in sel. Herrn Senatoris Langenbeck, D. Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und See-Recht, S. 309. s. 1665. 16 Jun.

1653. 10 Aug. Mandat, daß die Schiffer ohne vorgängige Angabe ihrer Ladung auf den Zollen zu löschen sich nicht unterstehen, noch ohne Anmelden beym Zolle einige Güter einnehmen sollen. s. 1675.

1653. 16 Aug. Befehl, daß die Notarii keine Citationes fremder Obrigkeiten, (ausgenommen die Röm. Kayserl. Majestät und das Kammer-Gericht) ohne Vorbewust E. Hochweisen Raths, iemanden allhier insinuiren, fremde aber sich dessen überall enthalten sollen. s. 1676. 16 Sept.

1653. 17 Aug. Befehl, daß niemand Hampf und Flachs in seinem Hause ungebunden liegen lassen solle, siehe in der Sammlung der Feuer-Veranstaltungen und Ordnungen von 1760, den 17ten Art. des ersten Capitels der unter Nummer 1. eingerückten neu revidirten Feuer-Ordnung vom 10 Sept. 1750.

1653. Mandat, worinn fremde Münze auf öffentlichen Märkten und Plätzen, wie auch in Privat-Zahlungen zu gebrauchen, verboten. s. 1659. 24 Jul.

Man-

Digitized by Google

Mandat, daß die Schiffer den Ballast ohne Vorwissen und Erlaubniß des Havemeisters nicht auswerfen, ihre Schiffe im Fahrwasser nicht legen lassen, und wenn sie zwischen oder nahe an den Bäumen liegen, kein Pulver, Feuer oder Licht auf den Schiffen halten sollen, ist in sel. Herrn Senatoris Langenbeck, D. Schiff- und See-Rechte S. 477 zu finden. s. f. 1659. 8 Jul. wegen des ersteren, und die Havenmeister-Ordnung von 1636. 10 Oct. in dieser Sammlung unter der Xten Nummer, S. 33. und folgenden. Wegen des letzteren s. 1659. 1 Jun. 1653. 16ten Sept.

Mandat, daß die Boots-Leute ihren Schilling oder Sechsling von der Mark Hauer sowohl in der Hin- als Herreise zu der Sklaven-Casse erlegen sollen. Dieses Mandat ist vom sel. Herrn Langenbeck, D. im See-Rechte S. 361 u. f. einverleibet, woselbst auch die Sklaven-Ordnung S. 356 u. f. sich findet. 1653. 21sten Sept.

LII.

Mandat, daß man zu den Hochzeiten, wovon der Wette 10 und 5 Rthlr. gegeben wird, zum Bitten sowohl als Aufwarten niemand anders als die Reiten-Diener gebrauchen, diese aber sich auch nach dem Hochzeit-Schragen verhalten sollen. 1653. 7 Nov.

Demnach in jüngstgehaltener Zusammenkunft der Erbgesessenen Bürgerschaft beliebet wor-

1653. den, daß hinfüro zu den Hochzeiten, wovon der Wette 10 und 5 Rthlr. entrichtet wird, ſowohl zum Bitten als auch zum Aufwarten niemand anders als die Reiten-Diener gebraucht werden, dieſelben auch dem publicirten Schragen ſich gemäß verhalten ſollen: Als will E. Ehrb. Rath zu männigliches Wiſſenſchaft ſolches hiermit verkündigen und geboten haben, daß ein ieder demſelben ſich gemäß bezeigen, und zu Hochzeiten, wovon der Wette 10 und 5 Rthlr. gegeben wird, ſowohl zum Bitten als auch zum Aufwarten, niemand anders als die Reiten-Diener gebrauchen, dieſelbigen auch gegen einen ieden ſich willfährig und dienſthaft bezeigen, und dem Hochzeit-Schragen gemäß verhalten ſollen, mit der Verwarnung, wo iemand dawider handeln und iemand anders gebrauchen würde, derſelbe den Reiten-Dienern ihre Gebühr auf gleiche Weiſe, als wäre er von ihnen wirklich bedienet worden, entrichten ſolle, und da iemand anfänglich eine Gaſterey würde ſchreiben laſſen, hernacher aber eine halbe Hochzeit, der ſoll nichts deſto weniger die Reiten-Diener zu gebrauchen, oder auch denſelben ihre Gebühr zu bezahlen, ſowohl für das Bitten als Aufwarten, gleich als hätte er ſie wirklich gebrauchet, ſchuldig ſeyn, und damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen, als hat E. E. Rath dieſen Schragen darüber verfertigen laſſen, und bey dem Kuchen-Becker aufzuhenken befohlen. Wornach ſich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu publicarumque ſub ſigneto den 7 Novembr. 1653.

LIII.

LIII.

Befehl, daß die Hamm- und Hörner und daherum wohnenden sich zu keiner andern, als der St. Jürgens Kirche, halten, noch ihre Todten anderswo begraben sollen. 1654.

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung gebracht, wasmaassen verschiedene zu Ham, Horn und da herum auf Unserm Gebiete wohnende Leute, welche sich zu St. Jürgens Kirche zu halten schuldig, nicht allein zu selbiger Kirchen sich nicht halten, besondern auch ihre Todten in fremder Jurisdiction begraben lassen; solches aber sich nicht geziemet, auch forthin nicht mehr ungestraft geduldet werden soll.

Demnach thut E. E. Rath alle zu Ham, Horn und sonsten auf dieser Stadt Gebiete wohnende und nach St. Jürgens Kirche gehörende Leute hiemit erinnern, vermahnen und ernstlich gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, sich zu einer andern, denn der St. Jürgens Kirche, zu halten, weniger seine Todten in einer fremden, als ausserhalb dieser Stadt Gebiete liegenden Kirchen oder Kirchhöfen, begraben zu lassen; mit der ernsten Verwarnunge, woferne iemand diesem Mandate zuwider handeln, und dessen überführet werden sollte, daß wider denselben mit ernster willkührlicher Strafe verfahren werden soll. Wornach ꝛc.

LIV.

1654. Leichen-Ordnung und Schragen.

12ten Sept. Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bey den Leichbegängnissen und Begräbnissen viel Mißbräuche und Unordnungen vorgehen und einreissen, die männiglichen sehr beschwerlich; und dann in jüngstgehaltener Zusammenkunft der Bürgerschaft, wie solche Mängel remediiret, hingegen gute Ordnung angerichtet und zum Stande gebracht werden möge, nebenst E. E. Rathe denen Ehrb. Ober-Alten zu deliberiren Vollmacht aufgetragen worden: Als hat wohlermeldeter Rath voriger Ordnung de 1650 nachfolgende Artikel hinzuthun, und zu iedermänniglicher Nachricht publiciren lassen wollen.

Erstlich ist bekannt, daß die todten Körper insgemein 6, 7, 8 und mehr Tage unbegraben liegen, und bisweilen bösen Geruch, wodurch leichtlich, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, eine Infection entstehen könnte, von sich geben, welches denen Leuten im Sterbhause, und vielen andern, so der Leichbegängniß beywohnen, sehr beschwerlich; als soll hinfüro keine Leiche länger als 4 Tage über der Erde bestehen bleiben, und den fünften Tag begraben werden, es wäre dann, daß der fünfte Tag auf einen Montag, Sonnabend oder sonst eines Feyertags Abend einfallen thäte, auf welchem Fall am folgenden Sonn- oder Feyertag unnachläßig damit verfahren werden soll.

2. Zum

2. Zum andern erinnert man sich, wasgestalt 1654.
grosse und weitläuftige Complimente und Unordnungen im Sterbhause geschehen, deren vielfältige Wiederholung nicht alleine dem Trauermann, besondern auch den umstehenden Freunden und Anverwandten zu Zeiten sehr verdrießlich, auch bisweilen die Leichbegängniß dadurch verspätet wird; als will man solche Unordnungen und Ceremonien hinfüro hiemit gänzlich abgestellet haben, und sollen dieselbigen, welche ins Haus für Freunde gebeten und erscheinen, allda ihren Sitz oder Stand nehmen, welche aber auf die Stube gehen, durch den Leichenbitter ohne alle Ceremonien dahin gewiesen werden, und sich ein ieder, sowohl auf der Stube als im Hause bey dem Trauermann und dessen Verwandten, alles Anredens und Leidklagens, auch nach Wiederbegleitung des Trauermanns aller mündlichen Ansprache und Beredung, die Verwandten auch bey den ankommenden Herren und Freunden, gänzlich enthalten.

Weil dann drittens zum öftern verspüret wird, daß der vorigen publicirten Ordnung zuwider der Trauermann nicht alsofort, wann es ihme durch den Leichenbitter angemeldet wird, austreten thut, die Leichträger auch nicht allemal zeitig genug bey der Hand seyn, dadurch dann die Leichbegängniß verzögert, und deswegen unter denen Leuten, so derselbigen nachfolgen wollen, grosser Unwill und Ungeduld zu Zeiten verursachet wird; als sollen hinfüro die Träger bey oder in dem nächsten Hause aufwarten, und so bald der letzte der Trauerleute

1654. austritt, sich alsofort wieder ins Sterbhaus begeben, und dafern einer oder mehr derselben sich alsdann nicht einfinden würden, der oder dieselbigen sollen deswegen soviel als sie zu Trage-Lohn empfangen, wie imgleichen die Leichenbittersche, im Fall sie die Träger zur rechten Zeit ins Sterbhaus nicht fordert, ebenmäßig ihr Lohn der Wette zur Strafe zu geben schuldig seyn; der Trauermann aber soll, so bald es ihme durch den hierzu verordneten Leichenbitter angesaget wird, nebst allen denen Anverwandten und Freunden, so im Hause gewesen, nach einander austreten, und wenn die letzten aus dem Hause seyn, sollen die Trägere mit der Leiche alsobald nachfolgen und heraustreten.

4. Wie man dann vor das vierte des Weinschenkens, sowohl auf der Stube als im Hause, vor und nach Begängniß der Leiche, hiermit gänzlich abgeschaffet haben will.

5. Zum fünften befindet sich auch, daß die Kränze auf den Leichen zu männiglichen grossen Unkosten mit Favor-Bänden und dergleichen neuen Zierrathen ausstaffiret, und grosser Pracht damit getrieben wird; als sollen hiemit solche Zierrathen auf den Kränzen ganz und gar abgeschaffet, auch den Trägern Kränze um den Arm zu geben verboten seyn.

6. Imgleichen soll den Diensten zu ihren Pelzen und Schürzen kein Tuch oder andere kostbare Stof-

sen, besondern nur allein von Rasch dieselbige ge- 1654.
geben werden.

7. Wie dann auch die Trauer-Mahlzeiten so viel möglich eingekürzet, und alle Weitläuftigkeiten und Kostbarkeiten dabey eingestellet werden sollen.

8. Weil dann auch zum achten die Trauer-Mäntel insgemein gemacht werden, daß sie zu männigliches grossen Verdruß, Unkosten und Beschwerung hinten auf der Gasse nachschleppen müssen; als sollen solche hinfüro nicht länger bis an die Schuhe zu tragen vergönnet seyn.

9. Letztlich und zum neunten soll auch weder das Sterbhaus noch die Stube, noch andere Gemächere, oder die Kronen darinnen, mit Tuch, Boye, oder dergleichen schwarzem Stoff zu beziehen und zu bekleiden erlaubet, sondern solches gänzlich abgestellet und verboten seyn.

Und soll am bevorstehenden 18ten Sonntage nach Trinitatis, wird seyn der 24ste September, der Anfang gemacht werden, daß ein ieder dieser Ordnung wirklich nachleben solle; wer aber nach dem darwider handelt, soll nach Ermäßigung der Wette-Herren um 10 und 20 Rthlr., und nach Befinden höher gestrafet werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum d. 12 Septembr. Anno 1654

1654. 12ten Sept. Mandat wider die Kleider-Pracht, und worinn die Kleider-Ordnung von 1652. 21 Jan. erneuert und noch genauer bestimmet ist. s. die Anmerkung bey den Mandaten solchen Jahres, S. 112. u. f.

1654. 12 Nov. Mandat, daß niemand, der sich hier niederzulassen gesinnet, sich anderswo, als allhier, und von keinem andern, als von einem von E. Ehrw. Ministerio ordnirten Priester, copuliren lassen soll. s. die vorhergehenden Mandate 1640. 19 Jan. unter Num. XVI. 1645. 14 Jun. Num. XXII. und unten 1691. 12 Aug.

1654. Mandat, worinn fremd Brod herein zu bringen, zu behausen oder wieder zu verkaufen, wie auch die darauf Achtgebenden zu beleidigen, verboten. s. 1664. 4 Apr.

1655. 16 Feb. Erneuertes Mandat wider fremde Werbung. s. 1661. 6 May.

LV.

Ordnung des Lüneburger Salzes.

1655. 27 Apr. Nachdem E. E. Rathe sowohl von dieser guten Stadt Bürgern und Einwohnern, als auch von fremden Orten viel Klagen vorgekommen, wasmaassen wegen anhero geführten Lüneburger Sömmer-Salzes, wie auch wegen Unvollheit und Unrichtigkeit der Tonnen des Lüneburger Winter-Sal-

Salzes, viel Schade und Nachtheil der Kauf- 1655.
mannschaft und den Kaufleuten zugefüget werde: Als hat E. E. Rath zu männigliches Nachricht und Verwarnung folgende Ordnung placidiret und publiciren lassen.

1. Das Lüneburger Sommer-Salz soll durchaus nicht anhero, es sey dann, daß genugsamer Beweis und Schein beygebracht werde, daß es nur blosser Dinge durch und nach der Ost-See gehen soll, geführet werde; was deme zuwider anhero kömmt, soll damit verfallen seyn, und sobald es angetroffen wird, ungesäumt und ohne Unterscheid in die Armen-Häuser gebracht werden.

2. Das Winter-Salz soll, bey Vermeidung ernstlicher willkührlicher Strafe den Herren der Wette zu erlegen, Tonne vor Tonne, ehe es allhier in das Packhaus oder Schiff gebracht wird, unangesehen es allhier bleibet, oder zur See ausgehet, von E. E. Raths Pfunder gepfundet werden, und seine richtige Pfündung, als iede Tonne 19 ℔ und darüber halten, welche Tonne darunter hält, deren Abschlag soll auf des Verkäufers Kosten ergänzet, und ehe und bevor solches geschehen, dieselbige nicht angenommen, weniger ausgestattet werden; die Tonnen nun, welche also nach dem Gewichte gut befunden oder gemacht worden seyn, dieselben sollen gezirkelt, ein Schein davon unter des Pfunders Hand davon gegeben, und ohne all solchen Schein des Pfunders das Zoll-Zettel auf den Zollen nicht

1655. angenommen werden, dafür soll dem Pfunder für iede Last von deme, der es liefert, 2 ß Hebe-Geld, von deme aber, so es empfängt, 4 ß Pfunde-Geld gegeben werden.

3. Es sollen auch alle Lüneburger Schiffer schuldig und gehalten seyn, allemal bey ihrer Ankunft E. E. Raths Pfunder ein Verzeichniß, wie viel Salzes sie in ihren Schiffen bringen, zu übergeben, und soll auch keine einzige Tonne Salzes aus dieser Stadt Thore oder Bäumen, ohne Vorzeigung eines Scheins unter des Pfunders Hand, daß sie ihre richtige Pfündung bekommen, wiederum ausgelassen noch paßiret werden.

4. Es soll auch kein Lüneburger Schiffer oder Schiff-Knecht mit Salz, es sey in Tonnen oder Säcken, handeln, wer dawider thut, dessen Salz soll damit verfallen seyn, und sobald es betreten, in die Armen-Häuser gebracht werden.

5. Kein Krahnträger, Bierführer oder deren Knechte sollen einig in vorigen Artikeln verbotenes Lüneburger Salz zu führen sich unternehmen, bey ernstlicher willkührlicher Strafe.

6. Es soll niemand, er sey Bürger oder Fremder, anders denn gepfundetes und gezirkeltes Salz empfangen, und kein Käufer oder Verkäufer über Tonnen, so nicht voll oder zu leichte seyn, einige Verträge und Abkürzung unter sich machen, oder

unge-

ungepfundete und ungezirkelte Tonnen liefern oder annehmen, bey Vermeidung ernster willkührlicher Strafe. 1655.

7. Damit dann dieser Salz-Ordnung um desto mehr wirklich nachgelebet, und sowohl Bürger und Einwohner, als auch Fremde, so viel möglich, deswegen klaglos gestellet werden mögen; so werden die verordneten Herren der Wette die Wette-Knechte zum öftern aussenden, und denenselben anbefehlen, das Salz in den Schiffen fleißig zu visitiren, und, was dieser Ordnung nicht gemäß gebracht oder verhandelt wird, zu verwürkter Strafe anzumelden. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 27 Apr. Anno 1655.

Mandat, daß die Fuhrleute ihre Wagen und Karren, so bald sie abgeladen oder völlig wieder beladen, auf den ledigen Platz zwischen dem Stein- und Spitaler-Thore führen sollen. s. 1661. 18 Apr. 1655. 30 Apr.

Mandat, daß sich ein ieder mit Proviant und Munition, der Wall- und Korn-Ordnung gemäß, versorgen soll. s. 23 März 1657. 1655. 6 Jul.

LVI.

LVI.

1655. 6 Jul. **Mandat, die fremden Leute, so sich bey Bürgern und Einwohnern einlogiren, zu verzeichnen, und keine fremde Werber zu beherbergen.**

Ein Ehrb. Rath thut hiermit allen Wirthen und Gastgebern hiesiger Stadt, auch allen Bürgern und Einwohnern, welche fremde Leute einnehmen und beherbergen, ernstlich befehlen, daß sie, vermöge der in Anno 1626 bereits publicirten Wall-Ordnung, wöchentlich zum wenigsten zweymal, nemlich Mittewochens und Sonnabends, ein richtiges Verzeichniß aller bey ihnen logirenden Personen, mit Benennung derselben Condition, Namen und Zunamen, dem pro tempore worthaltenden Bürgermeister sollen einhändigen, und selbigen Zettel mit ihren Namen, Benennung der Gassen und Schildes ihrer Herberge, auch dati, Tages und Jahres unterzeichnen; auch, wann sie ein neu Zettel übergeben, allemal diejenigen, so noch bey ihnen wirklich seyn, ob sie gleich in vorigem Zettel bereits ernennet, wieder mit aufsetzen, und solches so lange, als die Personen bey ihnen in ihren Logimenten und Herbergen verbleiben, continuiren sollen.

Es wird auch ebenergestalt allen Wirthen in den Gesellschaften, und so auf der Handwerker und Aemter Krügen wohnen, oder sonsten Wein-

oder

oder Bierschenk halten, und fremde Leute beher- 1655.
bergen, geboten, daß sie keine fremde Werbung, in und ausserhalb der Stadt, in ihren Häusern verstatten; sondern, da sich einiger fünde, er sey auch wer er wolle, der solche Werbung unternehmen wollte, denselben davon abmahnen, abhalten und ausschaffen, oder auch, woferne der Werber wider der Wirthe Willen dennoch werben wollte, denselben alsofort denen zur Zeit verordneten Herren Gerichtsverwaltern anmelden und namkündig machen, welche dann, daß solches ein- und abgestellet werde, ernstliche Versehung thun sollen. Würde nun unter den Wirthen, Gastgebern, Wein- und Bierschenken, oder sonsten iemand anders, diesem allen also nicht nachkommen, der soll, so oft er dagegen gehandelt, mit 10 Rthlr. unnachläßig gestrafet, und darauf von den Herren Gerichtsverwaltern exequiret werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 6 Julii Anno 1655.

Verkündigung des Jubel-Festes zum Andenken des vor 1655.
100 Jahren zu Stande gebrachten Religions-Friedens, ist in des sel. Herrn D. Fabricii Memor. Hamb. Vol. VI. p. 1. zu lesen. 23sten Sept.

LVII.

Digitized by Google

LVII.

1655. 5 Dec. **Befehl, daß die Banco-Bediente keine Rechnung in Banco haben, auch keine Handlung und Factorey treiben sollen.**

Nachdeme durch fleißige Aufsicht angemerket und befunden, daß einige Officianten und Bedienten der Banco sich unterstanden, nicht allein in Banco Rechnung zu haben, besondern auch dabenebenst einige Handlung und Factorey zu treiben, welches gemeldter Banco nicht zu geringer Ungelegenheit leichtlich gereichen könnte: Als haben zu Verhütung dessen die Herren und dazu gehörige Bürger der Banco sich hierüber zusammen gethan, die Sache ponderiret, und, in Ansehung der vorigen Zeiten, es für einen hochschädlichen Mißbrauch der Banco-Ordnung geachtet und gehalten, auch einhellig dahin geschlossen, daß keinesweges diesem länger nachzusehen, besondern alsofort abzuschaffen sey. Derohalben die Bedienten der Banco sind vorgefordert, ihnen solches gebührlich verwiesen, und dabenebenst ernstlich geboten, daß sie alsofort von diesem Tage an, beides ihr in Banco habende Rechnung und die Handlung und Factorey, so lieb ihnen ihr Dienst, einstellen sollen. Im Fall aber ein oder der ander so schleunig aus der Handlung nicht scheiden könnte, ist denenselben einmal für allemal Zeit bis Ostern, bevorstehenden, geliebts Gott, 1655sten Jahres gegönnet und angesetzet, doch mit dem Anhange, daferne nach

ver-

verflossener bestimmter Zeit von iemand solchen 1655.
nicht nachgelebet wäre, daß derselbe, so wider vorbemeldtes Verbot thut, und nach wie vor Handel und Factorey, es sey für sich alleine oder in Compagnie mit iemand anders, treibet, oder durch andere treiben lässet, seines Dienstes gänzlich hiemit verlustigt seyn soll. Auch sollen hinfüro alle Buchhalter und Cassirer der Banco in specie darauf mit beeydiget werden, daß sie nemlich keinen Handel oder Factorey weder für sich allein, noch in Compagnie mit iemand anders, treiben, oder durch andere treiben lassen wollen. Und damit hinfüro und zu allen Zeiten steif und vest hierüber gehalten werden, und diese Anordnung in steter Observanz, der Banco zum Besten, bleiben möge, so haben einmüthig die Herren und Bürger diese Anordnunge in der Banco-Bürger Buch zu verzeichnen beliebet und gut gefunden; deme dann auch ferners zu annotiren sey, zu mehrer Nachricht:

1. Daß die zwey jüngsten Buchhalter, so die Haupt-Bücher schreiben, die Rechnung zugleich auffummiren, die Summen darunter setzen, und alsdenn den Ueberrest auf eine neue Folio tragen.

2. Da auch Erreurs begangen würden, sollen die Buchhalter solche abzuschreiben und nicht zu radiren, den Bürgern auch solches anzumelden, schuldig und gehalten seyn.

3. Es sollen auch die zwey Cassirer bey der Kaufmanns-Banco hinfüro kein Geld in Cassa haben,

1655. haben, auch allerley Wechſeley, wie es Namen hat, ſich gänzlich enthalten, und kein ander Geld, als Reichs-Münze, zu empfangen und auszugeben bemächtiget ſeyn, bey willkührlicher Strafe. Actum den 8 Novemb. Anno 1654.

E. E. Rath hat obgeſetzte, von denen zur Zeit verordneten Herren und Bürgern der Banco gut gefundene, und zu der Banco Beſten beliebte Anordnung confirmiret und beſtätiget. Actum den 5 Decemb. Anno 1655.

Ex ſpeciali commiſſione ſpectabilis
Senatus ſubſcripti

Henricus Schrötteringk,
Lt. & Secretarius.

1655. Münz-Mandat, ſ. Münz-Nachricht Lit. Q.

1656. Münz-Mandat, ſ. Münz-Nachricht Lit. R.

30 Apr.

LVIII.

1656. 9 Jun. **Befehl, wann und wie über Rente-Artikel Stadtbuchs im Niedern-Gerichte Proclamata ausgebeten werden ſollen.**

Nachdem zu Zeiten von den Eigenthümern der Erben Proclamata im Niedern-Gericht über Rente-Artikel Stadtbuchs, denen Rentenirern zum merklichen Präjudiz, ausgebeten, ferner zu Caſſation all ſolcher Artikel procediret werden wollen; welchem unziemenden Vornehmen billig der Gebühr zu begegnen: Als thut E. E. Rath hiemit verordnen und gebieten, daß

1. Ueber

1. Ueber Rente-Artikel, welche zugeschrieben stehen Kirchen, Hospitalen, Testamenten und dergleichen Armen-Häusern und Verfassungen, wie auch 1656.

2. Personen, so entweder selbst im Leben und auszufragen seyn, oder deren Erben und Familie auszufragen stehen, keine Proclamata ausgebeten oder erkannt, sondern die verordnete und zur Zeit verwaltende Geschworne, Vorstehere und Testamentarien, imgleichen erwehnte Personen selbst, so im Leben und auszufragen stehen, citiret werden sollen, und daß

3. Die Ausbittung und respective Concedirung des Proclamatis nicht anders, dann auf den Namen des letzten Besitzers des Articuli quæstionis geschehen soll, dero Behuf dann bey Ausbittung allsolcher Proclamatum allemal eine neulich ausgezogene Beschwerung des Erbes, worinn der Rente-Artikel stehet, unter einer der Herren Secretariorum Hand, im Gerichte produciret werden soll. Würde ein Eigenthümer oder Procurator diesem Mandato zuwider etwas suchen und vortragen, so soll derselbe in ernste willkührliche Strafe des Niedern-Gerichts verfallen seyn. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 9 Jun. 1656.

Digitized by Google

LIX.

1656. 26sten Sept. **Mandat, daß sich ein ieder sowohl auf bedungenen als unbedungenen, auch also genamten Niederländischen Hochzeiten,* der Hochzeit-Ordnung von 1634 und 1652 gemäß bezeigen soll.**

Nachdem E. Ehrb. Rath in Anno 1634 und 1652 eine gewisse Hochzeit-Ordnung publiciret, wie mit Speisung auf den Hochzeiten verfahren werden solle, dawider aber eine Zeithero viele strafbare Mißbräuche und Unordnungen eingerissen, hingegen in jüngst den 17 Septemb. gehaltener Zusammenkunft der Erbges. Bürgerschaft über erwehnte Hochzeit-Ordnung ernstlich zu halten nochmalen beliebet. Demnach thut E. E. Rath männiglichen hiemit erinnern, vermahnen und gebieten, daß ein ieder nach Verlauf 8 Tage von publicato dieses, sowohl auf bedungenen als unbedungenen, auch also genannten Niederländischen Hochzeiten, sich vorberührter und in Annis 1634 & 52 publicirter Hochzeit-Ordnung allerdings gemäß verhalten soll, als lieb ihm ist, die ungesäumte Execution der in der Ordnung enthaltenen Strafe zu vermeiden. Wornach sich ein ieder, sowohl Hochzeiter selbst, als Wirth, der sie ausrichtet, zu achten und für Schaden zu hüten. Publicatum sub signeto d. 26 Sept. Anno 1656.

Man-

* Darunter werden die Hochzeiten in den Niederländischen Geschlechtern verstanden, die immer etwas vorzügliches gesuchet. S. oben die Anmerkung S. 111.

Digitized by Google

Mandat, daß ein ieder sich am Sonntage alles Kaufens 1656.
und Verkaufens, Treckens und Besichtigens der Schweine enthalten soll. s. 1664. 13 Nov.

LX.

Wiederholtes Mandat von 1655. 6 Jul. wegen Versorgung mit Proviant und Ammunition. 1657. 23sten März.

Ein Ehrb. Rath will allen hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern hiemit geboten haben, daß, vermöge der in Anno 1626 publicirten Wall- und Korn-Ordnung, ein ieder sich von dato innerhalb 4 Wochen mit dem in der Wall- und Korn-Ordnung beliebten Gewehr, Munition und Korn-Vorrath versehen soll, nemlich alle und iede, welche Brau-Erben in dieser Stadt, wie auch, die grosse Wohnhäuser, so auf 8000 Mark und darüber taxiret seyn, bewohnen, sollen haben einen guten wohlformirten Harnisch und langen Spieß, eine gute Musquete mit ihrer Zugehör, ein unsträfliches Seitengewehr, und darzu 3 Pfund Pulver, 9 Pfund Kugeln, und 2 Bund guter kohliger Lunten, wie auch 6 lederne Eimer und 2 Wasser-Sprützen; welche aber die andern Häuser bewohnen, sollen haben eine Musquete und was darzu gehöret, 3 Pfund Pulver, 9 Pfund Kugeln, 2 Bund Lunten, 2 lederne Eimer und eine Wasser-Sprütze. Sonsten an Korn-Vorrath sollen die Bürgere, so ziemlichen Vermögens, als Kaufleute, Rentenirer, Brauere, wie auch alle

1657. Handwerkere, so viel Gesindes halten, iedes Jahr zum wenigsten mit einem Wispel Rocken oder Mehls, die aber, so mittelmäßige Haushaltung führen, nach Ermeßigung mit einem halben Wispel, das Jahr durch und durch versehen seyn. Mit der Vermahnung, daß, daferne von dato über 4 Wochen, bey der darauf angeordneten Visitation durch die Capitainschaft, einiger Mangel an Munition und Korn-Vorrath bey iemand befunden werden sollte, gegen denselben mit der Execution und Pfandung, auf die in der Wall-Ordnung benannten 5 Mark Strafe, wegen ermangelnden Gewehr und Munition, und in der Korn-Ordnung wegen ermangelnden Korn-Vorraths bestimmten 2 Rthlr. Strafe, respective verfahren werden solle.

Damit auch zu allen Zeiten dieses also gehalten und in acht genommen werde, so soll jährlich zweymal in allen Capitainschaften, von den Capitainen und ihren nachgesetzten Officirern, wann den Capitainen solches von ihren Herren Colonellen angemeldet wird, solche Visitation geschehen, als 8 Tage nach Ostern und 8 Tage nach Michaelis, und wider die Mangelhafte mit Execution der Strafe, wie vorgemeldet, verfahren werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 23 Martii Anno 1657.

LXI.

Digitized by Google

LXI.

Mandat, worinn die Injurien auf öffentlichen Plätzen und Gaſſen ſcharf verboten. 1657. 23 Apr.

Nachdem E. E. Rath viele Klagen ſind vorkommen, wasmaaſſen zu verſchiedenen malen geſchehen, daß einer dem andern auf öffentlichen Plätzen und Gaſſen dieſer Stadt, auch wohl gar auf dem Rathhauſe und der Börſe, mit Worten und Werken unjuriiret und gröblich verunglimpfet, ſolches aber zu groſſer Unordnung gereicht und keinesweges zu gedulden: Als thut E. E. Rath männiglich, ſowohl Fremden als Einheimiſchen, hiemit ernſtlich gebieten, daß ein ieder, der auf einen andern Zuſpruch zu haben vermeinet, ſolches gebührendermaaſſen vor Richter und Recht thun, und ſich auf öffentlichen Plätzen und Gaſſen, inſonderheit auf und vor dem Rathhauſe und der Börſe, alles Injuriirens mit Worten oder Werken enthalten ſolle, als lieb ihm iſt, die Pön 200 Rthlr., und nach Befindung Gefängniß- und harte Leibes-Strafe zu vermeiden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 23 April. Anno 1657.

LXII.

1657. 27 Jul. **Mandat, daß niemand Fenſter- Haus- Geräth ꝛc. oder andere lebendige und fahrende Haab und Mobilien von den Soldaten kaufen ſoll.**

Ein Ehrb. Rath will deme unlängſt publicirten Mandate zufolge nochmalen hiermit alle und iede dieſer Stadt Bürgere, Einwohner und Unterthanen, welche inn- und auſſerhalb der Stadt in dero Gebiete wohnen, ernſtlich erinnert, vermahnet, und denenſelben geboten haben, daß niemand Fenſter, Zimmeraſie von Häuſern und Planken, Hausgeräth, oder andere lebendige und fahrende Haab und Mobilien von denen Soldaten zu Roß und Fuß kaufen ſolle. Mit der Verwarnung, woferne iemand dieſem Mandate zuwider handeln, und deſſen überführet werden ſollte, daß derſelbe nicht allein all ſolches Gut ohne Entgeld wieder von ſich geben, ſondern auch noch dazu mit ernſter willkührlicher Strafe beleget werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 27 Julii Anno 1657.

LXIII.

Digitized by Google

LXIII.

Befehl, daß die Reuter und Knechte, welche in die Stadt oder dero Gebiete kommen, sich still und friedsam verhalten sollen ꝛc. 1657. 31 Jul.

Nachdeme verspüret wird, daß von gemeinen Reutern allerhand Muthwill und Insolencen in der Stadt und dero Gebiete verübet worden, welches nicht zu gedulden:

Als befiehlt Ein Ehrbarer Rath, daß alle Reuter und Knechte, welche in die Stadt oder dero Gebiete kommen, sich still und friedsam verhalten, niemand vergewältigen, oder auf andere Weise beleidigen sollen. Mit der Verwarnung, soferne iemand dawider thut, der- oder dieselbe alsofort angegriffen, in gefängliche Haft gebracht, und nach Gelegenheit ihres Verbrechens ernstlich gestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 31 Jul. 1657.

Mandat, daß niemand nach 9 Uhr des Abends ohne Leuchte mit brennendem Licht auf der Gasse sich finden lassen, oder einig Ober- und Schieß-Gewehr tragen soll. s. 1664. 1657. 11 Dec.

1657. 2 Oct. Inſtruction für den Loots-Inſpector, und revidirter Schragen des Loots-Geldes; ferner der Befehl, daß die Pilotage von dem Admiralitäts-Schreiber reparatiret, und ohne deſſen Schein von den Schiffern nicht eingefordert werden ſollen. ſ. 1668. 23 Apr.

LXIV.

1658. 12 Apr. **Mandat, daß die beharrlichen Wiedertäufer und Sacramentirer nach den Reichs-Conſtitutionen ernſtlich geſtraft, auch von niemanden gehauſet, noch in Dienſt oder Arbeit genommen, ſondern den Herren Gerichts-Verwaltern angemeldet werden ſollen.**

Nachdeme hiebevor von den Ehrbaren Wendiſchen Städten ein Mandat der verführiſchen Secten der Wiedertäufer and Sacramentſchwermer halber in Druck ausgegangen, und in den ſechs Wendiſchen Städten publiciret worden, als iſt zu dieſer Zeit für gut angeſehen und nöthig erachtet, deſſelbigen publicirten Mandats Einhalt wiederum zu verneuen und zu renoviren, und alle viertel Jahr von den Kanzeln ableſen zu laſſen; deshalben iſt Eines Ehrb. Raths ernſter Wille und Meinung, als hiernach folget: Nemlich alle diejenigen, welche den Irrthum der Wiedertäuferey lehren, predigen, wiedertaufen und ſich wiedertaufen laſſen, wie auch ihre Kinder zu behör-

behörlicher rechten Zeit nach christlicher Ordnung 1658.
nicht ordnen lassen wollen, desgleichen die Sacramentirer, die von dem heil. hochwürdigen Sacrament unserer seligen Taufe und des wahren Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi lästerlich und calumnioſe reden, solchen greulichen Irrthum heimlich und öffentlich predigen, ausbreiten und vertheidigen, darauf halten und glauben, und andere damit verführen, Manns- und Frauens-Personen verständigen Alters, und die nach gebräuchlichem Unterricht und Ermahnens vorsetzlich darauf verharren und davon nicht abstehen wollen, sollen nach Einhalt Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs Constitution, wie sich gebühret, ernstlich und unnachläßig gestrafet werden; welche Personen aber ihren Irrthum vor sich selbst, oder auf gütliche Unterrichtung und Vermahnung, erkennen und ungesäumt widerrufen, um Gnade bitten und davon abtreten, und sich nach unserer wahren christlichen Religion halten, dieselben sollen nach Gelegenheit ihres Standes, Wesens, Jugend und anderer Umstände begnadiget werden. Und wird demnach einem ieden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, Dienern und Verwandten, wes Standes sie sind, hiermit ernstlich geboten und auferleget, daß ein ieder auf die vorgeschriebene Wiedertäufer, Sacramentirer und ihre Anhänger, so aus verdächtigen Ländern und Orten herkommen, gute fleißige Achtung haben, dieselben nicht hausen, herbergen, noch aufhalten oder fodern, auch in keinen Diensten oder Arbeit nicht

1658. nehmen noch unterhalten ſollen, bey ernſtlicher Leibes-Strafe, und daferne iemand ſolche Leute in dieſer Stadt und dero Gebiete vermerken und erfahren wird, dieſelben dem Gerichts-Befehlhaber ungeſäumt angeben und vermelden ſoll. Würde aber iemand hier entgegen handeln, und die Wiedertäufer und Sacramentirer, oder anderer Secten verdächtige Perſonen, wiſſentlich hauſen, herbergen, fodern oder unterhalten, derſelbe ſoll nach Erkenntniß des Ehrbaren Raths, andern zum Exempel, ernſtlich geſtrafet werden. Wornach ſich ein ieder zu richten. Publicatum e ſuggeſtu Anno 1658 den 12 April.

LXV.

1658. 15 Oct. **Revidirte Ordnung von 1635. 1 Jun. wegen der einheimiſchen und fremden Armen in Hamburg.**

Demnach ſich befindet, daß die Betteley, ſowohl von nothdürftigen Armen, als muthwilligen Vaganten, Landſtreichern und Müßiggängern, in dieſer guten Stadt von Tagen zu Tagen ſehr überhand nimmt, und all ſolche Bettler iedermänniglichen mit ihrem Betteln vor den Häuſern, Kirchen, Thoren und auf den Gaſſen hin und wieder viel Anlaufens und Beſchwerung machen, auch dadurch den nothleidenden und dürftigen Armen die Allmoſen entzogen, die Kinder und Jugend zu keiner Gottesfurcht, Tugend und ehrlicher Handtierung, beſondern frühzeitig zu dem Müßiggang

und

und Bettelstab gewöhnet werden, auch darüber leicht in Diebstahl und andere schwere Laster und Schande gerathen. Solches aber, weilen es auch dem göttlichen Worte zuwider, in keiner wohlbestallten Policey zu geduldet stehet, und derowegen billig darauf bedacht werden müssen, wie solche hochbeschwerliche Betteley abzuschaffen, und dennoch die nothleidenden Armen zu unterhalten seyn: Als hat Ein Ehrb. Rath deshalber nachfolgende Ordnung wohlmeinentlich abfassen, und zu iedermänniglicher Nachricht publiciren lassen. 1658.

Zum ersten, alle Arme und dero Kinder, klein und grosse, so in den Gotteskasten geschrieben, und in dem heiligen Geiste und andern Gotteshäusern, Wohnungen und Gängen ihre freye Wohnung und Unterhalt haben, sollen sich der Betteley in dieser guten Stadt und dero Botmäßigkeit, inn- und ausserhalb den Thoren, in der Vorstadt, vor den Kirchen, in den Häusern und auf den Gassen ganz und gar enthalten, und da einiger der obgemeldten Armen auf solche Betteley, es sey an was Ort es wolle, befunden würde, derselbe soll alsobald von den Pracher-Voigten, oder denen dazu bestellten Dienern, nach dem Werkhause gebracht, und dagegen die Monat-Gelder, so allsolche Personen aus dem Gotteskasten oder sonsten andern Armen-Häusern zu empfangen haben sollten, dem Werkhause, so lange sie da seynd, unweigerlich gereichet werden.

Zum andern, die Armen, so in den Gotteskasten geschrieben, und mit Schwach- oder Krankheit befal-

1658. befallen, und dannenhero ihre Koſt (zu den Geldern, ſo ſie empfangen) nicht verdienen können, ſollen nach Befindung nach dem Gaſt- oder Armenhauſe auſſerhalb Millern-Thores gebracht, und allda curiret, auch, bis ſie wiederum zu voriger Geſundheit gerathen, alimentiret werden. Immittelſt ſoll das Armenhaus ſolches Kranken Gelder wöchent- oder monatlich zu empfangen haben, denen Kranken aber, ſo nach dem fremden Armenhauſe nicht füglich können gebracht werden, oder auch lieber in ihren Wohnungen verbleiben wollen, ſoll man nach Gelegenheit der Noth und Krankheit eine Zuſteuer von den Gotteskaſten geben und zukehren.

Und damit vors dritte die Allmoſen nicht unnützlich mögen angewendet, auch die nothleidenden Armen der Gebühr nach unterhalten werden, wollen die Diaconi, nemlich derjenige, ſo pro tempore den Gotteskaſten verwaltet, nebenſt dem jüngſt abgetretenen Anteceſſore und nächſtfolgenden Succeſſore, alle halbe Jahr, oder des Jahres zweymal, zu dero ihnen bequemen Zeit, ſowohl in der alten als neuen Stadt herum gehen, alle eingeſchriebene Kranken beſuchen und deren Zuſtand erkundigen, auch nach befundener Gelegenheit denenſelben Handreichung thun laſſen. Wie dann auch ferners in allen vier Kirchſpielen man ſich dahin verglichen, daß alle vierzehen Tage in iedem Kirchſpiele die Allmoſen ſollen ausgetheilet, und alle viertel Jahr die Armen eingeſchrieben werden.

Zum

Zum vierten, weil man erfähret, daß unter den Soldaten zu Zeiten sich Arme befinden, die nicht allein ihre Weiber und Kinder, sondern auch wol Fremde, haufenweise dazu halten, daß sie allhier in und ausser dieser Stadt betteln gehen: Als soll ihnen solches hinfüro einzustellen von den Kriegs-Officirern und ihren Commendanten ernstlich geboten werden. Sollten sie aber solchem Verbot zuwider nichtsdestoweniger die Betteley nicht unterlassen, sollen dieselbe, so man darauf befindet, alsofort caßiret und ihres Dienstes entsetzet werden. 1658.

Ebenergestalt und vors fünfte sollen auch die Meistere in den Aemtern, als Trieb- und Bomseyden-, Sayen- und Posamentmacher und dergleichen, ihre Jungens mit allem Ernst vermahnen, daß sie sich des Bettelns auf den Gassen enthalten, und woferne iemand auf solcher Betteley begriffen wird, soll er alsofort nach dem Werkhause gebracht werden.

Zum sechsten giebt es die tägliche Erfahrung, daß viele fremde und muthwillige Armen, so auf den herumliegenden Dörfern ihre Wohnung haben, täglich allhier vor den Thoren liegen, auch zu der Stadt herein kommen und Betteley an allen Orten anstellen, selbige, wann sie in dieser Stadt und dero Gebiete betroffen werden, soll man nach dem Gasthause verweisen, und nach Examinirung derselben entweder mit einer Verehrung begaben und aus der Stadt leiten, oder nach dem Armenhause bringen lassen, allda sie

mit

1658. mit nothdürftiger Speiſe und Trank ſollen verſorget werden, ſo lange dieſes betrübte und beſchwerliche Kriegswesen währen wird, oder der Sachen Befindung nach ins Werkhaus bringen laſſen. Und wann ſie dann einmal wieder aus dem Werkhauſe gelaſſen, und folgends wiederum auf der Betteley betreten, alsdann abermals herein gebracht, und nach Befindung willkührlich beſtrafet werden.

Ebenmäßig ſoll es zum ſiebenden mit den Weibern, ſo betteln, und ſaugende Kinder bey ſich haben, auch gehalten, und allſolche, nebenſt den Kindern, nach dem Armenhauſe oder Werkhauſe, bis auf weitere Verordnung, gebracht werden, welche aber Kinder, ſo nicht mehr ſaugen, bey ſich herum führen, ſelbige Kinder ſoll man alsbald nach dem Wayſenhauſe, und die Eltern, es ſeyn Weiber oder Männer, nach dem Armenhauſe oder Werkhauſe bringen, woran dann niemand den Voigten oder andern dazu beſtellten Dienern hinderlich ſeyn ſoll, bey ernſter willkührlicher Strafe. Sothane Kinder aber ſollen (ſo lange die Eltern in dem Armenhauſe oder Werkhauſe verbleiben) in dem Wayſenhauſe unterhalten werden.

Weilen zum achten die pro tempore regierenden Vorſteher des Gaſt- und Krankenhauſes unter ſich beliebet, daß ſie täglich zwey Stunden von 2 bis zu 4 Schlägen zuſammen kommen, und der lieben Armuth aufwärtig ſeyn wollen: Als ſollen alle Fremde nach itztgemeldtem Gaſt- und Krankenhauſe von den Herren des Raths, Herren Predi-

gern,

gern, und männiglichen zuforderst verwiesen wer- 1658.
den, da man dann einem ieden nach seinen Qualitäten, Stande und Gelegenheit ein Viaticum oder gebührliche Unterhaltung auf eine Zeitlang darreichen und geben soll. Woferne aber feine Leute befunden würden, denen etwan ein mehrers und ansehnlichers zuzukehren sich gebühren würde, dieselben soll man an die Leichnams-Geschworne der vier Kirchspiel-Kirchen verweisen.

Deme nun zufolge, werden zum neunten die Zetteln, so vor diesem die Herren Prediger mitgetheilet, gänzlich abgeschaffet.

Zum zehenden, alle Vaganten sollen sich hinfüro des Singens vor den Thüren, auch der Stammbücher, so sie um des Bettelns willen herum tragen, gänzlich enthalten; im widrigen will man sie alsobald nach dem Werkhause bringen lassen.

Zum eilften sollen die Bettler vor dem Millern- Stein- und Deich-Thore gänzlich weggeschaffet werden, und mit denenselben eine gleiche Ordnung, wie mit den Bettlern in der Stadt, observiret und gehalten werden; wie dann auch hiermit allen Wirthen und sonst iedermänniglich ernstlich verboten wird, keine Bettler auf- und anzunehmen, zu hausen und herbergen. Wer dagegen handelt, soll das erste mal mit zehen Mark Lübsch, das andere mal mit zwanzig Mark Lübsch, und das dritte mal mit dem Zuchthause gestrafet werden,

1658. den, immaassen auch schon hiebevor solches heilsamlich verordnet und verboten ist.

Zum zwölften, nachdemmale fromme Christen in dieser guten Stadt gefunden werden, welche der Armuth wöchentlich oder monatlich Geld, Brod und sonsten in ihren Häusern und vor ihren Thüren austheilen, und den Armen täglich mit milden Gaben beytreten; als wird für gut angesehen, und männiglich freundlich ersuchet und ermahnet, daß er solche Allmosen an Gelde, Brod, oder was es seyn mag, so er den Armen vor diesem ausgetheilet, oder künftig auszutheilen geneigt, (dieweil niemand von denselben hinfüro mehr soll überlaufen und beschweret werden) denen beyden pro tempore regierenden Vorstehern des Armenhauses ausserhalb Millern Thores iedesmal einschicken, auch daneben die Armen nach dem Gasthause verweisen wolle. Und damit solche gutherzige Leute darinnen nicht träg und nachläßig, besondern zu fernerer milder Ausreich- und Schickung sothaner freywilligen Allmosen ins Armenhaus desto mehr aufgemuntert werden, wird ein Hochweiser Rath bey den Herren Pastoren und Predigern Anordnung thun, daß dieselben zu gewissen Zeiten von den Kanzeln männiglichen dazu beweglich erinnern und vermahnen. Lectum & decretum in Senatu 15 Octobris Anno 1658.

LXVI.

Digitized by Google

LXVI.

Mandat, worinn die Vergadderung und Zusammenlauf, besonders auch das Steinwerfen und Verunglimpfung fremder Nationen verboten.

1659. 5 Jan.

Nachdeme E. E. Rathe viele Klagen vorgekommen, wasmaassen mit Steinwerfen und andern höchststrafbaren Vornehmen grosse Excesse von zusammengelaufenen Knaben, Dienst-Jungen und andern ledigen Leuten und Knechten in dieser guten Stadt verübet worden seyn: Als thut E. E. Rath hiemit vermahnen und ernstlich gebieten, daß ein ieder für sich selbst sich von aller Vergadderung und Zusammenlauf, insonderheit auch von Steinwerfen, Vergewaltigung und Verunglimpfung fremder Nationen enthalten, und seine Kinder, Dienst-Jungen und Knechte davon abmahnen und wirklich abhalten soll, mit ernster Verwarnung, so iemand in all solchen verbotenen Stücken betreten, oder dabey gewest zu seyn überführet werden sollte, daß derselbe mit ernster willkührlicher Strafe, auch nach Befindung mit Halseisen, gefänglicher Haft und schwerer Leibes-Strafe belegt werden soll. Wornach ꝛc. Publ. d. 5 Januar. 1659.

Mandat, daß niemand bey Executionen armer Sünder den Frohn, die Gerichts- und andere Diener E. Hochw. Raths behindern noch beleidigen soll. s. 1720. 6 Sept. 1659. 16 Jan.

LXVII.

1659. 16ten März. **Mandat, daß das Pilotage-Geld der Helgelander den Schiffern nicht eher bezahlet werden soll, bis sie solches vor den Zoll-Herren eydlich certificiret.**

Nachdem verspühret wird, daß einige Schiffer, unterm Prätext eingehabter Helgelander Lootsen, dem Kaufmann ein hohes und unbilliges Loots-Geld abfordern; So thut E. E. Rath hiemit verordnen und gebieten, daß kein Kaufmann, Bürger oder Einwohner allsolchen Schiffern solch ungebührlich berechnetes Loots-Geld bezahlen soll, es habe dann der Schiffer vorhero solches vor den p. t. verordneten Zoll-Herren eydlich certificiret, und durch gebührende Repartition von dem Admiralitäts-Schreiber dem Kaufmann zurechnen lassen. Wornach ꝛc. Affixum am Rathhause, Börse und Zoll den 16 März 1659.

1659. 1 Jun. Mandat, daß niemand auf den Schiffen zwischen den Bäumen Licht und Feuer halte ꝛc. s. 8 Aug. d. J.

LXVIII.

1659. 6 Jun. **Mandat, daß niemand auf den Zollen von dem Eigenthum der Güter und deren Verschickung anders attestiren soll, als es sich würklich verhält.**

Nachdem von andern Orten Beschuldigungen einkommen, ob sollte ein und ander Bürger und

und Einwohner dieser guten Stadt allhier auf den Zollen vom Eigenthum der Güter und deren Verschickung attestiret haben, so der Wahrheit nicht gemäß; solches aber in keine Wege zu gedulden, überdem auch dem freyen Lauf der Commercien viele Hinderung verursachet, den Credit der hiesigen Certificationen schwächet, und unschuldige Leute in Nachtheil und Schaden führet: Demnach thut E. E. Rath hiemit männiglichen verwarnen und ernstlich gebieten, daß keiner anders, als es sich im Grunde der Wahrheit verhält, allhier auf den Zollen vom Eigenthum der Güter und deren Verschickung attestiren soll, wer dawider handelt, soll die Güter, davon er unrichtig attestiret, verbrochen haben, und zudem als ein meineydiger Mann bestraft werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten. Affixum auf dem Zoll und an der Börse den 6 Junii Anno 1659. 1659.

Befehl, daß die muthwilligen Buben von den Kirchhöfen abgetrieben werden sollen. s. 1664. 16 Jan. 1659. 14 Jun.

LXIX.

Mandat, daß niemand den Ballast anderswo, als an den ihm von dem Havenmeister angewiesenen Oertern, werfen soll. 1659. 8 Jul.

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung kommen, wasmaassen zu verschiedenen malen Ballast

1659. aus den Schiffen in die Elbe an Orten, so der Havenmeister ihnen nicht angewiesen, geworfen worden, solches aber der Tiefe der Elbe sehr schädlich, auch wider das Stadt-Buch und hiebevor vielfältig publicirte Mandate geschehen: Als thut E. E. Rath nochmalen männiglichen hiemit verwarnen und ernstlich gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, einig Ballast, es sey von Sand, Steinen oder anders, aus den Schiffen heimlich oder öffentlich in die Elbe an Orten, so ihme nicht specialiter vom Havenmeister angewiesen, zu werfen, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, woferne iemand diesem Mandate zuwider handeln sollte, daß derselbe, besage Stadt-Buchs, solches mit 20 Goldgulden unnachläßig zu büssen schuldig seyn soll. Wornach ꝛc. Affixum auf dem Niedern-Baum den 8 Julii 1659.

1659. 8 Jul. Mandat, daß niemand Dreck und Unflath längst dem Deiche abwerfen solle, s. in des sel. Herrn Langenbecks See-Rechte S. 474.

1659. 24 Jul. Münz-Mandat, s. Münz-Nachricht Lit. S.

1659. 31 Jul. Mandat, daß man an den Sonn- und Feyertagen keine Arbeits- und Handels-Sachen, noch andere unnöthige und ärgerliche Dinge vornehmen soll. s. 1663. Palmarum.

Gemil-

Gemildertes Mandat vom 1 Junii 1659. wegen Lichtes und Feuers auf den Schiffen, bevorab in Ansehung der Schiffe, die ausserhalb Baums liegen. s. Mandat vom 3 Jul. 1748, so am 4 März 1754 erneuert worden, in der Note zum 23sten Artikel des ersten Theils der neuen Feuer-Ordnung, in der Sammlung Nr. 1. vom Jahre 1760. 1659. 8 Aug.

Mandat, worinn fremde Münze auf öffentlichen Märkten und Plätzen, wie auch in Privat-Zahlungen, zu gebrauchen verboten. s. Münz-Nachricht Lit. T. 1659. 2 Oct.

Mandat, daß niemand Korn zollfrey ausverkaufen soll. s. 25 May 1666. 1659. im Oct.

LXX.

Befehl, daß binnen und zwischen den Bäumen keine Flösse liegen sollen. 1659. 14 Nov.

Nachdeme die tägliche Erfahrung bezeuget, welchermaassen die Flösse, so binnen und zwischen den Bäumen liegen, der freyen Ab- und Zufuhr der Schiffe, auch dem Strohm und der Tiefe, viel Nachtheil causiren, solches aber in keine Wege ferner zu gedulden: Als thut E. E. Rath hiemit ernstlich gebieten, daß hinfüro keiner binnen oder zwischen die Bäume einige Flösse mehr bringen, diejenigen aber, so bereits einige daselbst liegen haben, dieselben innerhalb 14 Ta-

1659. gen von dannen wegschaffen sollen, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, daß, welche Flösse nach publicato dieses dahin gelegt werden, oder von dannen, so bereits da liegen, innerhalb 14 Tagen nicht weggeschafft werden, dieselben ohngesäumt nach dem Bauhof gebracht und confiscirt werden sollen. Wornach ꝛc. Affixum bey den Bäumen den 14 Novemb. 1659.

1659. 20 Nov. Mandat, daß niemand Reichs-Münze ausserhalb Reichs führen, auch keine verbotene kleine fremde Münze herein bringen soll. s. 1660. 6 Jul.

LXXI.

1660. 10 Jan. Schragen der Herren Secretariorum.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß vielen Leuten, welche auf der Schreiberey etwas schreiben, tilgen, oder aufsuchen lassen, der Herren Secretariorum Gebühr unbekannt, zuweilen auch von der einen Parthey der andern, welcher es doch ordinair zu geben nicht gebühret, will aufgedrungen werden, daher zu Zeiten Unlust und ungleiche Reden entstehen; als hat E. E. Rath, auf Anhalten der Herren Secretariorum, gegenwärtiges Verzeichniß des Schreib-Gebührs, wie dasselbe von langen Jahren her von iedem Posten ist ausgegeben und bezahlet worden, aufsetzen und zu männiglicher Nachricht publiciren lassen. Nemlich, es giebet

Ein

Ein Brau-Erbe	3 Rthlr.	1660.
Ein ander Haus	1 —	
Eine Achterfolgungs-Gerechtigkeit	1 —	
Eine Beschwerung	1 —	
Einen Artikel einzuschreiben	½ —	
Einen Artikel zu tilgen	½ —	
Einen Artikel einem zu tilgen, und einem andern wieder zuzuschreiben	1 —	
Einen Artikel im Stadt-Buche nachzuschlagen und zu extrahiren	½ —	
Einen Artikel nachzuschlagen, davon kein Extract genommen wird	¼ —	
Eine Impugnation	¼ —	
Einschreibung einer Vormundschaft	½ —	
Tilgung einer Vormundschaft	½ —	
Ein Extract aus dem Vormünder-Buch	½ —	
Ein Bürger-Zettel	¼ —	
Ein Abkündigungs-Zettel	¼ —	

Solch Gebühr gehöret demjenigen zu geben, der die Zuschreibung, Tilgung oder andere Verrichtung thun lässet. Confirmatum in Senatu publicatumque sub signeto, den 10 Januar Anno 1660.

LXXII.

Mandat wider die Zögerung und den Umweg bey Leichen-Begängnissen. 1660. 20 Jan.

Nachdem im Zutragen der Leichen auch die Unordnung wieder eingerissen, daß die Schüler eine Weile auf der Gasse vor dem Sterb-Hause

1660. beſtehen bleiben, ehe ſie fortſingen, nachmals nicht den nächſten Weg zur Kirche, ſondern Umgaſſen nehmen, und obgleich das Sterb-Haus nicht gar nahe beym Kirchhofe iſt, dennoch zu Zeiten wohl mehr als einmal um die Kirche gehen; ſolches aber denen hiebevor publicirten Verordnungen und Mandaten gar zuwider, und aus bewegenden Urſachen ferner nicht zu dulden: Dieſemnach thut E. E. Rath hiemit verordnen und gebieten, daß, ſobald die Schüler aus der Schule gehen, der Anſager dem Sorgemann der erſten Leiche anmelden ſoll auszutreten; ſobald die erſte Leiche zugetragen wird, ſoll der Anſager nach der andern Leiche gehen, und dem Sorgemann den Austritt anſagen, und ſich darinn von niemand weder inn- noch auſſerhalb des Trauer-Hauſes aufhalten oder hindern laſſen. Der Trauermann ſoll darauf, ſo bald es ihm von dem Anſager angemeldet iſt, ohne Verzug austreten, und ſobald die letzten Trauerleute heraus ſeyn, ſollen die Träger in das Sterb-Haus gehen, und darinn nicht geſchenket werden, ſondern, wann nur die Schüler da ſeyn, ſollen ſie die Leiche ohne Verzug oder Aufenthalt heraus tragen, iedes bey 10 Rthlr. Strafe, reſpective von dem Anſager, Trauermann und den Trägern zu erlegen, ſo dawider handeln möchte. Es ſollen auch die Schulmeiſter bey Strafe 10 Rthlr. von iedem zu erlegen, mit der Leiche im Zuſingen keine Umwege, ſondern den geraden bequemen Weg vom Sterb-Hauſe zur Kirche nehmen, und nur mit denen Leichen, ſo auf dem Kirchhofe oder 10 a 20 Häuſer davon,

zwey-

zweymal, mit denen aber, so aus andern Kirch- 1660.
spielen kommen, oder sonsten weit von der Kirche belegen, allgar nicht um die Kirche gehen, und bleibet im übrigen die hiebevor publicirte Leichen-Ordnung alles ihres Einhalts bey Würden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 20 Jan. Anno 1660. Abgekündiget in den Haupt-Kirchen den 22sten Januar 1660.

LXXIII.

Mandat, daß keine, zu einigen Zünften Handwerkern oder Brüderschaften gehörige, Personen zum Fastelabend einig Geld sammlen sollen. 1660. 22 Jan.

Alsdann auch die Erfahrung bezeuget, wasmaassen verschiedene zu gewissen Zünften, Handwerkern oder Brüderschaften gehörige Leute in der Stadt herum gehen, und zum Opfer-Pfenning und Fastlavent sammlen, einem ieden Hausvater in seinem Hause damit beschwerlich fallen, und grösseſten Theils all solch gesammletes Geld nur zur Vollerey und Unordnung mißbrauchen, und derowegen ferner nicht zu gedulden: Als thut E. E. Rath hiemit verordnen und gebieten, daß hinfüro keine zu einigen Zünften, Handwerken oder Brüderschaften gehörige Personen in der Stadt herumgehen, und zum Opfer-Pfenning oder Fastlavent einig Geld sammlen

1660. ſollen, mit der Verwarnung, daferne iemand dieſem zuwider betreten werden ſollte, daß derſelbe von den Herren des Gerichts in willkührliche Strafe genommen werden ſoll. Wornach ꝛc. Publicatum in primariis templis d. 22 Jan. Anno 1660.

LXXIV.

1660. 29 Feb. **Mandat, daß niemand zu Duellen ausfodern, noch ſich dazu ausfodern laſſen ſoll.**

Nachdem die Duelle in keinem Rechte zuläßig, und bey allen ein Vorſatz von Entleibung und Ertödtung iſt, dahero auch chriſtliche Potentaten und Republiken dieſelben in ihren Herrſchaften und Gebieten nicht verſtatten, ſondern, wenn ſie ja unvermerkt vorgegangen, ſelbige an den Ueberlebenden höheſt ſtrafen, ihrer viel auch den entleibten Körper allgar nicht zur Erde verſtatten, auch wol ſonſten andere ſchwere Beſchimpfung anthun laſſen; all ſolche unzuläßige höchſtſtrafbare Duellen aber eine Zeit hero dieſes Orts faſt öffentlich vorgenommen, ja der Aus- und Eintritt dazu wol gar mit Pomp und Comitat geſchehen, welches dann ſo ärgerliche böſe Conſequenzen nach ſich gezogen, daß gemeinen Standes Leute, ad exemplum der Gröſſeren, dieſelben vielmal vorzunehmen und zu begehen angefangen, darum auch dem einreiſſenden Uebel mit mehrer Schärfe und Ernſt zu begegnen.

Die-

Dieſemnach thut E. E. Rath hiemit erinnern, 1660.
vermahnen und ernſtlich gebieten, daß keiner, wes Standes, Würden oder Condition er ſeyn mag, in dieſer Stadt und dero Gebiete zu einigem Duell iemand ausfodern, oder ſich dazu hinausfodern laſſen, weniger ſelbige vornehmen oder ſich dazu einlaſſen ſoll. Mit dem Anhange und Verwarnung, daß, welche dieſem Mandate zuwider zu handeln tentiren, oder gar dawider thun werden, ſelbigen der Aus- und Eintritt und Gang im Thore verwehret, die davon Ueberlebenden ferner in dieſer Stadt und dero Gebiete nicht geduldet, und da ſie darinn betreten werden, ernſtlich abgeſtrafet werden ſollen; ſollte aber einige Entleibung dabey vorgegangen ſeyn, alsdann wider den Ueberlebenden nach Verordnung der Rechte und Reichs-Conſtitutionen gerichtlich verfahren, und der entleibete Körper nicht mit chriſtlichen Ceremonien zur Erde gelaſſen werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 29 Febr. Anno 1660.

LXXV.

Mandat, daß das Silber nicht anders als 13löthig bearbeitet werden ſoll.

1660. 23ſten May.

Obzwar E. E. Rath es allerdings dabey bewenden läſſet, daß von dem Amte der Goldſchmiede keinem verarbeiteten Silber das Zeichen gegeben werden ſoll, ſo nicht 13löthig iſt; weil aber

1660. aber in dieſer Stadt hin und wieder viel Silber verarbeitet, und darüber das Amt-Zeichen nicht gefodert, weniger darauf geſetzet wird, ſolches indeſſen oftermalen nicht 13löthig, ſondern weit darunter iſt, daraus dann allerhand Nachtheil und unleidſamer Betrug entſtehet, und derhalben in keine Weiſe weiter zu gedulden: Als thut E. E. Rath allen und ieden, ſo in Silber arbeiten, hiemit gebieten, daß keiner ihme unterſtehen ſoll, anders als 13löthig Silber in dieſer guten Stadt hinfüro zu bearbeiten, mit dem Anhange und Verwarnung, woferne iemand dieſem zuwider geringer Silber zu verarbeiten oder verarbeitet zu haben betreten werden ſollte, daß wider denſelben mit Confiſcation des Silbers und andern willkührlichen ſchweren, auch nach Befindung Leibes-Strafen, verfahren werden ſoll. Wornach ꝛc. Affixum am Rathhauſe den 23 May Anno 1660.

LXXVI.

1660. 24 Jun. **Mandat, daß die Sectarii, vulgo Quäcker, ſich von hier fortmachen, niemand dieſelben hauſen, vielmehr ſie nebſt ihren Zuſammenkünften den Herren Prætoribus anzeigen ſoll.**

Nachdem ſich gewiſſe Sectarii, insgemein die Quäcker genannt, hin und wieder in dieſer guten Stadt verſpühren laſſen, ſo eine ganz irrige, dem

dem heil. seligmachenden Worte Gottes, der or- 1660.
dentlichen Obrigkeit und guter christlichen Policey zuwider laufende Lehre führen, und dazu noch andere vielfältige fromme Christen zu ihrem Irrthum mit verleiten und vom rechten Wege abziehen, daraus dann nicht anders als Gottes heil. Worts Verachtung, Verwirrung im Glauben, Unruhe im Regiment, und aller Orten Unsegen und Gottes Strafe erfolgen kann; darum auch all solche Leute und Lehre in keinem wohlbestallten christlichen Regiment zu gedulden:

Diesemnach thut E. E. Rath allen und ieden allsolcher Secte Zugethanen hiemit ernstlich gebieten, sich samt den Ihrigen innerhalb 4 Tagen nach dem Publicato dieses aus dieser guten Stadt und dero Gebiete zu machen; thut auch alle und iede dieser Stadt Bürgere, Einwohnere und Unterthanen hiemit ernstlich verwarnen und gebieten, daß ein ieder sich und die Seinen für allsolchem Seelen-Gift und hochschädlichen Secte fleißig hüten, diejenigen, so derselben zugethan, nicht an sich halten, weniger sie hausen und herbergen, vielmehr E. E. Rathe dieselben förderſamst anmelden, und insonderheit ihre Zusammenkünfte, daferne sie einige verspühren, ungesäumt entdecken soll. Mit dem Anhange und ernster Verwarnung, daß nach Verlauf 4 Tagen a publicato dieses fleißige Nachforschung geschehen soll, und woferne alsdann iemand solcher Sectarien in dieser guten Stadt und dero Gebiete annoch betreten werden sollte, daß derselbe durch Stadt-Dienere

mit

1660. mit Beſchimpfung öffentlich ausgewieſen, und wider diejenigen, ſo ſolche Sectarien, ſie ſeyn bereits ausgewieſen oder nicht, hauſen und herbergen, mit ernſter willkührlicher Strafe verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten. Publ. in den Kirchen Anno 1660. den 24 Junii.

LXXVII.

1660. 6 Jul. **Erneuertes Mandat vom 20 Novemb. 1659, gegen die Ausführung der Reichs-Münzen, und die Hereinbringung verbotener fremden Münzen.**

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaaſſen gute vollgültige Rthlr. vielfältig aus dieſer guten Stadt und Gebiete verführet, hingegen allerhand in Anno 1659 publicirten Mandaten verbotene fremde Münze hereingeführet, und in dieſer guten Stadt in Bezahlung ausgeboten und angenommen werde; ſelbigem aber billig alles Ernſtes zu wehren:

Demnach thut E. E. Rath vorgemeldte in Anno 1659 publicirte Mandate hiemit renoviren, und ſelbigen zufolge nochmalen ernſtlich und bey Pön der Confiſcation gebieten, daß keiner ihme unterſtehen ſoll, ganze oder halbe Reichsthaler von hier auſſerhalb Reichs zu führen, inſonderheit auch keine in jüngſt publicirten Mandaten verbotene fremde Münze, um ſie allhier zu verwechſeln und unter die Leute zu bringen, hereinzuführen, oder dieſelben allhier weder auszugeben noch zu empfangen: Mit dem Anhange und Verwar-

warnung, daß über dieſen publicirten Mandaten alles Ernſtes gehalten, und die Verbrechere durch die dazu angenommene Aufmerkere denen dazu deputirten Herren zur verkündeten Strafe angezeiget werden ſollen. Wornach ꝛc. Publ. in Templis d. 6 Jul. 1660. 1660.

LXXVIII.

Mandat, worinn fremde oder auch ſonſt nach Reichs Schroot und Korn nicht geprägte Münzen zu empfangen oder auszugeben verboten. 1660. 23ſten Sept.

Nachdem E. E. Rath durch verſchiedene publicirte Mandate alle Einnahme und Ausgabe fremder kleinen und anderer nicht nach Reichs Schroot und Korn geprägter Münze in dieſer guten Stadt und dero Gebiete verbieten, dagegen aber ganze und halbe Rthlr. auch ganze und halbe Reichs-Orte in Zahlung, zu gemeiner täglichen Ausgabe aber nichts als Stadt-Geld und dieſer Stadt eigene kleine Münze zu gebrauchen, gebieten laſſen; ſelbigem aber nicht allerdings, wie ſich wol gehöret hätte, auch nöthig und dienlich geweſt wäre, nachgelebet worden iſt; welchem iedoch ohne merklichen Nachtheil dieſer guten Stadt nicht länger nachgeſehen werden kann, die Abſchaffung auch in jüngſtgehaltener Bürgerſchaft erneuert, beliebet und beſchloſſen worden iſt: Als thut E. E. Rath männiglichen hiemit erinnern und gebieten, ſich aller fremden kleinen, auch ſonſten

1660. ſten nach Reichs Schroot und Korn nicht geprägter Münze im Empfang und Ausgabe gänzlich zu enthalten, mit dem Anhange und Verwarnung, woferne iemand dieſem zuwider handeln ſollte, daß derſelbe durch die dazu verordnete Herren willkührlich, auch ernſtlich geſtraft werden ſoll. Wornach ꝛc. Publ. in 7 Kirchen Felto Mich. Arch. Anno 1660.

LXXIX.

1660. 2 Octob.

Mandat, worinn der 15te Artikel des von der Taxa Salarii der Procuratoren 1632 publicirten Schragens, der alleinig den geſchwornen Advocaten und Procuratoren zukommenden Handlung auf dem Land-Gerichte, auf den Weinbuden, oder Admiralität u. ſ. f. erneuert wird.

Nachdemmalen in dem 15ten Artikel des von der Taxa Salarii der Procuratoren vor Jahren publicirten Schragens klärlich enthalten, daß auſſerhalb den geſchwornen Advocaten und Procuratoren keiner einigen Actum Judicialem auf dem Land-Gerichte, auf den Weinbuden oder Admiralität begehen, auch keiner in Sachen über 100 Mark ſich erſtreckende auf der Herren Bürgermeiſter oder Gerichts-Verwalter Diele bedienet ſeyn; iedoch aber der eine Bürger dem andern aus

aus Freundschaft wol aßistiren und der Partheyen Nothdurft reden, ein ieder auch einen Rechts-Gelahrten hierinnen wol gebrauchen mag; all solcher wohlbedächtlichen Ordnung aber nicht ohne vieler Partheyen Nachtheil und der Sachen Confusion eine Zeithero nicht nachgelebet, sondern derselben in viele Wege zuwidern gehandelt worden: Demnach thut E. E. Rath allsolche wohlgemeinte Verordnung renoviren, und dieselbe männiglich hiemit nochmalen vor Augen stellen. Wornach sich ein ieder, so andere zu bedienen sich anmaasset, bey willkührlicher Strafe zu richten haben wird. Publ. d. 2 Octobr. 1660. 1660.

Befehl, daß niemand Mäkeley verrichten soll, der nicht dazu angenommen und beeydiget ist, ist in den Mäkler-Ordnungen näher bestimmet. 1660. 16 Nov.

LXXX.

Mandat gegen das Duelliren, und daß niemand geladene Carabiner, Mousquetons u. andere Feuer-Röhre in und auf den Gassen mit sich führen soll ꝛc. 1660. 19 Dec.

Obzwar Ein Ehrb. Rath am 29sten Februar jüngsthin das Ausfodern, Compariren und Schlagen im Duell alles Ernstes verbieten lassen, so verspühret man doch, daß nicht allein zu Zeiten selbigen zuwidern gehandelt sey, sondern daß auch geladene Carabiner, Mousquetons und andere

1660. Feuer-Röhre in Wagen, auf Pferden und zu Fuß in dieser guten Stadt und dero Gassen herum getragen worden, und sich der eine zu dem andern damit auf den Gassen und in Wirthshäusern genöthiget habe; wann aber solches dieser guten Stadt Recessen, Mandaten und desiderirten geruhigen Zustande gar zuwidern, und ferner keinesweges zu gedulden:

Als thut E. Ehrb. Rath vorberührtes Mandat von verbotenen Duellen und Ausfodern alles seines Inhalts anhero wiederholen, auch ferner ermahnen und ernstlich gebieten, daß keine, sie seyn hohe oder niedrige Standespersonen, hohe oder niedrige Officiers, oder wes Standes sie sonst seyn mögen, ihnen unterstehen sollen, entweder vor sich selbst, oder auf Herrn Gebot, in Wagen, zu Pferde oder zu Fuß geladene Carabiner, Mousquetons und andere Feuer-Röhre in und auf den Gassen dieser Stadt mit sich zu führen, weniger sich damit zu iemand in Häusern und Gassen zu nöthigen, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, woferne iemand diesem zugegen mit so geladenen Gewehr auf den Gassen der Stadt, oder durch Zunöthigung in einigen Häusern betreten werden sollte, daß demselben, unangesehen wes Standes, Condition oder Würden er seyn möchte, das Gewehr von der Wache abgenommen, und er damit nicht paßiret, auch die Person nach Befindung zu gefängliche Haft gebracht, diesem Stadt-Rechte nach an Leib und Leben gestrafet werden, und in specie keines Herrn Gebot darinn zu genieſſen,

niessen, oder sich damit zu schützen haben soll. 1660.
Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 19 Decemb. Anno 1660.

LXXXI.

Mandat, daß ein ieder der publicirten Armen-Ordnung nachkommen, und seine gewöhnliche Allmosen den Vorstehern des Pesthofes einschicken, die Pracher-Vöigte aber in Hinwegnehmung muthwilliger Bettler nicht verhindern soll. 1660. im Dec.

Demnach sich befindet, daß die Betteley sowol von nothdürftigen Armen, als muthwilligen Vaganten, Landstreichern und Müßiggängern in dieser guten Stadt von Tagen zu Tagen sehr Ueberhand nimmt, und allsolche Bettler iedermänniglichen mit ihrem Betteln vor den Häusern, Kirchen, Thören und auf den Gassen hin und wieder viel Anlaufens und Beschwerung machen, auch dadurch den nothleidenden und dürftigen Armen die Allmosen entzogen, die Kinder und Jugend zu keiner Gottesfurcht, Tugend und ehrlicher Handthierung, besondern frühzeitig zum Müßiggang und Bettelstab gewöhnet werden, auch darüber leicht in Diebstahl und andere schwere Laster und

1660. Schande gerathen; ſolches aber, weilen es auch dem göttlichen Worte zuwider, in keiner wohlbeſtellten Policey-Ordnung zu gedulden ſtehet, und derwegen billig darauf bedacht werden müſſen, wie ſolche hochbeſchwerliche Betteley abzuſchaffen, und dennoch die nothleidenden Armen zu unterhalten ſeyn: Als hat E. E. Rath ſich deshalber einer gewiſſen Ordnung vereiniget, und dieſelbe zu männiglicher Nachricht in Druck gehen laſſen, worinnen dann gute dienliche Vorſehung gethan, daß die hieſigen einheimiſchen Armen nach Nothdurft ſollen verſorget, die ausheimiſchen aber nach Befindung eines ieden Beſchaffenheit auf eine Zeitlang unterhalten, oder mit einem Viatico und Almoſen begabet, und hernacher ieder wiederum an ſeinen Ort verwieſen werde, welcher wohlgemeinten nützlichen Verordnung ein ieder veſtiglich nachzukommen hiemit ernſtlich erinnert und vermahnet wird.

Wann dann auch fromme Chriſten die Gewohnheit halten, daß ſie der Armuth wöchentlich oder monatlich in ihren Häuſern oder vor ihren Thüren Geld, Brod, und ſonſten austheilen, und den Armen täglich mit milden Gaben beytreten, und zwar Zweifels ohne aus guter Andacht und chriſtlichem Herzen geſchiehet, gleichwol aber dadurch die fremden Landſtreicher und muthwilligen Bettler überaus häufig in dieſe gute Stadt gelocket, Huren und Buben in ihrer Bosheit und Lediggang geſtärket werden: So will E. E. Rath männiglichen hiemit erinnern und ermahnen, daß

er

er ſolche Almoſen an Gelde, Brod, oder was es ſeyn mag, ſo er den Armen vor dieſem ausgetheilet, oder künftig auszutheilen geneigt, (dieweil niemand von denenſelben hinfüro mehr ſoll überlaufen und beſchweret werden) denen beiden pro tempore regierenden Vorſtehern des Armen-Hauſes auſſerhalb Millern-Thors, ſonſt Peſt-Haus genannt, iedesmal einſchicken wolle. 1660.

Schließlich thut E. E. Rath iedermänniglichen erinnern und ermahnen, und bey willkührlicher Strafe ernſtlich gebieten, den Pracher-Vögten in ihrem Amte, wann ſie die muthwilligen Bettler nach dem Werk- und Zucht- Gaſt- oder Peſt-Hauſe bringen, nicht hinderlich zu ſeyn, oder dieſelben deswegen mit Schmähe- und Läſter-Worten und ſonſten anzufahren und zu überfallen. Wornach ſich ein ieder zu richten. Publicatum in Templis menſ. Dec. 1660.

Billwärder Land- und Teich-Ordnung; und Mandat wegen Herausſetzung der Planken und Zäune im Billwärder u. ſ. w. ſind beide dem Hamb. Stadt-Buche der neueſten Ausgabe beygedruckt. 1660. 21 Dec.

Bört-Ordnung. ſ. die Note zu 1650. 28 Octob. 1660. 29 Dec.

LXXXII.

1661. 3 März. **Anzeige, daß ein grosser Fast- und Buß-Tag in der Stadt und dero Gebiete gehalten werden soll.**

Nachdeme, leider! dies ungewöhnliche Winter-Wetter, die ausgestandenen langen und grossen Sturmwinde, auch lange und grosse Wasserfluthen, in dieser guten Stadt und Gebiete viel Schaden gethan, insonderheit aber in umliegenden Oertern grosse Noth, Jammer und Elend verursachet, und zu besorgen, daß allsolch ungewöhnliches Wetter, langwierige hohe Wasserfluthen, und grausame Sturmwinde, von Gott dem Allmächtigen, theils gegenwärtige Strafe auszurichten, theils noch zu erfolgende anzudeuten, verhänget worden seyn, daß dannenhero ein iedweder grosse Ursachen hat, dem allmächtigen Gott in seine väterlichen Arme zu fallen, und durch rechtschaffene Busse im brünstigen Gebet und wahrer Besserung seines Lebens die besorgten Strafen abwenden zu helfen:

Als thut E. Ehrb. Rath obrigkeitlichen Amts wegen männiglichen hiemit erinnern, vermahnen und gebieten, daß ein iedweder vom bösen, sündlichen Wesen abstehen, sich mit innigem Gebete und bußfertigem Herzen zu Gott kehren, und eines frommen christlichen Lebens und Wandels sich hinfüro befleißigen soll.

Damit

Damit auch der grundgütige Gott zu gnädig- 1661.
ster Milderung und Abwendung wohlverdienter Strafe mit desto mehr zusammengesetzter und einmüthiger Herzens-Andacht angerufen, und zu gnädigster Erhörung beweget werden möge; so hat E. Ehrb. Rath die Verordnung gethan, daß am bevorstehenden Donnerstage ein grosser Fast- und Buß-Tag in dieser guten Stadt und deroselben Gebiete gehalten werden soll.

Und sollen an selbigem Tage die Stadt-Thöre unter währendem Gottes-Dienst verschlossen gehalten, kein Gespiel oder Freuden-Zeichen bey iemand verspühret, auch in Wirths- und allen andern Häusern insgemein vor Abend nicht gespeiset, sondern an selbigem Tage zu Gottes Ehren, bey Beybehaltung besserer Andacht, und zu Bezeigung einer christlichen Demuth und Gehorsams, in dieser Stadt und dero Gebiete von allermänniglich, die es ihrer Gesundheit und Leibes-Kräfte halber vermögen, gefastet und gebetet, keinerley Hand-Arbeit verrichtet, sondern alles, auch die Mühlen, Roß und Wagen, in stiller Ruhe gelassen, und denselbigen Tag über keine Leichen begraben, und keine Buden, Kauf- und Krahm-Laden geöffnet werden.

Und will darauf E. Ehrb. Rath allen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, männlichen und weiblichen Geschlechts, ernstlich hiemit erinnert, vermahnet und denenselben geboten haben, daß ein ieder selbigen Fast- und Buß-Tag mit Fasten und Beten, wie vorgemeldet,

1661. feyerlich begehen und halten, insonderheit aber dem Gottesdienst und der öffentlichen Andacht in den Kirchen fleißig beywohnen, und verbotener Stücken keines treiben soll, als lieb ihm ist, Gottes schwere Ungnade, zeitlichen Unsegen und der Obrigkeit ernste harte Strafe zu vermeiden. Wornach ꝛc. Publicatum in omnibus Templis d. 3 Martii Anno 1661.

LXXXIII.

1661. 10ten März. **Anzeige, daß das neue Kirchen-Gebäude zu St. Michaelis eingeweihet werden soll.**

Demnach das vor Jahren allhier angefangene Kirchen-Gebäude zu St. Michaelis, vermittelst göttlichen Beystandes und Hülfe, wie auch freygebiger und milden Beysteuer der sowohl gesammten löblichen Bürgerschaft, als auch vieler andern frommen Herzen, nunmehro so weit aufgebracht und vollführet worden, daß in demselben, gleich in andern Kirchen, der Gottesdienst verrichtet und die heiligen Sacramente administriret und dargereichet werden können; und dann E. Ehrb. Rath mit Beliebung der verordneten Bürger zu wirklicher Vollziehung dessen die Einweihung und Consecration sothanes neuen Kirchen-Gebäudes den nächstkünftigen Donnerstag, wird seyn der 14te dieses, im Namen des allerhöchsten Gottes vorzunehmen berahmet und beschlossen: Als will E. E. Rath solches hiermit allen und ieden dieser Stadt

Stadt Bürgern, Einwohnern, auch männiglichen intimiret und zu wissen gethan, dieselben auch dabeneben erinnert, vermahnet und ernstlich geboten haben, daß ein ieglicher mit bußfertigem Herzen sich dazu bereiten, Gott dem HErrn, als welchem allein zu Ehren solches Haus erbauet, für seine hierbey erwiesene Gnade und Wohlthat inniglich danken, auch mit gebührender Andacht, Ruhe, Friede und stillem Wesen all solcher Einweihung beywohnen solle. Wornach sich ein ieder zu richten. 1661.

Abgekündiget am Sonntage Reminiscere in der alten St. Michaelis Kirche den 10ten März Anno 1661.*

Wiederholtes Mandat von 1655. 30 April, wegen der beladenen Wagen Zurückführung von den Gassen. s. 1665. 5 Jul. 1661. 18 Apr.

Erneuertes Mandat vom 16 Februar 1655 gegen die fremden Werbungen. s. 1665. 24 Nov. 1661. 6 May.

Befehl, daß nur die Bürger allein, so weit ein Mann waden kann, sonst aber niemand, auf der Alster fischen dürfe. s. 12 Jun. 1664. 1661. May.

* Dieser für die Stadt damals so gesegnete 10te März ward im Jahre 1750 durch die Einäscherung der Kirche ein sehr unglücklicher Denk-Tag. s. übrigens die Einweihungs-Feyer vom 10ten März 1661. aus sel. Hrn. Pasmans denkwürdigen Dingen in sel. Hrn. Fabricii Mem. Hamb. Vol. VII. S. 249 und folgenden. Vorher S. 242 u. f. ist die Grundlegungs-Ceremonie beschrieben.

LXXXIV.

1661. **Anzeige, daß zur Reparation der Eppendorfer Kirche die Becken vor den Kirch-Thüren ausgesetzet werden sollen.**

Es ist, leider! vor Augen, wasmaassen die dieser Stadt Jurisdiction angehörige Kirche zu Eppendorf im vorgewesenen verderblichen Kriegswesen dermaassen vernichtet, daß wegen ihres schlechten Zustandes die Gemeine, so Gottesdienstes halben darinn zusammen kömmt, fast nicht ohne Gefahr und Ungemach denselben abwarten kann. Wann aber Gott und seinem heil. Worte zu Ehren solches billig zu bessern, immittelst die dazu gehörige Gemeine von verschiedenen militarischen Durchzügen, beschehenen Einquartirungen und Nachtlägern, wobey auch die Kirche nicht verschonet, sondern abgeplündert worden, dermaassen erschöpfet, daß sie die benöthigte Reparation aus ihren Mitteln nicht vollstrecken können: Als hat E. E. Rath auf ihr flehentliches Anhalten ihnen, zur Hülfe vorhabender Kirchen-Reparation, die Becken vor den Kirch-Thüren auszusetzen erlaubet; erinnert darauf und vermahnet männiglichen, nach seinem Vermögen in die Becken, so zur Sammlung der gemeldten Kirche zu Eppendorf heute über 8 Tage, geliebts Gott, ausgesetzet werden sollen, mildiglich zu geben, dabey die Dürftigkeit der Gemeine, und daß es eine dieser

Stadt

Stadt angehörige Kirche ist, christlich zu erwe- 1661.
gen, und den Lohn dafür von Gott dem Allmächtigen wieder zu erwarten. Abgekündiget in den 4 Kirchspiel-Kirchen und zu St. Michaelis Dom. 1 post Trinit. Anno 1661.

Mandat, daß man a) die Ochsen zu Kaufmanns-Thalern kaufen; b) kein Knochenhauer, Schlachter und Viehschreiber vor 10 Uhr sie ein-, noch nach 10 Uhr, um sie wieder zu Markte zu bringen, aufkaufen; auch, c) wenn er um die Bezahlung besprochen wird, sich deren nicht entlegen solle. 1661. 2 Oct.

Wegen a) s. oben Nr. XIX. b) s. 1720. 14 October. c) s. 1712. 7 October.

LXXXV.

Mandat, daß die Kutscher und Fuhrleute der Zoll-Ordnung in Uebergebung der Güter und Waaren, wie auch Vorzeigung der Fracht-Briefe, gebührlich nachleben sollen. 1662. 4 Febr.

Nachdem in der in Anno 1636 publicirten Zoll-Ordnung ausdrücklich enthalten, daß alle Kutscher, Fuhrleute, Bothen und sonst iedermänniglichen mit allen Gütern und Waaren, die sie in und aus dieser Stadt bringen, vor den Zoll-Buden zu halten, und ihre Namen und Waaren richtig

1662. richtig anzugeben, ſchuldig, damit dieſelben von den Verordneten vor den Thören mit Fleiß beſichtiget, und in ihr Buch ordentlich bey Stückthalen mit den Marken und deren Namen, daran es geliefert werden ſoll, richtig verzeichnen können: Und aber verſchiedene Klagen einkommen, daß die Kutſcher und Fuhrleute demſelben nicht gebührlich nachleben wollen, beſondern ſich auch den Verordneten vor den Thoren mit groben ungeſtühmen Worten zu widerſetzen unterſtehen dürfen, welches zu merklichem Unterſchleif und Abbruch des Zollens gereichet, und dann ſolches keinesweges länger geduldet werden kann: Als will E. E. Rath hiermit allen Kutſchern, Fuhrleuten und ſonſten iedermänniglichen ganz ernſtlich erinnert und geboten haben, daß ſie ſich der gedachten Zoll-Ordnung in Uebergebung der Güter und Waaren, wie auch Vorzeigung der Frachtbriefe, in allem gemäß verhalten und gebührlich nachleben ſollen, mit dem Anhange und Verwarnung, woferne iemand ſich hinfüro dieſem Mandate ungebührlich oder mit trotzigen Worten widerſetzen würde, daß gegen denſelben mit ernſter willkuhrlicher Strafe verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 4 Febr. Anno 1662.

1662. Befehl, daß alle fremde herrenloſe Knechte ſich hinaus
20 Feb. begeben ſollen. ſ. 1672. 30 Aug.

LXXXVI.

Digitized by Google

LXXXVI.

Anerinnerung, daß die angeordneten wöchentlichen Betstunden fleißiger besuchet, und während der Zeit alle Krahmbuden verschlossen gehalten, auch aller Handel und Wandel und Handarbeit vermieden werden soll.

1662. 2 März.

Nachdeme Gott der Allmächtige in verschiedenen Jahren vielfältige ungewöhnliche Sturmwinde, auch grosse Wasserfluthen in dieser guten Stadt und dero Gebiete ergehen lassen, so ausser Zweifel zu harter Bestrafung der begangenen Sünden angesehen: Als hat E. E. Rath mit Beliebung der Erbgef. Bürgerschaft zu dem Ende ohnlängst in dieser Stadt verordnet, daß wöchentlich alle Donnerstage von 9 bis 10 Uhr eine Betstunde gehalten und verrichtet werden solle. Weilen aber, leider! die Erfahrung bezeuget, daß allsolche wöchentliche Betstunden von wenigen besuchet, und der liebe Gott um Abwendung der angedräueten Strafen angerufen werde; und dann bekannt, daß Gott der Amächtige kurz verrückter Tagen abermal seinen feuerbrennenden Zorn durch Erregung grausamer Sturmwinde und Ergiessung der Wasser verspühren lassen; dannenhero ein ieder grosse Ursache hat, den allmächtigen Gott um Abwendung der angedräueten Strafen herzgründlich anzurufen, und eines bußfertigen Lebens sich zu befleißigen: Als thut E. E. Rath obrigkeitlichen

1662. lichen Amts wegen männiglichen hiemit erinnern, vermahnen und gebieten, daß sie allsolchen wöchentlichen Betstunden fleißiger, als bishero geschehen, beywohnen, und sich mit inbrünstigem Gebet und bußfertigen Herzen zu Gott kehren, um Abwendung der gleichsam vor Augen schwebenden Stadt- und Landstrafen den lieben Gott herzgründlich anrufen, und eines christlichen Lebens und Wandels sich befleißigen sollen.

Es thut auch E. E. Rath hiemit allen und ieden Kauf- und Handels-Leuten, wie auch allen Handwerks-Leuten und Tagelöhnern ernstlich gebieten, unter währender Betstunde alle Krahm-Buden zu verschliessen, auch alles Handels und Wandels, Kaufens und Verkaufens auf öffentlichem Markte und in Krahm-Buden und Laden, wie auch aller Hand-Arbeit sich gänzlich zu enthalten, und der Betstunde beyzuwohnen, als lieb ihme ist, Gottes schwere Strafe und Ungnade, auch zeitlichen Unsegen und der Obrigkeit ernstliche Bestrafung zu vermeiden. Wornach sich ein ieder zu richten. Abgekündiget in den 5 Kirchspiel-Kirchen Dom. Oculi d. 2 Mart. Anno 1662.

1662. 12ten März. Befehl, daß die auf der Elbe herabkommenden Korn-Schiffe von den Stadt-Bedienten mit Bibalien oder sonst nicht beschweret werden sollen. s. 1664. 14 März.

LXXXVII.

Digitized by Google

LXXXVII.

Mandat, daß man sich beym Mehl-Kauf auf der Mühle alles Dringens und Muthwillens, und insonderheit des Wiederverkaufens der Mehl-Zettel, enthalten soll.

1662. 23 Jun.

Nachdem E. E. Rath Anordnung gemachet, daß ein ieder dieses Orts zur Nothdurft Mehl bekommen kann; und aber dabey grosse Unordnung und Mißbrauch vorgehet, so keinesweges zu gedulden: Als thut E. E. Rath männiglichen hiemit vermahnen und ernstlich gebieten, daß ein ieder seine Zeit abwarten, hingegen sich des Dringens und andern Muthwillens, insonderheit auch des Wiederverkaufens der Mehl-Zettel, durchaus enthalten soll. Mit dem Anhange und ernster Verwarnung, woferne iemand auf solch verbotenes Drängen, Muthwillen oder Verkaufen der Mehl-Zettel betreten, oder dessen überführet werden sollte, daß derselbe von den Herren Gerichts-Verwaltern ernstlich, und nach Befindung mit Gefängniß, gestrafet werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 23 Junii Anno 1662.

1662. Münz-Mandat, insonderheit, daß die Reichs-Münze le-
23 Jun. diglich zum Abtrag der Capitalien, Wechsel-Gelder, Zinse und Hauer; im Kauf und Verkauf aber nur die beliebte fremde Münze mit gebraucht werden, und grob Silber-Geld gegen fremde kleine Münze auszuwechseln verboten seyn soll, in den Haupt-Kirchen den 30 Jun. abgekündiget. s. 8 Jun. 1663.

1662. Befehl, daß durch die Thor-Wachten nicht mehr als
28 Jun. aufs höchste 20 Personen zu Pferde auf einmal paßiren sollen. s. 1663. 8 Jun.

LXXXVIII.

1662. 1 Jul.

Münz-Mandat gegen die Ausführung der Reichs-Münze.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen gute vollgültige Rthlr. vielfältig aus dieser guten Stadt und Gebiete in fremde Herrschaften ausserhalb Römischen Reichs verführet werden, selbiges aber wider des Heil. Röm. Reichs Constitution laufet, viel Ungelegenheit nach sich ziehet, und darum billig mit allem Fleisse zu wehren: Demnach thut E. E. Rath ernstlich und bey Pön der Confiscation hiemit gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, ganze oder halbe Rthlr. von hier ausserhalb Reichs zu verführen, mit dem Anhange und Verwarnung, daß hierüber scharfe Aufsicht bestellet, und die Verbrechere durch die angenommenen Aufmerker denen dazu deputirten

Herren

Herren zu ernster Bestrafung angezeiget werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 1 Julii Anno 1662. Affixum d. 3 ejusd. 1662.

LXXXIX.

Mandat, daß kein Vorkäufer zu einiger Zeit, und kein Branntwein-Brenner vor 12 Uhr, das zu Markt gebrachte Korn an sich erhandeln soll.

1662. 12ten Sept.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wasmaassen die Vorkäufer und Branntwein-Brenner das Korn, wenn es in die Stadt zu Markte gebracht wird, alsobald aufkaufen und an sich erhandeln, solches aber dem jüngst gemachten Bürger-Schluß zuwider, auch sonsten keinesweges zu gedulden: Als thut E. E. Rath alle Vorkäufere und Branntwein-Brenner hiemit erinnern, auch denenselben ernstlich gebieten, daß kein Vorkäufer zu einiger Zeit zum Vorkauf, auch kein Branntwein-Brenner vor 12 Uhr, einig Korn, wenn es in die Stadt zu Markte gebracht wird, an sich erhandeln, sondern sich desselben, bey Vermeidung ernster willkührlicher Strafe, gänzlich enthalten, und besagtem jüngsten Burger-Schlusse allerdings gemäß bezeigen sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu

1662. hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 12 Septembr. 1662.

Affixum d. 17 ejusd. vor den Thören und auf den Märkten.

XC.

1662. 19ten Sept.

Mandat, daß die Kaufmanns-Güter, ſo mit Evern an benachbarte Oerter zu bringen, durch hieſige Krahn-Everführer übergeführet werden ſollen.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaaſſen fremden Everführern aus umliegenden Orten allerhand Kaufmanns-Waaren, auf ihre Oerter mit ſich zurück zu führen, in dieſer guten Stadt eingethan werden, dergleichen Zurückführen doch an ſelbigen fremden Orten den hieſigen Everführern nicht geſtattet, immittelſt aber den hieſigen dadurch dieſes Orts ihre Nahrung entzogen, wider das Herkommen gehandelt, auch viel Gezänk und Unluſt zwiſchen den hieſigen und fremden Everführern verurſachet wird, ſo billig zu verhüten: Als thut E. E. Rath allen Bürgern, Einwohnern und männiglichen hiemit ermahnen und bey willkührlicher Strafe gebieten, daß ein ieder ſein Gut, ſo er an benachbarte Oerter mit Evern zu führen hat, durch hieſige Krahn-Everführer, die ſich dann auch wegen des Lohns gerne zur Billigkeit ſchicken wollen, überführen laſſen ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Unluſt

und

und Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 19 Septembris 1662. 1662.

XCI.

Anerinnerung, daß man das Pest-Haus vor dem Millern-Thore mit milden Gaben soll unterhalten helfen. 1662. 16 Nov.

Nachdem unterschiedene heilsame Anordnungen in dieser guten Stadt gemachet worden, daß die starken, gesunden und muthwilligen Bettler zur Arbeit und Gottesfurcht angewiesen, die kranken und untauglichen aber durch andere Mittel versorget werden sollen; und aber sich befindet, daß itziger Zeit viel starke, muthwillige Bettler nicht allein die Bürgerschaft mit ihrem Ueberlaufen und Betteln sehr beschweren, sondern auch den wahren Armen und Unvermögenden ihr Brod und gutherziger Leute Allmosen entziehen thun: Als hat E. E. Rath angeordnet und schon einen Anfang machen lassen, daß alle auf den Gassen herumgehende Bettler ohne Unterscheid nach dem Gast- und Kranken-Hause ausserhalb Millern-Thors, sonst Pest-Haus genannt, gebracht, daselbst die muthwilligen und starken von den wahrhaften Armen geschieden, und ieder nach der hiebevor gemachten Ordnung entweder zur Arbeit und von hier weggewiesen, oder mit nothdürftigem Unterhalt versehen werden soll. Wann dann

1662. durch solche wohlgemeinte christliche Anstalt die Menge der Armen in gemeldtem Gast- und Kranken- oder Pest-Hause sich sehr häufet, so daß bereits über 400 solcher Armen darinn sind, deren Anzahl sich immer mehret, so doch alle und iede täglich mit nothdürftigen Lebens-Mitteln versehen werden müssen, wozu ein grosses erfodert wird; dieses Haus aber ganz kein Capital, auch keine Sammlung durch die Stadt hat, und nur aus freyen milden Particular-Gaben gutherziger Christen unterhalten werden muß, daher die verordneten Jahrs-verwaltenden Provisores bey so grosser Anzahl armer Leute fast kein Auskommen und zureichende Mittel zu so vieler Armen nothdürftigen Unterhalt, wie sehr und fleißig sie sich auch darum bemühen, beschaffen können: Als thut E. E. Rath männiglich erinnern und vermahnen, daß ein ieder die Nothwendigkeit, zugleich auch die Nothdürftigkeit dieses Hauses christlich beherzigen, es mit milden Gaben mitleidentlich unterhalten helfen, und seine Zusteuer und Gabe, die dann auch nach eines ieden Vermögen reichlich seyn möge, denen zur Zeit Jahr-verwaltenden Provisoren gemeldten Gast- und Kanken-Hauses zuschicken wolle, damit den wahren Armen ihr Brod und Unterhalt daselbst ferner davon gereichet, und ihnen also behülfliche Lebens-Mittel verschaffet werden können. Solches wird Gott der Allmächtige, der auch einen kalten Trunk Wassers, seinen Armen gegeben, nicht unbelohnet lassen will, einem ieden reichlich vergelten, und werden die so unterhaltenen Armen es mit innigem

gem Gebete zu Gott dem Allmächtigen gerne ver- 1662.
schulden.

Abgekündiget von allen Kanzeln den 16 November Anno 1662.

XCII.

Wiederholter Befehl von 1662. 28 Jun. wegen der Paßirung der Reuter durch die Thöre.

1663. 8 Jun.

Ein Ehrb. Rath thut hiermit allen und ieden hohen und niedrigen dieser Stadt Officierern befehlen, daß sie mehr denn 10, 15, und aufs höchste 20 Personen zu Pferde, auf einmal nicht sollen bey den Thören durch die Wache ein- oder auspaßiren lassen, besondern, da mehr auf einmal sich finden sollten, solche abtheilen lassen, daß aufs höchste nicht mehr auf einmal als 20 paßiren, und dabey keinen Respect auf irgend eine Person, sie sey hohen oder niedrigen Standes, tragen, besondern, da einmal es von ihnen angewiesen würde, sich auf ihre Ordre berufen, und zuforderst an E. E. Rath zu verweisen. Wornach sie sich zu richten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 8 Junii 1663.

XCIII.

1663. Dom. Palm. **Erneuertes Mandat von 1659. 31 Jul. daß man an den Sonn- und Feyertagen keine Arbeits- und Handels-Sachen, noch andere unnöthige und ärgerliche Dinge vornehmen ſolle.**

Demnach einem ieden gläubigen Chriſten bekannt, daß die Sonntage zum Gottesdienſte gewidmet, und derſelbe mit Anhörung und Betrachtung Gottes allein ſeligmachenden Worts und mit andächtigem Gebete zugebracht, und an demſelben alles, was einem Chriſt-Menſchen daran verhinderlich, billig abgeſtellet werden ſolle; und dann E. E. Rath glaubwürdig hinterbracht, auch theils die Erfahrung ſelbſt an die Hand gegeben, daß in dieſer guten Stadt am heil. Sonntage allerhand Arbeits-, Handels-Sachen und andere unnöthige und ärgerliche Dinge verrichtet werden, indeme ſich viele unternehmen, am heil. Sonntage zu kaufen und zu verkaufen, Kaufmanns-Waaren auf- und abzuladen, auch zu verführen, wie auch Holz aus den Schiffen zu bringen, Heu herein zu führen, Sey und Träber auf öffentlichen Gaſſen aufzuladen, Miſt auszuführen, immaaſſen ſich dann auch Zimmer- und Mauer-Leute, Schiffbauere, Tuchmachere, Färber und Schlachter ihre Handwerke am Sonntage zu treiben unternehmen, auch diejenige, ſo ihre Wohnung verändern wollen, ihr Haus-Geräth umführen, die Brauer auch Tonnen binden laſſen, imgleichen die

die Wein- und Bier-Schenken in ihren Häuſern 1663.
und Wohnungen vor, unter und nach der Predigt ſitzende Gäſte halten, die ſich in Toback, Branntewein, Wein und Bier überſaufen, und mit Tanzen, Singen und Springen faſt den ganzen Tag vertreiben, auch ſonſten der Sonntag überall in Wolluſt in und auſſerhalb der Stadt zugebracht wird; ſolches alles aber Gottes Wort zuwider, und ſchwere Strafe über dieſe Stadt und Gemeine endlich unfehlbar verurſachet wird: Als will E. E. Rath alle und iede dieſer Stadt Bürger, Einwohner, wie auch männiglich hiemit ernſtlich vermahnet und geboten haben, daß ein ieder allſolcher vorgedachten ſtrafbaren Dinge und Fürnehmen an Sonntagen ſich hinfüro gänzlich enthalte, den Sonntag mit Anhörung Gottes Wortes, nüchtern und mäßigen Leben und andächtigem Gebete zubringe, auch alle Haus-Vätere und Haus-Mütter ihre Kinder und Geſinde ernſtlich dazu vermahnen und halten ſollen, damit Gottes Zorn und Ungnade über dieſe Stadt nicht erwecket werden möge; mit dem Anhange, ſo ferne ſich iemand gelüſten laſſen würde, dawider zu handeln, und dadurch den Sonntag zu entheiligen, daß derſelbe durch die Herren der Wette und des Gerichts ernſtlich und unnachläßig beſtrafet werden ſolle. Wornach ſich ein ieder zu richten und vor Gottes Zorn und der Obrigkeit Strafe zu hüten wiſſen wird. Hamburg, am Palm-Sonntage des 1663ſten Jahres in den 4 Kirchſpiel-Kirchen, wie auch zu St. Michaelis, Thum und St. Jürgen abgekündiget.

XCIV.

1663. 8 Jun. **Erneuertes Münz-Mandat von 1662. 23 Junii.**

Nachdem in jüngst am 27sten September abgewichenen Jahres gehaltenen Zusammenkunft der Erbges. Bürgerschaft beliebet, daß Capital, Wechsel-Geld, Zinse und Hauer nur in guten Reichsthalern bezahlet werden, im Kaufen und Verkaufen aber man sich der alten Dänischen Mark-Stücke, zehen und fünf Schilling-Stücke, wie auch der alten Dänischen und Holsteinischen Dütgens, ingleichen der beyden Städte Lübeck und Lüneburg Geld, das nicht falsch ist, in Bezahlung gebrauchen möchte; alle andere fremde Münze aber, als Groschen, Doppel-Schilling, Schilling und Sechsling, gänzlich verboten seyn und bleiben, und wenn neue Münze einschliche, derselben alsofort gewehret werden sollte: Und aber die tägliche Erfahrung bezeuget, wasmaassen insonderheit allerhand Groschen, andere als Lübeckische Doppel-Schillinge, Schillinge und Sechslinge, in dieser guten Stadt dergestalt häufig ausgegeben und verwechselt werden, daß man fast damit überfüllet, hingegen gute silberne Münze ausgeführet wird; all solchem schädlichen Werke aber nicht länger zuzusehen ist, woferne nicht männiglich um das Seine grossen Theils gebracht werden, und der jüngste Bürger-Schluß seine Kraft verlieren soll: Als thut E. E. Rath jüngstem Bürger-Schluß zufolge hiermit erinnern und gebie-

gebieten, daß in Abtrag Capitalien, Wechsel- 1663.
Geldern, Zinsen und Hauer nur gute Reichs-Münze, im Kaufen und Verkaufen aber nur die beliebte fremde Münze mitgebrauchet, alle Groschen aber und fremde Doppel-Schillinge, (Lübeckische ausgenommen) Schillinge, Sechslinge und andere fremde kleine Münze gänzlich abgeschaffet seyn, und ein ieder sich darinn vorgemeldtem Bürger-Schluß conform verhalten soll.

Wann dann auch verspühret wird, daß sich einige finden, welche Reichsthaler und andere grobe Silber-Münze gegen verbotene kleine Münze mit Aufgelde einwechseln; solches aber billig höchstens zu strafen: Als thut E. E. Rath solches Aufwechseln der Reichsthaler und groben Silber-Geldes gegen fremde kleine Münze alles Ernstes verbieten, mit dem Anhange, daß gewisse Observatores und Aufmerkere wiederum bestellet, welche erwehnte Aufwechseler denen dazu verordneten Herren zu willkührlicher Bestrafung anmelden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu d. 23 Junii 1662.

Abgekündiget in den Haupt-Kirchen den 29sten Junii, und affigirt sub signeto d. 30 Junii 1662.

Nachdem in der darauf den 27 August e. a. gehaltenen Zusammenkunft der Erbges. Bürgerschaft der Membro I. obigen Mandati angeführte

1663. Schluß wegen der allhier gangbaren fremden Münze nochmalen beliebet und bestätiget worden, so ward gedachtes Membrum mutatis mutandis von E. Hochw. Rathe den 26 September vorgemeldten Jahres von neuem separatim publiciret, und den 4 Octob. auf den Märkten affigiret.

Beide Membra aber wurden den 8 Junii 1663 m. m. in den Haupt-Kirchen und zu St. Jürgen von neuem abgekündiget.

1663. 14 Aug. Mandat, daß niemand, der nicht zur Schlachter-Brüderschaft gehöret, Schafe und Schweine allhie schlachten soll. s. 1690. 8 Sept.

XCV.

1663. 30 Aug. ## Anerinnerung, daß man, wenn die Bet-Glocke gezogen wird, Gott um Abwendung bevorstehender Türken-Gefahr anrufen soll.

Nachdem E. Ehrb. Rath angeordnet, daß zu Mittage um 12 Uhr, und Abends um 5 Uhr die Bet-Glocke gezogen werden soll, um einem ieden der aus dem Türken-Kriege der gesammten Christenheit, insonderheit Ungarn und unserm lieben Vaterlande, deutscher Nation, entstehenden Gefahr

Gefahr zu erinnern, und zum Gebete anzumah- 1663.
nen: Als wird männiglich hiemit geboten, dessen eingedenk zu seyn, und wenn gemeldete Glocke zu Mittage oder Abends gezogen wird, Gott den Allmächtigen um Abwendung bevorstehender Gefahr inniglich anzurufen, und den wehrten lieben Frieden aus Gnaden wieder zu beschehren. Wornach ꝛc.

Den 30 August 1663 von den Kanzeln abgelesen.

XCVI.

Anerinnerung, daß ein ieder die Betstunden, um Abwendung der Türken-Gefahr, fleißiger besuchen, und währender Zeit sich aller Handlung und Handthierung enthalten solle.

1663. 6 Sept.

Nachdem, leider! die Gefahr vom Erb-Feinde christlichen Namens, den Türken, und blutdürstigen Anschlägen je mehr und mehr zunimmt, so hat man billig grosse Ursache, Gott dem Allmächtigen um Abwendung wohlverdienter Strafe, mit zusammengesetztem inbrünstigen Gebete, anzurufen: Als dann E. E. Rath, mit Beliebung der Erbges. Bürgerschaft, zur Beförderung einmüthigen Gebetes, in dieser guten Stadt verordnet, daß wöchentlich alle Donnerstage von 9 bis 10 Uhr eine Betstunde gehalten werden soll, und aber, leider! die Erfahrung bezeuget, daß solch wöchent-

1663. wöchentliche Betstunden nicht so fleißig, wie wol geschehen sollte, besuchet, und der liebe Gott um Abwendung angedräueter Strafen, mit zusammengesetztem Gebete, angerufen wird: Demnach thut E. Ehrb. Rath, obrigkeitlichen Amts halber, männiglichen hiemit erinnern, ermahnen und gebieten, daß ein ieder all solch wöchentlichen Betstunden fleißiger, als bisher geschehen, beywohne, sich mit inbrünstigem Gebete und bußfertigem Herzen zu Gott kehren, und um Abwendung für Augen schwebender Türken-Gefahr den lieben Gott herzlich anrufen wolle.*

* Die Ermahnung ist wörtlich aus dem Schlusse des Mandats vom 2 März 1662 genommen.

Abgekündiget in den Haupt-Kirchen und zu St. Michaelis den 6 Septemb. Anno 1663.

1663. 9 Sept. Mandat, daß niemand in der Stadt Schwein-Kaven halten soll. s. 1667. 4 Octob.

1663. 13 Dec. Mandat, daß man den Bettel-Vögten in ihrem Werk und habendem Befehl sich nicht widersetzen solle. s. 1665. 12 Febr.

1664. 16 Jan. Erneuertes und geschärftes Mandat von 1659. 14 Jun. daß auf den Kirchhöfen kein Geschrey noch Muthwillen getrieben, noch in den Kirchen einiges Geräusch gemacht werden soll, ist im Jahre 1742 am 27 Jul. näher und genauer bestimmet.

XCVII.

Digitized by Google

XCVII.

Münz-Mandat, insonderheit gegen das Beschneiden, Schwächen u. s. f. der Reichs- und anderer groben Münze. 1664. 20 Jan.

Nachdem in des Heil. Römischen Reichs Constitutionen verschiedene heilsame Verordnungen geschehen, wasmaassen gute Rthlr. und andere grobe Reichs-Münze im Reiche conserviret und beybehalten bleiben möge; dahero auch darinn allerhand Gewinn und Handel, so mit und in den Münzen gesucht und getrieben werden möchte, es geschehe mit Verringern, Beschneiden, Schwächen, Waschen, Schmelzen, Brechen, Granaliren, Körnen, Seigern, Abgiessen, Auswiegen, Aufwechseln, Ausführen aus dem Reiche, oder in andere gefährliche Weise damit zu handeln, an Leib, Leben, Gut und Confiscation nach gestallten Sachen zu strafen, und niemand darinn durchaus zu verschonen, ernstlich geboten worden: Und aber, wo zu einiger Zeit Aufsicht nöthig gewest, Vorrath an guten Reichsthalern und Silber-Gelde im Röm. Reiche beyzubehalten, sie bey itzigen gefährlichen Zeiten höchst nöthig ist; nichts destoweniger aber Beysorge gemacht und fast in Erfahrung gebracht wird, daß von verschiedenen unrechtfertigen gewinnsüchtigen Leuten, unterm Schein der Unwissenheit, so doch desfalls nicht gelten noch entschuldigen mag, mit höchster ihrer Gefahr dagegen gehandelt wird; solches aber keinesweges zu gedulden, oder zu merklichem Präjuditz unsers

lieben

1664. lieben Vaterlandes, deutscher Nation, ungestraft zu lassen: Diesemnach thut E. E. Rath männiglich hiemit verwarnen und ernstlich gebieten, daß keiner, er sey wer oder wes Standes er wolle, ihme unterstehen soll, in dieser guten Stadt und dero Gebiete einige Reichsthaler, oder andere grobe Reichs-Münze, zu ringern, beschneiden, schwächen, waschen, mehr denn zur Goldschmiede-Arbeit gehöret, und wenn kein ander Silber zu bekommen, zu schmelzen, brechen, granaliren, körnen, seigern, abzugiessen, aufzuwiegen, auszuziehen, auszuwechseln, aus dem Reiche zu führen, oder in andere Wege damit gefährlicher Weise zu handeln, als lieb ihm ist, die in den Reichs-Constitutionen verordnete schwere Strafe an Leib, Leben, Confiscation und Gut zu vermeiden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum &c.

Affixum an dem Rathhause den 20 Jan. 1664.

XCVIII.

1664. 16 Feb. **Mandat, daß den Todtschlägern die Flucht gehemmet, sie nicht gehauset, noch fortgeholfen werden sollen, auch keiner des Abends mit geladenem und blossem Gewehr und ohne habende Laterne sich auf den Gassen finden lasse.**

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß, leider! viel Mord und Todtschläge in dieser guten Stadt begangen, die Thäter und Todtschläger aber selten ergriffen werden, sondern mehrentheils

theils entgehen und davon kommen, auch zu Zei- 1664.
ten ganz unverantwortlicher Weise, wider die all-
gemeine beschriebene Rechte, des Heil. Römischen
Reichs Constitutionen, und dieser Stadt Statu-
ten und Recessen, von Bürgern und Einwohnern
heimlich versteckt und weggeholfen werden, oder
sonsten ihre verborgene Unterschleife haben, daß
also das Gerichte derselben nicht mächtig werden
kann; und aber nicht zu zweifeln, daß durch solch
vielfältiges Blutvergiessen Gottes Zorn über die-
ser guten Stadt je mehr und mehr gehäufet werde:
Als will E. Ehrb. Rath allen dieser Stadt Bür-
gern, Einwohnern, und sonst iedermänniglichen,
insonderheit aber den Gastgebern und Wirthen,
ganz ernstlich hiemit geboten haben, daß, wann sie
befinden, daß in ihren Häusern zwischen den Gä-
sten oder Fremden einiger Zwietracht oder Zank
entstehet, daß zu den Wehren gegriffen wird, und
deswegen Blutvergiessen zu besorgen, sie alsdann
ohngesäumt iemand der ihrigen zu der nächsten
Wache, die deswegen darauf befehliget, abschi-
cken, und derselbigen Hülfe erfodern, und also
Mord und Todtschlag, so viel möglich, verhüten
helfen, auch zum wenigsten daran seyn sollen,
daß, da ein Unglück vorgehen sollte, die Thäter be-
hardet und angehalten werden mögen. Da auch
auf den Gassen, oder sonsten in und ausserhalb der
Stadt in diesem Gebiete, einiger Niederschlag sich
begeben sollte, so sollen solche Missethäter von de-
nen, so dabey seyn, oder sonsten dazu kommen,
bestes Vermögens gehemmet, angehalten, oder mit
allem Ernst verfolget werden, damit sie nicht

ent-

1664. entkommen, und alſo der gebührenden obrigkeitlichen Strafe entgehen mögen, welches dann denjenigen, ſo mit wirklicher Verhinderung der Miſſethäter Flucht ihren löblichen und chriſtlichen Eifer, zu Handhabung der Gerechtigkeit, hiebey gebrauchen, nicht allein an ihren Ehren unverweislich, ſondern auch zu ſonderbarer rühmlicher Nachrede gereichen ſoll.

Gleicher Geſtalt will auch E. E. Rath iedermänniglich hiermit ernſtlich geboten haben, daß niemand ſich unterſtehen ſoll, ſolche Miſſethäter heimlich zu behauſen und zu herbergen, oder ſonſt verborgener Weiſe wegzuhelfen, mit Verwarnung, da iemand hierwider handeln würde, derſelbe zu gefänglicher Haft gebracht, vor Gerichte geſtellet, und ferner wider denſelben procediret werden ſoll, wie ſich das den Rechten nach gebühret.

Da auch iemand Wiſſenſchaft hätte, wo ſich etwan ſolche Mörder und Todtſchläger aufhalten möchten, oder etwa aufgehalten hätten, und ſolches dem Gerichte anmelden würde, ſoll ihme ſolches an ſeinen Ehren unnachtheilig ſeyn, deſſen Name verſchwiegen bleiben, und dazu 50 Rthlr. zur Verehrung gegeben werden.

Schließlich ſoll auch keiner ſich unterſtehen, des Abends, wenn es finſter geworden, mit Piſtolen und Röhren, bloſſem Degen, oder anderm Gewehr, auf den Gaſſen zu gehen, oder auch ſonſten ſich, ohne

ohne habende Laterne mit' brennenden Lichten, 1664.
auf den Gassen finden zu lassen, bey Confiscirung allsolcher Gewehr, auch anderer ernstlicher, und nach Gelegenheit Strafe der Gefängniß. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 16 Febr. Anno 1664.

XCIX.

Erneuertes Mandat vom 12 März 1662, gegen die Bibalien von den Korn-Schiffen, so in des Korn-Verwalters Hause, wie auch an den Bäumen, angeschlagen.

1664. 14ten März.

Nachdem Einem Ehrb. Rathe Klagen vorgekommen, wasmaassen die die Elbe herunter kommender Korn-Schiffe von den Bedienten dieser Stadt mit einigen Neuerungen und Bibalien belegt werden: Als thut E. E. Rath nicht allein allen dazu gehörigen Bedienten an den Bäumen und sonsten ernstlich gebieten, daß ein ieder nach seiner Ordnung verfahren, und darüber keimand mit Bibalien oder sonsten beschweren, besondern hat auch selbiges zu der fremden ankommenden Schiffer Nachricht hiemit publiciren, und so iemand mit Neuerungen oder Bibalien graviret zu werden sich erachtet, selbigen an die p. t. verordnete Korn-Herren zu schleuniger Remedirung verweisen wollen. Wornach sich ein ieder zu richten.

C.

1664. 1 Apr. **Befehl, daß der Bört-Ordnung auf Amsterdam* von den Bört-Leuten nachgelebet werden soll, auch die Kaufleute die darwider eingerissenen Neuerungen einstellen sollen.**

Nachdem E. E. Rath, auf gepflogene Unterhandlung mit E. E. Hochw. Rathe der Stadt Amsterdam, den Commercien zum Besten, gewisse Bört-Ordnung für die zwischenfahrende Bört-Leute gemacht, welche in Amsterdam wol gehalten, allhier aber, wie die Bört-Leute sehr klagen, in viele Wege gebrochen wird; insonderheit aber in dem, daß bald dieser, bald jener, mit einem, der nicht in die Börte lieget, eine Rüse- oder Haupt-Fracht bedungen zu haben ausgiebt, da sich doch hernacher befindet, daß der ausgegebene Rüse-Befrachter unterschiedliche Participanten zu sich gezogen und noch ziehet, und ob er schon dem Börtmann ein und andere Stücke eingiebt, dennoch deme zur Rüse-Fracht besprochenen weit mehr allerhand Stück-Güter, ihm und diversen andern gehörig, zuführet und zuführen lässet, dahero dem Börtmann das seinige entzogen, und derselbe also gar ledig und unbeladen bleibet, daß er fast mit Schaden davon fahren muß.

Wann aber solches in fraudem mehrgemeldter Bört-Ordnung, so doch mit gutem Vorbedacht und einmüthigem reifen Rath beyder Ehrb. Städte zum Stande gebracht, geschiehet, auch zu merk-

* Siehe oben Nr. XXXVIII.

lichem

lichem Nachtheil der Schiffahrt dieser Stadt und der Bört-Leute Nahrung eingeführet wird, und also länger nicht zu gedulden: Als thut E. E. Rath vorgemeldte Bört-Ordnung renoviren und hiemit erneuern, und ferner darauf ernstlich vermahnen und bey ernstlicher willkührlicher Strafe gebieten, daß die Bört-Leute selbiger geleben, dann auch die Kaufleute die dawider eingerissene schädliche Neuerungen einstellen und nachlassen sollen. Mit der Verwarnung, woferne iemand diesem zuwider handelt, daß alsdann nach Anweisung der Bört-Ordnung, und mit Vorbehalt der darinn gesetzten Geld-Strafe, die mit Unrecht einem andern eingethane Güter wieder ausgesetzet und dem Börtmann eingegeben werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto Anno 1664. 1 Aprilis. 1664.

An selbigem Tage auf dem Baum angeschlagen.

Erneuertes Mandat von 1654. gegen die Hereinbringung und Behausung des fremden Brodts. s. 1668. 1664. 4 Apr.

CI.

Befehl, daß die Armen-Häuser, Aemter und vermögende Bürger der Korn-Ordnung und dem Rath und Bürger-Schluß zufolge auf 1 Jahr innerhalb 4 Wochen sich versehen sollen. 1664. 24 Apr.

Nachdem in der hiebevor publicirten Korn-Ordnung versehen, auch in Anno 1662 gehal-

1664. tener Zusammenkunft der Erbges. Bürgerschaft wiederholet und gut befunden worden, daß die in dieser guten Stadt vorhandenen Armen-Häuser, Aemter, wie auch vermögende Bürger und Einwohner, sich für ihr Haus auf ein Jahr mit Proviant und Korn versehen, und darüber zweymal im Jahr die Visitation angestellet werden solle; und aber das Korn anitzo in billigem leidsamen Preise und wohl zu bekommen: Demnach thut E. E. Rath hiemit alle Armen-Häuser, Aemter, wie auch vermögende Bürger und Einwohner erinnern und ermahnen, daß selbige alle und iede, obangedeuteter Korn-Ordnung und Bürger-Schluß zufolge, sich mit behusigem und ihnen in der Korn-Ordnung gesetzten Korn auf ein Jahr innerhalb 4 Wochen versehen sollen, mit dem Anhange und Verwarnung, daß darauf zweymal im Jahr visitiret, und daferne von dato über 4 Wochen bey der darauf angeordneten Visitation durch die Capitainschaft einiger Mangel an Korn-Vorrath bey iemand befunden werden sollte, daß wider denselben, vermöge der Korn-Ordnung und erwehnten Bürger-Schlusses, verfahren werden soll. Wornach ꝛc.

Abgekündiget in den Haupt-Kirchen den 24 April 1664.

1664. Mandat, daß niemand in der Ring-Mauer, es sey bey
25 Apr. Tage oder Nacht, alt Stroh verbrennen soll. s. 1717. 30 April.

CII. An-

CII.

Anzeige, daß ein groſſer Bußtag in dieſer Stadt und dero Gebiete gehalten werden ſolle. 1664. 1 May.

Nachdem, leider! aus vielen Orten groß Krieges-Geſchrey vom Erb-Feinde chriſtlichen Namens, dem Türken, einkömmt, auch andere Anzeigen göttlichen Zorns ſich hin und wieder verſpühren laſſen; dannenhero ein iedweder ꝛc. *

* Das Uebrige kömmt mit der oben Nr. LXXXII eingerückten Anzeige, S. 182. u. 183, bis an die Worte, beweget werden möge, wörtlich überein.

ſo hat E. E. Rath die Verordnung gethan, daß am Donnerſtage nach Cantate, wird ſeyn der 12te laufenden Monats May, ein groſſer Bußtag in dieſer guten Stadt und derſelben Gebiete gehalten werden ſoll.*

* Der Schluß kömmt gleichfalls mit der vorigen Anzeige Nr. LXXXII. S. 183. überein.

Abgekündiget in allen Kirchen den 1ſten May Anno 1664.

CIII.

Mandat, 1) daß niemand die Schwäne auf der Alſter beleidigen ſoll, und 2) nur die Bürger auf derſelben fiſchen, und dieſe die Schranken der Freyheit nicht übertreten ſollen. 1664. 12 Jun.

Nachdeme die auf der Alſter ſich befindenden Schwäne für zahme und nicht wilde Vögel,

1664. wie billig, zu achten, und das Halten derogleichen Schwäne auf offenen freyen Wassern bey männiglichen unter Regalien gerechnet wird, daher auch diejenigen, so sich daran vergreifen, als Violatores iedes Orts Obrigkeit competirenden Regalien und Hoheit scharf gestrafet werden; und aber E. E. Rathe Klagen vorkommen, daß ein und ander Schwan unlängst auf dem freyen Alster-Strohm und Gebiete dieser Stadt geschossen, auch todtgeschlagen seyn soll; solches aber keinesweges zu gedulden, vielmehr der Verbrecher mit geziemendem Ernst abzustrafen: Als thut E. E. Rath männiglichen hiemit erinnern und vermahnen, daß keiner ihm unterstehen soll, vorgemeldte dieser Stadt auf der Alster gehende Schwäne in einiger Weise zu beleidigen, weniger dieselbigen zu schiessen oder todtzuschlagen, mit dem Anhange und Verwarnung, daß, so iemand diesem Mandate zuwidern handeln sollte, derselbe alles Ernstes willkührlich gestrafet werden soll.

Wann auch die Erfahrung bezeuget, daß, obgleich einem Bürger frey gelassen, in der Alster, so weit ein Mann waden kann, zu seiner Ergetzung zu fischen; solches aber in viele Wege gemißbrauchet wird, indeme ein und ander durch gemiethete Leute oder seine eigene Knechte, weiter denn sich geziemet, darinn fischen lässet, bey diesem niedrigen Wasser fast die ganze Alster überziehet, und die junge kleine Brut wegfänget und vernichtet, welches iedoch dieser guten Stadt Alster-Fischerey höchstschädlich und ruinos ist, und ferner nicht

zu

zu gestatten: Als thut E. E. Rath iedwedem 1664.
Bürger hiemit gebieten und verwarnen, daß ein ieder sich im Fischen auf der Alster moderiren, und die Schranken habende Freyheit nicht übertreten soll. Gebietet auch allen, so nicht Bürger, oder denen Alster-Fischern nicht bedienet seyn, daß keiner sich unterstehen soll, einiger Gestalt auf der Alster zu fischen, als lieb ihm ist, ernste willkührliche Strafe zu vermeiden. Wornach ꝛc.

Abgekündiget zu St. Jürgen den 12ten Junii Anno 1664.

CIV.

Anweisung, wie man bey hitzigen ansteckenden Krankheiten in gesunden und angesteckten Häusern, auch wie die Kranken-Wärter und Todten-Träger sich verhalten sollen.

1664. 17 Jul.

Nachdem sich, leider! in dieser guten Stadt hitzige Fieber und ansteckende Krankheiten merken lassen, immittelst man doch, Gott sey Dank! keine Infection, besondern die Luft annoch gut und gesund verspühret, auch allsolche Krankheiten nicht also ansteckend seyn, noch sich also ausbreiten, daß nicht nächst Gott derselben, wann nur dabey durch gute Anstalt vigiliret wird, sollte gewehret werden können, darum auch dienliche Verwehrung nicht aus der Acht zu lassen: Als thut E. E. Rath hiemit vermahnen und ernst-

1664. lich gebieten, daß ein ieder sich in seinem Hause der Reinlichkeit befleißigen, auch die Gassen durchgehens von allem Unflath und Unreinigkeit gesäubert und gereiniget werden sollen. Dann ferner, daß, wann in einem Hause oder Wohnung iemand an ansteckende oder hitzige Krankheit gestorben, alsdann diejenigen, so mit darinn gewohnet, ihre Thüren und Fenster versperren, sich nebenst allen den Ihrigen 40 Tage lang einhalten, und nicht auf den Gassen, weniger auf den Märkten, Plätzen, oder in Kirchen und andern Zusammenkünften unter gesunden Leuten gehen und kommen sollen; oder aber, da ihnen solche Versperrung nicht anstehet, sich auf das Land begeben, und vor wohlbeschehener Auswitterung des Hauses, Kleider und Geräths nicht wieder anhero kommen; diejenigen aber, so über oder nächst an einem solchen inficirten Hause oder Keller wohnen, sich des Ausfleyens und Feilhabens allerdings enthalten sollen, als lieb ihnen ist, ernste willkührliche Strafe zu vermeiden.

Es sollen auch insonderheit diejenigen Manns- und Frauens-Personen, so der Kranken warten, oder die todten Körper zur Erde tragen, sich von allen Zusammenkünften der Gesunden enthalten, und sich nirgends, als dazu sie verordnet, finden lassen, oder gewärtig seyn, daß sie sofort nach dem Pesthause gebracht, daselbsten mit Wasser und Brodt gespeiset, und sonsten der Gebühr nach angesehen und gestraft werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum

& de-

& decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 1664.
17 Julii Anno 1664.

Abgekündiget in allen Kirchen 17 Julii 1664.

CV.

Leich- und Trauer- auch Regenkleider-Verordnung. 1664. 19 Aug.

Nachdem bey den Leich-Begängniſſen und was davon dependiret, auch nachgehends bey getragenen Trauer- und Regen-Kleidern, viel Unordnung und Mißbräuche vorgegangen, ſo billig zu ändern: Als thut E. E. Rath hiemit verordnen, wie folget:

1. Zum Volk aufſchreiben zur Leiche, wie auch zum Leichen-Fleyen ſoll keine Frau gefodert werden, als des Sorge-Manns und des Todten Eltern, Kinder, Schweſtern und Bruder-Frauens, oder, in Ermangelung deren, vier andere Frauens; iedoch ſollen in dieſer ſchwachen beſorglichen Zeit ganz keine Frauens, weder zum Volk aufſchreiben, noch zum Leichen-Fleyen, berufen werden.

2. Es ſoll zu keiner Leiche mehr als einen Tag, und zwar nur den Tag vorher, gebeten werden, und ſoll kein Reiten-Diener oder Leichen-Bitter mit einem langen Mantel oder langen Schleyer dazu bitten, auch keine Herren noch andere Freunde ins Sterb-Haus einzutreten fodern.

1664. 3. Wenn in einem Hause iemand an vorwesender Seuche gestorben, alsdann soll keiner, der zuvor mit im Hause gewesen oder gewohnet, mit zur Leiche, weniger für Sorge-Mann gehen.

4. Es soll zur Leiche niemand mit einem langen Mantel gehen, denn nur allein der Sorge-Mann und des Verstorbenen Eltern, Kinder, Brüder und Schwester Männer; iedoch sollen dieselben Mäntel ohne Schleppe seyn. Auch soll niemand länger oder anders, denn zur Leich-Begängniß, lange Manteln tragen.

5. Es sey iemand an der Seuche gestorben oder nicht, so soll doch keiner mit dem Sorge-Mann austreten, als des Sorge-Manns und des Verstorbenen Eltern, Kinder, Brüder und Schwester Männer; oder, wenn so nahe Anverwandte nicht seyn, alsdann in deren Stelle nur vier andere gute Freunde.

6. Es soll auch keiner der Leich-Leute, dem nicht gebühret zwischen der Leiche und dem Trauer-Manne zu gehen, sich unterwegens vom Trauer-Hause bis zur Kirche auf der Gasse stellen, sondern ein ieder hinter dem Trauer-Hause bleiben, und nicht vor der Leiche auf der Gasse stehen.

7. Es soll keiner von denen, so den Sorge-Mann wieder zurück nach dem Trauer-Hause begleiten, mit in das Trauer-Haus gehen, sondern vor der Thüre abtreten, er sey denn von des Trauer-

Trauer-Manns oder Verstorbenen Eltern, Kinder, 1664.
Brüder oder Schwester Männer; in Ermangelung deren aber nur die vier, so zuvor mit ihm ausgetreten seyn.

8. Wittwen und Kinder sollen nicht länger denn ein Jahr lang in der Trauer gehen; sollte aber ja eine Wittwe länger denn ein Jahr mit solchen Kleidern gehen wollen, soll sie doch keine Magd mit Trauer-Kleidern folgen haben.

9. Kein Gesinde, es sey Manns- oder Weibs-Person, soll länger denn 6 Monat in Trauer-Kleidern gehen, auch soll ihrer keinem ein doppeltes, sondern iedem nur ein Trauer-Kleid, gegeben werden.

10. Es sollen die Frauen, Jungfrauen, auch sonst alle Frauens-Personen insgemein, in den Kirchen ihr Regen-Kleid, wo nicht ganz ab, doch vom Haupte herunter auf die Schulter thun, und also, ohne daß sie das Haupt damit behanget haben, in der Kirche seyn.

Alles bey Vermeidung 2 Rthlr. Strafe, worüber den Herren der Wette ernstlich zu halten committiret worden ist. Darnach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 19 Augusti 1664.

CVI.

Digitized by Google

CVI.

1664. 4 Sept. **Erinnerung, daß ein ieder dem Pest- und Kranken-Hause vor dem Millern-Thore mildiglich unter die Arme greifen soll.**

Nachdem männiglichen bekannt, wasmaassen bey dieser schwachen kränklichen Zeit sich in dem also genannten Pest- und Kranken-Hause ausserhalb Millern-Thors mehr Patienten finden, als man sonsten jährlich gewohnt ist, zu deren nothdürftigen christlichen Unterhalt ein grosses erfordert wird, wozu doch kein Capital noch Sammlung durch die Stadt ist, und dann die Provisores selbigen Armen-Hauses zu mildreichen Gaben diese bevorstehende Woche Anerinnerung zu thun und auszutheilen gemeinet: Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen ermahnen, daß ein ieder nach Vermögen diesem Pest- und Kranken-Hause mildiglich unter die Arme greifen, und seine gutherzige milde Gaben mittheilen wolle. Solches wird Gott der Allmächtige, der auch einen kalten Trunk Wasser, seinen Armen gereichet, nicht will unbelohnet lassen, zu seiner Zeit einem ieden reichlich vergelten, und werden es gemeldte nothleidende Arme mit einigem Gebete zu Gott dem Allmächtigen, um ihre Wohlthäter zu verschulden, sich äusserst befleißigen. Dessen sich ein ieder zu erinnern, und darnach zu richten hat.

Abgekündiget in allen Kirchen den 4 Septemb. Anno 1664.

CVII.

Digitized by Google

CVII.

Erneuertes Mandat vom Jahre 1656, daß am Sonntage alles Kauf-Gewerbe mit Schweinen verboten sey.

1664. 13 Nov.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen am Sonntage in der Stein-Strasse und anderswo die Schweine häufig verkauft werden, darüber sich aber viele Menschen ärgern, und der Sonntag nicht genug gefeyert wird: Als thut E. E. Rath hiemit vermahnen und ernstlich gebieten, daß ein ieder sich am Sonntage alles Kaufens und Verkaufens der Schweine enthalten soll, insonderheit sollen auch die Schweintrecker und Kieker sich alsdann alles Treckens und Besichtigens der Schweine enthalten, bey ernster willkührlicher Strafe. Wornach ꝛc.

Abgekündiget zu St. Jacobi und Michaelis den 13 November 1664.

CVIII.

Mandat, daß keine Leichen mit Fackeln beygesetzet werden, und die Bestattung überhaupt nur bey Tage geschehen solle.

1664. 22 Nov.

Nachdem eine Zeithero etliche Leichen mit Fackeln und anderem Gepränge bey Abends-Zeit beygesetzet worden; solches aber viel Unordnung und Unlust in der Stadt verursachet, auch wegen

1664. wegen vieler Wagen und brennenden Fackeln nicht ohne Gefahr ist, und allerhand Confusion unterworfen, deme doch billig vorzukommen und zu begegnen: Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen erinnern, vermahnen, und dieser Stadt Bürgern und Einwohnern bey willkührlicher Strafe ernstlich gebieten, daß ein ieder, der seine eigene oder ihme anbefohlne Todten zur Erde zu bestätigen oder beyzusetzen hat, solches bey Tage thun,* des Beysetzens aber bey Abends-Zeit, obbemeldter maassen, wie auch sonsten des Fackeln-Gebrauchs sich gänzlich enthalten, auch des Raths Bediente sich bey all solcher Beysetzung nicht gebrauchen lassen sollen, bey ebenmäßiger willkührlicher Strafe. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten.

1664. Erneuertes Mandat von 1657. 11 Decemb. nicht ohne Leuchte des Abends zu gehen u. s. f. s. oben Nr. XCVIII. S. 209. und unten s. f. 1669. 29 Octob.

CIX.

1665. 18 Jan. **Befehl, daß die Schiffer keine doppelte Connossementen inn- oder ausserhalb Landes unterzeichnen, noch damit fahren sollen.**

Nachdemmalen ohnedem unzuläßig, zumalen auch bey diesen schweren trubelhaften Zeiten gefährlich, mit doppelten Connossementen zu fahren: Als thut E. E. Rath allen und ieden Schiffern

* Siehe unten 1677. 2 Dec.

Digitized by Google

fern hiemit gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, doppelte Connoscemente in oder ausserhalb Landes zu zeichnen und damit zu fahren, bey ernster willkührlicher, auch nach Befindung Leib- und Lebens-Strafe, wie auch Erstattung alles Schadens, so er andern Leuten dadurch einiger Gestalt verursachet haben wird. Wornach ꝛc. 1665.

Affixum am Rathhause den 18 Jan. 1665.

CX.

Renovirtes Mandat von 1663. 13 Dec. für die Bettel-Voigte.* 1665. 12 Feb.

Demnach die Betteley in dieser Stadt wiederum häufig überhand genommen, davon die Bürgerschaft sehr molestiret wird, und aber gute Anstalt gemachet, daß wahren und Leibes-Unvermögenheit wegen nothleidenden Armen nothdürftige Mittel ihres Unterhalts beschaffet, den Fremden auch ein Viaticum gereichet werden soll; als ist bey den Kirchspiel-Kirchen die Verordnung geschehen, daß die Pracher-Voigte, nebenst bey sich habenden und dazu verordneten Personen, der übermachten Betteley zu wehren, sich fleißig sollen angelegen seyn lassen, und sich darinn der hiebevor publicirten Bettel-Ordnung gemäß bezeigen:

Diesemnach will E. E. Rath männiglich hiemit erinnert, vermahnet, und denenselben ernstlich geboten haben, sich ermeldten Pracher-Voigten und

* Ist von allen Kanzeln beide male abgelesen.

1665. und andern ihnen zugegebenen Perſonen nicht zu widerſetzen, noch ſie in ſolchem ihrem Werk und Befehl zu moleſtiren, weniger zu hindern, bey Vermeidung der in der Bettel-Ordnung enthaltenen Strafe. Wornach ꝛc.

1665. 18 Apr. Befehl an die Loots- oder Piloten-Schiffer, wegen des Orts, wo ſie kreuzen und liegen ſollen. ſ. 1666. 3 May.

1665. 11 Jun. Mandat, daß niemand einig Caap-Schiff armiren, oder Rath und That dazu geben ſolle ꝛc. ſ. 1700. 5 Jun.

1665. 16 Jun. Mandat, daß niemand Prieſen an ſich erhandeln ſoll. ſ. 1700. 7 Jun.

CXI.

1665. 23 Jun. Mandat, daß niemand Gewalt wider den andern verüben, oder einige über Vermuthen anhero kommende Prieſen angreifen und deren eigenthätig ſich bemächtigen ſolle.

Ein E. Rath thut hiemit männiglichen alles Ernſtes gebieten, daß keiner ihme unterſtehen ſoll, in dieſer guten Stadt und deroſelben Gebiete einige Gewalt wider einen andern zu verüben, oder einige Prieſe, ſo etwan über Vermuthen an-

anhero kommen möchte, anzugreifen, weniger ſich derſelben eigenthätig zu bemächtigen, bey ernſter willkührlicher, auch Leib- und Lebens-Strafe. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 23 Junii 1665. 1665.

Affixum an dem Rathhauſe, der Börſe und dem Baum.

Erneuertes Mandat von 1661. 18 Apr. wegen der ent- und wieder beladenen Wagen Zurückführung von den Gaſſen. ſ. 21 März 1688. 1665. 5 Jul.

CXII.

Mandat, daß keine Perſonen und Güter von Glückſtadt und den herumliegenden Oertern wegen der Infection eingelaſſen werden ſollen. 1665. 7 Aug.

Nachdem E. Rath in gewiſſe Erfahrung kommen, wasmaaſſen in der Glückſtadt, Krempe, Kremper-Marſch und umliegenden Oertern ſich einige Infection verſpühren läſſet, welche eine Zeithero nicht ab-, ſondern zugenommen und um ſich gefreſſen; und zwar ein ieder ſich aus ſeinem Chriſtenthum zu erinnern, daß, wenn Gott der All-

1665. mächtige ein und andern Ort um ihrer Sünde willen mit dergleichen Strafen heimzusuchen entschlossen, niemand seiner Hand entgehen mag, E. E. Rath auch das freye Commercium mit den Benachbarten gerne befördert; männiglichen zu seiner Nahrung gerne verhilft, und dieselbe gönnet; dennoch aber auch unläugbar, daß in solchen Fällen christliche Obrigkeit auch billig sich vorzusehen und zuläßige Sorgfalt zu gebrauchen, derogleichen auch schon von anderer benachbarten Obrigkeit geschehen ist, ein ieder auch in solcher Zeit sich billig in seinen Gewerben moderiret, und dabey die ihme und seinem Hause besorgende Gefahr zu Herzen ziehet: Demnach thut E. E. Rath hiemit kund und verordnen, daß forthin keine Personen oder Güter von der Glückstadt, Krempe, Kremper-Marsch oder umliegenden Orten in dieser guten Stadt, bis auf fernere E. E. Raths Verordnung, und bis sich die Zeit und Läufte daselbst in etwas ändern, eingelassen werden, auch keiner der Orten hin zu Wasser oder Lande handeln oder reisen soll. Wornach sich ein ieder bey Vermeidung ernster willkührlicher Strafe zu richten. Publicatum 7 Aug. Anno 1665.

Affixum am Rathhause, der Börse, Millern-Thor und Niedern-Baum.

CXIII.

CXIII.

Mandat, daß zollbare Waaren gebührend verzollet, und keine Umwege zu Wasser oder Lande gesuchet werden sollen. 1665. 15 Aug.

E. E. Rath thut allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, sie seyn Kaufleute, Schiffere oder Factoren, hiemit ernstlich gebieten, die zollbaren Waaren gebührend zu verzollen, und desfalls sich alles Unterschleifs gänzlich zu enthalten, auch dem Zoll zum Schaden und Nachtheil keine Umwege zu Wasser und Lande zu suchen oder zu befahren; mit der Verwarnung, da iemand dagegen gehandelt zu haben betroffen werden sollte, daß er nichts destoweniger den verfahrnen See- und Land-Zoll erlegen, auch noch dazu in ernste willkührliche Strafe genommen, und darauf gegen ihn procediret werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum 15 August Anno 1665.

Affixum auf dem Zollen.

CXIV.

Mandat, daß die von England, Emden und Norden kommenden Schiffe, wegen der allda eingerissenen Pest, zwischen dem Baum und Neumühlen die Quarantaine halten sollen. 1665. 7 Sept.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen im Königreich Engeland, insonderheit der

1665. Stadt London, wie auch zu Emden und Norden, die Infection und Pestilenz sehr eingerissen, und doch von dannen viel Personen und Güter in bedeckten Schiffen, darinn keine freye Luft ist, recht zu anhero kommen; dannenhero E. E. Rath billig bewogen, zu Verhütung besorgter Gefahr die Verordnung zu machen, welche von christlichen Potentaten und Obrigkeiten, sich und die Ihrigen von klebenden Krankheiten nächst göttlicher Hülfe in was zu präserviren, gemacht zu werden pflegen; um je mehr, weil auch schon = = = = und Bedrohungen von andern Orten anhero kommen, daß, im Fall solche Verordnung allhier von E. E. Rathe nicht gemacht würde, dieser guten Stadt Schiffe und Leute in ihre Häven nicht mehr eingelassen werden sollten: Demnach thut E. E. Rath hiemit verordnen und ernstlich gebieten, daß keines aus England oder von Emden und Norden kommendes Schiff sich recta zur Stadt machen, sondern zwischen dem Baum und E. E. Raths Tonnenboyer oder Neumühlen zuvor setzen, und daselbst Quarantaine, ehe Güter oder Menschen daraus in die Stadt kommen, halten soll, als lieb ihm ist, schwere willkührliche, auch nach Befindung Leib- und Lebens-Strafe zu vermeiden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum 7 Sept. 1665.

Angeschlagen auf dem Baum.

1665. 10 Oct. Mandat, daß niemand Raketten oder einig ander Feuerwerk innerhalb den Ringmauren anzünden, noch aufgehen lassen soll. s. 28 Aug. 1667.

Man-

Abermals erneuertes Mandat gegen die fremden Werbungen. s. 1666. 19 Oct. 1665. 24 Nov.

Mandat, daß niemand fremde allhier residirende Nationen mit Worten und Werken beschimpfen soll. s. 1670. 1666. 16 Jan.

Erneuertes Vorhöckerey-Mandat von 1652. 20 Febr. s. s. 1676. 15 Dec. 1666. 20 Feb.

Wiederholte Anerinnerung, daß man das Pesthaus vor dem Millern-Thor mit milden Gaben unterhalten helfen soll. s. oben Nr. LXV. Art. 12. Nr. LXXXI. XCI. CVI. und unten 1676. 1666. 25sten März.

CXV.

Wiederholter Befehl vom 18 April 1665, an die Piloten-Schiffer, wegen des Orts, wo sie kreuzen und liegen sollen.

1666. 3 May.

Ein Ehrb. Rath thut den beyden Piloten-Schiffern hiemit alles Ernstes nochmals befehlen, daß sie den ankommenden Schiffen zu Dienste vor der Elbe und im Anfange der See fleißig kreutzen, im Haven aber oder auf der Rehde des heiligen Landes ohne Noth nicht ankehren noch liegen sollen, bey ernster willkührlicher Strafe. Wornach sie sich zu richten. Actum Hamburg den 3 May Anno 1666.

CXVI.

1666. 25ſten May. **Erneuertes Mandat vom Octob. 1659. daß niemand Getreide oder andre Kaufmañſchaft zollfrey ausverkaufen und für Bürger-Gut angeben ſolle.**

Nachdem E. E. Rath in Anno 1659 im October ein Mandat bey Pön der Confiſcation publiciren laſſen, dahin gerichtet, daß dieſer Stadt Bürgere und Kaufleute kein Getreide zollfrey ausverkaufen ſollen; und dann verſchiedene Klagen eingekommen, daß nicht allein wider beſchehenen Verbot das Getreide, beſondern auch allerhand Kaufmannſchaft zollfrey ausverkaufet und für Bürger-Gut angegeben wird, welches den Zollen zum merklichen Nachtheil gereichet, und dannenhero keinesweges weiter zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit nochmals, bey Pön der Confiſcation, dieſer Stadt Bürgere und Kaufleute erinnert und ihnen ernſtlich geboten haben, daß hinfüro ſich keiner unterſtehen ſoll, nicht allein kein Getreide, beſondern auch keine andere Güter und Waaren, wie die immer Namen haben mögen, zollfrey auszuverkaufen, ſondern daß alle Waaren von dem Verkäufer ſelbſten, oder auf den Namen deſſen, deme ſie zugehören, wenn ſie ausgehen, gebührlich verzollet und angegeben werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 25 Maji Anno 1666.

Affixum am Rathhauſe, Börſe, Baum und Zollen.

Man-

Mendat, daß niemand nach beſetzter Wacht einig Feuer- 1666.
Rohr, auch Stücke, es ſey groß oder klein, löſen 23 Jul.
oder abbrennen ſoll. ſ. 1667. 28 Aug.

CXVII.

Zwey Mandate wegen Herbeyſchaffung der aus den verbrannten Schiffen bey Neumühlen geborgenen Güter. 1666. 28 Aug.

Demnach männiglichen bekannt, welchergeſtalt neulicher Tagen einige Schiffe ohnfern dieſer Stadt verunglücket, davon doch nachgehends unterſchiedliche Güter geſalviret und geborgen worden, und man dann vermuthet, daß von ſelbigen Gütern einige anhero gebracht und verheelet ſeyn möchten: Als will Ein Ehrb. Rath allen und ieden dieſer Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, auch männiglichen hiermit ernſtlich befohlen haben, daß ein ieder, ſo von ſothanen aus den verunglückten Schiffen geborgenen Gütern etwas geſalviret, oder bey ſich haben möchte, ſolches bey willkührlicher Strafe ohnverzüglich bey dem Herrn Gerichts-Verwalter anmelden, und von den Eigenthümern deſſelben gebührliches Berglohn zu erwarten haben; derjenige aber, der es nicht angiebet, ſeines Berglohns verluſtig ſeyn, und demjenigen, der es anmeldet und entdecket, gegeben werden ſolle. Wornach ſich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 28 Auguſti Anno 1666.

Angeſchlagen am Rathhauſe, der Börſe, Millern-Thor, Niedern- und Obern-Baum.

1666. 1 Sept. Nachdem aus denen jüngſthin auf der Elbe verunglückten und in Brand gekommenen Schiffen unterſchiedliche Güter, inſonderheit auch Lenwand, geborgen, weswegen E. Ehrb. Rathe von den Eignern deſſelben Klagen vorgebracht, ob würde verſchiedenes Gut verſchwiegen, ſolches aber ſich in keine Wege gebühret: Demnach thut E. Ehrb. Rath männiglichen hiemit vermahnen und ernſtlich gebieten, daß ein ieder, ſo etwas von ſolchen Gütern geberget, oder geborgen zu ſeyn Wiſſenſchaft hat, ſolches, ſowol der es geberget, gegen ziemliches Berg-Geld ungeſäumt herausgeben, als der von gebergten Gütern Nachricht weiß, ſolches gleichfalls unverzüglich bey dem Herrn Gerichts-Verwalter anmelden ſoll; mit dem Anhange und Verwarnung, woferne iemand dieſem Mandate nicht nachgekommen zu ſeyn überwieſen werden ſollte, daß wider denſelben mit willkührlicher Strafe alles Ernſtes verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten.

Abgekündiget in den Haupt-Kirchen, zum Dohm und zu St. Jürgen, den 1 Sept. 1666.

CXVIII.

1666. 3 Sept. Ordre für Capitain Marten Holſte.

Es wird Capitain Marten Holſte, und in deſſen Abweſenheit ſein Lieutenant, Wolter Tonnieſſen, hiemit befehliget, förderſamſt in ſeiner Galliotte, nachdem er ſie mit behufigen Matroſen verſehen, 20 oder 25 Soldaten, ſo viel er laſſen

laſſen kann, einzunehmen, und ſich damit unge- 1666.
ſäumt die Elbe hinunter zu begeben; ſollte ſich aber mit keinen andern Schiffen, von was Parthey ſie auch ſeyn, conjungiren. Sollte er dann daſelbſt ein oder mehr bewehrte und von hier ausgerüſtete Chaloupen auf dem Strom antreffen, ſoll er von denſelben anfänglich ihre Ordre fordern, und ſie vermahnen, keine Thätlichkeit auf der Elbe vorzunehmen, ſondern bey ihme zu bleiben und herauf zu kommen, da ſie aber ſolches nicht wollen, ſich bey ihnen zu ſetzen, auf ihre Actiones acht zu geben, und keine Gewalt auf der Elbe zu geſtatten, ſollten ſie aber ſich nicht auf den Strom, ſondern etwa an Bremiſche oder Holſteiniſche Seite geleget haben, ſoll er ſich ohngefehr bey ſelbige ſetzen, und, da ſie fortgingen, bis auf Cuxhaven folgen, und ſolches ſo lange continuiren, bis er davon an E. E. Rath berichtet, und fernere Ordre erhalten. Signatum 3 Sept. Anno 1666.

CXIX.

Wiederum erneuertes Mandat gegen die fremden Werbungen, von 1655, 1661 und 1665.

1666. 19 Oct.

Nachdem Ein Ehrb. Rath in Erfahrung gekommen, daß, dem zu Münſter und Osnabrück getroffenen Friedens-Schluß zuwider, einige fremde Officiers ſich unterſtehen ſollen, einige Werbung in dieſer guten Stadt vorzunehmen, wodurch dieſer Stadt allerhand Unluſt und Weitläuftigkeit

1666. zu beſorgen, deme vorzukommen, und daß, ſo viel möglich, in dieſer guten Stadt und dero Gebiete alle Veranlaſſung zu beſorgender Unruhe abgeſchaffet, und bürgerlicher Friede und ſtilles Leben darinn befördert werden möge: Als will E. Ehrb. Rath hiermit alle fremde Werbung in dieſer guten Stadt und dero Gebiete allerdings und bey ernſter willkührlicher Strafe verboten, caßiret und aufgehoben, wie auch allen Wirthen und Gaſtgebern darauf ernſtlich geboten haben, daß keiner einige Werber, groß oder klein, hauſen oder herbergen, viel weniger das geworbene Volk einnehmen oder bewirthen, ſondern vielmehr alle Werbung, ſo bald ſie eine allhie in der Stadt oder dero Gebiete vermerken, Einem Ehrb. Rathe entdecken und anmelden, alle fremde Knechte auch ſich innerhalb drey Tagen, nach Verkündigung dieſes, aus dieſer Stadt und dero Gebiete begeben ſollen; alles bey ernſter willkührlicher Strafe. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 16 Febr. Anno 1655. Renovatum d. 6 May Ao. 1661 mutatis notatis. Item 24 Nov. 1665. & 19 Octob. 1666. Publ. bey öffentlichem Trommelſchlag.

Die Erneuerung dieſes Mandats im Jahre 1661 lautet, wie folget:

"Nachdem Ein Ehrb. Rath in Erfahrung gekommen, "wasmaaſſen ſich in dieſer guten Stadt viele fremde Of"ficiers und Soldaten befinden, auch einige Werbung, "denen hiebevor publicirten Mandaten, inſonderheit dem

"zu

"zu Münster und Osnabrück getroffenen allgemeinen "Friedens-Schluß zuwidern, tentiret werde: Als will ꝛc.„ 1666.

Im Jahre 1665 lautet es folgendergestalt:

"Nachdem denen hiebevor publicirten Mandaten zu- "widern, fremde Werbungen in dieser Stadt vorgenom- "men werden, so doch aus bewegenden Ursachen nicht zu "gedulden: Als will ꝛc.„

Schoß-Mandat. s. 1670. 8 Dec. 1666. 9 Dec.

Mandat, daß niemand an der Elbe liegendes Holz steh- len soll. s. 1703. 13 Apr. 1666. 21 Dec.

CXX.

Mandat, daß niemand auf den Gassen bey Abendzeit in Compagnie singen oder spielen, noch weniger mit dem Stern herumgehen soll. 1666. 23 Dec.

Nachdem das unnöthige Singen und Instru- menten-Spielen in Compagnie auf den Gas- sen von muthwilligen Bettlern und Vaganten sehr gemißbrauchet, auch dadurch zu Zeiten aller- hand Bosheit veranlasset wird, dann auch um Weihnachten und das Fest der heil. drey Könige sowol erwachsene Personen als kleine Knaben das Christ-Kindlein bishero ausgekleidet, und sonsten mit dem Stern auf den Gassen herum und in die Häu-

1666. Häuser gegangen, solches aber zu Zeiten gleichfalls zu vielen Unordnungen, auch Aergerniß genißbrauchet worden ist: Als thut E. E. Rath männiglichen hiemit gebieten, daß keiner hinfüro bey Abendszeit auf den Gassen in Compagnie herumgehen und singen oder spielen soll, auch niemand, er sey groß oder klein, ihme unterstehen soll, gegen bevorstehende Weihnachten und heil. drey Könige sich auf den Gassen als ein gekleidetes Christ-Kindlein, oder mit dem Stern, es geschehe vor oder nach dem Feste, sehen zu lassen, mit dem Anhange und Verwarnung, woferne iemand darwider handeln und darüber betreten werden sollte, daß derselbe von der Nachtwache angegriffen, in die Corps de Guarde gebracht, und sonsten nach Befindung mit willkührlicher Strafe beleget werden soll. Wornach ꝛc.

Abgekündiget in allen Kirchen den 23 Dec. 1666.

1667. Erneuertes und extendirtes Mandat vom 23 Jul. 1666.
28 Aug. daß niemand Musqueten oder andere Feuerröhre in der Stadt weder bey Tage noch Nacht lösen, noch Raketten steigen lassen solle. s. 1676. 24 Jun. und 1730. 9 Oct.

1667. Erneuertes Mandat gegen die Schwein-Kaven in der
4 Oct. Stadt. s. 1690. 23 April.

CXXI.

Digitized by Google

CXXI.

Mandat, daß niemand fremde Münzen pachten, fremde Schillinge herein führen, solche in Bezahlung ausbieten oder annehmen soll.

1667. 25 Oct.

Nachdem die ausserhalb der Stadt geschlagene Schillinge sich allhie in dieser guten Stadt sehr häufen, hingegen die Reichsthaler, auch halbe und Orts-Reichsthaler sich sehr verlieren; dann auch E. E. Rath in Erfahrung kommen, daß einige dieser Stadt Bürgere und Einwohnere einige Münzen in der Fremde verpachtet haben, dahin sie gute Reichsthaler führen, und daß daraus allerhand kleine fremde Münze, insonderheit gemeldte Schillinge, haufenweise geschlagen und wieder in diese gute Stadt einführen lassen; solches aber einem Kipper-Wesen nicht ungleich und nicht zu gedulden: Als thut Ein Ehrb. Rath hiemit erinnern, vermahnen und ernstlich gebieten, daß kein Bürger oder Einwohner einige fremde Münzen verpachten, dann, daß keiner, er sey Einheimisch oder Fremder, einige fremde Schillinge in die Stadt einführen soll. Mit dem Anhange und ernster Verwarnung, daß, wer solche verbotene Verpachtung fremder Münzen thut, derselbe alles Ernstes willkührlich gestrafet, und daß alle fremde Schillinge, so in diese gute Stadt eingeführet werden wollen, und an Thören und Bäumen ertappet werden, nebenst gebührender Strafe,

1667. Strafe, confiſciret werden ſollen. Dann gebietet auch E. Ehrb. Rath, daß ein ieder, vermöge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 18 Septemb. ſich gemeldter fremder Schillinge entſchlagen, und niemand dieſelben in Bezahlung entweder ausbieten oder annehmen ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten.

Abgekündiget in allen Kirchen, und angeſchlagen in allen Thören und Bäumen den 25 Oct. Anno 1667.

CXXII.

1667. 15 Dec. **Anzeige, daß zum Behuf der aufwerts fahrenden Schiffer Armen in den Kirchſpielen geſammlet werden ſoll.**

Nachdeme von Alters her beliebet, daß für die Armen der aufwerts fahrenden Schiffer in denen Kirchſpielen St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen und St. Jacobi, wie auch zu St. Jürgen, geſammlet werden ſoll, und dann die aus der Brüderſchaft dazu erwehlte, dem Herkommen gemäß, die bevorſtehende Woche allſolche Sammlung vornehmen und verrichten werden: Als thut E. Ehrb. Rath männiglichen hiemit vermahnen, ſich nicht allein gegen diejenigen, ſo ſich mit all ſolcher mühſeligen Sammlung beladen laſſen, beſcheidentlich, ſondern auch vornehmlich gegen die Armen mildiglich zu bezeigen; ſolches wird Gott der Allmächtige einem ieden reichlich wiederum vergelten, und werden es die nothleidenden Armen mit

mit ihrem andächtigen Gebete zu Gott zu ver- 1667.
ſchulden ſich befleiſſen ꝛc.

Abgekündiget in den Kirchſpielen St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi und St. Jürgen den 15 Decemb. Anno 1667.*

CXXIII.

Mandat, daß niemand fremd Brod und Mehl hereinbringen und hier verkaufen, auch gegen die zur Aufſicht darüber geſetzte Diener ſich vergreifen ſolle.

1668. 31ſten März.

Nachdem E. E. Rath viele Klagen vorgekommen, welchergeſtalt unterſchiedliche, ſowol fremde als einheimiſche Perſonen, ſich unterſtehen ſollen, denen zu verſchiedenen malen dißfalls publicirten Mandaten ungeachtet, fremd Brod, wie auch Rocken- und Weitzen-Mehl in dieſe Stadt hereinzubringen, ſolches in ihre Häuſer auf- und anzunehmen, und theils heimlich, theils auch öffentlich auf den Gaſſen auszufeilſchen und zu verkaufen, wodurch ſowol dieſe gute Stadt an dero Matten-Intraden, als auch die Becker an ihrer täglichen Nahrung und Unterhalt würklich geſchmälert und gekürzet werden, und dann ſolches nicht zu gedulden: Als will E. E. Rath hiermit männiglich gewarnet und ernſtlich geboten haben, daß niemand einig fremd Brod oder Mehl in dieſer

* Dieſe Sammlung geſchiehet noch alljährlich.

1668. ſer Stadt Thöre oder Bäume zu Waſſer und Lande hereinbringen, noch ſelbiges zu behauſen, oder wieder zu verkaufen, wie auch gegen Eines Ehrb. Raths Diener, oder den, weme ſonſten von E. E. Rath hierauf Achtung zu geben erlaubet und anbefohlen worden, weder mit Worten noch Werken zu beleidigen und zu vergreifen ſich unterſtehen ſolle; mit der ernſtlichen Verwarnung, woferne iemand dawider handeln, oder auch Eines Ehrb. Raths Dienern in ihrer anbefohlnen Aufſicht und Execution Hinderung thun würde, daß alsdann von denenſelben ſolches Brod und Mehl nicht allein confiſciret, ſondern auch gegen die Verbrechere und Freveler mit ernſter willkührlicher Strafe verfahren werden ſoll. Imgleichen wird auch hiemit allen und ieden E. E. Raths an Thören und Bäumen beſtallten, wie auch denen andern Bedienten, welchen die Aufſicht hierauf zu haben zuſtehet und gebühret, ernſtlich unterſaget und befohlen, hierinn fleißige Aufſicht zu haben, mit der angehängten Commination und Bedräuung, daß, im Fall iemand desfalls nachläßig und ſäumig befunden werden möchte, derſelbe alsdann mit ernſter willkührlicher Strafe angeſehen und beleget, auch, nach Befindung, ſeines Dienſtes entſetzet werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 31 Martii Anno 1668.

Digitized by Google

Revidirte Pilotage-Ordnung. s. 1719. 17 Febr. 1668. 23 Apr.

Mandat gegen die fremden Copulationes inn- und ausser- halb der Stadt.* 1668. 31sten May.

* Dieses Mandat kömmt wörtlichen Inhalts mit dem Mandat von 1640. 19 Jan. (s. oben Nr. XVI.) überein, so wie es auch am 12 Aug. 1691 u. f. ist wiederholet worden. Nur ist in diesem das Verbot namhaft annoch mit eingerückt, "daß, nachdem E. E. "Rath glaubwürdig hinterbracht worden, ob sollten "einige fremde Prediger sich unternehmen, in dieser "Stadt einige Personen, welche sich bey ihnen ange- "ben, heimlich zu copuliren und zusammen zu geben, "solches, weil es sowol der hiesigen Kirchen-Ord- "nung zugegen läuft, als auch eine Unordnung nach "sich ziehet, nicht zu gedulden sey ꝛc.„

Reitendiener-Schragen. s. 1686. u. f. 1746. 29 Jun. 1668. 3 Jun.

Mandat, daß die Kaufmanns-Güter recht verzollet und auf dem Zoll-Zettel richtig specificiret, auch gemachte Eisenwaaren, Ammunition und Gewehr allemal angegeben werden, imgleichen auch die aufwärts fahrenden Schiffer ihre Schiffs-Zettel von dem Schauenburgischen Zoll abfordern sollen. s. 1688. 20 Jun. 1668. 20 Jun.

Mandat, daß niemand anhero destinirtes Korn unterwegens auf der Elbe, oder, nachdem es hier angekommen, in den Flethen aufkaufen solle. s. 1699. 15 May. 1668. 24 Jul.

CXXIV.

1668. 3 Aug. **Ordnung, wie es mit Verzoll- Meß- und Tragung des Spanischen, Französischen und Schottischen Salzes gehalten werden soll.**

Nachdem E. E. Rath von denen sämmtlichen mit Salz handelnden Kaufleuten den 16 April Anno 1668 klagend vorgebracht, wasgestalt in Verzoll- Meß- und Tragung des in dieser guten Stadt ankommenden und ausgehenden Spanisch- Fransch- und Schottischen Salzes eine geraume Zeithero grosse Unordnung vermerket worden: Als hat E. E. Rath durch die pro tempore deputirte Herren der Wette folgende Ordnung deshalber abfassen, dem verordneten Korn-Verwalter die Aufsicht befohlen, und zu eines iedweden Nachricht publiciren lassen wollen.

1. Es soll die Zahl der Messer des groben Salzes nicht höher als drey, und der Träger nicht über zwölf seyn.

2. Im Fall vorgesetzte Zahl der Messer und Träger zu schwach fallen, auch einige derselben versterben würden, soll solches den p. t. deputirten Herren wissend gemacht, und von ihnen, dem Herkommen zufolge, die entweder sich zu schwach befindende Zahl vergrössert, oder die ausgestorbene Stellen wieder besetzet werden.

3. Die

3. Die von hochermeldten Herren eingesetzten Messer oder Träger sollen bey Ablegung des Eydes dem Verwalter seine Gebühr, als 3 Mark, unweigerlich entrichten. 1668.

4. Diejenigen, so die Ordnung treffen wird, sollen sich zu rechter bestimmter Tages-Zeit vor des Verwalters Thüre einfinden, oder im widrigen denen folgenden auf die Arbeit zu gehen befehliget, und die Säumigen oder gar Ausbleibenden von denen deputirten Herren, auf Andeutung des Verwalters, gebührendermaassen in Strafe genommen werden.

5. Daferne sich iemand unterstehen würde, einen Tagelöhner ohne Consens des Verwalters an seiner Stelle auf die Arbeit zu senden, soll er mit Geldbusse willkührlich beleget werden.

6. Betreffend den Lohn der Messer, soll ihnen für iede Last auf- und abzumessen, wie auch zu stürzen, es sey im Lüchter, Prahm oder Packraum, in der Stadt 12 ß, in Altona und Neumühlen 14 ß, zu Wittenbergen 16 ß, und dem Verwalter für iede Last 2 ß gegeben werden.

7. Die Träger sollen kein Biergeld fodern, sondern sich mit ihrem gesetzten Arbeits-Lohn vergnügen lassen, und da hierüber Klage vorfallen sollte, nicht allein das übrig genommene wieder herausgeben, sondern überdem gestrafet werden.

1668. 8. Wann eine kleine Hauer vorfallen ſollte, ſollen die dazu gefoderten Meſſer und Träger, Streitigkeit unter ihnen zu verhüten, ohne einige Widerrede nach ihrer Ordnung zur Arbeit gehen.

9. So ein Kaufmann ein, zwey, drey oder mehr Prahmen mit Salz, oder ſonſt eine groſſe Parthey, in eine Schute, Lüchter und dergleichen auftragen, und die geſammten Meſſer und Träger dazu fodern lieſſe, ſollen ſelbige ſich ſtündlich von dem Verwalter zur Arbeit ſich zu verfügen, befehliget werden, bey Strafe.

10. Da ein Kaufmann die völlige Ladung des Salzes nicht aufbringen, ſondern den Reſt im Schiffe unverkauft liegen lieſſe, und denen Meſſern und Trägern ihren verdienten Lohn entrichten, ſollen ſelbige dem Verwalter ſolches alſobald berichten, und nach Kauf- oder Verkaufung ermeldten Reſtes diejenigen, welche alsdann die Ordnung treffen wird, aufzutragen gehalten ſeyn, bey Strafe.

11. Täglich ſoll einer der Meſſer Relation von ſelbigen Tages gethanen Arbeit thun, auch wohl acht geben auf den rechten Namen des Lieferers und Empfängers.

12. Nach verrichteter Arbeit ſollen die Stürz- und Meß-Tonnen in des Verwalters Hauſe wieder geliefert, und ohne ſein Wiſſen nicht daraus geholet werden.

13. Der

13. Der Rolle nach sollen sich die Träger ge- 1668.
mäß erzeigen, und da etwan einige neugesetzte Packräume sich finden würden, sollen selbige von den deputirten Bürgern und Verwalter besichtiget und gehörigermaassen taxiret werden.

14. Es sollen auch die Messer und Träger gegen die Kaufleute sich bescheidentlich erzeigen, auch unter ihnen bey der Arbeit, oder wo sie sonsten zusammen seyn, fein friedsam sich begehen, insonderheit aber gegen den p. t. Verwalter in allem, was dieser Ordnung einverleibet und wörtlich vermeldet, sich iederzeit willig und gehorsamlich bezeigen, auch gegen ihn sich aller Schmäh- Schimpf- und Scheltworte gänzlich enthalten, bey ernster Strafe.

15. Alle einheimische und ausländische Schiffer sollen des ein- und ausführenden Salzes halber gebührendermaassen den von dem Verwalter abgefoderten Frey-Zettel auf den Baum zu liefern gehalten seyn. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 3 August. A. 1668.

CXXV.

Mandat wegen der Contagion zu Rouan und in der Stadt Oldenburg. 1668. 14 Aug.

Demnach E. Ehrb. Rath glaubwürdig berichtet, daß die leidige Seuche der Pestilenz (dafür der allerhöchste Gott uns allerseits in

1668. Gnaden behüten wolle!) zu Rouan in Frankreich, wie auch in der Stadt Oldenburg und etzlichen der benachbarten Dörfer ſich eräuget, und mehr und mehr um ſich frißt, und dannenhero E. E. Rath der Stadt Bremen die Verordnung gemacht, daß keiner ohne Atteſtation, von geſunden Oertern gekommen zu ſeyn, hineingelaſſen werden ſolle; ſo hat E. Ehrb. Rath für nöthig erachtet, ſolches dieſer Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, auch männiglichen zu notificiren, auf daß ein ieder, welcher nach Bremen und deren Orten zu reiſen gemeinet, mit einem Geſundheits-Brief unter hieſigem Stadt-Siegel ſich verſehe, und alſo in ſeinen Reiſen nicht gehindert, und aus Bremen und dero Gebiete gehalten werden möge. Damit aber auch bey ſothaner Bewandniß dieſe gute Stadt und dero Angehörige von ſolcher klebenden Seuche und ſchweren Plage (ſoviel, nächſt einem inbrünſtigen Gebet zu Gott, menſch- und möglich) befreyet bleiben möge, ſo aber leicht, wie die Erfahrung bezeuget, durch fremde von ſolchen inficirten Orten hereinkommende, wie auch zu Waſſer und Lande zugeführte Güter cauſiret werden kann: Als will E. Ehrb. Rath, aus obrigkeitlicher Vorſorge, deme vorzukommen, hiemit verordnet und ernſtlich geboten haben, daß kein Schiff, von obbemeldten Oertern Rouan und Oldenburg kommend, ſich recta zur Stadt machen, ſondern zwiſchen den Bäumen und Eines Ehrb. Raths Tonnenboyer oder Neumühlen zuvor ſetzen, und daſelbſten Quarantaine, ehe Güter oder Menſch davon in die Stadt kommen, halten ſoll, als lieb ihme

ihme ist, schwere willkührliche, auch nach Befin- 1668.
dung Leib- und Lebens-Strafe zu vermeiden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten.

Affixum an den Bäumen, Rathhause und Börse den 14 August Anno 1668.

CXXVI.

Münz-Mandat, besonders daß niemand Reichs-Münzen aus dem Reich, oder auf fremde Münzen, zur Schmelz- und Brechung führen, noch fremde Münze hereinführen, weniger solche pachten oder sie hier auswechseln soll. 1668. 14 Aug.

Nachdeme E. E. Rath vielfältige Klagen vorgekommen, auch ohnedem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß sich in dieser Stadt Leute finden, welche die silberne Reichs-Münze, als ganze und halbe Reichsthaler, theils von hier aus dem Reiche, theils aus der Stadt auf fremde Münzen führen, und daselbst schmelzen und brechen lassen, die Münzung der fremden kleinen Münz-Sorten anderswo verpachten, sothane kleine Münz-Sorten häufig hereinführen, und als Wechsler allhier wiederum auswechseln; solches aber denen Reichs-Satzungen zuwidern, und dem gemeinen Besten höchst präjudicirlich, auch der Stadt und gesammter Bürgerschaft in der That grössern Schaden zuziehet, als iemalen das ärgste

1668. Kipper-Weſen mag gethan haben: Als will E. E. Rath ſothane unzuläßige höchſtſchädliche Dinge hiemit gänzlich verboten, und allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt, auch männiglichen, ſich ſolcher Handel mit einander, und allen dahin zielenden Unterſchleif zu enthalten, ernſtlich geboten haben, mit der angehängten ſcharfen Verwarnung, da iemand, er ſey auch wer er wolle, darauf betreten würde, daß er die Reichs-Münze aus dem Reiche oder zur Schmelz- und Brechung auf fremde Münze führete, oder die Münze der fremden kleinen Münz-Sorten anderswo verpachtete, oder ſothane fremde kleine Münz-Sorten von der Münze in dieſe Stadt führen lieſſe, oder als Wechsler auswechſelte, daß ſowohl die zur Ausführung (es ſey gar auſſerm Reiche, oder auf fremde Münze) deſtinirte Reichs-Münze, als die hereingeführte fremde kleine Münz-Sorten, ohne einige Gnade conſiſciret, und überdeme die Verbrechere in ernſtliche willkührliche Strafe genommen werden ſollen. Da auch iemand von ſolchen verbotenen höchſtſchädlichen Händeln Wiſſenſchaft hätte, oder erlangen, und dem pro tempore älteſten Herrn Gerichts-Verwalter Eröffnung davon thun würde, ſoll nicht allein ſein, des Angebers, Name verſchwiegen, ſondern auch auf die ſothane Anzeige überkommene, dem Fiſco verfallene, ſowol grobe Reichs- als fremde kleine Münze, dem Anzeiger zum halben Theil zugewandt werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten ꝛc. Affixum an Thören, Märkten, Bäumen, Rathhaus, Börſe und andern Orten den 14 Aug. Ao. 1668. Man-

Mandat, daß die Tonne Bier-Eßig, so von fremden Orten herein gebracht wird, mit 8 ß vorhero verac-eiset werden soll. s. 1680. 15 Oct. 1668. 10 Dec.

CXXVII.

Mandat, daß sich ein ieder der Bört-Ordnung* in der Fracht, Ladung und Abführung der Waaren gemäß bezeigen, und dem Börtmeister die Gebühr unweigerlich entrichten soll. 1669. im Jan.

Demnach E. Ehrb. Rath Hinrich Wever zum Börtmeister und Aufseher über die Bört-Ordnung angenommen und bestellet, und dann von vielen Jahren Herkommens, daß dem Börtmeister von iedem Schiffe, so in der Bört zwischen hier und Amsterdam fahren, 3 Mark 12 ß, wie auch von den Emdern, Groningern, Fresen, Enkhusen und andern, wann sie geladen oder gekaufet von hier gehen, 2 Mark gegeben wird; als wird einem iedweden geboten, in Entrichtung solcher respective 3 Mark 12 ß und 2 Mark sich unweigerlich zu bezeigen. Als auch in der Fracht, Ladung und Abführung der Waaren einige Unordnung eingerissen, so soll keiner ihm unterstehen, der deswegen abgefaßten und öffentlich angehängten Bört-Ordnung zuwider, höher Fracht, als darinnen enthalten, bey Verlust seiner alsdann habenden Reise, zu begehren, wie dann auch

* S. oben Nr. XXXVIII. und C.

1669. nicht einige Kaufmannſchaft oder Ladung an Frachten zu nehmen, er habe ſich dann zuvor bey vorerwehntem unſern Börtmeiſter angemeldet, und Beſcheid, ob er zugelaſſen werden könne oder nicht, erholet. Und ſo ein Schiffer einige Güter, ſo kein Rüſe-Fracht iſt, einnehme und wegführen wolle, wovon die Börd-Leute nichts geladen und einhaben, und ſolches die Börd-Leute erfahren, und bey dem Börtmeiſter ſich deswegen beſchweren, ſoll der Börtmeiſter Macht haben an deſſen Schiff zu fahren, Wache darauf zu ſetzen, und denſelben dahin zu halten, daß er dem Börtmann oder Buchligger ſolches Gut überlaſſe, oder die Fracht davon zuſtelle, und ſolches alles bey willkührlicher Strafe. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Im Januar Anno 1669.

CXXVIII.

1669. 8 Jan. **Mandat, daß niemanden in der Banco ein Folio gegeben werden ſoll, ehe er Bürger geworden, oder mit den Herren und Bürgern accordiret.**

E. Ehrb. Rath thut hiermit Einem Ehrb. Kaufmann und männiglichen notificiren, daß demjenigen, der kein Bürger, oder mit den Herren und Bürgern geaccordiret, hinfüro kein Folio in Banco ſoll gegeben werden, ehe ſie entweder Bürger geworden, oder mit den Herren und Bür-

Bürgern geaccordiret. Affixum an der Börse den 8 Januar Anno 1669. 1669.

Vereinigung zwischen E. E. Rath, den Ober-Alten, Diaconis und Subdiaconis, die Abschaffung einiger Hoffart und Ueppigkeit in Kleidung betreffend. s. die Note S. 113. 1669. 18 Jan.

Mandat, daß niemand Wagen oder Schlitten vergulden oder versilbern, mit Sammit ausfuttern, und sammitne Decken auf Schlitten und Pferde legen lassen soll. s. 1674. 13 Febr. und 1675. 17 Febr. 1669. 20 Jan.

CXXIX.

Münz-Mandat, insonderheit daß niemand Reichs-Münzen aufwechseln, schmelzen, ausserhalb Reichs ausführen, und die verbannte fremde Münze einführen soll; nebst den Verhaltungs-Befehlen für die Goldschmiede u. s. f.

1669. 3 Febr.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen die Reichs ganze und halbe, auch Orte und halbe Orte, auf des Reichs Schroot und Korn geprägte Thaler, und das gute Geld sich immer mehr und mehr verlieret, also, daß in vorfallender Zahlung von Wechseln und anderer contrahirten Schuldfällen, selbe gegen hohe Lage aufgewechselt werden müssen, solches aber daher vornehmlich entstehet,

1569. ſtehet, daß ſolche gute grobe Reichs-Münze, wie auch das ungemünzte rohe Silber, auſſer Reichs in fremde Lande verführet, oder auch häufig aufgewechſelt, in den Tiegel geworfen, zu untauglichen, des Reichs Ordnungs-Gehalt nicht habenden allerhand geringen Sorten vermünzet, auch von auſſen ins Reich heimlich eingeführet, alle Lande damit angefüllet, der gemeine Mann damit betrogen, und die Victualien geſteigert werden; ſolches aber gerade wider das im Heil. Röm. Reiche publicirte Münz-Edict de Anno 1559. zuſamt deſſen Zuſatz und Verbeſſerungen de Anno 1566. 1570. 1571. 1576. 1582. 1594. 1603. und folgenden ins Reich publicirten Conſtitutionen, auch dieſer Stadt de Anno 1620. den 25 April publicirten, und nachhero zu mehrmalen renovirten und publicirten Edicten zum Veracht ſchnurſtracks laufen thut: Dannenhero E. E. Rath ſowol dem gemeinen Nutzen zum Beſten, als der Röm. Kaiſ. Majeſt. ernſten Befehlen, in ſpecie de Anno 1576. §. Und inſonderheit mandiren und befehlen Wir ꝛc. auch 1695. §. Darneben ſollen ꝛc. gehorſamſt nachzukommen, denen der ſäumigen Obrigkeit darinn angedräueten ſcharfen Pönen ſich zu entheben, auch dem der Kaufmannſchaft, Handthierung und Gewerbe daraus bevorſtehendem ferneren Unheil und Schaden zeitig vorzukommen, obrigkeitlichen Amts wegen für nothwendig erachtet, iedermänniglich ſolcher kundbaren Reichs- und Stadt-Edicten eindächtig zu machen, dieſe zu erneuern und zu beſtatten: Als will E. E. Rath allen dieſer Stadt Bürgern,

Ein-

Einwohnern, Einheimischen und Fremden, nie- 1669.
mand ausgenommen, wes Standes, Wesens, Nation oder Condition er seyn möchte, absonderlich den Schiffern, Befrachtern, fahrenden Bothen, Fuhrleuten, Everführern, und männiglich, bey denen in vorbemeldten Reichs-Edicten, Münz-Ordnungen, Constitutionen, und dieser Stadt absonderlich sich darauf beziehender Edicten enthaltenen verschiedentlichen Pönen, nacherwehnt, untersaget und ernstlich verboten haben, sich alles Aufwechselns des Reichs silbernen und güldenen groben Münz-Sorten, Reichs ganzen und halben, auch Orts- und halben Orts-Thalern, imgleichen deren Schmelzungen, auch deren und des rohen ungemünzten Silbers und Goldes Ausführens zu Wasser oder zu Lande, ausserhalb dem Römischen Reiche, auch der verbotenen und verbanneten fremden Münzen und der geringen Sorten Einführung, es geschehe gleich in Gewerbsweise oder anderer Gestalt, bey Pön von Confiscation dessen, so erkundiget wird, auch Verlust Leibes und Gutes, oder Strafe des Leibes allein, oder des Gutes allein, ohne allen Respect der Personen, nach gestalten Dingen unnachläßig vorzunehmen, sich gänzlich zu enthalten, dafür auch denenselben kein Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm noch ichtes anders befriedigen oder sichern soll, und da er flüchtig würde, an Leib und Gut, nach Einhalt des Reichs Münz-Edict anzugreifen, iedermänniglich erlaubt seyn wird. Und, damit solch höchstschädliches und hochstrafbares Verbrechen um so mehr erkundet und zu gebührlicher

1669. licher Strafe kommen möge, wird, kraft obiger Reichs-Edicte, männiglich, zu dessen Nachricht und Wissenschaft solch Aufwechseln, Schmelzen oder Ausführen der Reichs goldenen und silbernen groben Münz-Sorten, und des rohen ungemünzten Silbers oder Goldes, oder der verbotenen und verbanneten groben Münze und der geringen kleinen Sorten Aufwechseln, Schmelzen, Ein- und Verführen kommen möchte, geboten, denen Gerichts-Verwaltern und deputirten Herren solches alsbald zu regen, anzudeuten und zu vermelden, da dann dem Ansager von dem Confiscirten der dritte Theil, oder wenn er am Gute gestraft wird, von der verwirkten Busse ein aufrechter Drittel gefolget, und sein Name verschwiegen gehalten werden soll. Im Fall aber iemand, nach erlangter Nachricht und Wissenschaft, dieses Verbrechen in Monats Frist nicht anzeigen, und des hernach besaget und überwiesen würde, der soll in obbestimmte Pön der zwey Mark löthiges Goldes gefallen, und selbe zu geben pflichtig seyn, daran soll dem Besager gleichfalls ein drittel Theil gefolget werden. Ob aber die Goldschmiede Gold oder Silber zur Nothdurft ihres Handwerks nicht bekommen möchten, so sollen sie dennoch der güldenen und silbernen Münzen ein mehres nicht verbrechen, dann sie zu Verlag ihres Handwerks bedürftig, aber in keine Wege für sich oder andere allhier schmelzen, verkaufen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön, sie sollen auch einige güldene oder silberne Münzen nicht brechen, ohne Vorwissen Unser, der Obrigkeit. Daferne

aber

aber iemand Gold oder Silber wollte verschmel- 1669.
zen lassen, oder der verbotenen fremden und ein-
heimischen ungerechten Münzen sich los machen,
wie dann selbe in Kaufen und Verkaufen oder an-
dern Handlungen und Bezahlungen für keine
Werthschaft ausgegeben oder allhier genommen
werden sollen, derselbe soll solches Gold oder Sil-
ber in dieser Stadt Münze zu bringen, und
schmelzen oder vermünzen zu lassen, auch die an-
dere grobe ungerechte Sorten auf den Bruch all-
da zu liefern, oder nach seinem Werth und Ge-
halt verwechseln zu lassen, bey Pön der Confisca-
tion und Leib- und Gutes schuldig und gehalten
seyn. Gebieten darauf allen dieser Stadt Bür-
gern und Einwohnern, absonderlich aber allen
Unseren Officianten, Zöllnern vor den Thören und
auf den Bäumen, auch Zoll-Knechten, Visitirern,
Bestätern, Packern, Fuhrleuten, Arbeitsleuten,
Litzenbrüdern, und denen absonderlich dazu ange-
nommenen Observatoren, auch männiglichen, ge-
nauere Acht zu haben, daß kein rohes und gemün-
zetes Gold oder Silber in dieser Stadt in Bal-
len gepacket, bestätet oder aufgeladen werde, oder
da ihnen dergleichen verdächtige Packen, Ballen,
Kramfässer, Stücke, oder wie es Namen haben
mag, vorkämen, selbe sofort dazu anzumelden,
nicht aufzuladen und zu verführen, sondern vor
Bäumen und Thören bis auf fernere Verordnun-
gen anzuhalten, bey Verlust ihrer Diensten, und
nach obigen Reichs-Pönen an Leib oder Gut, oder
Leib oder Gut allein, ohne Nachsehen zu bestra-
fen. Daferne auch iemand Unserer Bürger, Ein-

wohner,

1669. wohner, oder wer er wäre, einige Münze, Gewinn halber, beſtehen würde, ſoll ſelbiger in die Reichs-Pön der zehn Mark löthigen Goldes verfallen ſeyn. Schließlich dann, und damit dieſem allen um ſoviel mehr wirklich nachgeſetzet, auch ſolchem verderblichen Unweſen, ſo viel möglich, gewehret werden möge, als ſeyn zu Executoren dieſes Edicti und reſpective Mandati, neben den p. t. Gerichts-Verwaltern, zwey Raths-Perſonen, als Herr Diederich Moller, Lt. und Herr Diederich Vasmer, inſonderheit deputiret und verordnet, welche hierbey ſamt und ſonders nicht allein gebührliche Nachforſchung, Amts halber, anſtellen, ſondern auch die Perſonen, ſo diesfalls iemanden, welcher hierwider gehandelt, anzugeben gemeinet, hören, und denenſelben ihre gebührende Recompens und Gewinn von ſolcher Münze, ſo betroffen und confiſciret werden möchte, werden wiederfahren laſſen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 3 Februar Anno 1669.

1669. Mandat, daß die Brauer, nach aufgehobenem Reihe-
19 Feb. Brauen, nach ihrer Bequemlichkeit und altem Gebrauch brauen ſollen, iſt in den neuen Brau-Ordnungen wiederholet, und die Freyheit immer weiter erſtrecket.

Man-

Mandat, daß niemand fremde heruntergesetzte Schillinge und Sechslinge, die allhier vorhanden, höher als für 6 und 3 ß ausgeben und in Bezahlung annehmen, sie aber weiter nicht hereinzubringen sich unterstehen soll. s. 23 Octob. d. J. 1669. 21 Feb.

CXXX.

Mandat, daß niemand falsche Ducaten weiter ausbringen, oder anderswo verführen, und ein ieder die davon vorhandenen den Herren Gerichts-Verwaltern ausantworten soll. 1669. März.

Demnach Land- und Stadtkundig, wasmaassen einige falsche einzelne und doppelte Ducaten von neben angehefften Prägen eine Zeithero unter die Leute gebracht, und zu besorgen, daß selbige weiter verführet, und der Betrug einem ieden nicht kund werden mögte: Als thut E. E. Rath männiglichen verbieten, selbe nicht weiter auszubringen, oder anderswo zu verführen, bey hoher willkührlicher Strafe. Daferne aber iemand selbigen Schlages bey ihm hätte, derselbe soll schuldig seyn, innerhalb 48 Stunden den Herren Gerichts-Verwaltern auszuantworten, und soll selbigem hingegen auf eingenommenen Bericht an Hand gegangen werden. Wornach ꝛc.

Affixum an der Börse und Rathhause im März Anno 1669.

1669. 28sten May. Mandat, daß die Kaufmanns-Güter, so nach Harburg versendet werden sollen, durch hiesige Krahn-Everführer überführet werden sollen. s. oben Nr. XC. und unten 1701. 4 März.

CXXXI.

1669. 19 Jul. **Mandat, daß die Landleute in Ochsenwerder, Tatenberg, Spadenland und Mohrwerder keine Vorkäuferey mit Fischen treiben, und keine andere, als die sie daselbst gefangen, in die Stadt bringen sollen.**

Demnach E. Ehrb. Rath klagend an- und vorgebracht, wasgestalt die Landleute in Ochsenwerder, Tatenberg, Spadenland und Mohrwerder sich unternehmen, Vorkäufere zu agiren, und mit allerhand Fischen, sonderlich aber mit Lachsen, Kaufmannschaft zu treiben, also, daß sie die Fische von andern an sich handeln und kaufen, und hernach dieselben anhero in die Stadt zu Markte bringen und aufs theuerste wieder verkaufen, welches denn nicht allein den Fischern in ihrem Amte ein grosser Eingriff ist, und ihren alten Gerechtigkeiten zuwidern läuft, sondern auch der ganzen Bürgerschaft zum Schaden und Nachtheil gereichet, indem die Fische durch solchen Vorkauf sehr theuer werden: Als will E. E. Rath hiemit allen Landleuten ernstlich und bey willkührlicher Strafe

Strafe verboten haben, sich solcher Handlung und derogleichen Vorkauf gänzlich zu enthalten, und keine andere Fische mehr in die Stadt zu bringen, als sie selbst gefangen haben. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu d. 19 Jul. 1669. 1669.

Abgelesen in der Ochsenwerder Kirche den 24 Jul. e. a.

CXXXII.

Mandat, daß die Schiffe, Schmacken ꝛc. aus der Fahrt und also geleget werden sollen, daß der Strohm stets frey gelassen, und die Schiffe einander nicht zum Schaden liegen ꝛc. 1669. 24sten Sept.

Nachdem Ein Ehrb. Rath schon in Anno 1636 10 Octob. unter andern vorsichtiglich verordnet,* daß die in dieser Stadt Haven unten und oben der Elbe sich befindenden Schiffe ordentlich und solchergestalt sollen geleget werden, daß sie, wenn etwa ein Sturm aufstehet, oder sonst einander nicht zum Schaden liegen, oder da die Schiffer und Schiffleute auf unsers bestallten und beeydigten Havenmeisters Anzeigung und Befehl die daran erscheinenden Mängel nicht ändern würden, er die Veränderung selbst zu verfügen bemächtiget seyn soll; und dann sich befunden, daß einige in sothaner Verrichtung seines Amts dem Haven-

* S. oben die Havenmeister-Ordnung Nr. X. Art. 1 & 4.

1669. meiſter nicht allein ſich widerſetzet, ſondern auch mit Beſchimpfungen, gefährlichen Dräuworten, ja gar mit Ziehung der Meſſer zu behindern, ſich freventlich unterſtanden, gleichwol aber der Stadt merklich daran gelegen, daß in Ab- und Zulegung der Schiffe gute Ordnung gehalten, und unſers darzu beſtallten Havenmeiſters Befehl ſchuldiger Gehorſam geleiſtet werde: Als gebietet E. Ehrb. Rath hiermit ernſtlich, und will, daß die Schiffe, Schmacken, Schüten, Leuchtere, Evere, Prahmen und dergleichen aus der Fahrt und alſo geleget werden ſollen, daß nicht allein der Strohm ſtets frey gelaſſen werde, ſondern auch die Schiffe einander nicht zum Schaden liegen, und wann der Havenmeiſter hierbey einigen Mangel ſpüren würde, ſoll er die Schiffere, altem Gebrauche nach, warnen, daß ſie ihre Schiffe daſelbſt wegnehmen, und wie ſie beſt liegen können, anweiſen, oder, woferne ſie darauf keine Folge leiſten, noch ſeinem Befehl gehorſamen würden, ſothane Mängel ſelbſt zu ändern, und die Taue, woran ſolche Schiffe veſt gemachet ſeyn, abzuhauen bemächtiget ſeyn; würde ihm aber in ſothaner Verrichtung ſeines ihm anbefohlenen Amts iemand der Schiffer, Schiffs-Volks, oder welche ſonſt ihnen anhangen möchten, behinderlich ſeyn, und ſich ihm mit Worten oder Werken freventlich widerſetzen, ſo ſollen der oder die entweder von den Düp-Herren willkührlich geſtrafet, oder, erheiſchender Nothdurft nach, von der nächſten Wache oder E. E. Raths Dienern in gefängliche Verhaftung genommen, und nach Befindung der Sachen auch

am

am Leibe gestrafet werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 24 Sept. Anno 1669. 1669.

Affixum am Niedern-Baum und andern Oertern.

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. U. 1669. 3 Oct.

Mandat, daß niemand Schmäh-Schriften verfertigen, irgendwo anschlagen oder ausspreugen solle. s. 1671. 5 Apr. 1669. 19 Oct.

CXXXIII.

Wiederholtes Mandat vom 21 Febr. d. J. daß niemand fremde Schillinge und Sechslinge höher als zu 6 und 3 Pf. ausgeben oder annehmen, sie aber nicht hereinführen soll.

1669. 23 Oct.

Nachdem E. E. Rath am 21 Februar und 20 März dieses laufenden 1669sten Jahres ein ernstlich Gebot dahin ergehen lassen, daß sich niemand unterstehen solle, die an andern benachbarten Oertern heruntergesetzte fremde Schillinge in täglicher Bezahlung höher als zu 6 ß, noch die Sechslinge höher als zu 3 ß auszugeben oder zu entfangen. Und dann E. E. Rath glaubwürdig in Erfahrung kommen, daß sothane fremde

1669. Schillinge, deren wir der Zeit zu groſſem Nutzen dieſer Stadt allgemach gänzlich entlediget worden, nunmehro wiederum einſchleichen und von einigen ausgegeben und empfangen werden ſollen: Als thut E. E. Rath ſolch Mandat hiermit confirmiren, wiederholen und dahin erklären, daß ſich niemand erkühnen ſolle, einige fremde Schillinge ohne Unterſcheid höher als zu 6 ß, die Sechslinge aber höher als zu 3 ß auszugeben oder anzunehmen. Da aber iemand dies Gebot verachten und dawider handeln würde, ſollen alle in höher Ausgebung betroffene fremde Schillinge und Sechslinge, ohne daß einiger Unterſcheid darunter gemachet werde, confiſciret, dem Anſager der dritte Theil davon gereichet, und der Annehmer ſowol als der Ausgeber mit ernſtlicher Strafe angeſehen werden. Im übrigen bleibet es wegen Einführung der abgeſetzten Schillinge und Sechslinge in dieſe Stadt gleichermaaſſen bey der gemachten und am 21ſten Februar verkündigten Verordnung, daß nemlich bey hoher willkührlicher Strafe allerdings verboten ſey, obgemeldte fremde Schillinge oder Sechslinge in dieſe Stadt zu bringen, noch anhero zu verführen, mit der Verwarnung, ſo iemand darüber betreten würde, daß die anhero geführte und betroffene fremde Schillinge ſofort confiſciret, dem Anſager der dritte Theil gefolget, deſſen Name verſchwiegen, und der daran ſchuldig befunden wird, wie obgemeldt, beſtrafet werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten.

Abgeleſen in den 4 Haupt-Kirchen, wie auch

zu

zu St. Michael, zum Thum und zu St. Jürgen den 23 October Anno 1669. Renov. den 12 Jun. und 11 Dec. 1670. den 12 Jun. und 19 Nov. 1671. wie auch 9 Jun. 1672. 1669.

Mandat, daß niemand brennender Fackeln, ſondern der Leuchten auf den Gaſſen ſich bedienen ſolle. ſ. 1707. 10 Jan. 1669. 29 Oct.

CXXXIV.

Befehle, daß fremde Zwey-Schillinge nur 18 Pf. gelten, und nicht weiter herein gebracht werden ſollen.

1669. 31 Oct. und 27 Dec.

Nachdem der Augenſchein und die tägliche Erfahrung bezeugen, daß dieſe gute Stadt nicht allein mit fremden Doppel-Schillingen, Groſchen und dergleichen zwey Schilling geltenden kleinen Münzen von verſchiedenem Schlage ſehr überhäufet, ſondern auch von Tage zu Tage dieſelben allhie ſich vermehren, und theils in groſſer Quantität hereingeführet werden, hingegen aber die noch übrige Reichs ganze und halbe, auch Orte und halbe Orte auf des Reichs Schrot und Korn geprägte Thaler ſich mehr und mehr verlieren, und entweder gar aus dem Reiche, oder in demſelben auf andere Münze geführet und allda umgeſchmolzen werden, wodurch dann die Bürgerſchaft in ihrem Gewerb und Nahrung ſehr verkürzet wird, auch ferner und groſſer Schade zu beſorgen iſt,

1669. wann ſolchem Unheil nicht zeitlich ſollte gewehret werden: Als hat E. E. Rath aus tragender obrigkeitlichen Vorſorge hiermit befehlen wollen, ſothaner fremden Doppel-Schillinge, Groſchen und dergleichen zwey Schilling geltenden, in dieſer Stadt ſich ſchon befindenden fremden Münze, innerhalb 6 Wochen von dato dieſes ſich los zu machen, auch alsdann dieſelbe höher nicht als für 18 ß auszugeben und in Bezahlung anzunehmen; mit dem Anhange, da nach verfloſſenen ſothanen 6 Wochen iemand betreten würde, der ſie höher in täglicher Bezahlung annehme oder ausgebe, daß die betroffenen confiſciret, dem Anſager der dritte Theil davon gefolget, und der Annehmer oder Ausgeber ernſtlich angeſehen werden ſoll.

Dann ſo wird männiglichen bey hoher willkührlicher Strafe geboten, ſothane fremde Doppel-Schillinge, Groſchen und dergleichen zwey Schilling geltende fremde Münze, von dato an in dieſe Stadt nicht zu bringen, noch anhero zu verführen, mit der Verwarnung, ſo iemand darüber betreten würde, daß die anhero geführte und betroffene fremde Doppel-Schillinge, Groſchen und dergleichen zwey Schilling geltende fremde Münze ſofort confiſciret, dem Anſager der dritte Theil gefolget, deſſen Name verſchwiegen, und der daran ſchuldig unnachläßig beſtrafet werden ſoll. Wornach ꝛc.

Abgekündiget in den 4 Haupt-Kirchen, wie auch zu St. Michaelis, zum Thum und zu St. Jürgen den 31 October, imgleichen an den Thören,

ren, Bäumen, Rathhause und Börse affigiret sub 1669.
dato den 1 Novemb. Anno 1669.

Nachdem die im obigen Mandate bestimmte Frist der 6 Wochen, worinn ein ieder von denen in der Stadt befindlichen fremden zwey Schilling geltenden kleinen Münzen sich los machen sollte, nun völlig verflossen waren; so ließ E. E. Rath von allen Kanzeln am 27 December iedermännig-lich dessen nochmalen erinnern und ernstlich befehlen, daß von nun an sich niemand unterstehen sollte, sothane fremde Doppel-Schillinge, Groschen und dergleichen kleine Münze von unterschiedlichem fremden Schlage, so dabevor zwey Schillinge gegolten, in täglicher Bezahlung höher als zu 18 ß auszugeben, oder in Bezahlung zu entfangen. Da aber iemand dieses zum gemeinen Nutzen und Verhütung fernern Unheils im Münzwesen gemachte Verbot verachten und dawider handeln würde, sollen die obberührte oder obbedeutete in höher Ausgebung betroffene Doppel-Schillinge confiscíret, dem Ansager davon der dritte Theil zugewandt, und überdem der Annehmer sowol als der Ausgeber mit willkührlicher Strafe beleget werden. Es sollte sich auch vielweniger künftig iemand unterfangen, die obgemeldte nunmehr allhie auf 18 ß heruntergesetzte fremde Münz-Sorten in diese gute Stadt zu führen; mit der Verwarnung, wo iemand dawider zu handeln ihm anmaassen und darauf betreten würde, daß sothane anhero geführte fremde Münz-Sorten sofort sollten confiscíret, dem Ansager der

1669. dritte Theil davon gefolget, dessen Name verschwiegen, und alle die, so einigermaassen daran schuldig, unnachläßig bestrafet werden ꝛc.

1670. 19 Jan. Mandat, daß die Mäkler sich vor denen dazu deputirten Herren und Bürgern sistiren, und ihre Namen anzeichnen lassen sollen, ist in der neuen Mäkler-Ordnung Art. I. zu lesen.

CXXXV.

1670. 21 Jan. **Mandat, daß die fremden Münz-Sorten, als 2 Mark-, 1 Mark- und 8 Schilling-Stücke, die nach 1652 geschlagen, nicht mehr als 28 ß, 14 ß und 7 ß gelten sollen.**

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die auf des Heil. Römischen Reichs Schrot und Korn geprägte grobe Reichs-Münze aus dieser guten Stadt häufig hinweg, an deren Stelle aber andere Land- oder Stadt-Münze, geringern Gehalts, als unter andern auf 2 mk, 1 mk und 8 ß gemünzete Sorten, eine Zeitlang her in grosser Quantität hereingeführet worden, und sich täglich mehr und mehr häufen, wodurch dann das Münzwerk, wie auch Handel und Wandel schon in sehr schlechten Stand gerathen, und demselben ferner unwiederbringlicher Schade würde zugefüget werden, wann solchem Unheil nicht bey Zeiten vorgebeu-

gebeuget würde: Solchemnach gebeut E. E. Rath hiemit männiglichen ernstlich, daß ein ieglicher alle 2 Mark-, 1 Mark- und 8 Schilling-Stücke, so nach dem 1652sten Jahre geschlagen, innerhalb 4 Wochen, von dato an zu rechnen, sich los machen solle: Und verordnet ferner, daß nach Verlauf sothaner 4 Wochen die 2 Mark-, 1 Mark- und 8 Schilling-Stücke nicht höher, als respective für 28 ß, 14 ß und 7 ß ausgegeben und angenommen werden sollen; alles bey ernster willkührlicher Strafe. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 21 Januar. Anno 1670. 1670.

Mandat, daß die Itzehoer Fuhrleute nicht länger allhier auf Fracht liegen bleiben sollen, als den Unsrigen allda zu verbleiben erlaubt wird. Die ganze Einrichtung dieses Fuhrwesens s. 1746. 13 Jul. 1670. 24 Jan.

CXXXVI.

Mandat gegen die Verführung der Jugend durch leidige und listige Worte, auch Vorschub an Gelde, oder nichtswürdigen Sachen, gegen Verschreibung von grössern Summen und Erbschaften, wodurch junge Leute ihre Lehr- 1670. 4 März.

1670. **Lehr-Jahre nicht auszuhalten, und zu allerhand Thorheiten und Lastern, gelenket werden.**

Nachdem E. E. Rath nicht allein von guter Hand klagend angebracht, sondern auch eines Theils die zu Recht darüber erwachsene Processe und die Erfahrung bezeugen, wasmaassen sich lose leichtfertige Leute in dieser Stadt finden, die guter Leute junge, an Jahren und Verstand annoch unmündige, Kinder mit leidigen und listigen Worten an sich ziehen, ihr Gemüth unter allerhand gefärbtem Schein, ob suchten sie ihr Bestes, verlangten grosse Kauf- und Handels-Leute aus ihnen zu machen, und hätten dazu bequeme Mittel an der Hand, allgemach gewinnen, strecken ihnen baare Gelder vor, und lassen sich doppelt, ja dreyfach soviel dafür in Handschriften verschreiben, geben ihnen verschiedene nichtswürdige Sachen von Schildereyen und verdorbene Waaren für gute in Bezahlung, und lassen sich der Eltern und Verwandten künftig anwartende Erbschaften dagegen verschreiben, führen sie in die Wein-Häuser, Gesellschaften und Wirths-Häuser zum Saufen, Fressen und Spielen an, unterhalten sie mit loser leichtfertiger Metzen und Weibs-Personen glatten Reden zu allem Bösen, rathen und schaffen ihnen üppige, ihrer Condition, Stand und Jahren nicht geziemende kostbare Kleidung, auch Leinen und andere Galanterien an, und formiren ihnen einen Staat über das Vermögen, und bringen

gen

gen solche unverständige junge Leute dadurch in 1670.
ihrer Seelen Gefahr, um deren Gesundheit, Leib und Lebens frühzeitigen Verderb, Abgang, und endlich um ihr Vermögen, angestorbene und angeerbte oder erwartende Mittel, Erbschaften, Fortun, Wohlfahrt, Ehre, Credit und guten Namen, daß sie, ehe sie recht zur Blüthe kommen, als unfruchtbare unzeitige Früchte die Stadt räumen, falliren, in Armuth verfallen, und ausserhalb der Stadt ihnen und den Ihrigen zum Hohn und Spott herumterminiren, und den Bettel-Orden annehmen müssen. Wann dann solches heilloses und schändliches Unternehmen nicht allein wider Gottes Wort, wider die gemeine Rechte und die Policey-Ordnung schnurstracks laufen thut, besondern auch in einer wohlbestellten Republik und Stadt solch Wesen und Verfahren der Jugend, und Verschlucker deren Güter und Mitteln nicht zu gedulden, sondern nach Verordnung der Rechte mit der Schärfe gegen sie zu verfahren: Als will E. E. Rath, vermöge obrigkeitlichen und Ober-Vormünder-Amts, alle Junge zeitig erinnert, ermahnet und gewarnet haben, solchen sich an sie henkenden losen Verführern und deren Einrath nicht zu folgen, besondern sich ihrer Conversation, Gesellschaft und betrüglichen Vorschubs gänzlich zu enthalten, ihre Lehr-Jahre recht aushalten, und was zu ihrer Profeßion und künftigen Handthierung gehöret, vollends auslernen, um hiernächst mit Verstand, Nutzen und Gedeyen seinem Wohlstande und Handlung vorzustehen, mit dem Anhang und Verwarnung, daß, wer solchen Verführern

1670. führern gefolget, und dem heilloſen Weſen ſich ergeben gehabt, und deshalber anrüchtig beſchuldiget und überbracht, oder ſonſt E. E. Rath glaubhaft kund wird, zu künftigen Zeiten als infam gehalten, zu keinen bürgerlichen Aemtern gezogen, noch zu Ehrenſtanden befördert werden ſoll. Dafern aber iemand ſeine Handlung frühzeitig anzufangen ſich bequem erachtete, und zu deren Anfang und Fortſetzung Geld benöthiget, ſoll mit Vorwiſſen ſeiner zwey näheſten Verwandten, und neben deren Unterſchreibung, das benöthigte Geld aufheben und verſchreiben, und reſpective verſchreiben laſſen. Die Verführer aber und ihre Helfere, wie auch die Gaſtgeber, Bierwirthe und Weinzapfer, die dieſen jungen Leuten auf einem oder andern Weg Vorſchub an Geld, Waaren oder andern Sachen gethan, Credit gemachet, zu Verſtützung und unzeitigen Handlung und Gewerbe Einrath und Anleitung gegeben, oder ſonſt, auf was Weiſe es ſeyn kann oder mag, zu ihrem Verderb helfen und Beförderung gethan, ſollen nicht allein für unehrlich und infam von männiglich gehalten, zu keinen bürgerlichen Aemtern oder Ehren-Stande befördert, ſondern auch ihrer deshalber contractirten Forderungen verluſtigt ſeyn, darauf weder Citation noch Gericht erlaubet, und für nichtig gehalten und erkläret, beſondern auch durch den Fiſcal gerichtlich belanget, verklaget, und aus dieſer Stadt und deren Botmäßigkeit zu ewigen Tagen verwieſen und verveſtet werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decret. in Senatu publicat. ſub ſigneto 4 Martii A. 1670. CXXXVII.

CXXXVII.

Mandat, daß der Lüneburger Kalk ohne ein Atteſtat von dem Bau-Amte zu Lüneburg nicht herein gelaſſen werden ſoll.

1670. 29 Aug.

Nachdem E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung gekommen, daß einige von Bardowick ſich unterfangen, von den alten Gebäuden allerhand Kalk zuſammen zu leſen, ſelbigen nachgehends ein wenig zu brennen, mit groſſen Hammern klein zu ſchlagen, und darauf allhie an gewiſſe Leute, die ſelbigen für guten Lüneburger Kalk aufs theureſte hinwieder verhandeln, zu verkaufen, und dann hierunter ein ſchädlicher groſſer Betrug vorgehet, indem ſolcher alter und keine Bindungs-Kraft habender Kalk für gut aufs theuerſte verkaufet wird; dannenhero auch dieſer Stadt Bürgern, Einwohnern und ſonſten iedermänniglichen merklich daran gelegen, daß dieſer betrieglicher Unterſchleif offenbar gemachet, und demſelben, ſo viel möglich, vorgebeuget werden möge: Als thut E. E. Rath dieſer Stadt Bürgern, Einwohnern und ſonſten iedermänniglichen ſolches zur Verwarnung und Nachricht hiermit notificiren, auch daneben gebieten, daß diejenigen, ſo hinfüro Kalk nach dieſer Stadt bringen, und ſelbigen für Lüneburger Kalk angeben, von dem p. t. Adminiſtratore des Bau-Amtes zu Lüneburg ein beglaubtes Atteſtat, daß deme ſo ſey, auf unſeren Bäumen vorzeigen,

widri-

1670. widrigenfalls nicht allein nicht durchgelassen, sondern auch mit sothanen untauglichem Kalk angehalten, und, wegen ihres darunter vorhabenden Betrugs, andern zum Abscheu, nach Befindung willkührlich gestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicarumque sub signeto d. 29 Aug. Anno 1670.

1670. Lucia. Schoß-Mandat. s. 1732.

CXXXVIII.

1670. 14 Dec. **Befehl, daß die Kaufleute, Assecuradors, Mäkler und andere, die von der, wegen des erlittenen Schadens der bey Neumühlen verbrannten und genommenen Englischen Schiffen, der Admiralität zu London übergebenen hohen Schaden-Rechnung einige Wissenschaft haben, zur Erkundigung der Wahrheit solche denen dazu deputirten Herren eröffnen sollen.**

Nachdem die Interessenten der am 24sten Aug. Anno 1666 durch den Holländischen Commandeur Brederode auf des Reichs freyen Elb-Strohm respective verbrannten und weggenommenen

menen Englischen Schiffen in der Admiralität zu London am 15ten nächstverwichenen Novembers eine hohe Schaden-Rechnung übergeben lassen, und dann höchst nothwendig, daß die Wahrheit dessen, so viel möglich, erkundiget werde; solchemnach hat E. E. Rath dienlich erachtet, die anhero gesandte Designation des Schadens, so ein ieder der Interessenten prätendiret, ins Teutsche übersetzet hiebey anschlagen zu lassen, damit ein iedweder sich dadurch soviel desto bequemer seiner habenden Wissenschaft erinnern, und zur beständigen Eröffnung derselben präpariren könne. Und thut demnach E. E. Rath männigliche Bürger und Einwohner, absonderlich die Kaufleute, von welchen die in gemeldten Schiffen geladen gewesene Kaufmanns-Waaren gekaufet worden, die Assecuradores, so etwas darauf versichert, und die Mäckler, welche sothane Partheyen, es sey wegen des Verkaufes der Güter, oder der Assecuranz, behandelt haben, und alle andere, so einige Wissenschaft davon haben möchten, ernstlich, und zwar bey ihrem Bürger-Eyd und handgegebener Treue, hiermit ermahnen und gebieten, daß sie sich bey Jhr. Jhr. Jhr. Wolw. Wolw. Wolw. Herrn Philip Jacob Meurer, J. U. L. Herrn Matthias Bartels, und Herrn David Otto, Rathmannen, als von Uns hiezu verordneten Herren, auf der alten Admiralität morgendes Tages um 8 Uhr angeben, und ihre davon habende Wissenschaft eröffnen sollen, mit der Verwarnung, da iemand solches unterlassen, und hernach seine davon habende Wissenschaft in Erfahrung gebracht würde, 1670.

1670. daß er, nach Anleitung reſpective ſeines Bürger-Eydes und handgegebener Treue, ſcharf und exemplariter geſtrafet werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 14 Decembr. Anno 1670.

Affixum an der Börſe eod. dato.

CXXXIX.

1670. 30 Dec. **Mandat, daß ein ieder auf den Gaſſen ſich gegen die Fremden friedlich verhalten ſoll ꝛc.**

Nachdem E. E. Rath glaubwürdig in Erfahrung gebracht, daß ſich in dieſer guten Stadt boshafte Freveler finden ſollen, welche nicht allein bey Abends-Zeiten, ſondern auch wol bey hellem Tage, die allhier ſich aufhaltende Perſonen, fremder Nation, auf offener Straſſe anfallen, und ſie nicht allein mit Schelt-Worten, ſondern auch mit Schlägen und ſonſt übel tractiren, und die alsdann Vorbeygehende, und aus geziemender Mitleidenheit ſie davon abmahnende ebenmäßig bedräuen und verfolgen; ſothaner Frevel aber und Straſſen-Gewalt von keiner Obrigkeit zu dulden, ſondern die Vergewaltigte wider ſolche unrechtmäßige Gewalt billig und von rechtswegen beſchirmet werden müſſen: Solchemnach gebeut E. E. Rath hiemit männiglich, daß ein ieder auf den Gaſſen ſich friedlich halten, und alle Vorbeygehende weder mit Worten, noch mit der That einiger-

einigermaaſſen beleidigen, ſondern einen iedweden ſicher dahin gehen laſſen ſolle, mit der ernſtlichen Verwarnung, da einige dawider handeln, und entweder auf offener That betroffen, oder, nach erfolgender ſcharfen Nachfrage, ſchuldhaft befunden würden, daß der, oder die, zu Erhaltung des höchſtnöthigen Stadt-Friedens, gefänglich eingezogen, vor Gericht geſtellet, und, nach befundener Beſchaffenheit der Mißhandlung, ganz ernſtlich, auch an Leib und Leben geſtrafet werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 30 Dec. Anno 1670. 1670.

CXL.

Mandat, daß die wöchentlichen Betſtunden fleißiger beſuchet, und während der Zeit alle Kram-Buden verſchloſſen gehalten, auch aller Handel, Wandel und Hand-Arbeit vermieden werden ſollen. 1670. im Dec.

Nachdem der gerechte Gott eine Zeithero bey vielen Perſonen, auch ganzen Zünften, groſſen Abgang der Nahrung, und darauf erfolgenden abſonderlichen und gemeinen Schaden geſchehen, auch ungewöhnliche langwierige Sturm-Winde, Blitz und Donner ergehen, und uns dadurch ohne Zweifel ſeinen gefaſſeten Zorn wider die in dieſer Stadt iederzeit vorgegangene vielfältige groſſe

1670. Sünden, denen in den nächsten Zeiten noch der übermüthige Hoffart, und fast aller Orten eingerissene Uneinigkeit und Streit, wie auch Verachtung des göttlichen Worts und der Straf-Predigten, hinzugekommen, spüren und ankündigen lassen, da doch ein ieglicher billig vernünftig betrachten sollen, daß durch gemeldte Pracht und Hoffart nichtes anders zuwege gebracht wird, als Haß und Mißgunst bey andern, Fremden und Einheimischen, Verachtung aber und endliche Armuth derer Personen selbst, so dadurch vermeintlich grösser Ansehen zu erjagen suchen, dann ferner, daß durch Zank und Zwietracht die Einigkeit, als das rechte Band aller Wohlfahrt, zerrissen, und also zu allerhand Unordnung, Verringerung des Wohlergehens, auch besorglichen gänzlichen Untergang, Thür und Fenster geöffnet; solchem Unheil aber nicht besser vorzukommen, als daß man zu Erlangung der Erkenntniß solcher Gebrechen und Sünden, deren wahren Bereuung und ernstlichem Vorsatze davon abzustehen, und sich hingegen der Demuth, der Einigkeit und allen anderen tugendhaften Wandels zu befleißigen, zu Gott dem Allmächtigen sich wendet, und ihn um gnädigen Beystand hierzu inbrünstig anrufet; so hat zwar E. E. Rath, mit Beliebung der Erbges. Bürgerschaft, zu dem Ende schon vor vielen Jahren in dieser Stadt angeordnet,* daß wöchentlich alle

* Nemlich im Jahre 1628. Weil sie aber unfleißig besucht worden, haben die ausserordentlichen Land-Plagen und Zeit-Läufte deren Erinnerung verschiedentlich

alle Donnerſtage, des Morgens von 9 bis 10 Uhr, eine Betſtunde ſoll gehalten werden. 1670.

Weil aber, leider! die Erfahrung bezeuget, daß all ſolche wöchentliche Betſtunden von wenigen beſuchet, und alſo der erzürnete Gott mit Zuſammenſetzung des Gebets vieler zugleich verſammleter Perſonen nicht angerufen werde: ꝛc.

Der Schluß iſt wie im Mandat vom 2 März 1662. ſ. oben.

Mandat gegen die Pasquille. ſ. 1673. 20 Jan. 1671. 5 Apr.

CXLI.

Befehl, daß hieſige Bürger und Einwohner die den Engliſchen zugehandelte Actiones, der Stadt zur Laſt mit ihnen gemachte Pacta, Umſchläge und Fraudes reclamiren ſollen ꝛc. 1671. 17 Apr.

E. E. Rath thut hiermit ernſtlich gebieten, daß dieſer Stadt Bürgere und Einwohnere die

lich veranlaſſet. S. oben Nr. LXXXVI. und XCVI. Und iſt die itzige beſtändige Ordnung des Gottesdienſtes bey den Betſtunden in den im Jahre 1726 zuſammengedruckten: in der Kirche zu Hamburg von Alters her gebräuchlichen Formularien und öffentlichen Gebetern, nebſt der Ordnung der Veſpern und des Gottes-Dienſtes, S. 49 und folgenden zu leſen.

1671. den Englischen zugehandelte Actiones, der Stadt zur Last mit ihnen gemachte Pacta, Umschläge und Fraudes zu reclamiren, und die desfalls unter Englischen Namen zu London geführte Prätensiones und Forderungen zu revociren und der Stadt abzunehmen, und dero Behuf bey den Herren Gerichts-Verwaltern sich anzugeben schuldig seyn sollen. In Verbleibung dessen wird E. E. Rath des der Stadt daraus zuwachsenden Schadens und verursachten Kosten sich an sie erholen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum &c.

Affixum am Rathhause und der Börse den 17 April Anno 1671.

1671. Befehl, daß ein ieder, der hier Bürger werden will, von
26 Jun. dem Drillmeister einen Schein vorzeigen, und sich zur gesetzten Zeit in der Schreiberey auf dem Rathhause einfinden soll ꝛc.* s. 1734. 10 Nov.

* Damit nemlich die jungen Bürger einen Ort hätten, woselbst sie sich im Gewehr üben könnten, so ward in diesem Jahr das Drill-Haus an der Alster hinter dem Holz-Damm erbauet. Und muß noch itzo der Drillmeister Freytags, bey Annehmung der Bürger, in der Schreiberey sich einfinden, weil ein ieder angehender Bürger daselbst sein Gewehr ihm vorzeigen muß.

CXLII.

Digitized by Google

CXLII.

Verkündigung der viermal im Jahre zu haltenden grossen Fast- und Buß-Täge, samt der Erinnerung zur Feyerung derselben, und zu der Betstunden fleißigeren Besuchung. 1671. 2 Jul.

Nachdem der gerechte Gott eine Zeithero bey vielen Personen, auch ganzen Zünften, grossen Abgang der Nahrung, und darauf erfolgenden Privat- und gemeinen Schaden geschehen, auch einige benachbarte Oerter mit Krieg überziehen, und dadurch ohne Zweifel seinen gefaßten Zorn wider die in dieser Stadt iederzeit vorgegangenen vielfältigen grossen Sünden uns spühren und ankündigen lassen, denen in diesen nächsten Zeiten noch der übermüthige Pracht und Hoffart, auch fast aller Orten eingerissene Uneinigkeit und Streit, wie auch Verachtung des göttlichen Wortes und der Straf-Predigten, hinzugekommen, dannenhero ein iedweder grosse Ursache hat, dem allmächtigen Gott in seine väterliche Arme zu fallen, und durch rechtschaffene Busse, im brünstigen Gebete und wahrer Besserung seines Lebens, die besorgten Strafen abwenden zu helfen: Als thut E. E. Rath, obrigkeitlichen Amts wegen, männiglichen hiemit erinnern, vermahnen und gebieten, daß ein iedweder vom sündlichen bösen Wesen abstehen, die übermüthige Pracht und Hoffart ablegen, hergegen der Demuth in Kleidern und sonst sich

1671. befleißigen, versöhnlich mit seinem Nächsten leben, Gottes Wort hochhalten, auch sich für den darinn angedräueten schweren Strafen christlich fürchten solle. Damit auch der grundgütige Gott zu gnädigster Milderung und Abwendung wohlverdienter Strafe mit destomehr zusammengesetzter und einmüthiger Herzens-Andacht angerufen, und zu gnädigster Erhörung beweget werden möge: So hat E. E. Rath die Verordnung gethan, daß viermal im Jahr ein grosser Fast- und Buß-Tag in dieser guten Stadt und deroselben Gebiete, und zwar der erste am nächstkünftigen Donnerstage, wird seyn der 6te Julii, gehalten werden sollen.

Und sollen auch am selbigen Tage die Stadt-Thöre unter währendem Gottesdienst verschlossen gehalten, kein Gespiel oder Freuden-Zeichen bey iemand verspühret, auch in Wirths- und allen andern Häusern insgemein vor Abends nicht gespeiset, sondern an selbigem Tage zu Gottes Ehren, zur Beybehaltung besserer Andacht, und zur Bezeigung einer christlichen Demuth und Gehorsams, in dieser Stadt und dero Gebiete von allermänniglichen, die es ihrer Gesundheit und Leibes-Kräfte halber vermögen, gefastet und gebetet, keinerley Hand-Arbeit verrichtet, sondern alles, auch die Mühlen, Roß und Wagen, in stiller Ruhe gelassen, und denselbigen Tag über keine Leichen begraben, und keine Böden, Kauf- und Krahm-Laden geöffnet werden: Und will darauf E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern, und Einwohnern und Unterthanen, Manns und weiblichen

Ge-

Geſchlechts, ernſtlich hiemit erinnert, vermahnet 1671.
und denſelben geboten haben, daß ein ieder ſelbigen Faſt- und Buß-Tag mit Faſten und Beten, wie vorgemeldet, feyerlichſt begehen und halten, inſonderheit aber dem Gottesdienſt und öffentlichen Andachten in denen Kirchen fleißig beywohnen, und verbotener Stücken keines treiben ſoll. Weil auch, leider! die Erfahrung bezeuget, daß die wöchentlichen Betſtunden von wenigen beſuchet werden; ſolchemnach thut E. E. Rath gleichermaaſſen männiglichen hiemit erinnern, vermahnen und gebieten, daß ſie allſolchen wöchentlichen Betſtunden fleißiger, als bishero geſchehen, beywohnen, und auch in denſelben den erzürneten Gott um Abwendung der vor Augen ſchwebenden Stadt- und Land-Strafen herzinniglich anrufen ſollen, und ſoll männiglich ſolchen Betſtunden beywohnen, und, ſo lange dieſelbe währen, wie obgeboten, ſich zu verhalten ſchuldig ſeyn, als lieb ihm iſt, Gottes ſchwere Strafe und Ungnade, auch zeitlichen Unſegen, und der Obrigkeit ernſtliche Beſtrafung zu vermeiden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten ꝛc.

Abgekündiget in allen Kirchen, wie auch in den Vierlanden, Eppendorf, Bergedorf und Mohrburg den 2 Julii 1671.

CXLIII.

1671. im Jul. **Befehl, daß die Notarii der Engliſchen Schaden-Rechnung halber ihre Protocolla exhibiren, und die gemeldter Schiffe und deren Ladung halber darin verhandelte Actus aufrichtig anweiſen ſollen ꝛc.**

Nachdem E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung gebracht, wasmaaſſen unter denen in dieſer Stadt wohnenden Notariis Publicis einige Actus die in Anno 1666 den 24 Auguſt reſpective verbrannten und weggeführten Schiffe, deren eingehabte Ladung und darüber gemachte Partheyen von Riſico, Aſſiuranzen, Atteſtationen und Depoſitionen, auch derenthalber herrührende Actionen, darauf gegebene Ceßionen und Vollmachten betreffend, vorhanden und deren Protocollis einverleibet, an deren Exhibition der Stadt merklich gelegen; ſo E. E. Rath theils ſchon zu Händen kommen, theils aber erinnert ſeyn, wo und bey weme ſie zu finden, und aber ſelbigen gebühret hätte, vermöge des den 14 Decemb. Anno 1670 angeſchlagenen offenen Edicts, als Bürger davon beglaubte Copey denen damalen dazu deputirten Herren zu geben, unerachtet ihrer als Notarien eben darinn keine Erwehnung geſchehen: Als will E. E. Rath allen und ieden in dieſer Stadt ihr Officium Notariatus exercirenden Bürgern und Einwohnern, in Anſehung es dieſer Stadt gemeinen Nutzen concerniret, hiemit anderweit anbefohlen und bey ernſter hoher willkührlicher Strafe

ge-

geboten haben, ovr denen in vorgemeldtem Man- 1671.
date benannten Herren innerhalb 8 Tagen, Morgens um 8 Uhr, zu welcher Zeit gemeldte Herren ihrer auf der alten Admiralität gewärtig seyn wollen, ihre Protocolla in Originali zu exhibiren, die der verbrannten Schiffen und Ladung halber darinn verhandene Actus, sie mögen seyn Assecuranzen, Depositiones, Ceßiones, Contracten, Vollmachten oder was Namen und Qualität sie auch haben mögen, ohne allen Reservat anweisen, copiam vidimatam unter ihrer Hand, Pettschaft und Signet davon herausgeben, und geschehen lassen, daß von zweyen anderen dazu von E. E. Rathe benannten Notariis selbe auscultiret, concordiret und mit authorisiret werden; mit dem Anhange, daferne iemand darinn säumig, Unterschleif oder Gefährde gebrauchen würde, und solches hernach ausbrechen sollte, selbiges Notarii Instrumento hinfürder kein Glaube in unseren Gerichten gegeben, und wegen dessen dem gemeinen Nutzen der Verheelung und Verschweigung halber verursachenden Schaden hinwieder gut machen, oder mit ihrem Leibe dafür büssen sollen. Wornach Notarii und männiglich sich zu richten und für Schaden zu hüten ꝛc.

Affixum an der Börse im Julio Anno 1671.*

CXLIV.

* S. oben Nr. CXVII. CXVIII. CXXXVIII. und die, auf obrigkeitlichen Befehl, gedruckte Documenta, so die Action der in Anno 1666 den 24 Aug. auf der Elbe unter Neu-Mühlen von den Holländern verbrannter und weggeführter Schiffe, samt ihrer umständlichen Beschaffenheit, zu erkennen geben.

Digitized by Google

CXLIV.

1671. 22 Aug. **Mandat, daß ſowol die Zuſeher, als auch die Fechter auf der Fechtſchule, ſich nach der verordneten Vorſchrift betragen ſollen.**

Demnach E. E. Rath viele Klagen vorgekommen, und einige Unordnung ſich ſowol bey gehaltener Fecht-Schule von denen Zuſehern, als auch denen Fechtern eine Zeithero vermerken laſſen, indem nicht allein die anweſenden Zuſchauer mit allerhand groben und ehrenrührigen Worten die Fechter beſchimpfet und verunglimpfet, beſondern auch einige derſelben, aus gar hitzigem und frevelmüthigem Gemüthe, ſich gar zu den Fechtern in den Platz begeben und Thätlichkeit verüben, ja auch die Fechter ſelbſten die bishero obſervirte Ordnung übertreten, indem ſie einige Degen mit in den Platz genommen, auch, wann ſchon Schutz gehalten, verbotener Weiſe einigen Nachſchlag gethan, und obzwar ihnen von den anweſenden Dienern im Namen des präſidirenden Herrn Bürgermeiſters ſolches unterſaget und verboten worden, die Freveler dennoch ſolchem allen Unterſagen nicht gehorſam nachgelebet; ſolches aber alles in keine Weiſe zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit allen und ieden der Fecht-Schule Zuſehern, auch die Fechter ſelbſten, hiemit vermahnet und ernſtlich geboten haben, daß die Zuſeher des Fechtens aller ſchimpflichen Worte wider die Fechter und

aller

aller Thätlichkeit, auch der Hineinsteigung in den Fecht-Platz, wie auch die Fechter keinen Degen in dem Platz zu nehmen, auch, nachdem bereits Schutz gehalten, keinen Nachschlag zu thun befugt seyn, sondern sich dessen allen hinfüro gänzlich enthalten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall iemand, er sey Zuseher oder Fechter, hierwider handeln und angegeben werden sollte, alsdann ohne einig Ansehung der Person mit ernster willkührlicher Strafe beleget und angesehen werden soll. Wornach sich ein jeglicher zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum sub signeto d. 22 Aug. 1671. 1671.

Affixum in der Fecht-Schule.

CXLV.

Befehl, worinn die Ehe-Einsegnungen sowol fremder als einheimischer Personen, ohne Erlaubniß der Wette, R. Ministerii Membris zu verrichten untersaget werden. 1671. 29 Aug.

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß wider dieser Stadt Verfassung etzliche Eines Ehrw. Ministerii Membra sich unternehmen sollen, sowol einige fremde, ohne Vorwissen der Herren der Wette, als allhie und in dieser Stadt Gebiete wohnende Personen, ohne Vorzeigung des gewöhnlichen von einem der Herren Secretariorum und dem Kuchen-Becker eigenhändig unterschriebenen Abkündigungs-Zettels, eigenmächtig zu copuliren; solches aber allerhand Unord-

1671. Unordnungen erwecket, und aber allerdings unzuläßig und deswegen von Uns hart verboten: Solchemnach thut E. E. Rath ſolche clandeſtinas copulationes denen Membris vorgemeldten Miniſterii hiermit ernſtlich unterſagen, und leben der beſtändigen Zuverſicht, daß ſie hinfüro ſothanen, als wider dieſer Stadt Fundamental-Verfaſſung laufenden, und alſo deroſelben höchſtſchädlichen Vornehmens, aus obliegendem Eifer zum gemeinen Beſten, ſich von ſelbſt enthalten werden, damit E. E. Rath in unverhoffter Verbleibung deſſen andere Verordnung hierinn zu machen nicht genöthiget werde. Decretum in Senatu den 29 Aug. Anno 1671. Hinrich Schröder, Lt.

R. Miniſterio inſinuiret durch den Schenken.

CXLVI.

1671. 23 Oct. **Befehl, daß die Wagen nicht mit aufgezogenen Fenſtern und vorgezogenen Gardienen durch die Thor- und Baum-Wachten paßiren ſollen ꝛc.**

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß durch Occaſion der itzo gebräuchlichen Fenſter-Caroſſen viel Fleiſch, Mehl und andere, auch zollbare Waaren, reſpective in und aus dieſer Stadt geführet, die Fenſter aber, wann ſie durch die Wachten fahren, damit man nicht hinein ſehen könne, aufgezogen, oder die Gardienen vorgezogen gehalten werden, hierdurch aber dieſer Stadt Acciſe-, Matten- und Zoll-Gefälle

fälle merklich defraudiret und verringert, auch sowol im Hinaus- als Hereinfahren allerhand gefährliche und verbotene Dinge können vorgenommen und practiciret werden: Solchemnach gebeut E. E. Rath hiermit bey ernstlicher willkührlicher Strafe, daß künftig alle und iede Wagen nicht mit aufgezogenen Fenstern, auch zurückgezogenen Gardienen durch die sowol äusserlichen Wachten beym Hammer und Lübeckischen Baum, wie auch Kuhmühlen, als bey der Stadt Thören, sollen geführet werden, auch die Kutscher zu halten schuldig seyn, wann die an den Stadt-Thören und andern Wachten befindliche Zoll- oder andere Bediente solches aus geschöpftem Argwohn erfordern werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 23 Octobr. Anno 1671. 1671.

Impressum & affixum an den Thören, Bäumen, Rathhause, Börse und anderen Oertern.

CXLVII.

Erklärung, daß niemand, der unter der Nachtwache dienen will, dadurch an seiner Ehre verletzet werden solle. *

1671. 28 Oct.

Demnach in dieser guten Stadt zu gemeiner Sicherheit die Nachtwache angeordnet, und künfti-

* Die Articuli der zu der Rättel-Wacht bestellten, nebst Eintheilung der 50 Posten Rättel-Wachten, sind als ein beständiger Rath- und Bürger-Schluß, vom 27 Sept. 1671. der Sammlung solcher Gesetze vorbehalten.

1671. künftigen Donnerstag dazu Völker angenommen werden sollen: Als wird männiglichen hiemit kund und zu wissen gethan, daß, wer E. E. Rath dienen will, gegen solche Zeit, wird seyn der 2te November, des Nachmittags gegen 1 Uhr, auf dem Zeughause sich einfinden möge, allwo sie angenommen, und durch solche Bedienung an ihrer Ehre nicht verletzet, sondern nach als vor für ehrlich und redlich gehalten, und von E. E. Rathe dabey iederzeit geschützet werden sollen.

Publicirt mit dem Trommelschlag den 28sten October Anno 1671.

1671. 31 Oct. Mandat wider die fremden Werbungen und das Beherbergen der Werber und herrenlosen Knechte. s. 1679. 15 April.

1671. 7 Nov. Mandat, worinnen die aufrührische Schmäh-Schrift: Ohnvorgreifliches Gutachten in puncto der Veränderung des Wahl-Recesses ꝛc. zu divulgiren verboten, mit Befehl, daß ein ieder sich aller anzüglichen Schriften, sonderlich contra Senatum & Collegia, enthalten solle.*

* Da dieses Mandat hauptsächlich in die damalige einheimische Mishelligkeiten und das Staats-Recht einschlägt, dergleichen noch verschiedene nachher erfodert worden; so hat man selbiges, und alle folgende dieser Samlung nicht gewidmet, indem man sich mit der Erneuerung der betrübten öffentlichen Geschichte

zu

zu befassen, dem habenden Zwecke nicht gemäß geach- 1671.
tet. Inzwischen aber ist iedoch die Ursache hie angezei-
get worden, um sich wegen eines etwan daher zu erre-
genden Vorwurfs, daß diese Sammlung mangelhaft
sey, zu rechtfertigen.

CXLVIII.

Mandat gegen die Ausführung der gro- 1671.
ben Reichs-Münze. 15 Nov.

Nachdem E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung gebracht, wasmaassen J. Kais. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Münz-Edicten de Anno 1559. 1566. 1570. und mehr andern, auch dieser Stadt der Ausfuhr der Reichs ganzer, halber, Orts- und halber Orts-Thaler halber publicirten Edicten und ernsten Verboten schnurstracks zuwider, bemeldte Reichs grobe Sorten häufig zu Wasser und Lande in fremde Königreiche und Lande durch Einheimische und fremde Schiffer verführet, dadurch das Reich, insonderheit diese Stadt und dero Banco, erschöpfet, die gute Zahlung mit der Zeit ausgeschaffet, und das unentbehrliche Commercium, die Seele und das Aufnehmen dieser Stadt, samt den Wechseln, in Confusion, Unordnung, Ruin, Schaden und Verderb gesetzet werden, daferne selbigen nicht zeitig und mit Ernst begegnet und vorgebauet werden sollte: Als will E. E. Rath vorige Edicte, absonderlich das den 3ten Februar des verwichenen 1669sten Jahres der Ausfuhr halber unter andern ausgelassene und öffentlich angeschlagene Verbot, hiemit erneuert, erwiedert, und kraft

1671. selbigen absonderlich den Einheimischen und fremden Schiffern ernstlich untersaget und verboten haben, von keinem, er sey von was Nation er wolle, Bürgern, Einwohnern oder Schutzverwandten, einige Reichs grobe Sorte an Reichs ganzen, halben, Orts- oder halben Orts-Thalern, versiegelt oder unversiegelt, gezahlet oder ungezahlet, in oder ausserhalb der Stadt an- oder übernehmen, ausser Reiches zu verführen; mit der Verwarnung und ausgedruckten Strafe, daferne iemand des überbracht, oder auf beschehene Anzeige, vermittelst eines leiblichen Eydes, sich dessen nicht entbrechen könnte, daß die Einheimische, als die wider das gemeine Beste, um schändlichen Eigennutzes willen, wider ihren Bürger-Eyd gehandelt, für unehrlich geachtet, der Bürgerschaft verlustig, und durch den Fiscal als ehrlos und auf die fernere Pön des Reichs-Edicts in Unserem jüngsten obangeregt vermeldet, angeklaget, auch dieser Stadt und dero Gebiete ohne alle Gnade verveſtet werden sollen.

Die ausheimischen Fremde aber, wann sie darüber betreten, dessen überbracht, oder auch dessen verdächtig, und sich durch einen ihnen vorgehaltenen Eyd davon nicht entbrechen könnten, sollen Schiff und Gut dadurch verbeuret und verlustig seyn, zur Haft gebracht, und nach Einhalt des Reichs Münz-Edicti mit der Schärfe gegen ihn procediret, und an Leib und Ehr unnachläßig gestrafet, auch in dieser Stadt zu kommen oder zu laden ferner nicht geduldet werden. Für so viel aber den, der es dem Schiffer mit oder ohne sein

Wissen

Wissen eingethan, bleibet es neben der Confisca- 1671,
tion bey denen im Reichs-Edicto und Unserem jüngsten Verbot enthaltenen Pönen und Strafen.

Und weilen obbemeldte grobe Reichs-Sorten nicht alleine zu Wasser, sondern auch zu Lande, auf andere Städte verführet, und von dannen zur See geschiffet werden; so bleibet es der Fuhrleute, fahrenden Boten, und sonst männiglichen halber, so sich zur Befoderung dieser verbotenen Ausfuhr gebrauchen lässet oder verschweiget, und nicht den verordneten Herren vermeldet, bey der im jüngst publicirten Edict enthaltenen Strafe der Confiscation, und Verlust Ehre, Leibes und Gutes, auf Maaß und Weise im Reichs Münz-Edict mit Unterscheid enthalten. Da auch einiger Everführer, Packer oder anderer dieser verbotenen Handlung oder Ausfuhr sich theilhaftig machen würde, soll derselbe der Brüderschaft verlustig, der Ever confisciret, und der Fiscal nach Befindung, vermöge Unsers vorigen Edicts, gegen selbe procediren.

Dann soll den angenommenen Aufmerkeren, oder wer es sonst regen und den verordneten Herren anmelden wird, aus dem, so confisciret, und durch den Fiscal neben zu eingebracht wird, der halbe Theil sofort von dem Herrn gegeben, sein Name beständig verschwiegen gehalten, und wegen seines dem gemeinen Besten dieser Stadt zu Gute geleisteten nützlichen Dienstes, nach Bewandniß seiner Person und Tauglichkeit, durch gemeldte Herren weiter recommendiret und befodert werden. Darnach sich ein ieder, er sey wes Standes, Condition, Qualität oder Nation

1671. er auch seyn möge, zu achten und für Schaden und Schimpf zu hüten wissen wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 15 Novembr. Anno 1671.

CXLIX.

Mandat, daß niemand nach Holland allda verbotene Waaren überschicken solle.

1671. 5 Dec. Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß einige Bürger und Einwohner dieser Stadt sich unternehmen sollen, nach Holland einige allda gar hoch, auch bey Verlust Gutes und Schiffes verbotene Waaren, unter dem Schein, als wann es freye Waaren wären, zu schicken, weswegen durch solch Vornehmen Schiffer und Rheder, auch andere Mit-Befrachter, als welche davon keine Wissenschaft haben möchten, unschuldig in grossen Schaden gebracht werden können. Solchemnach thut E. E. Rath allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, auch männiglich hiermit ernstlich gebieten, daß sie sich sothaner Ueberschickung der verbotenen Waaren gänzlich enthalten sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, im Fall iemand dawider handeln, und dadurch dem Schiffe, Schiffer, Rhedern und andern Mit-Befrachtern, oder sonst iemand einiger Schade zugefüget würde, daß die Verbrechere ihnen solchen Schaden, nebst allen dadurch verursachten Unkosten, wieder erstatten, im Fall aber einige solches zu bezahlen nicht genughaft wären, diesel-

dieſelben auch an Leib und Leben geſtrafet wer- 1671.
den ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten ꝛc.

Affixum an den Bäumen, Rathhauſe und Börſe den 5 December Anno 1671.

CL.

Mandat gegen die Wegführung der Reichs-Münze zum Schmelzen, und zur Verwechſelung derſelben mit fremden Münzen. 1671. 13 Dec.

Nachdem E. E. Rathe vielfältige Klagen vorgekommen, auch ohnedem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß ſich in dieſer Stadt Leute finden, welche die ſilberne Reichs-Münze, als ganze und halbe Reichs-Thaler, von hier theils aus dem Reiche, theils auf fremde Münze, oder ſonſt verbotener Weiſe wegführen, ſchmelzen und brechen laſſen, anſtatt ſothaner Reichs Silber-Münze allerhand fremde Münze, als doppelte, enkelte und halbe Markſtücken, auch kleinere Münz-Sorten, häufig herein führen, oder wol gar deren Münzung anderswo verpachten, und als Wechsler allhier wieder auswechſeln; ſolches alles aber denen Reichs-Satzungen gänzlich zuwider, und dem gemeinen Beſten höchſt präjudicirlich, auch der Stadt, geſammter Bürgerſchaft und trafiquirenden Einwohnern in der That gröſſeren Schaden zuziehet, als iemalen das ärgeſte Kipper-Weſen mag gethan haben: Solchemnach will E. E. Rath ſothane unzuläßige höchſt-

1671. ſchädliche Dinge hiemit gänzlich verboten, und allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt, auch männiglich, ſich ſolcher Händel mit einander und allen dahin zielenden Unterſchleifs zu enthalten, ernſtlich geboten haben, mit der angehängten ſcharfen Verwarnung, da iemand, er ſey auch wer er wolle, darauf betreten, oder ſonſt überführet würde, daß er die Reichs-Münze aus dem Reiche, oder zur Verſchmelz- und Brechung auf fremde Münze, oder ſonſt unzuläßiger Weiſe wegführete oder wegführen lieſſe, weggeführet oder wegführen laſſen, oder die Münzung der obbedeuteten fremden Münz-Sorten anderswo verpachtete, oder ſothane fremde Münz-Sorten in dieſe Stadt führen lieſſe, oder als Wechsler allhie auswechſelte, oder ſonſt einigermaaſſen wider die Intention dieſes Mandats handelte, oder denen, die ſolches thun, mit Rath oder That, es ſey auf was Weiſe es immer geſchehen möchte, behülflich wäre, daß der oder die, wie auch die Mäkler, welche ſolche Partheyen thun, für ehrliche Leute nicht gehalten, gefänglich eingezogen, vor Gericht geſtellet, und nach Verordnung der Rechte ſcharf beſtrafet, auch ſowol die zur obverbotenen Ausführung deſtinirte Reichs-Münze, als die hereingeführte obengemeldte fremde Münz-Sorten, ohne einige Gnade confiſciret werden ſollen. Da auch iemand von ſolchen verbotenen höchſtſchädlichen Händeln Wiſſenſchaft hätte, oder erlangen, und denen hierzu verordneten Herren und pro tempore älteſtem Herrn Gerichts-Verwalter Eröffnung davon thun würde, ſoll nicht allein

ſein,

ſein, des Angebers, Name verſchwiegen, ſondern auch die, auf ſothane Anzeige überkommene, dem Fiſco verfallene, ſowol grobe Reichs- als mehrobgemeldte fremde Münze, dem Anzeiger zum dritten Theil zugewandt werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 13 Decembr. Anno 1671. 1671.

Mandat wider die Pasquillen. ſ. 1673. 20 Jan. 1671. 15 Dec.

CLI.

Mandat, daß niemand Fremde aufnehmen ſoll, als mit der Caution, daß ſie ihre Kinder nicht verlaſſen wollen, widrigenfalls die, welche ſolche Kinder übern Hals behalten, dieſelben ſelbſt verſorgen, und ſie nicht ins Wayſen-Haus aufgenommen werden ſollen. 1671. 17 Dec.

Nachdem E. E. Rath die Vorſteher des Wayſen-Hauſes klagend vorgebracht, wie daß in Zeit von 11 Monaten mehr denn 190 Kinder in das hieſige Wayſen-Haus auf- und angenommen worden, darunter aber ſich viele fremde Kinder befinden, deren Eltern aus andern Orten hieher gekommen, etwa eine Zeitlang am Wall oder

1671. Bauhof allhier gearbeitet, hernach sich heimlich wieder davon gemachet, und ihre Kinder andern Leuten, bey welchen sie sich ins Haus begeben, über den Hals gelassen, wodurch dann dem Wayſen-Hause, als welches sonderlich zu Nutz und Besten dieser Stadt armen Elternlosen Kindern angeordnet, und dem die hiebevorigen milden Gaben von Zeit zu Zeit mehr und mehr abgehen, eine sothane unerträgliche Last aufgebürdet würde, daß die Unterhaltung so vieler Wayſen schon itzo sehr schwer geworden, und bey Fortgang obbedeuteter Unordnung, und fernern Abgang besagter milden Gaben, allerdings unmöglich fallen würde: Solchemnach gebeut E. E. Rath hiemit allen und ieden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, welche dergleichen fremde Leute beherbergen, daß sie sich, was sie für Leute in ihre Häuser, und von welchen sie Kinder annehmen, wohl vorsehen, nach deren Namen, von wannen sie kommen, was ihr Vorhaben, und womit sie sich zu ernähren gedenken, umständlich fragen, auch von denenselben, daß sie ihre Kinder, wann sie sich wieder von hinnen wegbegeben werden, ihnen nicht über den Hals lassen, sondern wieder mit sich hinweg nehmen wollen, Bürgschaft fodern und bestellen lassen sollen. Mit der Verwarnung, da einige sich hierinnen nicht genug vorsehen, und also solche verlassene Kinder übern Hals behalten würden, daß solche Kinder ins Wayſen-Haus nicht aufgenommen werden, sondern sie selbst dieselbigen versorgen und ernähren sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Public. von den Kanzeln den 17 Dec. A. 1671. Rolle

Rolle des neuen Werks, wegen Strand- und See-dristiger Güter. s. 1719. 1 Febr. 1672. 10 Jan.

CLII.

Anzeige, worinn alle Schiffer gewarnet werden, vor der Gefahr von Kriegs-Schiffen auf der Elbe sich zeitig vorzusehen. 1672. 29sten März.

Demnach bey itziger Zeit gefährlichen Conjuncturen zu besorgen, nicht allein daß die West-See mit mächtigen Krieges-Schiffen werde angefüllet, sondern auch daß die daher entstehende Gefahr und feindliche Attake bis auf den Elb-Strohm und die aussen dieser guten Stadt vor Anker setzenden Schiffe möge erstrecket werden: Solchemnach thut E. E. Rath allen anhero kommenden oder von hier wieder abgehenden Schiffern, sie seyn welcher Nation sie wollen, hiemit wohlmeinentlich erinnern, daß sie zeitlich vor all solcher Gefahr sich vorsehen, und derselben durch dienlich befindende Wege vorzukommen und zu entgehen suchen sollen; widrigenfalls, und da auf gemeldten Elb-Strohm nahe oder ferne ein oder ander Schiff angegriffen, beschossen, weggenommen, verbrannt, oder sonst solchen Schiffen, darauf befindlichen Personen, oder darinn geladenen Gütern, einiger Schade zugefüget werden sollte, denunciiret und erkläret E. E. Rath hiemit zu allem Ueberfluß öffentlich, wie Er an sich dazu zu antworten oder Repartition zu thun, nicht schuldig sey, daß Er auch keinesweges zu solchen

1672. besorgenden Schaden antworten, noch einige Erstattung dessen thun wolle. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 29 Martii Anno 1672.

1672. 2 Apr. Wiederholter Befehl vom 30 Aug. 1639. daß man Haverie oder See-Schaden von dem Dispacheur berechnen lassen soll, s. oben Nr. XII. und des sel. Hrn. Senatoris Langenbeck, D. Schiff- und See-Recht, S. 202. u. f.

CLIII.

1672. 12 Apr. **Mandat, daß niemand auf dem Wall mit Kegeln spielen, und die Brustwehren besteigen, oder auch darauf spatzieren gehen soll.**

Nachdem sich befindet, daß hin und wieder auf den Wällen dieser Stadt fast täglich mit Kegeln gespielet wird, und andere solchem Spiel häufig zusehen, die Brustwehr besteigen und sich darauf niedersetzen, andere aber, Jung und Alt, auf den Brustwehren, Lust halber, spatzieren gehen, durch welch vielfältig Auf- und Absteigen, und continuirliche Betretung der Brustwehren, dieselben sehr ruiniret, und durch deren fast jährliche Reparation dem gemeinen Guth ganz unnöthiger Weise grosse Kosten aufgebürdet werden; solches

ſolches aber keinesweges zu gedulden: Als gebeut 1672.
E. E. Rath hiemit männiglich, daß ſie ſich ſolchen Spielens mit Kegeln auf den Wällen, und Beſteigung der Bruſtwehren, auch allen Spatziergehens auf denſelben, gänzlich enthalten ſollen; widrigenfalls ſollen die hierwider handelnden Verbrechere von denen nächſt daran wachthaltenden Soldaten angehalten, in Hals-Eiſen geſchloſſen, und ſonſt nach Befindung ernſtlich geſtrafet werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 12 April. Anno 1672.

CLIV.

Mandat, daß die hieſigen Schiffer mit freyen Schiffen und aufrichtigen See-Briefen fahren, keine Contrebande führen, 3 Connoſſemente eines Inhalts zeichnen, und die Ladung nach denſelben liefern ſollen.

1672. 26 Apr.

Nachdem beyde Kronen, Frankreich und Engeland, mit den Herren Staaten General der vereinigten Niederlande in einem offenen Krieg begriffen ſeyn, und E. E. Rath von allen dreyen kriegführenden hohen Partheyen die Neutralität für dieſer Stadt Bürger und Einwohner, Perſonen, Güter und Schiffe zu erlangen ſuchet, zu deren

1672. deren Conservation und Beybehaltung aber höchstnöthig ist, das hergegen, was die Neutralität erfodert, zu thun, und was derselben zuwider, zu unterlassen: Solchemnach gebeut E. E. Rath hiemit gebührendes Ernstes, daß die Schiffer mit keinen andern als mit freyen und in der ausgegebenen Liste verzeichneten Schiffen und aufrichtigen See-Briefen fahren, auch keine Kriegs-Ammunition oder Waaren von Contrebande (ausserhalb was der Schiffer zu Behuf seines Schiffes bedarf) in ein Schiff, da andere freye Waaren eingeladen worden, einnehmen sollen. Es sollen auch die Kaufleute, Schiffer und Passagirer bey allen Gütern, so sie in ein Schiff laden, aufrichtige eydliche Attestation, wem dieselben zugehören und an wem sie consigniret gehen, auch daneben die Marken, Nummern und Sorten der Waaren zu geben und zu specificiren schuldig seyn; und soll kein Schiffer einige Güter einnehmen, ehe und bevor daß er weiß, daß der Einlader die nächstverordnete eydliche Attestation mitgeben will, und dieselbe mitzugeben versprochen. Es sollen auch die Schiffer weder hier noch ausserhalb Landes nicht mehr als drey Connoscementen eines Lautes und Einhalts zeichnen und in ihrem Namen zeichnen lassen, und genau darauf sehen, daß die Connoscementen mit denen Attestationen überein kommen, auch die von ihnen eingeladenen Waaren an keinem andern Ort ausladen oder an iemand anders liefern, als in gemeldten Connoscementen enthalten; und soll im übrigen und insgemein ein ieder alles Unterschleifs und Lurrendreyerey, womit

womit die Neutralität dieser guten Stadt auf einigerley Weise violiret werden könnte, sich gänzlich enthalten. Würde aber iemand hierwider handeln, und andere dadurch in Schaden gesetzet werden, so soll derselbe nicht allein von E. E. Rathe einiges Vorschreiben oder anderer Hülfe ferner nicht geniessen, besondern auch allen verursachten Schaden und Unkosten erstatten, und überdem mit einer hohen willkührlichen Strafe beleget werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum 26 April. 1672. 1672.

CLV.

Erneuerter Befehl vom 20 Febr. 1662, daß alle fremde herrenlose Knechte sich hinaus begeben sollen. 1672. 30 Aug.

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung kommen, wasmaassen sich in dieser guten Stadt viele fremde Officiers, Soldaten und herrenlose Knechte befinden: Als gebietet E. E. Rath hiemit bey ernster willkührlicher Strafe, daß alle fremde herrenlose Knechte sich innerhalb dreyen Tagen nach Verkündigung dieses aus dieser Stadt und dero Gebiete begeben sollen. Wornach ꝛc.

Abgekündiget beym Trommelschlage den 20 Febr. 1662, und von neuem publiciret den 30 August 1672.

CLVI.

CLVI.

1672. 11ten Sept. **Mandat, worinn das heimliche und öffentliche Curiren allen Empyricis, Krämern, Quackſalbern, Weibern ꝛc. verboten.**

Nachdem die tägliche Erfahrung öffentlich bezeuget, daß wider E. E. Raths wohlbedächtlich abgefaßte und in Anno 1638 zu eines ieden Nachricht in Druck herausgegebene ausführliche Apotheker-Ordnung, unterſchiedene Perſonen ſich leichtfertig und verwegentlich der Arzeney und innerlichen Curirens, ſo ſie nicht verſtehen und mit keinem Grunde gelernet haben, unternehmen, auch kranke und ſchadhafte Leute, ihrer vor andern ſich zu gebrauchen, durch liſtige und unzuläßige Mittel zu bewegen ſuchen; ſolches aber der gemeinen Bürgerſchaft und männiglich zu merklichen Schaden gereichet, indem ſothane vermeinte Aerzte die Patienten, welche ſich ihnen anvertrauen, insgemein ſolchergeſtalt curiren, daß ſie in ſchwere Krankheiten gerathen, oder gar den Geiſt darüber aufgeben müſſen, und alſo anſtatt der verhofften Beſſerung, wann ſie ihre zeitliche Mittel auf ſolche Verführer verwandt, zugleich ihr Gut, Geſundheit und Leben verlieren: Solchemnach thut E. E. Rath allen Empyricis, Theriaks-Krämern, Quackſalbern, Zahnbrechern, Deſtillatoren, Landſtreichern, verdorbenen Handwerkern, verlaufenen Apotheker- und Barbier-Geſellen, alten

alten Weibern, und welche sie sonst seyn, oder wie sie auch Namen haben mögen, kranke Leute heimlich oder öffentlich zu curiren, hiemit gänzlich verbieten. Es soll sich auch hinfüro niemand von ihnen unterstehen, einige Zettel ferner drucken, herum tragen, ausgeben, und in die Häuser oder sonst auswerfen zu lassen. Wer nun hierwider einigermaassen handeln wird, soll nicht allein in 10 Reichsthaler unnachläßiger Strafe verfallen seyn, sondern auch überdem, nach Befindung seiner Mißhandlung, gebührlich angesehen und ernstlich bestrafet werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 11 Septembr. Anno 1672. 1672.

Befehl, daß auf den zwischen und binnen den Bäumen liegenden Schiffen kein Feuer gemacht und gehalten werden soll, ist in des sel. Herrn Senatoris Langenbeck, D. Schiff-Recht S. 485 u. f. gedruckt. s. auch oben die Havenmeister-Ordnung Nr. X. Art. 16. und den 23sten Art. im 1sten Theil der neuen Feuer-Ordnung, in der Sammlung S. 23. 1672. 10 Dec.

CLVII.

Mandat gegen die Pasquillen.* 1673.

Nachdem E. E. Rathe glaubwürdig vorgekommen, welchergestalt in kurz entwichener Zeit abermal 20 Jan.

* Man hat dieses allgemeine Mandat allein hinreichend gefunden, um es abzudrucken. Die vorhergegangenen betreffen nur speciale Vorfälle.

Digitized by Google

1673. abermal einige Pasquillen oder Schmäh-Schriften in dieſer guten Stadt an gewiſſen Oertern angeſchlagen befunden, auch an einige Leute ausgegeben worden, ſolches aber allen geiſt- und weltlichen Rechten, abſonderlich denen Reichs-Abſchieden, peinl. Halsgerichts-Ordnung des Kaiſers Caroli V. und hieſiger Stadt Statuten allerdings zuwider, als worinn heilſamlich verordnet, auch bey hohen Pönen verboten, daß niemand einen andern an ſeinem ehrlichen Namen angreifen, läſtern noch ſchmähen, vielweniger ehrenrührige Gedichte verfertigen, famoſe Schriften und Pasquillen zum Nachtheil eines andern machen, nachſchreiben, ſpargiren, oder öffentlich ausgeben, anſchlagen, oder ſonſt einigerley Weiſe publiciren ſolle; E. E. Rath auch zu Hintertreibung dergleichen Pasquillanten dabevor ſchon ſonderlichen Ernſt gebrauchet, und verſchiedene Mandate, die Autores zu erkundigen und zur gebührenden Strafe zu ziehen, unter gewiſſen, denen, ſo beſagte Autores kund machen würden, darinn verſprochenen Belohnungen, ergehen und öffentlich anhängen laſſen:

Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen kund und zu wiſſen, daß, wer den oder dieſelben, die obgedachte Schmäh-Schriften erdichtet, oder Rath und That dazu gegeben, dem älteſten Herrn Gerichts-Verwalter namkündig machen und anzeigen werde, deſſen Name verſchwiegen gehalten, und ihm dabeneben 100 Rthlr. zur Belohnung gegeben werden ſollen; auch will E. E. Rath alle und iede dieſer Stadt Bürgere und Einwohnere hiemit

noch-

nochmalen ernstlich ermahnet und ihnen geboten haben, daß keiner sich unterfangen soll, Pasquillen und Schmäh-Schriften zu machen, noch dieselben auszusprengen, in öffentlichen Druck gehen oder nachschreiben zu lassen, gedruckt oder geschrieben an einigem Ort anzuheften, oder einigerley Weise Rath und That darzu zu geben, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, welcher dagegen handeln und darauf betreten, oder dessen überführet würde, wider denselben nicht allein mit der in vorangezogenen Rechten verordneten, sondern auch nach Befindung anderer willkührlichen Strafe, andern zum Beyspiel und Abscheu, mit allem Ernst unausbleiblich verfahren werden solle. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 20 Januarii Anno 1673. 1673.

Mandat, daß die Kaufleute und Schiffer, die sich E. E. Raths Tonnen und Baacken auf der Elbe bedienen, auch mit voller Ladung anhero fahren, und allhier auslöschen sollen ꝛc. s. in des sel. Hrn. Senatoris Langenbeck, D. See-Recht, S. 487. u. f. 1673. 3 Febr.

Mandat gegen das Hereinschleifen von Bier und Mehl in Bäumen und Thören. s. die neuen Brau- und Matten-Mandate. 1673. 4 März.

CLVIII.

1673. 21ſten May. ## Münz-Mandat, ſamt beygefügter Reduction der Münz-Sorten.

Wir, Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wiſſen, daß, nachdeme männiglichen bekannt, wasmaaſſen einige Jahr hero in dem Münzweſen hochſchädliche Mißbräuche eingeſchlichen, indeme die Reichsthaler und das gute Silber an fremde Münze geführet, und daraus andere grobe und kleine Münze, ganz gering an Schrot und Korn, gemünzet worden iſt, dergeſtalt, daß man faſt keinen Reichsthaler mehr im Empfang und Ausgabe zu ſehen bekömmt, und die Lagie und das Aufgeld ſchon auf 10 und darüber zu Hunderten geſtiegen, auch ferner zu beſorgen ſtehet, daß, im Fall ſolchem Land- und Stadt-verderblichen Unweſen beyzeiten nicht ſollte vorgebeuget werden, das neugemünzte Geld noch immer ſchlechter und noch von geringerm Werthe gemünzet werden, und alſo ein ieder um einen guten Theil ſeiner Mittel kommen möchte.

Wann dann in mehrer Erwegung deſſen allen, die benachbarten Potentaten und Fürſten, auch einige Städte dieſes löbl. Nieder-Sächſiſchen Kreiſes, dieſes hochwichtigen Werks halber, neulicher Zeit eine Zuſammenkunft in dieſer guten Stadt gehalten, und E. E. Rath mit zu ſich gezogen, um auf Mittel zu gedenken, wie erwehntem Unheil, ſo viel möglich und bis auf eine allgemeine

Reichs-

Reichs-Satzung, gesteuert, und die Commercien 1673.
in gebührendem Lauf erhalten werden mögen, bey solcher Handlung aber kein besser Mittel gefunden worden, denn daß man dem Münz-Edict de Anno 1559, und anderen darauf erfolgten Reichs-Satzungen, allerdings nachgehen, die in grosser Menge eingeschobene geringhaltige Münz-Sorten auf ihren rechten Werth herunter setzen, auch die Aufwechselung und Umschmelzung der Reichsthaler und anderer guten Sorten gebührend strafen, und überdem, was in besagten Reichs-Constitutionen wider dergleichen Mißbräuche versehen, mit Ernst halten müste: Als haben vorhochgedachte benachbarte Potentaten, Fürsten und Städte sich vorerst wohlbedächtiglich dahin verglichen, daß inskünftige nachbenannte grobe und kleine Münze höher nicht, denn in untengesetztem Werth, angenommen oder ausgegeben werden sollen.

Ferner hat man sich dahin vereiniget, daß alles Aufwechseln und Ausführen, auch das Ausgiessen, Ausschmelzen und Ausziehen guter Münze, nicht weniger als Verfälschen, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, unnachläßig, ohne Respect der Personen, bey hoher willkührlicher, auch nach Befindung Leibes-Strafe, gestrafet werden solle.

Da auch iemand in Erfahrung bringen sollte, daß Reichs-Münze aus dieser Stadt und deren Gebiete, oder untüchtiges Geld in die Stadt und deren Gebiete geführet würde, und solches der

1673. Obrigkeit anzuzeigen unterließ, derselbe soll, neben denen, die es ausführen, ebenwol zur Strafe gezogen, sonsten aber dem, so solches ansaget, mit Verschweigung seines Namens, und ohne dessen Gefahr, Verweis oder Schaden, der dritte Theil verwirketer Strafe zugestellet werden. Diesemnach setzet und verordnet E. E. Rath hiemit, daß nach ultimo Maji, als 10 Tage auf Publication dieser Verordnung, obspecificirte Münz-Sorten von dieser guten Stadt Bürgern und Einwohnern, wie auch in dero Gebiete wohnenden Unterthanen, und denen, so in dieser Stadt und deren Gebiete Handel und Wandel treiben, in keinem höhern Werth ausgegeben oder angenommen werden, sich auch ein ieder des Aufwechselns und Ausführens guter Reichs-Münze, und obbemeldter verbotenen Dinge mehr, gänzlich enthalten solle, so lieb ihm sey, obgemeldte Strafen zu vermeiden. Und damit iemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen um so viel weniger Anlaß gewinnen möge; so hat E. E. Rath diese Verordnung in Druck zu verfertigen, von den Kanzeln zu verkündigen, und gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen befohlen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 21 Maji Anno 1673.

Redu-

Digitized by Google

Reduction der Münz-Sorten. 1673.

Ducatons und Thaler.

Spanische und Holländische Ducatons zu 56 ß

Die französischen Louisen, und des Herzogs von Valenza Thaler, mit den Brust-Bildern und Wapen, zu = = 46 ß

Alle übrige Italiänische Thaler, die Spanischen Kreutz- und also genannten Alberts-Thaler, alle Schweitzerische, Bisantische und Holländische Thaler, wie auch die Cöllnischen Wechsel- oder Zahl-Thaler, zu = = 45 ß

Die Sächsischen Wechsel- oder Zahl-Thaler zu 44 ß

Die Mark- oder zwölf Groschen-Stücke.

Die Schwedischen, mit der Umschrift Christina Regina Sueciæ, nach dem Werth $14\frac{1}{2}$ ß

Sächsische gedoppelte Marke, mit dem Brust-Bilde und Wapen, imgleichen die Schwedisch-Brem- und Verdischen, Hällischen mit der Umschrift Augustus D. G. P. A. A. M. &c. alle Holsteinische, Dänische und Gottorfische, wie auch die Mansfeldischen mit St. Georg und Wapen, und Magdeburgische, zu 28 ß
und dergleichen einfache, zu 14 ß

Die Maynzischen gedoppelten Marke mit dem Brust-Bilde und Wapen, Mecklenburgische mit dem Kreuze und Lübeckische, zu 27 ß
und dergleichen einfache, wie auch die Bremischen Marke, zu = = $13\frac{1}{2}$ ß

1673. Die Schwedischen mit dem Brust-Bilde Regis Caroli und 3 Kronen, auch die Schwedisch-Pommerschen, imgleichen alle Brandenburgische, Osnabrücker mit dem Helm und Pferde, Braunschweigische mit dem Pferde und Calenbergische mit dem wilden Manne, zu 13⅓ ß

Die Mecklenburgische gedoppelte zu 26⅔ ß
und dergleichen einfache zu 13⅓ ß

Die Anhaltische mit dem Helm und Strausse, Stollbergische mit dem Hirsche, Tecklenburgische, Hannöversche mit dem Klee-Blatt, wie auch Calenbergische mit dem Hirsche, zu 13⅓ ß

Die Wismarsche zu = = 13 ß

Hannöversche 6 Mar. Groschen-Stücke zu 6⅔ ß

Und nach solchem Werth die doppelten Mark-Stücke um noch einmal, und die halben Mark- oder 6 Groschen-Stücke um halb so viel.

Die Schilling-Stücke.

Holstein- und Dännemarkische 10 Schilling-Stücke = = = 9 ß

Die Oldenburger 4 Schilling-Stücke, auf der einen Seite ¼ Mark, und auf der andern eine Krone und 3 Wapen = 3 ß 9 ₰

Schwedische 4 Schilling-Stücke mit dem C und drey Kronen = = 3 ß

Die 3 Schilling-Stücke oder Dütgen, mit der Aufschrift 16 ein Rthlr., imgleichen Holsteinische, Dänische, Gottorfische und Stadische 2 ß 8 ₰

Mecklenburger und Lübecker = 2½ ß

Alle

Alle doppelte Schilling-Stücke oder gute Groſchen, geſtalten Umſtänden nach, zu 1½ ß 1673.
Alle einfache Schilling-Stücke bis zum nächſten Probations-Tage und fernerer Unterſuchung zu = = = 9 ₰
Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem bisherigen Werth zwar verbleiben ſollen, als 6 ₰

Das Silber-Geld.

Die Lüneburgiſchen 4 Groſchen-Stücke mit GW. item die auf dem Harz mit dem Pferde und dem wilden Mann gepräget, und der Städte 4 Groſchen-Stücke = 4½ ß
Die auf dem Harz bis Anno 1665 geſchlagenen Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Münze, als 4 Groſchen-Stücke zu = 5 ß 4 ₰
2 Groſchen-Stücke zu = 2 ß 8 ₰
Die hernachmalen aber geſchlagenen, ingleichen die Osnabrückiſchen mit Æ., auch die Hannöverſchen und anderer Städte 2 Groſchen-Stücke = = 2 ß 4 ₰
Und dieſen gleich die groſſen Flünderen mit dem Adler, und auf der andern Seite ein Kreuz, und die Bremer Flünderen mit dem Schlüſſel, zu = = 2 ß 4 ₰
Die Oldenburgiſchen Flünder aber mit der Aufſchrift 18 ein Rthl. zu = 2 ß

Groten und Mattier.

Die Bremer Groten und andere Mattier-Stücke zu = = 6 ₰

Dreyer.

Alle und iede Dreyer zu = 4 ₰

1673. Uebrige Münz-Sorten, so für diesesmal nicht haben beygeschaffet werden können, sollen annoch in diesem Jahre bey nächsten Probations-Tagen auch aufgezogen, probiret, und ihrer alsdann befindlichen Gütigkeit nach geschätzet und gesetzet werden; inzwischen wird ein ieglicher mit Aufnahme derselben behutsamlich umgehen, und sich selbsten für Schaden zu hüten wissen.

1673. 14 Jul. Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. W.

CLIX.

1673. 25 Aug. **Nach allen vorigen wiederholtes, erweitertes und geschärftes Mandat, an Sonn- und Feyertagen, wie auch grossen Buß- und Bettagen, aller nicht geziemenden Arbeit und Verrichtungen, auch wollüstigen Lebens sich zu enthalten, und selbige Tage Sabbath-mäßig zu heiligen.**

Demnach einem ieden gläubigen Christen bekannt, daß der Sonntag zum Gottesdienst einzig und allein gewidmet und verordnet, dannenhero derselbe mit Anhörung der Predigten, Betrachtung Gottes allein seligmachenden Wortes, andächtigem Gebete und Uebung gottseliger Werke durchgehends zugebracht, alles aber, was einem

einem Christen-Menschen daran verhinderlich, 1673.
und seinem Neben-Christen Aergerniß erwecken kann, zu Beybehaltung eines guten ruhigen Gewissens, abgestellet, unterlassen und vermeidet werden solle:

Und dann E. E. Rathe glaubwürdig hinterbracht, auch theils die Erfahrung noch täglich, leider! bezeuget, wie daß dem Anno 1659 von allen Kanzeln öffentlich abgelesenen Edict und ernstlichen Verbot von Entheiligung des Sonntages, auch allen von den Herren Geistlichen beschehenen treuherzigen Ermahn- Warn- und Verkündigungen der unausbleiblichen Strafen des gerechten Gottes unerachtet, allerhand Hand-Arbeit, Handel und Gewerb, auch andere unnöthige und höchstärgerliche Werke und Dinge in dieser Stadt getrieben und vorgenommen werden, indem einige sich nicht entsehen, am heil. Sonntage ihre Waaren, Hände-Arbeit und Gewächs zum Kauf und Verkauf öffentlich vorzubringen, auszukramen und zu verhöckern; andere die Kaufmanns-Waaren auf- und abzuladen, und durch dieser Stadt Thöre ohne Scheu ein- und auszuführen; andere Holz in den Schiffen setzen, oder gar heraus bringen und aufladen; die Haus-Leute ihr Heu herein führen, und hingegen Sey, Treber, Mist und andere Sachen zu Wagen bringen und hinaus führen; andere Ochsen am Sonntage aus den Weiden kaufen, annoch am selbigen Tage in die Stadt, wie auch Schweine, herein treiben, und öffentlich mit vielem Geschrey und

1673. Unruſt verkaufen; wie dann auch Zimmer-Mauer-Leute und Schiffbauer-Knechte ſich finden, die am Sonntage heimlich und öffentlich, wie auch die Tuchmacher, Färber, Schlachter und mehr andere ihr Handwerk an ſelbigen hochheiligen Tagen treiben, die Bierführer am Sonntage Bier in die Krüge und aus der Stadt, die Bleicher das Leinen ein- und aus der Stadt bringen, Haus-Geräth zur Fahrel-Zeit umführen, die Brauer den Born einziehen und ihre Tonnen binden laſſen, die Wein- Bierſchenke, Wirthe und Köche vor, unter und nach den Früh- Morgen- und Nachmittags-Predigten, Knechte, Mägde, Lehr-Jungen, Diener, und zu Zeiten, unwiſſend der Eltern, dero Kinder an ſich ziehen, Branntwein, Toback, Bier und Wein, bis ſie voll und trunken, ohne Scheu ſchenken, und veranlaſſen, daß mit Tanzen, Springen, Singen, Trummeln und Pfeiffen der Tag des HErrn ſchändlich profaniret und entheiliget werde.

Daneben ſich auch finden, die, wann andere gottfürchtende Chriſten nach der Kirche zu gehen auf dem Wege begriffen, mit Wagen und Pferden ihnen begegnen, in ihrem guten Vornehmen aufhalten, hindern und ärgern, und gleich, wann die Thore geſchloſſen werden, und die Haupt-Predigten angehen ſollen, mit Verachtung alles Wohlſtandes die Kirchen vorbey jagen, und zum ärgerlichen Schau den Predigern und der Gemeine ſich darweiſen; die Everführer und Haurkutſcher Juden und andere Geſindel zur

Wolluſt

Wollust aus- und einführen; nicht weniger höret 1673.
man mit Aergerniß am Sonntage das Blasen und Lärmen der Krug-Brüder und Zech-Gesellen, das Geschrey der Aepfel- Birn- Nüsse- und anderer Früchte Verkäufer; man siehet das Milch-Tragen und Ausrufen, das Kaufen und Verkaufen an den Märkten unter den Predigten, der Gaukler und Tyriaks-Krämer Narrenpossen, und das Getümmel allerhand Gesindels auf den Gassen, so den Sonntag in Wollüsten und Ueppigkeit, sowol in als ausserhalb der Stadt, zubringen, und oft bis nach Mitternacht damit anhalten, bis die Morgen-Röthe darüber anbricht, und solch heilloses, unchristliches und unehrbares Wesen und wüstes Leben bezeiget und an den Tag bringet.

Wann aber solch und dergleichen andere unzähliche Werke der Sonntage-Verächter und ruchloser Unchristen der allwaltende und gerechte Gott nicht allein mit Unsegen der Arbeit, Krankheit und Armuth an diesen Leuten geahndet und gerochen, und ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern zum Exempel, hart geeifert, indem die Erfahrung, leider! gegeben, daß Verschiedene bey solchem Unwesen in Zank und Widerwillen gerathen, übel zerschlagen und sich zerfallen, einige tödtlich verwundet, und oft, ehe sie Reu und Busse bezeigen, auch einen Seel-Sorger, der ihnen die Vergebung ankündigte, erlangen können, frühzeitig von hinnen scheiden und sich dem strengen Gerichte Gottes ergeben müssen; besondern auch solche Verachtung Gottes seines Wortes und seiner Gebote

über

1673. über Land und grosse Städte schreckliche Strafen, als Krieg, Feuer, Verderb, Mißwachs und den gänzlichen Untergang, gebracht, bey längerem Nachsehen auch endlich dieser guten Stadt und Gemeinde den gerechten Eifer und Zorn Gottes unfehlbar erwecken und überführen würde:

Als will E. E. Rath alle und iede dieser Stadt Bürger, Einwohner, Fremde und Einheimische, auch männiglich hiemit ernstlich gewarnet, ermahnet und geboten haben, daß ein ieder allsolcher vorbenannter und anderer dergleichen am Sonntage, wie auch grossen Buß- und Bet-Tage sich nicht geziemenden Arbeiten, Werken, Verrichtungen, auch Unwesen und wollüstigem Leben sich hinfüro gänzlich enthalte, sondern den lieben Sonntag, wie auch Buß- und Bet-Tag, mit andächtiger Anhörung der Morgen- und Nachmittags-Predigten, Les- und Betrachtung des göttlichen Wortes, und christlichen Liebes-Diensten bey seinem Neben-Christen, in Ruhe und Stille zubringe, andern frommen Christen mit unzeitigem Fahrwerk, Rufen, Schreyen und Getümmel auf den Gassen kein Aergerniß gebe, und sonst mit nüchterm mäßigen Leben, vorsichtigem Wandel und eifrigem Gebete zu Gott, um Friede, Segen und Wolwesen für sich und diese Stadt, den Sonntag, wie auch Buß- und Bet-Tag, zubringe und feyere, auch daß ieder Vater und Haus-Mutter ihre Kinder, und die ihnen sonst anbetrauet, sodann Gesinde, und die sich in ihren Häusern aufhalten, dahin ernstlich anhalte, erinnere und vermahne,

damit

damit er sich und seine Seele retten, und bey gu- 1673.
tem ruhigen Gewissen Gottes Gnade und Segen zu gewarten haben möge.

Und damit E. E. Rath als Obrigkeit Ihren Ernst hiebey möge verspühren lassen; so hat derselbe Anstalt an den Thören und Bäumen gemacht, daß die am Sonntage, wie auch grossen Buß- und Bet-Tage, aus und ein wollende Fracht- Heu- Mist- Bleicher- und andere Last-Wagen abgehalten, und nicht ein- noch ausgelassen, sondern ein Pferd ausgespannet werden, und so lange auf des Verbrechers Kosten stehen soll, bis er sich mit dem Herrn Gerichts-Verwalter gebührend abgefunden, und das Pferd gelöset; die Ever mit Last und Waaren am Sonntage, wie auch Buß- und Bet-Tage ausgehend, angeschlossen werden sollen, bis der Everführer oder Eigener gleichfalls ihre Busse gebührend bezahlt; dann sollen, die mit der Hand-Arbeit den Sonntag oder Buß- und Bet-Tag entheiliget, den Wette-Herren billigen Abtrag zu machen, executive angehalten, und denen in der Arbeit Betroffenen die beyhabende Geräthschaft zum Zeugniß abgenommen werden, bis sie selbe der Gebühr gelöset; die Ochsen und Schweine Sonntags, wie auch Buß- und Bet-Tags, in die Land-Wehre nicht gelassen, und die in der Stadt betroffenen nach dem Zucht-Hause gebracht, geschüttet und allda gelöset; die Krüge, Wein- Toback- und Bier-Häuser unter den Predigten Vor- und Nachmittags visitirt, die Wirthe von der Wette bestrafet, und die Gäste heimgewiesen;

den

1673. den Umrufenden ihre Waare abgenommen, und die, ſo keine haben, ins Hals-Eiſen geſchloſſen; den Gauklern und den übrigen ihre Buden geſperret, und die, ſo am Sonntage oder Buß- und Bet-Tage iemand verwundet, ohne Anſehen in gefängliche Haft gebracht werden, und keiner Bürgen zu genieſſen haben; andere Verbrechen am Sonntage oder Buß- und Bet-Tage aber, nach Befindung, von den Herren der Wette und des Gerichts alles Ernſtes und ohne Gnade gebüſſet und geſtrafet werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 25 Aug. 1673.

1673. 12 Sept. Münz-Mandat. ſ. Münz-Nachricht Lit. X.

1673. 13 Oct. Mandat, daß man Geld und Silber nirgends anders, als bey E. E. Raths Münz-Meiſter oder Wardein, ſchmelzen und probiren laſſen ſolle. ſ. 1692. 17 Junii.

1673. Lucia. Schoß-Mandat. ſ. 1732.

CLX.

1674. 13 Feb. **Erneuertes Mandat vom 20 Januar 1669, daß niemand in vergüldeten, verſilberten, oder mit Sammit gefutterten**

terten Schlitten fahren, noch auch nach geschlossenen Thoren auf den Gassen mit Schlitten ohne Glocken herumjagen soll. 1674.

Obzwar E. E. Rath allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt in Schlitten, so verguldet, versilbert, oder auch mit Sammit ausgefuttert seyn, zu fahren, imgleichen Sammitten Decken in Schlitten und auf Pferden zu gebrauchen, aus bewegenden Ursachen ernstlich verbieten lassen, anitzo aber zu grosser Aergerniß Fremder und Einheimischer wieder einreissen, und nach geschlossenen Thoren mit solchen und andern Schlitten, auch wol ohne Glocken, in denen Gassen der Stadt herum gefahren und gejaget werden will, wodurch ohnlängst verschiedene Leute, so hin und wieder ihrer Angelegenheit halber zu gehen gehabt, zu Schaden kommen seyn; allsolche Ueppigkeit und Pracht aber, wie auch besorgliche weitere Beschädigung anderer Leute, billig obrigkeitlichen Amts halber zu verhüten:

Als thut E. E. Rath allen Bürgern, Einwohnern, auch männiglichen hiemit nochmalen ernstlich ermahnen und gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, in Schlitten, daran etwas verguldet, versilbert, oder die mit Sammit ausgefuttert seyn, zu fahren, oder auch Sammitten Decken in Schlitten oder auf Pferden zu gebrauchen, als lieb ihm ist, ernste willkührliche Strafe zu vermeiden.

Dann

1674. Dann wird auch einem ieden hiemit ernstlich verboten, sich allerdings nach geschlossenen Thören des Jagens und Herumfahrens in der Stadt Gassen mit Schlitten ohne Glocken zu enthalten, mit dem Anhange und Verwarnung, daß die Rättel-Wacht befehliget worden ist, demjenigen, so eine halbe Stunde nach geschlossenen Thören in Schlitten ohne Glocken zu fahren betreten werden wird, Schlitten und Pferde anzuhalten, und in gewisse dazu verordnete Verwahrung zu bringen, bis deswegen bey denen Herren Gerichts-Verwaltern gebührender Abtrag gemachet worden ist. Wornach sich ein ieder zu richten ꝛc.

Abgelesen von allen Kanzeln, auch affigiret an allen Orten den 13 Febr. 1674.

1674. Mandat, daß die Vorhöcker nichts zu Markte bringen,
15 Apr. noch vor 11 Uhr das geringste einkaufen sollen. s. 1696. 22 May.

CLXI.

1674. **Mandat, daß ein ieder, wenn der Abend**
19 Aug. **einbricht, sein Gesinde und Kinder im Hause halten, niemand einige Vergadderung machen soll ꝛc.**

Nachdem neulicher Tagen und zuvor mehrmalen sich begeben, daß einige Leute, Männer, Weiber,

Weiber, Boots-Leute, Handwerks-Bursche und muthwillige Buben sich zusammen rottiret und Tumult angerichtet; selbiges aber der Anfang eines gefährlichen und weit aussehenden Werks ist, welchem billig muß vorgekommen werden: Solchemnach gebeut E. E. Rath männiglichen, Bürgern, Einwohnern und Schutzverwandten, daß ein ieglicher, wann der Abend einbricht, sein Gesinde und Kinder im Hause halten, und niemand sich erkühnen solle, einige Vergadderung zu machen, und mit Steinwerfen oder sonst einige Unlust zu erwecken, widrigenfalls sollen die Verbrechere angegriffen, nach der Fronerey gebracht, vor Gericht gestellet, und nach Befindung scharf gestrafet werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Secreto 19 Aug. 1674. 1674.

Ex speciali commissione Spectabilis
Senatus Civitatis Hamburgensis
(L. S.) Henricus Schröder, J. U. Lr.
ejusdemque Reipubl. Secretarius
subscripsit.

Ordnung vom Anstecken und Brennen der Lampen, nebst Instruction für den Versorger und Anstecker derselben.* s. 1707. 1675.

* Es sind nemlich im Jahre 1673 zuerst die Leuchten beliebet, zwey Jahre darnach zu Stande gebracht, und nachher immer vermehret und näher an einander gesetzet worden.

CLXII.

1675. 17 Feb. **Erneuertes Mandat vom 20 Januar 1669, gegen die Vergüldung der Wagen und Ausfütterung mit Sammit.**

Demnach schon vor diesem ernstlich verboten, daß keine Ueppigkeit und Hoffart mit Wagen von dieser Stadt Bürgern und Einwohnern getrieben werden, und in specie, daß niemand dieselben vergulden, oder versilbern, noch mit Sammit ausfüttern lassen solle, weil durch solchen und dergleichen Uebermuth nicht allein Gottes Zorn erwecket, sondern auch der Benachbarten Haß und Mißgunst auf diese gute Stadt geladen, und mancher um seine zeitliche Wohlfahrt gebracht wird; demselben aber zuwider einige nichts desto weniger ihre Wagen auswendig vergulden oder versilbern, und dieselben mit Sammit ausfüttern, andere aber, obiges Gebot zu eludiren und zu hintergehen, ihre Wagen mit goldenen, silbern oder metallenen Blättern belegen, und dieselben hernach mit allerhand Farben anstreichen, dann auch ihre Wagen mit Leinen- oder dergleichen Plüß ausfüttern, und ihre Pferde mit gestickten Decken belegen lassen; solches aber nicht zu dulden stehet:

Als will E. E. Rath, tragenden obrigkeitlichen Amts halber, hiemit männiglichen erinnert, ermahnet und geboten haben, daß keiner hinkünftig seinen Wagen auswendig ganz oder zum Theil vergulden, versilbern, oder mit metallenen Blättern bele-

belegen, noch mit Sammit, Leinen- oder dergleichen Plüß ausfüttern, noch die Pferde mit geſtickten Decken belegen laſſen, auch der etwa ſchon ſolchergeſtalt verguldete, verſilberte, oder mit metallenen Blättern belegte, oder mit Sammit oder Leinen-Plüß ausgefütterte Wagen oder geſtickte Pferde-Decken hat, ſolches innerhalb den nächſten 14 Tagen abſchaffen und ändern laſſen ſolle, mit der ernſtlichen Verwarnung, da einige dawider handeln, und mit obverbotenen verguldeten, verſilberten, oder mit metallenen Blättern belegten, oder mit Sammit oder Leinen- oder dergleichen Plüß ausgefütterten Wagen, oder geſtickten Pferde-Decken, nach Verlauf obgeſetzter, von heute an zu rechnender 14 Tage, daher zu fahren ſich unterfangen würden, daß dieſelben, ſo oft ſie ſolches thun werden, mit 10 Rthlr. ſollen beſtrafet, und darauf unnachläßig ohne einigen Verzug exequiret werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 17 Februar 1675. 1675.

CLXIII. 1675.

Erneuertes Mandat vom 10 Auguſt 1653, daß die Schiffer, ohne vorgängige Angabe ihrer Ladung auf den Zollen, zu löſchen ſich nicht unterſtehen, noch einige Güter einnehmen ſollen.

Nachdeme E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung bracht, wasmaaſſen einige Schiffer

1675. ihnen unterstehen, zur Neuen-Mühlen oder sonsten auf der Elbe zu löschen, ehe und bevor sie ihre Content-Zettel allhier auf den Zollen übergeben, oder auch daselbst unverzollete Güter einzunehmen, ohne einige gebührliche Anmeldung; solches aber wider dieser Stadt Gerechtigkeit und vor vielen Jahren publicirte Zoll-Ordnung läufet, auch darunter Defraudation des Zollens zu befahren ist:

Diesemnach thut E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und männiglichen, insonderheit aber allen Schiffern ernstlich gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, zur Neuen-Mühlen oder sonsten auf der Elbe zu löschen, er habe dann zuvor seine Ladung allhier auf den Zollen angegeben, und seinen Content-Zettel überreichet, auch keine oder einige Güter einnehmen soll, er habe sie dann bey den Zollen gebührlich angemeldet; würde diesem Mandate zuwider gehandelt, soll sowol der Kaufmann, der es thun lässet, als der Schiffer, in dessen Schiff es geschiehet, mit ernster willkührlicher Strafe, vermöge der Zoll-Ordnung und vor diesem publicirten Mandaten, beleget, und darinn keiner übersehen werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum den 10 Aug. Anno 1653. Renovatum und auf die Holländischen Schiffer extendiret Anno 1675.

Man-

Mandat, daß die hieſigen aus der See aufkommenden Schiffer die Schwinge vorbey gerade anhero auffſegeln, iedoch im Vorüberfahren an der Zoll-Stätte in Stade den See-Paß und Content-Zettel produciren laſſen ſollen. ſ. 1692. 26 Aug. 1675. 24ſten März.

Mandat, daß Lohgar oder getauet Leder nicht hereingebracht, noch roh Leder ausgeführet werden ſoll. ſ. 4 Jan. 1717. 1675. 4 Jun.

CLXIV.

Mandat, daß man von Königen, Fürſten und Herren mit allem Reſpect reden, auch den Ihrigen mit Worten oder Werken nicht zu nahe treten, und die Zeitungs-Schreiber in ihrer Correſpondenz und Aviſen vorſichtig verfahren ſollen. 1675. 15 Jun.

Demnach E. E. Rathe beſchwerlich angebracht, wasmaaſſen einige dieſer Stadt gemeine unverſtändige Leute in ihren Zuſammenkünften, Zechen und Gelagen ſich vermeſſentlich unterfangen, von groſſen Potentaten, Königen, Fürſten und Herren, auch deren Vorhaben, Actionen und Verrichtungen, mit Hintanſetzung allen ſolchen hohen Perſonen gebührenden Reſpects, verkleinerlich zu reden, von Sachen, ſo über ihren Verſtand,

1675. stand, vermessentlich zu urtheilen, und wol gar gegen deren Verfahren unziemlich sich vernehmen lassen; welches ausbrechendes und zu grosser Herren Wissenschaft kommendes unleidliches Verfahren allerhand widerliche Bezeigungen verursachet, gemeiner Stadt beygeleget, und daran unschuldigen vornehmen Bürgern, wann sie draussen reisen und trafiquiren, verdrießlich aufgerücket, und zuletzt dieser Stadt zu Unlust und Unheil gereichen möchte, wann solchem nicht zeitig gesteuret, verboten, und gegen die Verächter verfahren werden sollte.

Als will E. E. Rath männiglich hiemit erinnert, gewarnet und ernstlich geboten haben, von grossen Potentaten, Königen, Fürsten und Herren nicht anders, dann mit allem Respect, zu reden, auch dero Vornehmen, Handlungen und Geschäfte, als ihnen zu hoch, unberühret, ungeurtheilet, zum wenigsten ihnen gleiche viel gelten zu lassen, und die nach ihrem Gutdünken nicht ungleich zu deuten, noch iemand der Ihrigen mit Worten zu nahe zu treten, zu verunglimpfen oder zu verkleinern, mit dem Anhange, im Fall sein iemand hierinn vergessen, mit Worten oder Werken sich verlaufen und ausser seiner Gebühr schreiten, darüber geklaget, oder E. E. Rath solche Ungebühr sonsten kund würde, Selbiger sein sich nicht annehmen noch vertreten, sondern vielmehr unnachläßig nach Befindung ansehen, bestrafen, und hierinn keiner Freyheit geniessen lassen wolle; auch der Wirth, Gastgeber, Weinschenke und der Mitzechende,

zechende, so dem Uebertreter nicht einreden und steuren, wie sie schuldig seyn, diesem gleich gehalten, und, nach Gelegenheit der ausgestossenen Reden Herbigkeit und daraus zu erwachsenden Verbitterung, gegen sie procediret und verfahren werden soll, wie Rechtens seyn und geklaget werden wird. 1675.

Als auch aus denen von fremden Orten einkommenden Zeitungen sich befindet, daß von Unbesonnenen und der Sachen nicht genugsam Kundigen verschiedene Dinge unwahrhaft überschrieben und ausgebracht werden, darob Auswärtige und Eingesessene sich aufs höchste zu beschweren haben; so will E. E. Rath solche Correspondenten, Avisen- und neue Zeitungs-Schreibere gleichfalls hiemit erinnert und ihnen geboten haben, vorsichtiglich hierinn zu verfahren, und aller unzeitigen, unwahrhaften und empfindlichen Zeitungen, sie gehen an wen sie wollen, sich gänzlich zu enthalten, mit der Verwarnung, da iemand darunter verdächtig gemachet oder beschuldiget werden wollte, daß gegen denselbigen, wie gegen einen, so falsche und erdichtete Briefe ohne Zusetzung seines Namens ausgehen lässet, nach den Rechten verfahren werden soll. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 15 Junii Anno 1675.

CLXV.

1675. 10 Dec. **Befehl, daß die Böhnhaſen ſich nicht zur Erlangung der Bürgerſchaft auf der Schreiberey präſentiren, noch iemand ihnen dazu behülflich erſcheinen ſoll.**

Nachdem E. E. Rathe die Alten oder Werkmeiſtere dieſer Stadt Klagen geführet, daß zu Zeiten einige ihrer Widerwärtigen zu Bürgern angenommen würden, ſolches aber bisweilen auch durch unziemliche Beförderung geſchehe, und weil hiedurch ihre Nahrung nicht wenig verringert würde, deſſen Remedirung geſuchet haben: Solchemnach gebeut E. Hochw. Rath hiermit und will, daß keiner der Aemter Widerwärtigen, Böhnhaſen genannt, zu Erlangung der Bürgerſchaft ſich auf die Schreiberey präſentiren, weniger iemand ihnen dazu behülflich erſcheinen ſolle, mit der Verwarnung, da dem zuwider gehandelt würde, daß nach Entdeckung deſſen E. Hochw. Rath denen Aemtern, ſoviel möglich, an die Hand gehen und Vermittelung verfügen wolle. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 10 Decembr. 1675.

1676. 31 Jan. Mandat, daß niemand den Marſch einer Wache behindern ſoll. ſ. 1707. 28 Sept.

CLXVI.

Digitized by Google

CLXVI.

Mandat gegen die damalige Vergadderung gemeiner Leute, und gliederweiſe durch die Stadt unternommene Aufzüge.

1676. 1 März.

Nachdem E. E. Rath dieſer Tagen einiger gemeiner Leute unternommene Vergadderung, Aufführung ſelbiger Gliederweiſe durch die Stadt, und Verübung allerhand Inſolentien und unziemlichen Reden höchſt mißfällig vernehmen und anſehen müſſen; ſolches Unweſen und Unordnung aber in einer friedſamen Stadt weder zu dulden noch nachzuſehen, auch dieſer Stadt Verfaſſung und eines ieden Bürgers Eyde zuwider laufen thut, auch für ſich höchſtſtrafbar:

Als will E. E. Rath männiglichen, wer der auch ſeyn würde, abſonderlich die jüngſt Vergadderten, ermahnet, erinnert und ernſtlich verboten haben, ſich ferneren Zuſammenlaufens, Rottirens, Vergadderns, Aufziehens, verübender Inſolentien gegen ehrliche Leute mit unziemlichen Worten oder Werken bey Tage und Nacht gänzlich zu enthalten, ſondern ſich friedlich und ſchiedlich gegen iedermänniglich zu bezeigen, mit dem Anhange, daferne derogleichen von anitzo an von iemand unternommen, Frevel oder Gewalt verübet werden ſollte, daß ſolchem Unweſen ſofort durch die gemachte Anſtalt mit Nachdruck geſteuret, die

1676. auf der That befundene Freveler gefänglich angenommen, als Aufrührer nach dieser Stadt Rechten an Leib und Leben, andern zum Abscheu, ohne Gnade gestrafet werden, und keiner Bürgen zu geniessen haben solle. Dann werden alle fromme Bürger bey ihren dieser Stadt geleisteten Pflichten erinnert und ermahnet, so bald sie einige Zusammenlaufung gemeiner Leute bey Tage oder Nacht anmerken werden, daß ein ieder seinem Capitain solches ungesäumt anmelde. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 1 März 1676.

1676. 26 Apr. Befehl, daß niemand den Aemtern in der Visitation der Böhnhasen in Thören und Bäumen sich widersetzen soll, ist im Aemter-Reglement genauer bestimmet.

1676. 24sten May. Erneuertes Mandat vom 28 Aug. 1667. gegen das Schiessen mit Schlüssel-Büchsen, Pistohlen und andern Gewehr, im Abziehen nach gehaltener Wacht, aus den Wirths-Häusern und auf den Gassen. s. 1730. 9 October.

CLXVII.

1676. 16 Jun. ## Mandat, daß niemand zu den verbotenen Ehe-Beredungen junger Leute Rath noch That geben soll.

Nachdem eine Zeithero mit grösseſtem Leidwesen männiglichs sich begeben, daß verschiedene sowol

sowol junge Kinder als Jungfrauen, die annoch 1676.
Eltern und Vormünder haben, durch Verhelfung loser Leute anfänglich in Kenntniß gebracht, hernach in deren Behausung frühe und späte sich eingefunden, gehauset, geherberget und gezehret, darüber in Gemeinschaft und endlich unzuläßige in dieser Stadt Bursprach verbotene Ehe-Händel verfallen, sich heimlich verlobet, durch Unterschleif und Beyhülfe solcher leichtsinniger Buben und Kuppler verstricket, ausser und in der Stadt ohne Gebet und Fürbitte die Einsegnung erpractisiret; solch unverantwortliches, ärgerliches, und unter ehrbaren Christen verdammtes unordentliches Wesen aber in einer wohlbestallten Stadt und Regiment ungestrafet und ungeahndet nicht zu gedulden noch nachzusehen:

Als will E. E. Rath iedermänniglich erinnert, ermahnet, gewarnet und verboten haben, solche verdächtige Zusammenkünfte, obbedeuteter maassen, in ihren Häusern und Wohnungen nicht zu gestatten, sie aufzunehmen, zu hausen, zu herbergen, Vorschub und Unterschleif, Rath oder That, auf was Weise es seyn könnte, hierinn beytragen und verhelfen, daß die jungen Leute, Gesellen oder Jungfrauen, sich mit einander verknüpfen, verbinden, und heimliche Beredung von künftiger Ehe mit einander pflegen, sich verloben, oder diese verbotene an sich nichtige Ehegelöbniß vollziehen; mit dem Anhang, daferne iemand darunter verdächtig gemachet, oder von Eltern, Vormündern oder Verwandten dem Gerichte angegeben würde,

daß

1676. daß ſelbe, ohne Anſehen der Perſon, Qualität, als Hehler loſer leichtfertiger Bubenſtück und Unterhelfer der Kuppeley angegriffen, und da ſie deſſen in einem oder mehrern Stücken überzeuget, oder verdächtig, und mit genugſamen Grunde deſſen ſich nicht entbrechen, oder vermittelſt Eydes entladen können, ohne Genieſſung einiger Bürgen zu gefänglicher Haft gebracht, vor Gericht geſtellet, und, nach Befindung der Umſtände, an den Pranger, anderen zum Abſcheu, geſtellet, mit Ruthen geſtrichen, dieſer Stadt und dero Gebiete zu ewigen Tagen verveſtet, auch auf Leib und Leben klag- und ſtrafbar geachtet, und darauf procediret werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 16 Junii Anno 1676.

CLXVIII.

1676. 8 Aug. **Mandat, daß niemand Victualien vor den Thören auf- noch verkaufen, ſondern die Verkäufer ſelbige in die Stadt bringen ſollen.**

Als E. E. Rathe begründete Klagen vorgekommen, daß einige dieſer Stadt Bürgere und Einwohnere ſich gelüſten laſſen, auſſerhalb den Thören Korn und andere Victualien einzukaufen; ſolches aber denen zwiſchen E. E. Rath und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft beliebten Receſſen, und

darauf

darauf ergangenen ernſtlichen Mandaten E. E. Raths gänzlich zuwider iſt, und zu Präjuditz der ſämmtlichen Bürgerſchaft dieſer Stadt eine Vertheurung der Victualien einführet: Solchemnach gebeut E. E. Rath nochmalen ganz ernſtlich, daß keiner vor den Thören ichtwas an Korn oder andern Victualien weder verkaufen noch einkaufen, ſondern ein ieder, welcher etwas zu verkaufen in die Stadt zu bringen vorgenommen, ſolches auch wirklich dahin einbringen, und an gewöhnlichen öffentlichen Orten feil bieten und verkaufen ſolle, mit der Verwarnung, da iemand dawider handeln wird, daß ſowol Käufer als Verkäufer mit willkührlicher ernſtlicher Strafe beleget werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 8 Aug. 1676. 1676.

Münz-Mandat, ſ. Münz-Nachricht Lit. Y.

CLXIX.

1676. 6 Sept.

Erneuerter Befehl vom 16 Aug. 1653, daß die einheimiſchen Notarii keine Citationes ꝛc. fremder Obrigkeiten (ausgenommen der Reichs-Gerichten) ohne Vorbewuſt E. Hochw. Raths iemand allhier inſinuiren oder verkündigen, fremde aber ſich deſſen überall enthalten ſollen.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, welchergeſtalt die

1676. die Notarii, ſowol einheimiſche als fremde, ſich unterſtehen, Citationes zu allerhand Actibus, wobey E. E. Rath, als dieſes Orts ordentliche Obrigkeit, höchlich intereßiret, den Partheyen, ohne erhaltene Erlaubniß, privatim für ſich zu inſinuiren, und darüber Documenta factæ inſinuationis, executionis &c. als Notarii auszugeben; ſolches aber eines Theils dieſer Stadt Jurisdiction höchſt präjudicirlich, andern Theils den citirten Bürgern und Einwohnern, bevorab wenn ſie ad forum incompetens verabladet und gezogen werden wollen, ſehr verfänglich, beſchwerlich und hernach mühſelig zu redreßiren iſt: Demnach thut E. E. Rath allen einheimiſchen Notariis verbieten und ernſtlich unterſagen, keine Citationes, Evocationes, Mandata, Commißiones, Denunciationes, von was Ort und Eigenſchaft jene auch ſeyn mögen, von was Autorität und Qualität der Requirent auch einigen Bürgern, Einwohnern oder Fremden, ohne Vorbewuſt und Willen E. E. Raths, oder der p. t. präſidirenden Herren Bürgermeiſtere, ad domum oder unter Augen zu inſinuiren, oder mündlich anzudeuten oder zu verkündigen, bey Verluſt dieſer Stadt Wohnung und einer willkührlichen Geld-Buſſe, oder, da derſelbe nicht zu zahlen hätte, mit Gefängniß, auf ſeine eigene Koſten, oder auf Waſſer und Brodt, ſein Verbrechen vorhero zu büſſen. Fremde auswärtige Notarien aber thut E. E. Rath hiemit erinnern und verwarnen, dergleichen ohnbeurlaubter Inſinuationum, Evocationum und Denunciationum in dieſer Stadt an Bürgern, Einwohnern

wohnern oder Fremden ſich gänzlich zu enthalten, 1676.
mit dem Anhange, daferne iemand darüber betreten oder angegeben würde, ſelbiger angenommen, aufgeſucht, zur Cuſtodie gebracht, vor Gericht geſtellet, und gegen ihn als violatorem jurisdictionis, nach Anleitung der Rechte, procediret und beſtrafet werden ſoll: Die Inſinuation der von Einem Hohen Kaiſerl. Reichs-Hofrath oder Cammer-Gerichte erkannten gewöhnlichen Appellations-Proceſſen von dieſem Verbot ausgenommen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto die 6 Septembr. 1676.

CLXX.

Befehl, daß die Holz-Händler ihre zu verſendende Waaren ungeſäumt verzollen, auch keiner Holz in der Nachbarſchaft frey an Bord kaufen ſoll.

1676. 10ten Sept.

Demnach E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gekommen, wie daß einige dieſer Stadt Bürger und Einwohner bishero, wann ſie von hinnen allerhand Holz, als Piepenſtäbe, führne und eichene Diehlen, Balken, Bäume, Poſten, Klappholz und dergleichen zur See abgeſchiffet, ſolche bisweilen gar nicht oder doch eine geraume Zeit nach der Abladung und auf beſchehene Erinnerung allererſt verzollet, auch in der Nachbarſchaft feurne Balken und ander Holz, vorigen

Mau-

1676. Mandaten zuwider, frey an Bord gekauft, und selbiges in die auf dem Strohm in Ladung liegende Schiffe unter des Verkäufers Namen ohne Zoll einladen und wegführen lassen, welches dann dem Zollen zu merklichen Schaden und Nachtheil gereichet, und dahero keinesweges zu gedulden: Als will E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, welche mit Holz handeln, hiermit ernstlich und bey willkührlicher Strafe geboten haben, daß sie hinfüro alles Holz, was sie von hinnen abschicken werden, (ausgenommen Piepenstäbe und Klapp-Holz) sofort desselbigen Tages oder des nächsten Tages nach beschehener Einladung, die Piepenstäbe und Klapp-Holz aber, sobald die letzten, welche sie in ein Schiff laden wollen, an Bord gebracht, ungesäumt verzollen, auch vorigen Mandaten zuwider, kein Holz in der Nachbarschaft frey an Bord kaufen, und auf den Strohm unter des Verkäufers Namen an Bord bringen lassen, sondern auf ihren der Käufer eigenen Namen auf dem Zoll angeben, und bey Pön der Confiscation den gebührenden Zoll dafür entrichten sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 10 Sept. Anno 1676.

1676. 21sten Sept. Edictum pœnale gegen die Verkuppelung und Entführung der Weiber, Jungfrauen und Unmündigen, wie auch Kuppler, Kupplerinnen, Hehler und Verhelfer, ist dem Stadt-Buche in der neuen Ausgabe beygefüget.

CLXXI.

Digitized by Google

CLXXI.

Die erste Notification, die in Conv. Sen. & Civ. am 21 Sept. beschlossene zwo freywillige Sammlungen * für den Pesthof, und zur Abhelf- und Abschaffung der Betteley, betreffend.

1676. nach dem 21sten Sept.

Nachdem in der den 21sten Sept. 1676sten Jahres gehaltenen Zusammenkunft der Erbgesessenen Bürgerschaft beliebet, daß zu Abhelf- und Abschaffung der beschwerlichen Betteley, welche in dieser guten Stadt eine Zeithero sehr überhand genommen, zwo freywillige Sammlungen im Jahre geschehen mögen, und dann der nothdürftige Zustand des Pesthofs, welcher insonderheit mit häufigen Bettlern, so von den Gassen weggenommen werden, nicht allein schon angefüllet ist, sondern noch täglich mehr und mehr angefüllet wird, erfodert, mit der beliebten Sammlung, und zwar annoch diese Woche, zu verfahren:

Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen ermahnen, daß ein ieder nach Vermögen sothanem obge-

* Dem Werk- und Zucht-Hause ward über die erste Sammlung die zwote durch Rath- und Bürger-Schluß am 18 und 19 August 1641 bestimmet. Das Wayfen-Haus erhielte beyde Sammlungen schon in der Zusammenkunft vom 27 Jul. 1629, und das Spinn-Haus am 4 März 1668. Und ausser diesen geschiehet solche auch für das Gast- und Kranken-Haus.

1676. obgedachten Pesthof mildiglich unter die Arme greiffen, und seine gutherzige Gaben reichlich mittheilen wolle, damit es bey der guten gemachten Verfassung, zur Abschaffung der beschwerlichen Betteley, sein Verbleiben habe, und das vielfältige mißfällige Ueberlaufen der Armen nicht wieder einreissen möge: Solches wird Gott der Allmächtige, der auch einen kalten Trunk Wassers, seinen Armen gereichet, nicht unbelohnet lassen will, zu seiner Zeit einem ieden reichlich wieder vergelten, und werden es gemeldte nothleidende Arme mit innigem Gebet zu Gott dem Allmächtigen, um ihre Wohlthäter zu verschulden, sich äusserst befleißigen. Dessen sich ein ieder zu gelassen und darnach zu richten.

CLXXII.

1676. 26 Nov. **Anzeige, daß zu mehrer Heiligung der Sonn- und Festtäge die vierte Predigt von 2 bis 3 Uhr Nachmittags angeordnet, dabey die Handwerks-Gesellen mit ihren Zusammenkünften einhalten sollen.***

Weil die offenbare Erfahrung an den Sonn- und Festtägen bezeuget, daß, leider! der Sabbath allhie nicht gebührlich geheiliget und dem Gottesdienst ganz nachläßig beygewohnet wird, wo-

* Die Ordnung des Gottesdienstes s. in den oben 1670 im Dec. erwehnten Formularien, S. 146.

Digitized by Google

wodurch Gottes Zorn über diese gute Stadt mehr und mehr entbrennet, und zu Remedirung solchen Unheils unter andern vorgekommen, daß an gemeldten Sonn- und Festtägen, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, eine vierte Predigt, in welcher die Epistel erkläret würde, könnte gehalten werden, nunmehro auch man sich darüber völlig vereiniget: Als thut E. E. Rath solches hiemit, wie auch, daß heute über 8 Tage, wird seyn der erste Advent, ob Gott will, der Anfang damit gemacht werden soll, männiglich notificiren, und alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner treufleißig erinnern und ermahnen, daß sie solche vierte Predigt fleißig besuchen, mit herzlicher Andacht dieselbe anhören und den übrigen dabey vorkommenden Gottesdienst verrichten, und die Handwerks-Gesellen an den Sonn- und Festtägen mit ihren Zusammenkünften, Trinken und dergleichen in ihren Gesellschaften einhalten sollen, damit durch solche Heiligung des Sabbaths Gottes fast aus allen Sachen hervorleuchtender Zorn wider diese gute Stadt dermalen möge gestillet, und seine Barmherzigkeit und Güte wieder erlanget werden. Hamburg, den 26 Novemb. 1676. 1676.

CLXXIII.

Anzeige, daß die durch Rath- und Bürger-Schluß beliebte Feuer-Cassa am letzten Februar 1677 ihren Anfang 1676. 17 Dec.

1676. **nehmen, und mitlerweile ein ieder Eigenthümer des Hauses sich zur gesetzten Zeit bey den dazu deputirten Herren und Bürgern anmelden, und mit ihnen wegen der Taxation sich vergleichen soll.**

Nachdem in der am 30 November gehaltenen Zusammenkunft zwischen E. E. Rathe und der Erbges. Bürgerschaft eine General-Feuer-Cassa aufzurichten beliebet, die dazu deputirten Herren und Bürgere auch ihres Ortes selbige gerne zur Wirklichkeit befördern wollen: Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen verkündigen, daß gemeldte deputirte Herren und Bürgere dero Behuf zu gewissen Tagen und Zeiten auf dem Rathhause seyn, und solche Zeit, wann sie dazu kommen können und sitzen werden, in iedem Hause einer ieden Colonellschaft durch die ordinairen Läuffer anmelden lassen wollen, und erinnert darauf ferner und ermahnet E. E. Rath, daß, wenn solche Ansage in einem Hause durch der Colonellschaft Läuffer geschehen ist, alsdenn ieder Eigenthümer des Hauses, darinn die Ansage geschehen, sich zu der berahmten und angesetzten Zeit auf dem Rathhause bey den deputirten Herren und Bürgern anmelden, mit ihnen wegen der Taxation seines Hauses gebührend sich vergleichen, und dabey von iedem 1000 Mark, darauf es also taxiret, ein Mark Lübisch für dies erste mal alsofort erlegen soll. Und weil dies Werk, ehe es mit iedem Eigenthümer zum Ende, und also zum Stande gebracht

bracht werden kann, seine Zeit erfodern will: 1676.
Als thut E. E. Rath hiebey notificiren, daß die alten Feuer-Ordnungen noch bis ultimo Februar, wenn die Glocke zu Mittage 12 geschlagen, in ihrem Valor und Gange bleiben, und wann inzwischen, das Gott gnädiglich verhüte, Feuer-Schade entstehen sollte, derselbe darnach gebessert und gerichtet werden soll. Nach geschlagenen 12 Uhren aber, zu Mittage besagten ultimo Februar, sollen alle alte Feuer-Ordnungen damit cassiret und aufgehoben seyn, und die nach solcher Zeit entstehenden Feuer-Schaden, so doch Gott in Gnaden verhüten wolle, nach der neuen General-Feuer-Casse-Ordnung gebessert, und also den Nothgelittenen unter die Arme gegriffen werden.

Abgelesen den 17 Dec. (Dom. III. Adventus) Anno 1676.

CLXXIV.

Mandat, daß niemand auf fremden Münzen Sechslinge schlagen lassen noch herein bringen, und allhier in Zahlung ausgeben oder annehmen soll.

1676. 17 Dec.

Nachdeme E. E. Rathe klagend vorgebracht, auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß einige in dieser Stadt verbotener Weise sich unternehmen, auf fremder Münze Sechslinge von geringem Gehalt häufig schlagen, und in grosser Menge herein bringen und zu männiglichen merklichen Schaden und Nachtheil allhier auswechseln

1676. zu lassen, welches aber dem gemeinen Besten höchst präjudicirlich, und, wo solchem Unheil zeitig nicht vorgebeuget werden sollte, den Bürgern und Einwohnern täglich grösserer Schade zuwachsen würde:

Als thut E. E. Rath sothane unzuläßige schädliche Dinge hiemit gänzlich verbieten, auch allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt ernstlich gebieten, sich sofort nach Publicirung dieses keine fremde Sechslinge mehr anzunehmen noch auszugeben, sondern sich deren allen gänzlich zu enthalten und zu entschlagen, und anstatt deren sich unserer kleinen Stadt-Münze zu bedienen, mit der angehängten scharfen Verwarnung, da iemand darauf betreten oder sonsten überführet würde, daß er fremde Sechslinge auf fremder Münze schlagen und in diese Stadt führen liesse, auch sothane Sechslinge auf öffentlichem Markte oder in Privat-Zahlung ausgebe oder annehme, daß solches Geld confisciret, und der Verbrecher, sowol Geber als Nehmer, nach Befinden mit hoher willkührlicher Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten.

Abgelesen am 3ten Advent-Sontage, oder 17 December 1676.

CLXXV.

CLXXV.

Mandat wider der fremden Werber Zwang und Einsperrung in den Häusern der wider ihren Willen Angeworbenen.

1677. 14 Feb.

Nachdem E. E. Räthe glaubwürdig hinterbracht, wasmaassen ein Theil Werber sich unterstanden, in dieser Stadt und dero Gebiete einige Manns-Personen in ihre Häuser und Stuben mit List oder Gewalt und Frevel zu bringen, sie daselbst wider ihren Willen aufzuhalten, und Herren-Geld oder Herren-Dienste anzunehmen zu zwingen, auch daß die Hauswirthe und andere, sowol Manns- als Weibs-Personen, dazu Anlaß geben, es mit verhehlen und befördern helfen; solches aber allem Recht und Reichs-Satzungen zuwider, und in einer wohlbestallten Stadt nicht zu gedulden:

Demnach thut E. E. Rath allen und ieden Werbern hiemit ernstlich gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, einigen Menschen in seinem Hause oder Zimmer zu versperren oder aufzuhalten, ihn zu nöthigen, Herren-Geld oder Herren-Dienste wider seinen Willen anzunehmen; mit der ernsten Verwarnung, daß, welcher Werber solches in dieser Stadt und dero Gebiete gethan zu haben überführet werden wird, demselben die Knechte nicht abgefolget, und er, wie auch andere Manns- und Weibs-Personen, so dazu geholfen,

1677. holfen, in ſcharfe willkührliche, auch nach Befindung Leib- und Lebens-Strafe, die Wirthe aber, ſo darum gewußt, und es nicht verwehret, oder den Herren Gerichts-Verwaltern nicht in Zeiten entdecket und angemeldet, in 100 Rthlr. Strafe unnachläßig genommen, und daferne ſie dieſelbe zu bezahlen nicht vermögen, mit gefänglicher Haft beleget werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 14 Febr. 1677.

1677. 26 May u. 9 Dec. Münz-Mandat. ſ. Münz-Nachricht Lit. Z.

1677. 2 Sept. Iſt für die abgebrannte Geeſthachter eine Collecte verkündiget.

CLXXVI.

1677. 2 Dec. **Befehl, daß ein ieder die Todten öffentlich bey Tage zur Erde beſtätigen laſſen, und ſich der abendlichen Beyſetzung enthalten ſolle.***

Demnach E. E. Rath in beglaubte Erfahrung gekommen, wie daß in dieſer guten Stadt

* Dieſes Verbot, ſo ſchon 1664. 22 Nov. ergangen, iſt in folgenden Zeiten aufgehoben, und nur gegen die Pracht bey Abend-Leichen das Augenmerk gerichtet worden, wie aus den von Zeit zu Zeit ergangenen hierunten folgenden Mandaten erhellet. ſ. 1692. 29 Januar.

Digitized by Google

Stadt fast einreissen will, daß ein ieder ohne Noth die Seinigen bey Abend-Zeit beerdigen lässet, welches denn länger nicht zu gedulden, und solcher Unordnung, da den Kirchen, auch den Gemeinen, das ihrige entzogen wird, nicht nachzusehen ist: Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen ernstlich vermahnen und gebieten, daß ein ieder mit seinen Todten, dem Herkommen nach, gebührend verfahren, dieselben öffentlich, wie Herkommens und gebräuchlich, am Tage in ihr Ruhe-Bettlein bringen und zur Erde bestätigen lassen, und sich der abendlichen Beysetzung enthalten solle, und solches bey ernstlicher willkührlicher Strafe. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum den 2 Dec. 1677. 1677.

Ist zum bessern Aufkommen und zur Wieder-Erbauung der gröstentheils abgebrannten Stadt Rostock in den Kirchen eine Collecte verkündiget. 1677. 9 Dec.

CLXXVII.

Mandat wider das Tragen der Juwelen, Perlen und Spitzen u. s. f.* 1678. 25sten März.

Nachdem durch Kleider-Pracht über Standes Gebühr nur göttlicher Zorn, auch der Benachbarten Neid und Unhuld erwecket wird, und

* Es ist schon oben in der Note zu den Kleider-Ordnungen, S. 114. erwehnet, daß gegen das Tragen der

1678. es anitzo ſo betrübte nahrloſe Zeiten ſeyn, daß ein ieder das Seine wohl zu rathe halten mag: Als hat nebſt E. E. Rathe die Erbgeſ. Bürgerſchaft in der am 31ſten jüngſtverwichenen Januar vorgeweſenen Zuſammenkunft beliebet, daß ieder Bürger und Einwohner, Graduirter und nicht Graduirter, der E. E. Rathe mit Eyde oder Pflicht verwandt, wie auch deren Ehefrauen, Söhne, Töchter und diejenigen, über welche ſie als Vormündere zu verordnen haben, der Edel-Geſteine, Juwelen, Diamanten, Perlen und Kleinodien, ohne Unterſcheid, echt oder unecht, ſich gänzlich enthalten, dieſelben ablegen, und an keinem Orte des Leibes tragen ſollen; den Manns-Perſonen iedoch die blauen Saphier-Ringe an den Fingern zu tragen vorbehältlich. Dann auch, daß kein Bürger noch Einwohner ſich des ſeidenen Stickwerks und des ſchwarzen Knüppels auf den Mänteln und Kleidern, imgleichen der weiſſen Kanten und Spitzen, genehet, gewebet, gewirket und geknüppelt, an und um die Kragen, Halstücher, Handblätter und Hemde, zu ihrer Zierung mehr

der Juwelen, Perlen und koſtbaren Spitzen die Geſinnungen E. Hochedl. Raths und der Erbgeſ. Bürgerſchaft ſich vereiniget. Dieſes Mandat, welches die Beſchaffenheit der damaligen trübſeligen Zeiten veranlaßte, iſt ein Beweis davon. In der Zuſammenkunft vom 26 Aug. 1691 iſt dieſer Punkt abermals in ſtarke Bewegung gekommen, und im folgenden iſt die Berathſchlagung fortgeſetzt. Allein die wirkliche Einführung iſt nie ſtandveſt geworden. Und alſo hat auch, wie am angezeigten Orte ſchon erwehnet iſt, bis itzo dazu nicht können geſchritten werden.

mehr zu gebrauchen sich unterstehen, sondern ein ieder sich dessen allen, von selbigem dato an über 4 Wochen, gänzlich enthalten und ablegen, und dabey den Herren der Wette committiret seyn soll, hierüber zu halten und es zum Effect zu bringen. 1678.

Und dann sothane angesetzte 4 Wochen nunmehr schon längst verflossen: Als will E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern solches hiermit nochmalen kund gethan, und selbigen daneben geboten haben, sich solchem obangeführten Rath- und Bürger-Schluß gemäß zu bezeigen, und von nun an innerhalb 14 Tagen obbemeldte verbotene Dinge gänzlich abzulegen und sich derselben in allen zu enthalten; mit der angehängten Verwarnung, daferne iemand hierwider handeln und darüber betreten werden würde, derselbe von den Herren der Wette ernstlich bestrafet werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto 25 Martii 1678.

CLXXVIII.

Mandat, daß niemand Reichsfeindliche Effecten in seine Verwahrung nehmen, weniger mit contrebanden Waaren und Wechsel-Geldern den Reichsfeindlichen Kriegs-Heeren und Befehlshabern an die Hand gehen solle. 1678. 30 Apr.

Demnach der Römischen Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn,

1678. Herrn, höchstmißfällig vorgekommen, auch E. E. Rath und dero zu Wien am Kaiserlichen Hofe sich befindenden Herrn Deputirten ernstlich vorgehalten worden, ob werde denen in dieser Stadt publicirten und affigirten Inhibitoriis und Avocatoriis nicht allerdings von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern gelebet und nachgekommen, insonderheit ob thäten einige zum Privat-Commercio nicht gehörige, sondern in denen Avocatorial- und Inhibitorial-Mandaten verbotene und denen declarirten Reichs-Feinden zuständige Effecten an Geld, Juwelen und andern kostbaren Sachen allhier in der Stadt sich befinden; und aber allerhöchstgemeldete Ihro Kaiserl. Majestät dergleichen in der Stadt nicht dulden können noch wollen: Als will E. E. Rath dero hiebevor publicirte Verbote renoviret, wiederholet, und aus wohlgemeinter Vorsorge einen ieden Bürger, Einwohner, wie auch alle sich allhier aufhaltende Fremde ernstlich, bey hoher schwerer Strafe, ermahnet, erinnert und geboten haben, oberwehnte verbotene Effecten künftig in ihre Verwahrung nicht zu nehmen, noch dieselben zu behausen, zu beherbergen oder sonst zu behalten, weniger mit denen contrabanden Waaren und Wechsel-Geldern für die Reichsfeindliche Armeen und Militair-Personen sich zu beläſtigen, sondern vielmehr seine Schiffahrt, Handlung, Correspondenzen, Wechsel und Gewerbe also vorsichtiglich einzurichten und zu treiben, damit bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten er dißfalls nicht in Anspruch genommen, und seine selbsteigene Wohlfahrt darüber gefährdet und in

Scha-

Schaden gerathen möge. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 30sten April 1678. 1678.

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. A a. 1678. 3 May.

Zur Wiederaufrichtung der abgebrannten Stettiner St. Jacobs-Kirche sind die Becken vor den Kirch-Thüren zur Beysteuer ausgesetzet. 1678. 18 Aug.

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. B b. 1678. 31 Dec.

CLXXIX.

Münz-Mandat. 1678. 31 Dec.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß dem zu Beybehaltung des ungemünzten rohen Silbers und der guten Reichsthaler, wie auch zu sorgfältiger Vorkommung, daß die fremden Münz-Sorten geringen Gehalts in diese gute Stadt weiter nicht mögen gebracht werden, am 3ten Februar 1669 publicirten und hiebey nochmalen angehängtem Mandate E. E. Raths nicht gelebet, sondern ungeachtet dessen, auch anderer nach und nach erfolgter Verneuerungs-Mandaten, die guten Reichsthaler und andere Silber-Sorten, wie auch das ungemünzte rohe Silber, wider die in obgemeldtem hierbey affigirten Mandate angezogene Reichs-Constitutionen, aus dieser

1678. ser Stadt hinaus geführet, und fremde noch geringern Gehalts Münz-Sorten, als dieselben seyn, welche in dem zwischen den benachbarten Potentaten und Fürsten, wie auch einigen Städten dieses löbl. Niedersächsischen Kreises, in Anno 1673 allhier in dieser Stadt gehaltenen Convent, besage darüber am 21 May angeregten 1673sten Jahrs und nachgehends ferner publicirten Münz-Edicten, zu einer gewissen Taxe devalviret worden, gar häufig und durch allerhand listige Practiken in diese gute Stadt hereingeführet worden; solches aber zu männigliches grossen Schaden und Nachtheil gereichet, weswegen in der am 7 Novemb. dieses 1678sten Jahres gehaltenen Zusammenkunft E. E. Raths und der Erbges. Bürgerschaft beliebet, daß nach den Verpachtern, und welche die schlechte Münze in diese Stadt bringen, und das Silber, die Reichsthaler und andere grobe, auch andere Silber-Münze hinaus führen, und die schlechte Münze wieder einpractisiren, aufs schärfste soll inquiriret werden, damit diejenigen, so daran schuldig befunden werden, ohne Ansehen der Person an Leib, Ehre und Gut exemplarisch gestrafet, und sothane befundene schlechte Münz-Sorten confisciret werden sollen; und dann bey sothaner Inquisition, in deren wirklicher Anstellung E. E. Rath itzo begriffen, sich befindet, daß ohne Nachricht und Anzeige nicht wohl zu dem abgezielten Zweck zu gelangen:

Solchemnach thut E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, absonderlich aber

aber den Mäklern, wie auch allen Officianten, 1678.
Zöllnern vor den Thören und Bäumen, auch Zoll-Knechten, Viſitirern, Beſtätern, Packern, Fuhr-Leuten, Arbeits-Leuten, Litzen-Brüdern, und denen abſonderlich dazu angenommenen Obſervatoren, auch männiglichen gebieten, daß ſie von habender oder erlangender Wiſſenſchaft des obbedeuteten Hinausführens des rohen Silbers und der guten Reichsthaler, wie auch der Hereinpractiſirung der fremden Münz-Sorten geringen Gehalts, denen p. t. Herren Gerichts-Verwaltern umſtändliche Anzeige thun ſollen, von welchen ſie zugleich die in neben angehängtem Mandate verordnete Belohnung zu gewarten haben. Da aber einige, ſo obbedeutete Wiſſenſchaft ſchon haben oder künftig erlangen möchten, mit deren Entdeckung zurück halten, und deſſen künftig überzeuget würden, dieſelben ſollen nach Befindung mit wirklicher Strafe beleget werden. Unterdeſſen ſoll auch obberührtem am 3 Februar 1669 publicirten Münz-Edicte zu deſſen Mitbeobachtung, anſtatt des ſel. Herrn Diederich Waſmers, Herr Johann Lemme verordnet, allerdings nachgegangen werden.

Zugleich wird ein iedweder hiemit wohlmeinentlich erinnert und vermahnet, weil E. E. Rath, zu Abwendung mehrern dem gemeinen Beſten anwachſenden Schadens und Nachtheils, billig weiter darauf bedacht iſt, wie auch denen über die bereits devalvirten Stücke von neuem nach und nach fürters einſchleichenden fremden geringern Gehalts

Münz-

1678. Münz-Sorten, mittelſt gewiſſer Devalvation, am füglichſten zu begegnen, daß er ſich in deren Annehmung wohl vorzuſehen, und ſeines eigenen Intereſſe halber bey Zeiten ſolcher von neuem einſchleichenden Münz-Sorten zu äuſſern und zu entſchlagen habe. Wie dann auch ſonſten ſich ein ieder nach obigem richten und für Schaden hüten wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 31ſten December 1678.

1679. 23ſten März. Zur Collecte für das Aufkommen und den Wiederbau der abgebrannten Stralſunder ſind die Becken vor den Kirch-Thüren ausgeſetzet.

CLXXX.

1679. 15 Apr. ## Erneuertes und geſchärftes Mandat von 1671. 31 Oct. wider die fremden Werber, und das Beherbergen derſelben und herrenloſer Knechte.

Nachdem E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung gebracht, welchergeſtalt in dieſer guten Stadt abermal fremde Werbungen ſowol zu Waſſer als zu Lande vorgehen ſollen; ſolches aber denen jüngſterrichteten Friedens-Tractaten zuwider, und an ſich unverantwortlich iſt, zumalen dadurch der Kreis der tüchtigen Mannſchaft priviret und entblöſſet wird: Solchemnach thut E. E. Rath bey hoher, auch Leib- und Lebens-Strafe hiemit alle

alle fremde Werbungen allerdings, auch allen Wirthen, fremde Werber und herrenloſe Knechte zu hauſen oder zu herbergen, ernſtlich verbieten, auch Werbern und Geworbenen gebieten, daß ſie ſich innerhalb 24 Stunden aus dieſer Stadt und deren Gebiete hinweg begeben ſollen; in Verbleibung deſſen, und da nach Ablauf obangeſetzter 24 Stunden noch einige allhier betreten, oder auch inskünftige dergleichen Werbungen von andern unternommen und zu Werk gerichtet würden, ſoll an den Geworbenen ſowol als den Werbern, wie auch an den Wirthen, und allen denen, ſo hierzu einigen Vorſchub mit Rath oder That gethan, vorbedeutete Strafe unnachläßig exequiret werden. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 15 April 1679. 1679.

Impreſſum & affixum an den Thören, Bäumen, Rathhauſe, Börſe, Wirthshäuſern und andern publiken Oertern, auch an demſelben Tage durch den Trommelſchlag publiciret.

CLXXXI.

Befehl, daß die Fremden bey gemachtem Lärm oder entſtehendem Tumult ſich nicht auf den Gaſſen ſehen laſſen ſollen, und niemand ſolche, die ſich bey ihm befinden, aus dem Hauſe laſſen ſolle. 1679. 24ſten Sept.

Es thut E. E. Rath hiemit iedermänniglich zu wiſſen, daß, wann bey itzigen gefährlichen

1679. Läuften and Zeiten in dieſer Stadt, aus bewegenden Urſachen, ein Lärmen ſollte gemachet, oder ſonſt über Verhoffen irgend ein Tumult entſtehen, alsdann kein Fremder, wer oder wes Standes der auch ſeyn möchte, ſich auf den Gaſſen ſehen laſſen ſolle.

Und wird überdem allen Wirthen, Gaſtgebern, oder ſonſt Koſt- und Schlafgäſte-Herbergern alles Ernſtes geboten, in ſolchem Fall keinen bey ihnen befindlichen Fremden aus ſeinem Hauſe zu laſſen, alles bey Leib- und Lebens-Strafe. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 24 September 1679.

1680. 12 Febr. Befehl, daß die publicirten Münz-Edicte beobachtet werden ſollen. ſ. 1680. 23 Jul.

CLXXXII.

1680. 25ſten März. **Mandat, worinn die devalvirte zwey und ein Drittel-Stücke gänzlich verboten, und nicht mehr für gangbare Münze geachtet werden ſollen.**

Demnach die Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät und die zu Regensburg verſammleten des Heil. Reichs Stände im Werk begriffen ſind, dem eingeriſſenen groſſen Unweſen in der Münze Wandel zu ſchaffen, und die eine Zeit von Jahren her im Reich

Reich hin und wieder geprägten und divulgirten ge- 1680.
ringhaltigen Münz-Sorten mit ehestem zu verrufen, gänzlich zu verbieten und zu vertilgen; und dann E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung kömmt, daß immittelst dergleichen Münz-Sorten häufig in diese Stadt gebracht werden, wodurch hernächst bey erfolgender deren Abschaffung dieser Stadt Bürger und Einwohner, welche dieselben in Zahlung angenommen hätten, sich sehr verkürzt und in Schaden gesetzet finden würden: Als thut E. E. Rath hiermit männiglich zu wissen, daß die Zwey-Drittel und Dritteln, welche nach der Devalvation von 1673 respective zu 28 und 14 Schillingen und darunter bishero noch im Gange in dieser Stadt gewesen sind, hinfüro gänzlich verboten seyn und nicht mehr für gangbare Münze geachtet werden, noch auch von aussen herein gebracht werden sollen, alles bey willkührlicher Strafe, und nach Befindung bey Confiscation desjenigen, so herein gebracht wird. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum den 25 März 1680.

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. C c. 1680. 23 Jul.

Befehl, daß Bürger auf ihrem Eyde, Einwohner aber 1680.
an Eydesstatt das bewilligte halb pro Centum ent- 6 Aug.
richten sollen. s. die neuen Quartprocent-Mandate, worinn in Ansehung der Einwohner eine Aenderung längstens beliebet ist.

1680. Erneuertes Mandat vom 10 Dec. 1668, daß die Tonne
15 Oct. Bier-Eßig, so von fremden Orten herein gebracht wird, mit 8 Schillingen vorhero veracciſet werden ſoll. ſ. 1696. 27 März.

CLXXXIII.

1680. Befehl, daß ein ieder die jährliche Zulage zu der Feuer-Caſſe entrichten, die Vorſteher der alten Feuer-Ordnungen ihre Rechnung ablegen, und den Ueberſchuß in die itzige General-Feuer-Caſſe bringen ſollen.

Demnach in der den 30ſten November 1676 gehaltenen Zuſammenkunft der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft eine Feuer-Caſſe-Ordnung beliebet, worinn enthalten, daß die Intereſſenten alle Jahre von iedem 1000 Mark, worauf ihre Häuſer geſetzet und eingezeichnet, 4 ß zu Unterhaltung ſolcher gemeinen Caſſe zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollten; und dann nunmehro die Zeit vorhanden, daß ſolche jährliche Zulage entrichtet werden muß: Als thut E. E. Rath hiemit männiglichen erinnern und gebieten, daß ein ieder ſolcher beliebten Verordnung zufolge ſothane 4 ß von iedem 1000 Mark, bey Vermeidung der der Feuer-Caſſe-Ordnung annectirten Strafe, den Colonell-Bedienten, als welchen ſolche Gelder einzuſammlen befohlen worden, unverzüglich entrichten und bezahlen ſolle.

Wann

Wann auch in gemeldter Zusammenkunft der Erbgesessenen Bürgerschaft beliebet, daß die Vorstehere der vorigen alten Feuer-Ordnungen ihre Rechnung abzulegen, und den Ueberschuß in die itzige General-Casse einzubringen schuldig seyn sollen: Als wird hiemit allen und ieden Vorstehern und Alten der vorigen Feuer-Ordnungen nochmals kund gethan, daß sie nach der Ordnung, wie sie gefodert werden, wovon morgen über 8 Tage, geliebts Gott, der Anfang gemacht werden soll, auf dem Rathhause vor denen dazu deputirten Herren und Bürgern erscheinen, ihrer Administration Rechnung und Reliqua abstatten, anbey auch den bey ihnen annoch vorhandenen Ueberschuß zugleich aus- und einliefern sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, daferne iemand, so dergleichen Gelder in Händen haben möchte, hierinn säumig befunden werden sollte, derselbe nicht allein ernstlich bestrafet, sondern auch, nach Befindung, der Beneficien der neuen Feuer-Casse sich dadurch verlustig gemachet haben soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. 1680.

CLXXXIV.

Mandat, daß ein ieder die Zoll- und Frey-Zettel selbst schreiben, und darinn die anzugebenden Waaren, imgleichen, ob es fremd oder Bürger-Gut sey, allemal aufrichtig anzeige. 1681. 29 Aug.

Nachdem E. E. Rath in glaubhafte Er-

1681. fahrung gekommen, welchergeſtalt einige dieſer Stadt Bürgere und Handels-Leute ſich unterfangen, die an Fremde von ihnen verkauften Waaren, unter dem Vorwande, daß ſelbige von ihnen frey ausverkauft, oder ihnen annoch nicht bezahlet, auf hieſigen Werk-Zollen für ihr eigen, als Bürger-Gut, anzugeben, und davon einen Frey-Zettel zu holen: Andere, wann ſie einige Güter, fremden Perſonen gehörig, angeben, nur der Stücke Zahl, als: Packen, Fäſſer, ꝛc. und nicht, worinn ſelbige beſtehen, vermelden: Dann auch denen vor dieſem abgelaſſenen Mandaten zuwider ihr Zoll- und Frey-Zettel weder ſelbſt ſchreiben noch unterſchreiben, wodurch dieſer Stadt Zollen merklichen Abbruch geſchiehet, ſo in keine Wege zu gedulden:

Als will E. E. Rath allen dieſer Stadt Bürgern, auch Einwohnern hiemit ernſtlich geboten haben, daß hinfüro ein ieder ſeine Zoll- oder Frey-Zettel entweder ſelbſt ſchreiben, oder unterſchreiben, und in ſelbigen nicht allein die Waaren, ſo in denen von ihme angebenden Packen, Fäſſern, Kiſten, Körben ꝛc. ſich befinden, aufrichtig anzeigen, ſondern auch, ob es fremd oder Bürger-Gut ſey, allemal, ſeinem Bürger-Eyde oder Gelübde gemäß, ohnverfälſcht vermelden, und kein Bürger einig fremd oder Commißions-Gut für ſein eigen anzugeben ſich unterſtehen ſoll; mit der angehängten Verwarnung, daß, dafern iemand, er ſey Bürger oder Einwohner, dagegen gehandelt zu haben befunden würde, wider denſelben mit willkührlicher

cher exemplarischer Strafe verfahren werden soll. 1681.
Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 29 August 1681.

Mandat, daß ein ieder den Kehrels oder Unrath so lange 1681.
in seinem Hause behalten soll, bis die Dreck-Wagens 2 Nov.
anlangen, ist in den neuen Gassen-Ordnungen genauer bestimmet. s. 1695. 12 May.

CLXXXV.

Mandat, daß das Mark zu Wegen und Stegen von Testamenten und Codicillen richtig eingeliefert werden soll. 1682. 14 Jan.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß hiesiger Stadt Cämmerey das derselben von einem ieglichen Testament und Codicill laut Art. 21. Part. 3. Tit. 1. hiesigen Stadt-Buchs gebührende Mark-Stück zu Wegen und Stegen nicht allemal richtig eingeliefert werde; so thut E. E. Rath hiemit iedweden, er sey Bürger, Einwohner oder Fremder, so seinen letzten Willen oder einig Codicill in hiesiger Stadt und dero Botmäßigkeit beständig und gültig aufgerichtet und gemachet haben will, oder selbige gültig und bündig hinfüro aufzurichten und zu machen gemeinet ist, wie auch denen zur Errichtung und Vollenziehung der Testamenten und Codicillen erfordernden Notarien ganz ernstlich erinnern, ermahnen und gebie-

1682. ten, daß selbige verschaffen und befördern, daß von einem iedweden Testament und Codicill, so bald selbiges verfertiget, hiesiger Cämmerey das gebührende Mark-Stück zu Wegen und Stegen eingereichet, und darob die Person, so solch Testament errichtet und obgedachtes Mark-Stück bezahlet, in der Cämmerey verzeichnet, und da sothane Person etwa des Testaments und Codicills nicht bekannt seyn wolle, von selbiger ein Schein unter Zeigern dieses wegen entrichteten Mark-Stücks zu Wegen und Stegen von der Cämmerey abgefodert, und dem Testament und Codicill beygefüget werde, davon dann kein letzter Wille, Testament, oder Codicill befreyet seyn soll, ausgenommen die Verordnung, so etwan ein Vater unter seinen Kindern verfertiget, oder zu verfertigen gemeinet seyn möchte, mit der ganz ernstlichen Verwarnung, da dieses sofort nach errichtetem Testament und Codicill, wie vor diesem wol geschehen, noch weiter hinfüro verabsäumet werden sollte, daß der Testator oder dessen Erben dieser Contravention wegen 50 Rthlr. Strafe dem Fisco zu erlegen schuldig, auch die Notarii, so bey Vollenziehung des Testaments oder Codicills solches dem Testatori nicht erinnert, noch die Abtragung des Mark-Stückes zu Wegen und Stegen befördert, sondern verabsäumet, nach Befindung mit willkührlicher ernstlicher Strafe, auch wo selbige es zu bezahlen haben, die im Testament eingesetzten Erben sowol als auch diejenigen, so aus solchem Testament einige Vermachung zu fodern, ad interesse angehalten werden sollen. Wornach ꝛc. Actum & decretum

in

in Senatu publicatumque sub signeto d. 14 Jan. Anno 1682. 1682.

Befehl, daß ein ieder die Namen der bey ihm logirenden Fremden täglich dem Colonell-Herrn seines Kirchspiels einsenden soll. s. 1686. 1 Febr. 1682. 31sten May.

CLXXXVI.

Befehl an die Colonell-Knechte und Läufer, auch übrigen Stadt-Bedienten, wegen richtiger Verzeichniß und Zahlung der Accisen und Contributionen, sowol für sich als andere. 1682. 5 Sept.

Auf eingebrachte Beschwerden der Verordneten der Cämmerey wider die Colonell-Knechte oder Löper, wird hiemit den Colonell-Knechten und Löpern, wie auch insgesammt allen hiesiger Stadt Bedienten, beydes hohen und niedrigen Aemtern, anbefohlen, die Accisen, Matten, Zoll, Graben-Geld, Hauer-Schilling, Schoß und Zulage, und was sonsten zwischen E. E. Rath und der Erbges. Bürgerschaft beliebet und bewilliget wird, iederzeit zu bezahlen, zu dem Ende dann auch die Löper und Colonell-Knechte hiemit ernstlich angewiesen werden, sich selbst und alle oberwehnte dieser Stadt Bediente in Schoß- und andern Collecten-Registern einzeichnen zu lassen, auch keinen derselben überzuhelfen, und da ieman-

1682. des Name etwa künftig darinn ausgelaſſen oder verändert werden ſollte, auch ſonſten etwa iemand zu bezahlen widerſpenſtig ſeyn oder retardiren ſollte, ſelbiges in der Cämmerey ohngeſäumt anzumelden, wie auch hinfüro ſich gänzlich zu enthalten, einige Erben, ſo auf Bürgers oder Einwohners Namen im Stadt-Rente-Buch geſchrieben ſtehen, aus dem Schoß- und andern Collecten-Regiſter auszulaſſen, und, die nicht bezahlet haben, unter den Reſtanten nicht mit anzumelden, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß, falls iemand der Löpern und hieſiger Stadt Bedienten, ſie haben Aemter am Rathauſe, bey der Cämmerey, Banco, Admiralität, Zoll, Matten, Acciſe, oder wie ſolche Aemter in der Stadt auch genennet werden möchten, dieſem nicht nachkommen, und die Onera gleich andern dieſer Stadt Einwohnern nicht entrichten ſollten, daß ein iedweder derſelben eo ipſo, daß er es unterlaſſen, ſeines Dienſtes erlaſſen, und auf keine Gnade oder Fürbitte zu keiner Zeit wieder angenommen, noch unter dem Schein der Unwiſſenheit entſchuldiget werden ſolle. Zu dem Ende dann, und damit keiner ſich der Unwiſſenheit halber zu entſchuldigen haben mag, ſoll durch den Colonell-Herrn einem iedweden der Colonell-Knechten, und durch die geſammten Herren des Raths auf ihren unterhabenden Aemtern einem iedweden Bedienten ſolches angemeldet, und einem iedweden, der ein gedruckt Exemplar begehret, ſolches abgefolget werden. Actum & decretum in Senatu die 5 Septembr. 1682.

Mandat, daß ein ieder zu Verhütung der Feuers-Brünste auf Feuer und Licht gute Acht geben, und die Schorsteine jährlich wohl säubern und nach Nothdurft verbessern lassen soll. s. 1692. 2 Dec. 1682. 18 Oct.

CLXXXVII.

Mandat, daß ein ieder wegen der Vieh-Seuche in Ober-Deutschland Acht haben soll, gesund Vieh, Fleisch und Wildprett zu kaufen, Fleisch in Tonnen aber und Würste niemand überall herein bringen soll. 1682. 1 Nov.

Demnach sowol das gemeine, leider! wahrhaftige Gerücht, als auch die selbstredende Erfahrung bezeuget, daß die an vielen Orten in Ober-Deutschland unter den Pferden und Rindvieh entstandene böse und contagiose Seuche, durch welche solches Vieh, wann dagegen nicht alsofort gehörige Gegen-Mittel gebrauchet werden, innerhalb wenig Stunden hinfällt und stirbt, sich auch in der Nachbarschaft dieser Stadt eräugen und spüren lassen soll; und also billig hohe dienliche Vorsorge zu tragen, daß in dieser Stadt von solchem Rind- und andern Vieh so wenig etwas geschlachtet, als daß ausserhalb der Stadt geschlachtetes Vieh an Ochsen oder Schweinen, und die davon gemachten Würste, entweder in Tonnen geschlagen, oder sonst auf andere Art und Weise in die Stadt gebracht und verkauffet werden, dadurch dann

1682. dann die in dieser guten Stadt durch Gottes Gnade obschwebende Gesundheit leicht in Gefahr gesetzet werden könnte: Als thut E. E. Rath iedweden Bürger und Einwohner, auch iedermänniglichen erinnern und ermahnen, gute Obacht zu haben, daß er gesund Vieh, Fleisch und Wildprett kaufe und genieſſe, hiesiger Stadt Knochenhauern und Schlachtern aber ernstlich gebieten, daß sie besondere Acht haben, daß das Rind- und ander Vieh, so sie in hiesiger Stadt schlachten und verkaufen, gesund sey; für so viel aber das in Tonnen geschlagene Fleisch und die zu verkaufen hereingebrachte Würste betrifft, thut E. E. Rath selbige sowol allhier zu verkaufen als in die Stadt zu bringen, bis auf anderweitig gemachte Verordnung, allerdings ganz verbieten, mit der Verwarnung, daß, falls iemand diesem Gebot und Verbot zuwider, an geschlachtetem Fleisch oder gemachten Würsten etwas an oder in die Stadt oder dero Gebiet bringen oder verkaufen sollte, solches vor der Hand zwar innerhalb 14 Tagen nach Publication dieses vor den Thören und Bäumen zurück gewiesen, nach Verflieſſung dessen aber nicht allein verbrannt, sondern auch der Eigenthümer ernstlich, auch nach Befindung mit Gefängniß und Staupen-Schlägen, hiesiger Stadt Schlachter und Knochenhauer aber, da sie über Schlachtung und Verkaufung ungesunden Viehes betreten und dessen überzeuget werden sollten, mit Verlust ihres Amts Gerechtigkeit und Bürger-Rechten, auch nach Befindung mit höherer und Leibes-Strafe bestrafet werden sollen.

Wor-

Wornach ꝛc. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 1 Novembr. 1682. 1682.

CLXXXVIII.

Mandat, daß niemand Gold- und Silber-Drat, ſo nicht 15 a 16 Löthig iſt, verfertigen, kaufen und verkaufen ſoll ꝛc.*

1683. 9 Jan.

Demnach E. E. Rath verſchiedene Klagen vorgekommen, daß viel Silber- und Gold-Drat an fremden Orten verfertiget und zubereitet, welches dem äuſſerlichen Strich und Anſehen nach zwar 15 bis 16 Löthig zu ſeyn ſcheinet, dem innerlichen Gehalt nach aber, wann es geſchmolzen wird, nur 12 bis 13 Löthig befunden wird, allhier verkaufet werden ſolle; und, obgleich deswegen noch jüngſt iemand ernſtlich beſtrafet worden, beſorglich dennoch von einigen Gold-Drat-Ziehern, Knüplern und Gallaunen-Wirkern, ſo wiſſend als unwiſſend, den feinen von hieſiger Stadt in und auſſerhalb Landes iederzeit renommiret geweſenen Gold- und Silber-Manufacturen untermenget und verarbeitet werden dürfte; dadurch dann beydes der Kaufmann und Krämer, der ſolche mit dieſem dem äuſſerlichen Anſehen nach 15 a 16, ſeines innerlichen Gehalts aber nur 12 a 13 Löthigen Silber- und Gold-Drat vermengte Silber- und Gold-Manufacturen kaufet und wieder verhandelt, und zwar oftmals unwiſſend in groſſe Gefahr, Guths, Ehren,

* S. oben Nr. LXXV.

1683. Ehren, auch Leib und Lebens, beydes inn- und ausserhalb Landes gerathen, auch diejenigen, so solche Silber- und Gold-Manufacturen zu ihrer Kleidung, Mundirung und sonsten sich bedienen, unter dem Schein feines Goldes und Silbers, mit unfeinen, falschen und inwendig mit Kupfer angefülleten Gold- und Silber-Drat, welches beym Ausschmelzen, dem von sich scheinenden äusserlichen Gehalt, mit der inwendigen Güte auf viel Löthig nicht gleichet, gar leichtlich betrogen werden dürften: Als thut E. E. Rath zu Vorkommung des aus diesem sich aufthuenden Betrug und Verfälschen des Silber- und Gold-Drats besorgenden Unwesens, auch der, dem auch wol unschuldigen Kaufmann beydes in und ausser Landes leichtlich daher überkommenden Ungelegenheit, iedermännig-lich, insonderheit dieser Stadt Kaufleuten, Goldtreckern, Plättern, Spinnern, Knüplerinnen, Gold- und Silber-Gallaunen-Wirkern und Arbeitern, wie auch Knopfmachern hiemit erinnern, ermahnen und ernstlich gebieten, daß sie sich vor solchen dem äusserlichen Strich nach 15 a 16, dem innerlichen Gehalt nach aber nur 12 a 13 Löthigen Silber- und Gold-Drat, wohl vorsehen, solches so wenig verfertigen als kaufen, verkaufen, ziehen, verwirken, verarbeiten und verknüppelen, noch auf einige Art und Weise unter die hiesige feine Gold- und Silber-Manufacturen wirken, knüppelen oder vermengen; mit der ganz ernstlichen Verwarnung, falls iemand diesem Gebot und Verbot zuwider handeln würde, daß nicht allein solch verfälschetes Silber- und Gold-Drat, auch die mit solchem

solchem falschen Drat vermengete, sonsten feine und gute Silber- und Gold-Manufacturen sofort confisciret, sondern auch, nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfahrung, die Verbrecher mit hoher willkührlicher, auch Leibes- und Lebens-Strafe unausgesetzlich beleget werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 9 Jan. 1683. 1683.

Mandat, gegen die Holz-Dieberey, nach den vorhergehenden von 1646 und 1668. s. 1730. 1683. 15 Jan.

Ordnung, wornach sich die Aufseher, Deelen- und Holz-Träger, auch Schiffer, Holz-Händler und männiglich, die Holz abladen und abführen lassen, richten sollen. s. Wracker-Ordnung vom 10 April 1715. 1683. 19 Febr.

Befehl, daß Fremde bey entstehendem Feuer, oder sonstigem Lärmen sich nicht auf den Gassen finden lassen sollen. s. neue Feuer-Ordnung Art. 23. des ersten Theils in der Sammlung S. 48. 1683. 11ten May.

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. Dd. 1683. 22 Jun.

Mandat, worinn junge Fische zu fangen und zu Markte zu bringen verboten wird. s. 1737. 13 Dec. 1684. 13 Apr.

CLXXXIX.

1684. 22 Jul. **Befehl, daß in den Häusern am Grasbrock-Wall keine Ausgänge oder Fenster an der Erde des Walles angeleget werden sollen.**

Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, wie daß vor der jünsthin, leider! entstandenen grossen Feuers-Brunst unterschiedliche Leute, beym kleinen Fleth wohnhaft, vom Brock-Thor an bis nach dem Sande, sich eigenmächtig unterstanden haben, an der Erde Ausgänge und Fenster zu bauen, E. E. Rath aber nicht gedulden kann, daß bey Wiedererbauung der Häuser dergleichen wiederum ins Werk gerichtet werde: Als verbietet derselbe hiermit männiglichen bey hoher willkührlicher Strafe, daß niemand sich unternehmen soll, Ausgänge oder Fenster an der Erde des Walles wieder anzulegen; es wird ihnen aber vergönnet, acht Fuß hoch, von dem Walle anzurechnen, und zwar stehende, aber keine aufschlagende, Fenstern zu verfertigen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 22 Julii 1684.

1685. 28 Aug. Befehl, daß die Brauer ihr Malz in denen mit der ordentlichen Jahrzahl bemerkten Säcken in den Mühlen aus- und einführen lassen sollen. s. Brau-Ordnung und Matten-Mandate.

CXC.

Digitized by Google

CXC.

Verzeichniß, was allemal bey gehaltener Kempe dem Schenken, wie auch dem geſchwornen Kemper und Brenner für ihre Aufwartung und Arbeit von einem ieden Faß, Himpten, Spint und anderm Maaß zu entrichten und zu bezahlen. 1685.

	Dem Schenken	Dem Kemper und Brenner
Für ein neu Faß =	12 ß	4 ß
Für ein alt Faß, ſo unrichtig	12	4
Für ein alt Faß, ſo richtig	8	4
Für einen neuen Himpten	8	3
Für einen alten Himpt. ſo unricht.	8	3
Für einen dito, ſo richtig	6	3
Für ein neues Spint =	6	3
Für ein altes Spint, ſo unrichtig	6	2
Für ein dito, ſo richtig =	4	2
Für eine neue Maaß =	4	1 1/2
Für eine alte Maaß, ſo unrichtig	4	1 1/2
Für eine dito, ſo richtig =	3	1 1/2
Für eine halbe Maaß, ſo neu	3	1 1/2
Für eine dito, ſo alt u. unrichtig	3	1
Für eine dito, ſo alt und richtig	2	1
Für eine halbe Maaß halb, ſo neu	2	1
Für eine dito, ſo alt u. unrichtig	2	1
Für eine dito, ſo alt und richtig	2	1

Publicatum Anno 1685.

1685. 2 Sept. Des Schenken Schragen beym ersten Verkauf dieses Dienstes. s. 1737. im März.

1686. 1 Febr. Zwey Mandate, daß ein ieder die Namen und Verrichtung der bey ihm wohnenden oder eingekehrten Fremden seinem Bürger-Capitain alle Abend schriftlich anzeigen, alle unconditionirte Leute aber sich wegbegeben sollen. Und

1686. 23 Febr. Daß ein ieder, bey dem Fremde hohen und niedrigen, bürgerlichen und Militair-Standes logiren, deren Namen und Condition, wann sie angekommen und wieder abgereiset ꝛc. alle Abend schriftlich dem Bürger-Capitain anzeigen soll. s. 1686. 30 Jul.

CXCI.

1686. 11 ten März. ## Anschlag und Schragen der zum erstenmale zum Verkauf gebrachten Reiten-diener-Dienste.

1. Ist die freye Wohnung der Reiten-Diener aufgehoben.

2. Es ist auch weiter kein frey Futter für das Pferd, imgleichen kein Raum in dem Marstall bestimmet, sondern ein ieder muß sowol das Futter, als das Pferd, neben dem Stall-Raum, auf seine eigene Kosten verschaffen und unterhalten.

3. Sind nach erhöhetem Salario die vorhin genossenen Accidentien von Herren-Gängen und Rit-

Ritten eingeschränkt, und ein ieder muß sich auch die Kleidung und Rüstung selbst anschaffen.* 1686.

4. Die Gebühr von Leichen und Hochzeiten ist nach dem vorigen Schragen ihnen gelassen.

* Dieses sind die Haupt-Veränderungen, deren oben hinter der ersten Nummer dieser Sammlung am Ende gedacht worden. Was aber den Schragen anbetrifft, ist selbiger in neueren Zeiten, und besonders bey der unten folgenden Ordnung von 1746. den 29 Jun. revidiret und erläutert worden.

Anschlag und Schragen der Leichen- und Hochzeit-Bitter, beym Verkauf ihrer Dienste. s. 1716. 17 März, und 1746. 29 Jun. 1686. 19ten May.

Kohlen-Ordnung. s. oben 1640. 1686. 11 Jun.

Mandat, daß die fremden und hiesigen Juden auf der Börse sich des Degens- Steckens- und Gewehr-Tragens enthalten sollen. s. 1718. 29 Jun. 1686. 14 Jun.

Erneuertes Mandat vom 1 u. 23 Febr. die Anzeige der allhier ankommenden Fremden betreffend. s. 1693. 12 Jul. 1686. 30 Jul.

Anschlag und Schragen des Raths-Kuchenbeckers beym Verkauf. s. 1757. 1686. 12 Aug.

1686. 3 Dec. Mandat, daß niemand durch Einschütten und Einwerfen allerley Unreinigkeiten der Tiefe der Elbe und Fleethen Schaden zufügen soll. Ist eine Wiederholung des 2ten Artikels der Havenmeister-Ordnung, 1636. 10ten Oct. s. oben Nr. X. Das Mandat ist in des sel. Herrn Senatoris Langenbecks, D. Schiff-Recht S. 477 u. f. zu lesen.

1687. 7 März. Mandat, betreffend die Sabbaths-Feyer. s. 1700. 8 December.

CXCII.

Mandat gegen die Duelle.

1687. 4 Jun. Nachdem die unzuläßigen Duelle eine Zeithero dieses Orts ganz ungescheuet vorgenommen, und der Aus- und Eintritt dazu wol gar mit Pomp und Comitat geschehen: Als thut E. E. Rath hiemit ernstlich gebieten, daß keiner, wes Standes, Würden oder Condition er seyn mag, in dieser Stadt und dero Gebiete zu einigem Duell iemand ausfodern, oder sich dazu einlassen soll; mit dem Anhange und Verwarnung, daß, welche diesem Mandate zuwider handeln werden, selbigen der Aus- und Eintritt im Thore verwehret, und in dieser Stadt und dero Gebiete, weniger in einem Wirths-Hause, nicht geduldet, und da sie darinn betreten werden, ernstlich abgestrafet; diejenigen aber, so sie behauset und wieder aufgenommen, mit 100 Reichsthaler Strafe beleget, und gestal-

gestalten Umständen nach noch schärfer angesehen, 1687.
da aber einige Entleibung dabey vorgegangen seyn würde, alsdann wider den Ueberlebenden nach Verordnung der Rechte und Reichs-Constitutionen gerichtlich verfahren, und der entleibte Körper nicht mit christlichen Ceremonien zur Erde gelassen werden soll. Wie dann denen Barbierern ebenmäßig bey willkührlicher hoher Strafe verboten wird, sich hierunter nachtheilig nicht gebrauchen zu lassen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 4 Junii 1687.

CXCIII.

Befehl, daß ein ieder Wirth ꝛc. bey dem Zank und Schlägereyen entstehen würden, solches sofort den Herren Gerichts-Verwaltern anzeigen soll.

1687. 8 Jun.

Demnach eine Zeithero viele Querellen und Schlägereyen in dieser Stadt, und absonderlich in den Wirths-Häusern, vorgegangen, worauf nachgehends wol öffentliche Duelle, und wol gar Mord und Todtschläge erfolget; solchem Unheil aber, so viel möglich, vorzubeugen, einer ieden Obrigkeit oblieget:

Als thut E. E. Rath allen Gast-Wirthen, Köchen und Herbergierern hiemit anbefehlen, daß, so bald sie vermerken, daß einige Querellen, Zank

1687. und Schlägereyen, entweder bey Tage oder Nacht, in ihren Häuſern würden entſtehen, ſie ſolches ſofort den Herren Gerichts-Verwaltern bey willkührlicher Strafe anzuzeigen und kund zu machen gehalten ſeyn ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 8 Junii 1687.

CXCIV.

1687. 19 Aug. **Hamburgiſches Dank-Gebet, welches dem groſſen Gott zu Ehren, wegen der vielfältigen Wohlthaten, ſo er der Stadt Hamburg den 19ten Auguſt des 1686ſten Jahres erwieſen, abgefaſſet, und welches an dem alljährlich zu haltenden Dank-Feſte abgeleſen worden.**

HErr! höre unſer Wort, merke auf unſere Rede, vernimm unſer Schreyen, du König und unſer Gott, denn wir wollen vor dir beten.

O Heiliger, Heiliger, Heiliger Gott Zebaoth, HErr von groſſer Macht, Gnade und Barmherzigkeit, wir, deine Kinder, in deinem Namen an dem heutigen Tage verſammlet, kommen itzo vor dein heiliges Angeſicht, mit bußfertigem Herzen zu knien und niederzufallen, dich anzubeten, und

und dir ein Dank- Lob- und Gebet-Opfer zu brin- 1687.
gen für die unaussprechliche grosse Wohlthaten, die du dieser Stadt und deroselben Landen von Anbeginn her, insonderheit aber in dem verwichenen 1686sten Jahre, nach der heilwärtigen Geburt deines allerliebsten Sohnes Jesu Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers, und zwar am merklichsten an dem heut-jährigen neunzehenden Tage Monats August, erwiesen hast, welchen wir auch darum nicht allein für uns, sondern auch für unsere Nachkommen, dir zu heiligen und dich zu Ehren, jährlich mit Gebet und Danksagung zuzubringen entschlossen haben. Wir müssen aber vorher bekennen, daß in unsern Kräften und Vermögen nicht ist, solch gutes Werk so wenig itzo, da das Andenken solcher hohen Wohlthaten noch so neu ist, als künftig würdiglich zu vollbringen, wo du nicht selbst heilige Andacht in uns wirkest, darum wir dich herzinniglich anrufen, du wollest in Ansehen des vollkommenen Verdienstes und der theuren Vorbitte Jesu Christi, durch deinen werthen heiligen Geist, den Geist der Gnaden und des Gebets, dies Rauch-Opfer unsers Gebets in uns anzünden und dir angenehm seyn lassen. Wir erkennen daneben mit zerknirschtem und zerschlagenem Herzen, daß wir allesammt und in allen Ständen, niemand unter uns ausgeschlossen, mit überhäuften schweren Sünden und Missethaten verschuldet haben, daß du vor etzlichen Jahren das Band des innerlichen Friedens und guter Verständniß in dieser Stadt fast abreissen, und uns aus gerechtem Gerichte von einer Verwirrung in

1687. die andere haſt fallen laſſen, darüber denn nach deinem gerechten Verhängniß eine Tiefe des Elends der andern gerufen, und dein himmliſcher Segen, von welchem allein doch wir unſer Leben und Aufenthalt haben müſſen, eine Zeitlang faſt von uns weichen wollen; ja wir müſſen geſtehen, daß unſer Schade im gemeinen Weſen ſo groß und verzweifelt böſe geworden, daß, wo du, Gott, uns nicht geholfen, und aus dem augenſcheinlichen Verderben, welches uns das Garaus dräuete, gnädigſt heraus geriſſen, alle menſchliche Mittel ſtille geſtanden, und kein irdiſcher Rath, noch Arm hätte mehr helfen mögen. Alleine, HErr, wie du von der Welt her geſtrafet, aber auch getröſtet haſt, und zur angenehmen Zeit denen, die auf dich geharret haben, mit Hülfe und Rettung erſchienen biſt, alſo haſt du auch ein ewiges Denkmal deiner Wunder an dem heut-jährigen Tage in dieſer Stadt geſtiftet, indem du nicht allein innerhalb derſelben die vor dem getrennete Herzen vieler Bürger und Einwohner in wenig Stunden wie Waſſerwogen umgewandt, und zum gemeinen Beſten in Einigkeit wieder verbunden haſt, ſondern auch ſofort darauf auſſerhalb dieſer Stadt uns unverſehene hohe Freunde und Helfer erwecket, und, was zu unſerm Verderben zugerichtet zu ſeyn geſchienen, zu unſerm Heil haſt laſſen ausſchlagen. Wir haben mit unſern Augen geſehen Exempel, ſowol deiner groſſen Gedult und Langmuth, als deines gerechten Zorns und Gerichts; durch dich ſind die Trotzigen, ſo ſich wider deine Ordnung aufgelehnet, gedemüthiget worden, hingegen

gegen haſt du die dir bekannten Gläubigen wider Frevel und Gewalt mächtiglich geſchützet, und in Summa, in kurzer Friſt alles ſo wunderbarlich wieder zum erwünſchten Fried- und Ruheſtande kommen laſſen, daß wir die Höhe und Tiefe deiner Weisheit und Gnaden in dieſem Werke nicht genugſam betrachten, vielweniger ausſprechen können. Wir geben billig dir allein die Ehre alles deſſen, und ob du gleich durch Mittel gehandelt, ſo hat doch deine gnädige Fürſorge auch die Mittel ſelbſt ſo wunderbarlich gefüget, daß wir mit einmüthigem Herzen und Munde ſagen müſſen: Das hat Gott gethan! Das hat der HErr, groß von Rath und That, allein gethan! Die rechte Hand des HErrn iſt erhöhet, die rechte Hand des HErrn hat den Sieg behalten! Der Name des HErrn ſey gebenedeyet! Lob ſey dem Gnädigen, denn Er hat an uns bewieſen, daß ſeine Gnade noch kein Ende hat! Lob ſey dem Wunderthätigen, denn er hat zu unſern Zeiten wieder erwieſen, daß ſeine Allmacht kein Maaß noch Ziel hat! Lob ſey dem Wahrhaftigen, denn Er hat an dieſer Stadt und Lande ſehen laſſen, daß ſeine Hülfe nicht ausbleibet bey denen, die nur in Gedult und Hoffnung ſeiner erwarten! Lob ſey dem Herrſcher Himmels und der Erden, denn Er hat bezeuget, daß Er Städte, Länder und Ordnungen ſchützet, und daß ſeine Seele an unordentlichem Weſen kein Gefallen habe! So ſage nun das Haus Iſrael: Seine Güte währet ewiglich; Es ſage das Haus Aaron: Seine Güte währet ewiglich; Es ſagen alle, die den HErrn fürchten: Seine Güte währet ewiglich! Kommet 1687.

1687. mit Freuden vor den HErrn alle ſeine Gläubigen, jauchzet vor ſeinem Angeſichte, daß kein Rath wider ihn beſtehen mag. Es müſſen ihn loben alle, die itzo in dieſer Stadt und Landen leben! Es müſſen ihn Kind und Kindes-Kind, und ſo lange die Welt ſtehet, dafür erheben alle, die noch darinnen gebohren und leben werden, Halleluja! Halleluja!

Nun, HErr, wie dies alles ein lauter Gnadenwerk von dir geweſen iſt, ſo müſſen wir noch ferner vor deiner göttlichen Majeſtät bekennen, daß wir keinen Augenblick ohne dieſelbe deine Gnade zu beſtehen vermögen. Wir ſehen und ſpüren wol, daß wir damit allem Ungewitter noch nicht entrunnen ſind; Satan, die Welt, unſer Fleiſch und Blut, böſe Menſchen inner- und auſſerhalb, mit verkehrten Rathen, Thaten, Schriften und Gedichten ſtellen uns und dieſer Stadt noch ferner nach, und wollten gerne die dir gefällige Einigkeit und Ordnung wieder trennen. Wir ſündigen auch, leider! noch täglich, da wir doch wiſſen, daß du ſo zornig werden kannſt, als du gnädig geweſen biſt. Aber, Abba, lieber Vater, wir bitten im Namen deines Sohnes Jeſu Chriſti demüthiglich, du wolleſt Geduld mit uns haben, und Gnade verleihen, daß wir itzt und hinfüro dir nicht allein mit dem Munde Lob und Dank ſagen, ſondern vornehmlich mit heiligem und unſträflichen Leben dich preiſen, daß unſer Wandel ſeyn möge in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die dir gefällig iſt. Verleihe, daß wir einander herzlich lieben, und dem heiligen Frieden mit allem Ernſt nachjagen, damit du Luſt

habeſt

habeſt immerdar bey uns zu wohnen, auch unſere 1687.
Wälle und Mauren, unſere Kirchen, Rath-Haus, ja alle Wohn-Häuſer dieſer Stadt von dir, als einer feurigen Mauer, noch ferner umgeben, und mit den Flügeln deiner Gnade vor allem Unfall bedecket bleiben. Mache zu nichte allen böſen Rath innerlich und äuſſerlich wider dieſe Stadt und wider uns alle; treibe ferner von uns hinaus die mit böſen Tücken umgehen, mache ihre Anſchläge offenbar. Verleihe, daß zu allen künftigen Zeiten ihres Gleichen ſich ſpiegeln mögen an den Zorn-Gerichten, welche du in dieſer Stadt ausgeübet haſt, damit ſie und die Ihrigen nicht auch in dergleichen Strafen und Verderben verfallen mögen. Schütze kräftiglich diejenigen, die es treulich mit deinem heiligen Wort, mit Recht und Gerechtigkeit, mit dieſer Stadt, als dem Vaterlande oder Sitz zu ihrer Wohnung, meinen; Vergilt du der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Kayſer und Herrn, auch andern Königen, Chur- und Fürſten mit lautern Gnaden alle das Gute, das ſie dieſer Stadt gethan haben, gönnen und thun. Segne, HErr, dieſe deine Geſalbeten, die uns ſegnen, erfreue ſie mit den Freuden deines Antlitzes, und laß es ihnen ergehen nach dem Wunſch der Hohen in der Welt. Bewege ihrer alleſammt Herzen ferner zu gnädigem Wohlwollen. Erhalte unter uns, bis an den lieben jüngſten Tag, dein heilig reines Wort lauter und rein, mit dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, damit unſere Sinne nicht verrücket werden von der Einfalt des wahren evangeliſchen

Glau-

1687. Glaubens, wie sie durch deine Gnade in unsern simbolischen Büchern vorgetragen; behüte die ganze Christenheit, und darunter insonderheit auch diese Stadt und Länder für gemeinen Plagen, für Seuchen, für Krieg, Verheerung und Blutvergiessen, für verderblichen Wasser-Fluthen und Feuersbrünsten, für tobenden schrecklichen Winden, für Aufruhr, Zwietracht und Verräthereyen, für Miswachs und theurer Zeit.

Wende deinen gnädigen Segen wieder zu uns, segne die liebe Obrigkeit, sämmtliche Bürgerschaft und Einwohner. Laß E. E. Raths Consilia, laß der lieben Bürgerschaft Zusammenkünften allemal zur Beförderung deiner Ehre, zur Erhaltung Gerechtigkeit, Friedens und guter Policey gedeyen. Laß Unordnungen und unziemenden Affecten daselbst nimmermehr Platz. Gieb erleuchtete Sinnen, allda auszufinden und zu folgen, was zum gemeinen Besten dienet. Segne Lehrer und Hörer. Segne der Stadt Cammer-Gut, segne und bewahre die Handlung und Schiffahrt, die Kaufmanns-Börse und ehrliche Gewerbe, segne die Landfuhren, segne das liebe Back- und Brauerwerk, segne fleißige Handwerker, segne alle christliche Eheleute, Haushaltungen, Kinderzucht, Wittwen und Wayfen, segne Ackerbau und Fischereyen, und gieb einem iedweden zu seiner Nothdurft, nach dem Maaß deiner Barmherzigkeit, sein täglich Brodt und ehrliches Auskommen.

Und endlich verleihe, daß ein ieglicher unter uns nach vollendetem Lauf seines Christenthums zu dir in die ewige Freude möge aufgenommen wer-

werden, das verleihe uns, HErr, himmlischer Va- 1687.
ter, um des theuren Blutes und Verdienstes Jesu Christi deines lieben Sohnes unsers einigen Erlösers willen, in Kraft des heiligen Geistes, Amen.

CXCV.

Mandat gegen das verkehrte Dank-Gebet.* 1687. 20 Aug.

Es ist der Löbl. Bürgerschaft und männiglichen in dieser guten Stadt wissend, welchergestalt gestern, durch Gottes des Allerhöchsten Gnade, ein allgemeines Dank- Lob- und Gebet-Fest in dieser Stadt und deren Lande gefeyert worden; und hat E. E.

* Obwohl man nicht hat unterlassen können, dieses Mandat, nebst dem vorhergehenden Dank-Gebete, dieser Sammlung obrigkeitlicher Anordnungen, worunter auch die Beliebung feyerlicher Tage gehöret, mit einzuverleiben, zumalen, da mit diesem Erneuerungs-Feste, der am 31sten October 1686 gehaltenen ersten Feyerlichkeit, (zu welcher in allen Kirchen geläutet, Dank-Predigten angestellet, und die Kanonen rund um die Stadt abgefeuret gewesen) die vorhergegangenen Unruhen, nach der am 7ten April auf den Grund einer allerhöchsten Kaiserl. Urkunde gestifteten innerlichen Amnestie, glücklich beschlossen, und dieses Dank-Fest 10 Jahre nach einander an dem gesetzten Tage begangen worden; so hat man iedoch eben deshalben, und aus der bey dem Mandate vom 7 Nov. 1671 angemerkten Ursache, alles, was vorhergegangen ist, nicht als einen Vorwurf dieser Sammlung ansehen können, mithin dessen Abdrucke sich entzogen.

Digitized by Google

1687. E. E. Rath, der von vielen Gott-liebenden Bürgern, ſowol im vorigen Jahre ſchon, als nachhero, darum inſtändig erſuchet worden, dabey keinen andern Zweck gehabt, als Gott dem HErrn allein die gebührende Ehre zu geben, alles deſſen, was abſonderlich vor einem Jahr von ſeiner unergründlichen Barmherzigkeit dieſer Stadt zu gute und Liebe geſchehen iſt, mithin denſelben um fernere gnädigſte Bewahrung und Benedeyung anzurufen; zu welchem Ende dann vorher ein beſtändiges Jahr-Gebet von E. E. Rath und E. E. Miniſterio allhier formiret und zum Druck gegeben worden. Es kann aber E. E. Rath hiemit der Löbl. Bürgerſchaft und männigliche nicht verhalten, wie daß ſolche Ehre Gott dem HErrn zu rauben, Satan, durch ein und ander ſeiner bisher kräftig befundenen Werkzeuge, das Formular des Gebets mit einer veränderten Aufſchrift zum Druck befördert hat, und anſtatt der erſten und rechten, ſo von dem Herrn Seniore E. Ehrw. Miniſterii allhie gemachet, dieſes Inhalts:

> Hamburgiſches Dank-Gebet, welches dem groſſen Gott zu Ehren, wegen der vielfältigen Wohlthaten, ſo Er der Stadt Hamburg den 19ten Auguſt des 1686ſten Jahres erwieſen, abgefaſſet worden, und wird daſſelbe in dieſem Jahr den 19ten Auguſt 1687 und ſo ferner jährlich gehalten werden. Hamburg, bey Georg Rebenleins Wittwe, M. DC. LXXXVII.

aus der Hölle dieſe hervorgebracht:

Ham-

Hamburgisches Dank-Gebet, welches, 1687.
Gott den Allerhöchsten zu betriegen, Bürgermeister Meurer und seine Creaturen zum affectirten Dominat in Hamburg zu befördern, und der Bürgerschaft daselbst die Augen zu verkleistern, ja sie gar um ihre Freyheit zu bringen, den 19ten August in allen Kirchen nach gehaltener Predigt von allen Kanzeln soll abgelesen werden. Ach Gott! der theure Name dein muß ihrer Schalkheit Deckel seyn.

Welcher Abdruck dann im benachbarten Territorio denen allda durch und nach diese Stadt reisenden Personen, um allhie zu vertheilen und gemein zu machen, mitgegeben worden, wie auch unter unbekannten Couverten hereingesandt ist. Wie nun fürs erste eine offenbare Blasphemie ist, zu setzen, daß Gott, die selbstständige Wahrheit, Weisheit, Allwissenheit, ja das ewige Licht, könne betrogen werden: als ist zuvoderst die satanische Finsterniß und Ignoranz derjenigen, welche solcher Aufschrift Meister sind, zu erkennen, und daher, was von allem ihrem Wesen und Thun zu halten sey, leicht zu judiciren. Es ist aber nächst deme eine Gott dem HErrn bewußte Wahrheit, welche E. E. Rath sammt und sonders hiemit attestiret, daß der Herr Bürgermeister Meurer nicht ein einziges Wort absonderlich, seines Interesse oder seiner Meinung halber, dem Gebet hat anfügen oder davon abthun lassen, sondern dasselbe, wie es von einer andern im Rath committirten Person, nach der Sachen wahren Bewandniß, mit

red-

1687. redlicher Conscientz vor Gott aufgesetzet, in vollem Rathe gebracht, verlesen, und ohnverändert per unanimia approbiret, nachhero mit wohlbesagtem Herrn Seniore darüber conferiret, und mittelst Zuthun des ganzen Ehrw. Ministerii in die Form gebracht ist, wie der Druck Georg Rebenleins Wittwe ausweiset.

Nun ist wol zu beklagen, daß der oder die Werkmeistere (Gott Lob! nicht inner- sondern, wie die glaubliche Erfahrung giebet, ausserhalb dieser Stadt) sothaner gotteslästerlichen und von dem Aufruhrs-Geiste, von welchem sie voll sind, ihnen eingegebener Aufschrift, sich noch nicht gespiegelt haben an dem Exempel ihrer Consorten, die beynahe vor einem Jahre ihren verdienten Lohn empfangen; welche, obwol nach der Langmuth Gottes ihr Frevel ihnen eine geraume Zeit gelungen, dennoch, als ihr Sünden-Maaß voll gewesen, Gottes Hand rechtschaffen empfunden haben; welchem Gerichte Gottes diese Blaspheme-Titelmacher nun auch nahe zu seyn scheinen, weil sie bereits Gott den HErrn selbst angreifen, und andächtige Seelen von seinem Dienst wendig zu machen bemühet sind. Ob nun wol dies Höllen-Gebrühte meritirte dem Scharfrichter übergeben zu werden, damit wenigstens ein Exemplar anstatt aller durchs Feuer von der Erde, deren es nicht werth ist, vertilget würde. Weil iedoch solches, wegen des angedruckten Gebets selbst, nicht geschehen kann, als will E. E. Rath dem Gerichte Gottes selbst, dessen Sache es ist, dieses anheim stel-

ſtellen, nicht zweifelnd, derſelbe ſeine Ehre rächen, 1687.
und wie Er vor einem Jahr um dieſe Zeit in gar vielen allhie ſich gerecht und miraculös erwieſen hat, alſo auch diesfalls zu ſeiner Zeit öffentlich zeigen werde, daß Er ſehe und richte; wobey iedoch E. E. Rath, daß es in Gnaden zur Beſſerung ſolcher verſtockten Menſchen, auch Rettung ihrer armen Seelen, geſchehen möge, herzlich wünſchet. Es will daneben E. E. Rath hoffen, Gott der HErr werde auch demjenigen Potentaten, in deſſen Gebiet der bedeutete gotteslästerliche Abdruck formiret und ausgegeben worden, dieſen rechtmäßigen Eifer einflöſſen, daß Er der göttlichen Majeſtät die Ehre mit vindiciren, und ſolche verdammliche Menſchen, die ein Geſpött aus Gott und deſſen Dienſte machen, und mit ſolchen ihren Unthaten eine Strafe über ein ganzes Land ziehen könnten, in ſeinen Landen nicht dulden noch vertheidigen werde. Zu allen dieſer Stadt chriſt- und ehrliebenden Bürgern und Einwohnern trägt daneben E. E. Rath dieſe Zuverſicht, ſie werden neben E. E. Rath in dieſem Fall für Gottes Ehre einen Eifer, anbey für dieſe und dergleichen verdammte aufrühriſche Schriften und deren Stiftere, welcher Orten auch dieſelben ſeyn mögen, einen Horreur und Abſcheu haben, auch mit Duldung ſothaner Schriften in ihren Häuſern, oder mit Beyfall an ſolche Land-Calumnien, ſich der Sünde, benebſt darob befahrenden göttlichen Rache und Strafen, nicht theilhaft machen. Wie dann auch E. E. Rath, da er in Erfahrung eines widrigen käme, tragenden Amts halber ſolches

1687. gebührend zu ahnden nicht unterlassen könnte noch würde. Actum & publicatum ex Senatu den 20sten August 1687.

CXCVI.

1687. 11 Nov. **Mandat, daß niemand Contributionen ꝛc. selbst verkürzen, noch anderen dazu beyräthig oder beförderlich seyn soll.**

Demnach E. E. Rath eine Zeithero mehr und mehr in Erfahrung gekommen, welchergestalt einige dieser Stadt Bürger und Einwohner, die Vieh- Bier- und Wein-Accise, Schoß, Zollen, Matten, und andere an diese Stadt schuldige Contributionen zu verkürzen und umzugehen, allerhand Griffe theils für sich selbst gebrauchen, theils andern dazu einräthig, behülflich und forderlich sind, dabey also nicht betrachten, daß sie als Bürger in ihrem geleisteten Bürger-Eyd mit aufgehobenen Fingern zu Gott geschworen, die mittelst fremden Contract angenommene Einwohnere anbey gleichergestalt an Eydes-Statt, durch ein Hand-Gelübde, sich verbindlich gemachet haben, daß sie die Accise, Zollen, Matten, Schoß, Zulage ꝛc. und was sonst zwischen E. E. Rath und der Erbges. Bürgerschaft beliebet und bewilliget wird, getreu und unwegerlich nach ihrer Wissenschaft entrichten und bezahlen wollen; dadurch also allemal, wenn sie solches übertreten, und zu dem Ende im fremden Gebiete schlachten lassen, das Fleisch heimlich zu Lande oder zu Wasser hereinein-

einpractisiren, oder andern damit an Hand ge- 1687.
hen, auch sonsten zu Einbehaltung der Bier- oder Wein-Accise, oder Ueberhelfung anderer, Ränke gebrauchen, einen vorsetzlichen Eyd-Bruch begehen, Gottes Strafe damit nicht nur auf solch vermeintlich erspartes, sondern auch auf ander ihr wohlerworbenes Gut und Gewerb laden, nicht weniger von ieden, der Wissenschaft solcher ihrer Unterschleife bekommet, für Treulose, und die auf einen geleisteten Eyd nichtes achten, erkannt werden; solches aber hinfüro nach aller Möglichkeit zu verhüten, E. E. Rath billige Sorge träget: Als thut derselbe hiemit alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohnere ihrer respective geleisteten Eyde und Gelübde erinnern, für solche Sünde treulich warnen, zugleich dieselbe ernstlich verbieten und notificiren, daß, so iemand hinfüro solches Verbrechens der verkürzten Vieh- Wein- oder Bier-Accise, oder dergleichen Contributionen, entweder selbst schuldig befunden, oder nur andern mit Führen und Verstecken zu Lande oder Wasser, oder anderer verbotener Herein- oder Hinauspractisirung, es geschehe auf was Weise oder Art es wolle, Hülfe und Beyschub gethan zu haben überwiesen würde, wider denselben nicht allein mit gewöhnlicher Confiscirung des also verhehleten oder durchgetriebenen Gutes, oder da man dessen nicht mehr wieder habhaft werden könnte, mit Erlegung dessen völligen Werths, sondern auch mit der Strafe eines vorsetzlichen Mein-Eydes exemplarisch, nach Beschaffenheit seiner Person und Güter, oder so er deren nicht hat, mit Ge-

1687. fängniß und anderer höheren Ahndung unausbleiblich verfahren, Fremde dabeneben, welche dieser Stadt mit Eyde oder Gelübden nicht verwandt sind, keine Entschuldigung einiger Unwissenheit haben, sondern, da sie diesfalls einigermaassen mitschuldig betreten würden, angehalten, und nicht ehender dimittiret werden sollen, bis sie genugsamen Wandel und Abtrag ihres Verbrechens gethan, oder sonst die ihnen andictirte Strafe erlitten haben. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto die 11 Nov. 1687.

1687. 16 Nov. Befehl, daß sich ein ieder der revidirten Wein-Accise-Ordnung gemäß bezeigen soll ꝛc. s. 12 Dec. 1688.

CXCVII.

1687. 6 Dec. ## Mandat, die Veraccisung des Korn-Branntweins betreffend.

Demnach E. E. Rath glaubwürdig vorgebracht, wasmaassen durch das Hereinführen des auf fremden oder hiesiger Stadt Gebiete gebrannten Korn-Branntweins dem gemeinen Gut, als Wein-Accise und Matten, ein merklicher Abbruch und grosser Unterschleif geschehe: Als thut E. E. Rath hiemit ernstlich gebieten, daß alle und iede, so Korn-Branntewein ausserhalb dieser Stadt Ringmauren brennen, es sey auf fremder oder dieser Stadt Jurisdiction, (ausgenommen diejenigen,

jenigen, welche im Neuen Werke wohnhaft sind) hereinzubringen gedenken, vermöge der Wein-Accise-Ordnung alle solche Branntweine in grossen und kleinern Fustagen, oder sonst an Kleinigkeiten in Gläsern oder Bouteillen, zu veraccisen sollen schuldig seyn, als von dem Ohm 8 Mark. Und dann denen Zöllnern und Aufsehern an Thören und Bäumen imgleichen ernstlich anbefehlen, solchen Branntewein nicht eher paßiren zu lassen, bis ein vollständiger Zettel von der Wein-Accise, daß solcher Branntewein richtig veracciset worden, vorgezeiget sey. Sollte aber einiger Branntewein als durchgehend angegeben werden, so soll iedennoch vorher das Geld am Werthe der Accise auf der Wein-Accise deponiret, und davon ein Schein dem Zöllner präsentiret werden, bis der Branntewein wieder zu den andern Thören oder Bäumen, nach abgeholtem ordentlichen Zoll-Zettel, hinausgesandt worden, und solcher Zettel von dem Aufseher unterschrieben wieder zurück nach der Accise gebracht wird; alsdann soll den Eigenern solcher Branntewein ihr deponirtes Geld wieder ausgeliefert und abgefolget werden, und solches alles bey Confiscation des verschweigenden oder heimlich hereinpractisirten Branntweins, mit Vorbehalt der von E. E. Rath ihnen darüber zu dictirenden Strafe. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 6 December 1687. 1687.

1688. 24 Jan. Mandat gegen das Hauſiren mit Seiden- Wollen- und Kraam-Waaren ꝛc. ſ. 1701. 21 März.

1688. 21ſten März. Erneuertes Mandat vom 8 Jul. 1665, wegen der entladenen groſſen Wagen Zurückführung von den Gaſſen. ſ. 1695. 10 May.

CXCVIII.

1688. 16ten May. **Befehl, daß ein ieder, der an dem in dem Holz-Haven vor dem Deich-Thore verſunkenen Holze Theil hat, es zur beſtimmten Zeit wegnehmen ſolle.**

Demnach eine Zeithero durch Fahr- und Nachläßigkeit einiger Holz-Händler in dem vor dem Teich-Thor mit groſſen Koſten verfertigten Holz-Haven verſchiedenes Holz eingeſunken, und erregter Haven dadurch zum Nachtheil der mit Holz handelnden Negotianten unbequem und faſt unbrauchbar gemachet werden wollen, und es dannenhero höchſtnöthig, daß ſolches eingeſunkenes Holz forderſamſt weggeſchaffet, und der Haven ſolchergeſtalt repariret werde: Als thut E. E. Rath allen denen, welche an ſothanem im Grunde des Havens liegenden Holze Antheil haben, ernſtlich hiemit befehlen, daß ſie innerhalb 4 Wochen ſolches wegnehmen, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß es als verfallen auf gemeine Koſten weggeführet,

zu

zu des Havens Reparirung angewandt, und da- 1688.
durch derselbe in vorigen guten Stand wieder ge-
bracht werde. Wornach sich ein ieder zu richten
und für Schaden zu hüten. Actum & decretum
in Senatu publicatumque sub signeto den 16ten
May 1688.

Befehl, daß kein Mäkler sich unterstehen soll, einige 1688.
Waaren allhier so zu vermäkeln, daß sie ausserhalb 16ten
dieser Stadt und Baums geliefert werden sollen, ist May.
in den neuesten Mäkler-Ordnungen genauer bestimmet.

CXCIX.

Erneuertes Mandat vom 20 Jun. 1668, 1688.
gegen die Mißbräuche, daß das Ge- 20 Jun.
treide, allerhand Holz-Waaren, Salz
und andere Kaufmanns-Waaren an
fremde, und fürnehmlich an die Ame-
lander und Schmacken-Schiffer für
Bürger-Gut verkauffet und verzollet,
wie auch, daß die in den Packen, Väs-
sern und Laden vorhandenen Waaren
nicht richtig specificiret, und alle ge-
machte Eisen-Waaren, Ammunition

1688. und Gewehr fast nicht mehr angegeben werden, imgleichen auch, daß die aufwerts fahrenden Schiffer ihre Schiff-Zettel von dem Schauenburgischen Zoll nicht mehr abfodern.

Demnach E. E. Rathe abermal klagend vorgetragen, wasmaassen dieser Stadt Bürgere und Kaufleute, denen vorhin bereits publicirten Pönal-Mandaten zugegen, das Getreide, allerhand Holz-Waaren, Salz und andere Kaufmanns-Waaren an fremde, und vornehmlich an die Amelander und Schmacken-Schiffer, zollfrey aus für Bürger-Gut verkaufen und verzollen, wie auch, daß die in den Packen, Bässern, Laden und Kisten verhandenen Waaren nicht richtig specificiret, und alle gemachte Eisen-Waaren, Ammunition und Gewehr fast nicht mehr angegeben werden; imgleichen auch, daß die aufwerts fahrenden Schiffer, dem alten Herkommen nach, ihre Schiff-Zettel von dem Schauenburgischen Zoll nicht mehr abfodern, noch die Gebühr dafür erlegen, welches alles dem Zollen zu merklichem Schaden und Nachtheil gereichet, und dahero keinesweges weiter zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit nochmals allen und ieden dieser Stadt Bürgern und Kaufleuten alles Ernstes und bey Pön der Confiscation erinnert und geboten haben, daß hinfüro sich keiner unterstehen soll, einig Getreide oder andere Kaufmanns-Güter und Waaren,

ren, wie die immer Namen haben mögen, zollfrey auszuverkaufen, beſondern daß alle Waaren von dem Verkäufer ſelbſten, oder auf den Namen deſſen, dem ſie zugehören, wann ſie ausgehen, gebührlich verzollet, wie auch, daß die in den Packen, Väſſern, Laden und Kiſten vorhandenen Waaren richtig ſpecificiret, auch alle gemachte Eiſen-Waaren, Ammunition und Gewehr allemal angegeben werden; imgleichen auch die aufwerts fahrenden Schiffer, dem alten Herkommen nach, ihre Schiff-Zettel von dem Schauenburgiſchen Zollen abfodern und die Gebühr dafür erlegen ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto 20 Junii Anno 1688. 1688.

Mandat wider die Einpractiſirung von Bier, Mehl, Brodt und friſch geſchlachtetem Fleiſche. ſ. 1699. 3 May. 1688. 18ten Sept.

Erneuertes und erweitertes Mandat vom 16ten Nov. 1687, wegen der Wein-Acciſe, iſt durch das Mandat von 1706. 4 Februar, wie die Ordnung ſelbſt, verändert. 1688. 12 Dec.

CC.

1689. 26 Apr. **Mandat, daß ſich ein ieder alles Unterſchleifs und Lurrendreyereyen, dadurch das freye Commercium gefährdet werden könnte, enthalten, und keine See- und Paß-Briefe an iemand transportiren, auch keine aufgebrachte und confiſcirte Schiffe und Güter an ſich erhandeln ſoll ꝛc.**

Demnach E. E. Rath in Erfahrung gekommen, daß iemand aus dieſer Stadt ſich unterſtanden, einen See- und Paß-Brief, ſo er unter hieſiger Stadt Inſiegel 1687 erhalten, anderwärts zu veräuſſern, womit nachgehends unter fälſchlich entlehntem Namen wohl gar mit einem unfreyen Schiffe von einem See-Haven zum andern gefahren iſt, ſolches aber auf einen öffentlichen Betrug und ein hochſtrafbares Falſum hinausläuft; deswegen auch E. E. Rath denjenigen aus dieſer Stadt, der ſich deſſen unterfangen hat, zur gefänglichen Haftirung bereits hat ſuchen, und da er den flüchtigen Fuß geſetzet, wider ihn als einen flüchtigen Uebelthäter weiter rechtlich per Fiſcalem wird procediren laſſen: Als thut E. E. Rath hiemit alles Ernſtes gebieten, daß zuforderſt ein iedweder alles Unterſchleifs und Lurrendreyereyen, wodurch dieſer Stadt freyes Commercium auf einigerley Art und Weiſe gefährdet werden

könnte,

könnte, sich gänzlich zu enthalten, insonderheit 1689.
mit aufrichtigen See-Briefen zu fahren, und die auf seinen Namen unter dieser Stadt Insiegel ihm ertheilte Paß- und See-Briefe auf niemand anders, er sey einheimisch oder fremd, von was Nation er auch seyn mag, zu transportiren, zu verkaufen, oder sonst zu veräussern, sondern desselben für sein Schiff und Gut sich zu bedienen haben. Es soll auch keiner bey diesen gefährlichen Kriegs-Läuften sich unterstehen, einig Schiff oder Gut, so von Capern genommen, oder irgends confiſciret worden, an sich zu erhandeln, zu erkaufen, oder sonst auf einige Art und Weise an sich zu bringen, oder in Gewahrsam zu nehmen; mit der Verwarnung, daferne iemand diesem zuwider handeln würde, daß derselbe nicht allein demjenigen, den er dadurch in Schaden gebracht, allen verursachten Schaden und Unkosten erstatten, auch die erhandelten Schiffe und Güter, oder im Fall dieselben schon veräussert, den Werth dafür, ohne einige Entschuldigung restituiren, sondern auch von E. E. Rath einiges Vorschreibens oder anderer Hülfe nicht geniessen, und überdem mit hoher willkührlicher, auch, nach Befindung, Leib- und Lebens-Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 26 Apr. 1689.

CCI.

Digitized by Google

CCI.

1689. 6 May. **Mandat, daß von den zur See ausgehenden zollbaren Kaufmanns-Gütern drey Zoll-Zettel genommen werden, und solche ohne diesen nicht an Bord gebracht werden sollen.**

Demnach E. E. Rath für diensam befunden, daß hinkünftig von allen zur See ausgehenden zollbaren Gütern und Waaren drey Zoll-Zettel genommen werden: Als thut derselbe solches dem Ehrb. Kaufmann nicht nur hiemit nachrichtlich notificiren, sondern auch allen und ieden Schiffern ernstlich gebieten, daß sie hinkünftig weder selbst, noch durch die Ihrigen einige Güter an Bord nehmen, noch unter den Deckel ihrer Schiffe bringen lassen sollen, es sey ihnen denn das dritte Zoll-Zettel vorhero im Schiffe eingereichet, damit sie vor ihrer Abfahrt solche auf hiesigen Zollen wieder einliefern, und also alle nachtheilige Unterschleife desto besser verhütet werden können; mit dem Anhange, daß, wer dieser Verordnung zuwider handeln wird, mit hoher willkührlicher Strafe angesehen werden solle. Publicatum Anno 1689. 6 Maii.

1689. Anschlag und Schragen des Gerichts-Vogts, beym Verkauf dieses Dienstes. s. 1757.

E. Hoch-

E. Hochedl. Rath hat, wegen der zu Augspurg vollzogenen Wahl und Krönung des Durchl. Erzherzogs Josephi zum Römischen Könige, ein Freuden-Fest solchergestalt anstellen lassen, daß des Morgens von 9 bis 10 Uhr auf allen Kirch-Thürmen die Glocken geläutet, um 11 Uhr in der St. Johannis-Kirche von Herrn D. Mayer, Prof. und Pastor zu St. Jacob, eine lateinsche Rede gehalten, hierauf das Te Deum laudamus unter Paucken- und Trompeten-Schall abgesungen, die Kanonen auf den Wällen in dreyen Salven abgefeuert, Abends eine Opera aufgeführet, und ein Feuerwerk abgebrannt worden, welches letztere in Kupfer gestochen ist.* 1690. 6 Febr.

* Da die Verordnung E. Hochedl. Raths nicht hat aufgefunden werden mögen, so begnügt man sich, die historische Nachricht nach einer glaubwürdigen Handschrift hier einzuführen. Man wird es auch in ähnlichen Begebenheiten hiernächst thun, und sodann beyläufig auch nachholen, was bisher von Freuden-Festen des 17ten Jahrhunderts vergessen ist.

CCII.

Münz-Mandat, betreffend die Reduction der Zweydrittel-Stücke, nach dem Reichs-Werth, nebst angefügter Beschreibung einiger geringhaltigen Zweydrittel-Stücke, und deren wahren innerlichen Werth.

1690. 26sten März.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Ham-

1690. Hamburg, fügen männiglichen, inſonderheit aber dieſer Stadt Bürgern und Einwohnern, hiemit zu wiſſen: Demnach Wir durch verſchiedene, abſonderlich vom Jahre 1669 her nach und nach publicirte, auch zuletzt unter dem 12ten April vorigen 1689ſten Jahres erneuerte Edicte und Verordnungen, den aus weltkündigermaaſſen hin und wieder eingeriſſenen und faſt überhand nehmenden Münz-Gebrechen, durch häufige Einſchleichung fremder untauglichen oder geringhaltigen Geld-Sorten in dieſe Stadt, derſelben und deren Commercio mit zuwachſenden Schaden äuſſerſten Vermögens abzuwenden, und ſchändlicher gewinnſüchtiger Leute dazu gebrauchenden Praktiken und Unterſchleifen, mittelſt angedroheter, auch wider die betretenen Verbrecher nach Befindung ernſtlich vollſtreckter Beſtrafung, zu ſteuren Uns angelegen ſeyn laſſen, nicht weniger männiglichen wohlmeinentlich vermahnet und gewarnet haben, im Handel und Wandel, Wechſeln und ſonſt vor Annehmung der geringhaltigen, theils ſchon bekannten doppelten, einfachen und halben Drittel, auch andern ſchlechten Geld-Sorten, ſich fleißig zu hüten, um bey deren forderſamſten Devalvirung oder Verrufung den unausbleiblichen Verluſt an deren ſchlechten Werth nicht zu empfinden: Und aber deſſen allen ungeachtet die Erfahrung bezeuget, daß dennoch ſothanem höchſtſchädlichen Unheil in dieſer Stadt nicht genugſam gewehret und ein Ende gemacht werden können, allermeiſt auch itziger Zeit zu beſorgen iſt, daß, da ſowol von einigen benachbarten

ten

ten Chur- und Fürsten, als auch anderen weiter entlegenen Ständen des Reichs, verschiedene Münz-Sorten in dero Gebiete und Ländern theils schon devalvirt oder verrufen sind, oder doch ehestens devalvirt und verboten werden sollen, solches daselbst nicht mehr gang und gebige untüchtige Geld um so viel mehr anhero geführet, und durch betrieglichen Prätext, oder sonst unerforschliche Verhehlung, in diese Stadt praktisiret werden möchte: Als haben Wir zuforderst kraft dieses alle und iede von Jahren zu Jahren wider die Einführung und Verwechselung der schlechten fremden Münz-Sorten in dieser Stadt publicirte scharfverpönte Edicte nochmals wiederholen und erneuern, und männiglichen vermahnen und erinnern wollen, denenselben in allen und ieden völlig und gebührend nachzuleben, oder gewärtig und versichert zu seyn, daß mit unausbleiblicher Execution der an Leib, Ehr und Gut angedroheten Strafe, nebst Confiscirung des geringhaltigen Geldes, so in diese Stadt wirklich gebracht oder einpraktisiret werden wollen, wider die Verbrecher, wann sie darauf betreten, oder dessen sonst durch genugsamen Beweis überführet werden könnten, ohne einziges Ansehen der Person verfahren werden soll; mit diesem Anhange und ferneren Erklärung, daß so wenig der Prätext, ob kämen die Gelder von hoher Hand, oder sollten nur durchgeführet werden, (maassen ein ieder sich dergleichen Commißionen bey vorbedeuteter Strafe zu entlegen schuldig) als anderwärtiges Vorwenden, es habe Namen wie es wolle, dagegen gehört noch zugelassen 1690.

1690. laſſen werden ſoll, nur dieſes einige ausgenommen, wann etwann erweislich darzuthun, daß das Geld aus unumgänglicher Noth in Zahlung einer gehabten Schuldfoderung, da keine anderwärtige Satisfaction zu erlangen, noch das ſchlechte Geld ſelbiger Orten auf Wechſel zu remittiren, oder ſonſt umzuſetzen geweſen, angenommen werden müſſen, da es iedoch vorgängig auf hieſigen Zollen anzugeben, in Verbleibung deſſen aber auch ſolche Ausflucht, wann ſie gleich ſonſt erweislich wäre, nicht admittiret werden ſoll.

Und damit ferner ein ieder wiſſe, wie gut oder ſchlecht die doppelten und einfachen fremden Drittel, nach deren verſchiedenem Valor im innerlichen Gehalt, und wie wenig oder viel dieſelben gegen gute Reichsthaler gültig ſeyn, als haben Wir nachfolgende Sorten durch Unſeren beeydigten Wardein ausziehen, und deren Abdruck, nebenſt derſelben rechten Werth, wie ſolcher zugleich gegen Courant-Geld reducirt, hieher ſetzen laſſen, mit dieſer ausdrücklichen und ernſtlichen Verordnung, daß keiner diejenigen Sorten, ſo ihm etwan nicht anſtändig, wider ſeinen Willen, vielweniger zu höhern als dem hier bedeuteten Preiſe in Bezahlung und ſonſt ſich andringen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſoll, Uns übrigens inskünftige der allhier noch nicht benahmten, auch ſonſt nach Befindung weitere Verfügung, Devalvation oder Verrufung vorbehaltend. Wornach ſich ein ieder zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Zu weſſen mehrer Nachricht, und

damit

damit niemand mit der Unwissenheit sich entschul- 1690.
digen könne, Wir diese erneuerte, erklärte und extendirte Verordnung von den Kanzeln öffentlich verkündigen, und gewöhnlicher Orten affigiren lassen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 26 März 1690.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: FRIDER. D. G. DUX SAX. I. V. L. C. L. ET MONET. NACH DEM O. SACHSIS. CREYS-SCHLUS 1681. davon gehen auf die Mark $12\frac{11}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth 2 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $10\frac{7}{16}$ ℔, thut in Cour. Geld mit 10 pC. Lagie 29 ß 6 ℔.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: XVI GROSCHEN FURST: ANH: GESAMBT MUNTZ. 1686. NACH DEM OB. SACHSIS. CREYS-SCHLUS. 1686. davon gehen auf die Mark $12\frac{29}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth 1 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $7\frac{1}{2}$ ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 29 ß 6 ℔.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: CHRISTIAN9 WILHELM9. E. IV. COM. I. XXIIII. MARIEN-GROSCHEN 1675. CO: DE SCHWARTZ. E. HON. D. V. N. I. A. R. &c. davon gehen auf die Mark $12\frac{7}{32}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth 0 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $6\frac{1}{4}$ ℔, thut in courranten Gelde mit 10 pC. Lagie 29 ß $4\frac{3}{4}$ ℔.

1690. Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: AUGUSTUS. D. G. P. A. A. M. D. S. I. C. E. M. MONETA NOVA ARGENTEA HHF. 1677. davon gehen auf die Mark $12\frac{39}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth 1 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $5\frac{19}{32}$ ₰, thut in courranten Gelde mit 10 pC. Lagie 29 ß 4 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: JOHAN. GEORG. D. G. COM. AD. S. E. T. B. MONETA NOVA ARGENTEA 1675. davon gehen auf die Mark $12\frac{3}{8}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $2\frac{1}{4}$ ₰, thut in courranten Gelde mit 10 pC. Lagie 28 ß 10 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: ANNA SOPH. P. B. R. H. I. B. A. Z. Q. G. Z. V. V. S. 1676. MONETA NOVA ARG. DIOCE. QVEDLINB., davon gehen auf die Mark $14\frac{7}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 9 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 25 ß $11\frac{5}{16}$ ₰, thut in courranten Gelde mit 10 pC. Lagie 28 ß $6\frac{1}{2}$ ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: LVDWIGZ. G. S. H. Z. M. W. V. S. MONETA NOVA ARGENTEA 1676. davon gehen auf die Mark $12\frac{29}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 17 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 25 ß $0\frac{13}{32}$ ₰, thut in courranten Gelde mit 10 pC. Lagie 28 ß 6 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: JOHANNES COMES DE MONTFORT. 1675. SPES NON CONFUNDIT. davon gehen auf die Mark

Mark $12\frac{63}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 16 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 25 ß $8\frac{1}{2}$ ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 28 ß $5\frac{1}{4}$ ℔. 1690.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: MON. NOV. ARG. DIOCE. QVEDLINB. 1676. BESCHAU DAS ZIEL, SAGE NICHT VIEL. davon gehen auf die Mark $14\frac{41}{56}$ Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 8 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 25 ß $7\frac{3}{4}$ ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 28 ß 2 ℔.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: IN NOMINE TUO. SALVA. NOS DEUS. MONETA NOVA STRALSUNDENSIS 1687. davon gehen auf die Mark $12\frac{95}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 15 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 25 ß $0\frac{31}{32}$ ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 27 ß 7 ℔.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: H. D. E. I. L. R. G. V. H. V. P. H. Z. G. C. G. S. U. L. REDDE CUIQUE SUUM 1678. davon gehen auf die Mark $12\frac{107}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 17 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werh 25 ß $1\frac{7}{16}$ ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 27 ß 7 ℔.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GEORG.WILHELM. G. Z. S. W. H. Z. H. V. N. AD INSTAR GRUIS. 1676 I. W. B. davon gehen auf die Mark $13\frac{3}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth 1 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 24 ß $11\frac{7}{8}$ ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 27 ß $4\frac{1}{4}$ ℔.

1690. Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: D. G. JOHAN ERNEST. D. S. I. C. ET MONT. PRUDENTER ET CONSTANTER 1677. davon gehen auf die Mark $13\frac{3}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth, ist nach dem Reichsthaler-Werth 24 ß $10\frac{1}{2}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 27 ß 4 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: LEOPOLD. I. D. G. ROM. IMP. SEMP. AUG. MONETA NOVA CIVIT. EMBD. 1688. davon gehen auf die Mark $13\frac{33}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 12 Loth 2 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 24 ß $2\frac{1}{4}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 7 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: JUL. FRANC. SAX. ANG. VVESTP. DUX. 1678. THU RECHT, SCHEU NIEMANDT. davon gehen auf die Mark $15\frac{1}{16}$ Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 10 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 24 ß $3\frac{3}{4}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 8 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: JOHAN. GEORG. III. D. G. DUX SAX. I. C. & M. SAC. ROM. IMP. ARCHIM. ET ELECT. 1689. davon gehen auf die Mark $14\frac{127}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 6 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 24 ß $3\frac{1}{6}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 6 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: FRIDER. III. D. G. M. B. S. R. I. AR. C. & EL. MONETA NOVA BRANDENB. 1689. davon gehen auf die Mark $13\frac{7}{16}$ Stücker, hält die Mark fein

fein 11 Loth 17 Grän, ist nach dem Reichs- 1690.
thaler-Werth 23 ß 11 15/16 ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 4 ℔.

Ein 2/3 Stück mit der Umschrift: LUDWIG. G. Z. S. H. Z. M. W. V. S. auf der andern Seite nur das Wapen, davon gehen auf die Mark 12 113/128 Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 8 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß 11 25/32 ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 4 ℔.

Ein 2/3 Stück mit der Umschrift: FRIDER. III. D. G. M. B. S. R. I. AR. C. & EL. MONETA NOVA BRANDENB. 1689. davon gehen auf die Mark 13 55/128 Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 16 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß 10 1/2 ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 3 ℔.

Ein 2/3 Stück mit der Umschrift: CHRISTIAN. LUDOV. D. G. DUX MECKLENBURGENSIS. 1687. H. H. davon gehen auf die Mark 13 1/2 Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 16 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß 9 1/2 ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß 2 1/2 ℔.

Ein 2/3 Stück mit der Umschrift: GEORG. WILHELM. HERTZ. Z. B. V. LVN. 24 MARIEN-GROSCHEN. 1675. R. D. QVO FAS ET GLORIA DVCVNT. davon gehen auf die Mark 14 5/8 Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 17 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß 8 7/8 ℔, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 29 ß 4 ℔.

1690. Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: ERNEST. AVGVST. D. G. EPISC. OSN. D. B. & LVNEB. SOLA BONA QVÆ HONESTA. MD. CLXXXVIII. FEIN SILBER. davon gehen auf die Mark $15\frac{7}{8}$ Stücker, hält die Mark fein 15 Loth 15 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $11\frac{1}{4}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 29 ß $11\frac{1}{8}$ ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: ERNEST. AVGVST. B. Z. O. H. Z. B. V. L. XXIIII MARIEN-GROS. 1675. R. D. SOLA BONA QVÆ HONESTA. 1675. davon gehen auf die Mark $14\frac{5}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 17 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß 4 ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 29 ß 4 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: RVD. AVG. D. B. E. LVNEB. MONETA ARGENT. 1676. davon gehen auf die Mark $14\frac{57}{256}$ Stücker, hält die Mark fein 13 Loth 17 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 26 ß $5\frac{11}{16}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 29 ß 1 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GEORG. WILH. G. D. D. H. Z. W. D. H. R. R. S. F. SOLI DEO GLORIA. 1676. davon gehen auf die Mark $12\frac{59}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 6 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß $8\frac{5}{32}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß $1\frac{3}{4}$ ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: CAROLUS XI. D. G. REX SVEC. & V. MON. NOV. POMER.

MER. CITERIORIS. 1690. davon gehen auf die Mark $13\frac{39}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 16 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß $7\frac{5}{64}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 26 ß $1\frac{1}{4}$ ₰. 1690.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: FRIDER. III. D. G. M. B. S. R. I. AR. C. & EL. MONETA NOVA BRANDENB. 1690. davon gehen auf die Mark $13\frac{55}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 16 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß $2\frac{1}{2}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 25 ß $5\frac{1}{2}$ ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: MONETA NOVA ARGENTEA. $\frac{2}{3}$ GLORIA IN EXCELSIS DEO. 1689. davon gehen auf die Mark $13\frac{107}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 15 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 23 ß $1\frac{1}{8}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 25 ß $4\frac{3}{4}$ ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: D. G. ALBERTUS DUX SAX. I. V. E. CL. AM. P. R. I. E. T. DE COURONNE SANS PEINE. 1686. davon gehen auf die Mark $13\frac{3}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 1 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 22 ß $11\frac{1}{16}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 25 ß 3 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: D. G. GUST. ADOLP. D. MEG. P. W. S. & R. G. S. T. R. MONETA NOVA ARGENTEA 1688. davon gehen auf die Mark $13\frac{23}{256}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 16 Grän, ist nach

1690. dem Reichsthaler-Werth 22 ß $4\frac{3}{4}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 24 ß 7 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: HENRIC. D. G. DUX SAX. I. V. C. & M. C. I. B. MONETA NOVA ARGENTEA. 1687. davon gehen auf die Mark $12\frac{105}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 12 Grän, ist das Stück nach dem Reichsthaler werth 22 ß $5\frac{9}{16}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 24 ß $7\frac{1}{2}$ ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: ANTHON. GUNTHER. E. I. V. COM. IMP. COM. DE SCHWARTZ. & HONSTEIN. 1676. davon gehen auf die Mark $13\frac{33}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 17 Grän, ist das Stück nach dem Reichsthaler werth 22 ß $3\frac{9}{16}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 24 ß 6 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: DETHLEF S. R. I. C. I. R. & L. D. I. B. RECTE FACIENDO NEMINEM TIMEAS. 1689. davon gehen auf die Mark $13\frac{13}{32}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 1 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 22 ß $3\frac{7}{32}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 24 ß 6 ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: AUGUST. FRID. D. G. EL. E. P. LUB. H. N. D. &c. A DEO SORSQ. SALUSQ. MEA. 1687. davon gehen auf die Mark $13\frac{35}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 2 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 22 ß $1\frac{7}{8}$ ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 24 ß $3\frac{3}{4}$ ß.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: CAR. WILH. D. G. P. R. A. C. A. D. S. B. I. E. K. MON. NOV.

NOV. ARG. P. R. A. L. S. D. I. E. K. 1679. davon gehen auf die Mark $14\frac{1}{32}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 7 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 21 ß $11\frac{1}{2}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 24 ß $0\frac{1}{2}$ ₰. 1690.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: CHRITOPH. EL. E. CONF. AB. COR. S. R. I. P. XXIIII MARIEN-GROSCH. CANDORE & AMORE. davon gehen auf die Mark $13\frac{161}{256}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 15 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 21 ß $5\frac{67}{128}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 23 ß 7 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: FRIDERIC. D. G. DUX SAX. JUL. CL. & M. PER ASPERA AD ASTRA. davon gehen auf die Mark $14\frac{25}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 11 Loth 3 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 21 ß $2\frac{7}{8}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 23 ß 5 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: CHRIST. ELE. CON. AB. COR. S. R. I. P. 16 GUTE GROSCH. BI. CANDORE & AMORE. 1682. davon gehen auf die Mark $13\frac{113}{128}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 16 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 21 ß $2\frac{9}{64}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 23 ß 5 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: CHRIST. EL. E. CONF. AB. COR. S. R. I. P. CANDORE & AMORE. 1684. davon gehen auf die Mark 14 Stücker, hält die Mark fein 10 Loth

1690. 16 Grän, iſt nach dem Reichsthaler-Werth 20 ß 11 7/8 ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 23 ß 0 1/2 ß.

Ein 2/3 Stück mit der Umſchrift: CHRIST. WILH. E. IV. COM. IMP. COM. DE SCHWARTZ. & HONSTEIN. 1676. davon gehen auf die Mark 14 5/2 7/8 Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 17 Grän, iſt nach dem Reichsthaler-Werth 20 ß 9 3/8 ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 22 ß 9 3/4 ß.

Ein 2/3 Stück mit der Umſchrift: D. G. JOHAN. ERNEST. D. S. I. C. & MONT. PRUDENTER & CONSTANTER. 1677. davon gehen auf die Mark 14 1/8 3/4 Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 17 Grän, iſt nach dem Reichsthaler-Werth 20 ß 9 7/8 ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 22 ß 9 3/4 ß.

Ein 2/3 Stück mit der Umſchrift: CHRISTIAN ALBRECHT. HÆR. NORW. DUX. S. H. S. D. C. O. D. 1683. C. R. davon gehen auf die Mark 14 1/2 Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 15 Grän, iſt nach dem Reichsthaler-Werth 20 ß 2 3/32 ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 22 ß 2 1/4 ß.

Ein 2/3 Stück mit der Umſchrift: D. G. JOHAN. ERNEST. D. S. I. C. & MONT. PRUDENTER & CONSTANTER. 1678. davon gehen auf die Mark 14 1/32 3/2 Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 12 Grän, iſt nach dem Reichsthaler-Werth 20 ß 3/64 ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 22 ß 1/4 ß.

Ein

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. C. TANDEM FORTUNA OBSTETRICE. 1678. davon gehen auf die Mark $14\frac{1}{2}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 10 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 19 ß $7\frac{7}{8}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 21 ß $6\frac{3}{4}$ ₰. 1690.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. C. TANDEM FORTUNA OBSTETRICE. 1676. davon gehen auf die Mark $14\frac{25}{32}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 8 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 19 ß $\frac{7}{8}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 20 ß 11 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. C. TANDEM FORTUNA OBSTETRICE. 1676. davon gehen auf die Mark $15\frac{29}{32}$ Stücker, hält die Mark fein 10 Loth 2 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 17 ß $1\frac{7}{8}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 18 ß 10 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. C. AD PALMAM PRÆSSUS LÆTIUS RESURGO. 1676. davon gehen auf die Mark 16 Stücker, hält die Mark fein 9 Loth 9 Grän, ist nach dem Reichsthaler-Werth 16 ß $\frac{1}{4}$ ₰, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 17 ß 7 ₰.

Ein $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: GUSTAV. G. Z. S. W. V. HON. H. Z. H. V. N. L. V. C. AD PALMAM PRÆSSUS LÆTIUS RESUR-

1690. SURGO. 1676. davon gehen auf die Mark $17\frac{37}{64}$ Stücker, hält die Mark fein 9 Loth 4 Grän, iſt nach dem Reichsthaler-Werth 14 ß 2 ß, thut in Courant-Geld mit 10 pC. Lagie 15 ß 7 ß.

1690. Wiederholtes Mandat vom 4 Oct. 1667, daß niemand
23 Apr. Schweine-Kaven in der Stadt halten ſolle. ſ. 1703.
25 May.

1690. Erneuertes Mandat vom 14 Aug. 1663, daß niemand
8 Sept. in der Stadt ſchlachten ſoll, der nicht zur Schlachter Brüderſchaft gehört. ſ. 1704. 15 Octob.

CCIII.

1690. 27 Oct. **Befehl, daß die hereingebrachten Auſtern an dem gewöhnlichen Ort 24 Stunden lang zum öffentlichen Verkauf liegen, und vorhero vor Ablauf ſolcher Zeit von niemand aufgekauft werden ſollen.**

Demnach in dieſer guten Stadt die nicht zu duldende und dannenhero vorlängſt höchſtverpönte Vorhöckerey, auch bey Einkaufung der anhero gebrachten Auſtern dergeſtalt einzureiſſen und überhand zu nehmen beginnet, daß auch, ehe und

und bevor dieſelben noch in Thor und Bäumen her- 1690.
eingeführet werden, gleichſam weggefiſchet und von denen Vorhöckern aufgefangen, nachgehends aber geſteigert, und zu Zeiten zweymal ſo theuer, als der geſetzte Preis iſt, verkaufet und wieder ausgehöckert werden; und dann E. E. Rath ſothanem mehr und mehr zunehmenden Unweſen nicht länger nachſehen kann, als thut derſelbe hiemit allen und ieden, die ſich bishero ſothaner Vorhöckerey unternommen, und, wo nicht vor den Bäumen, iedoch, ſobald die Auſter-Prahmen hereingekommen, denenſelben aufgepaſſet, und die Auſtern in gar groſſer Menge an ſich erhandelt, ſolches ernſtlich verbieten, mit dem Anhange, daß, wofern iemand dieſer Verordnung zuwider handeln, und darüber ertappet werden wird, ihm nicht allein die ſolchergeſtalt an ſich gekauften Auſtern ſofort abgenommen, ſondern er noch dazu von den Wohlw. Herren der Wette mit willkührlicher Strafe unausbleiblich beleget werden ſolle.

Geſtalt dann E. E. Rath, damit ein ieder hieſiger Stadt Bürger und Einwohner in freyer Einkaufung der Auſtern hinfüro nicht mehr ſolchermaaſſen gehindert werden möge, hiemit gleichfalls geboten haben will, daß, wie vor dieſem, alſo auch hinkünftig, die Prahmen mit denen hereingebrachten Auſtern an den gewöhnlichen Ort zum öffentlichen Verkauf hingeleget, und, ehe und bevor ſie daſelbſt hingebracht, von niemanden ichtwas daraus, bey vorberegter willkührlicher Strafe, verkauft, weniger von den Vorhöckern vor Ablauf

1690. 24 Stunden, angerechnet von der Zeit, daß die Prahmen hinter den Raum gelegt, aufgekauft, sondern an itztbesagtem Ort sothane 24 Stunden zur hiesiger Stadt Bürger und Einwohner Besten und ungehinderten Einkauf gelassen werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 27 Octob. 1690.

1691. 12 Aug. Erneuertes Mandat vom 12 Nov. 1654. u. 31 May 1668, daß die Copulationen nirgends anders, als allhier, und von keinem andern, als einem von E. Ehrw. Ministerio ordinirten Priester, geschehen sollen. s. 1709. 16 Dec.

1691. 31 Aug. Reglement des bestellten Wasser-Schouts Amts und Verrichtungen. s. in des sel. Hrn. Senatoris Langenbecks, Dr. Schiff-Recht, S. 103. u. f.

CCIV.

Mandat gegen die Pasquillen.

1691. 23sten Sept. Demnach E. E. Rath glaubhaft in Erfahrung gebracht, wasgestalt nicht nur von andern Orten her allerhand höchstärgerliche gedruckte Schriften und Pasquillen hereingeführet, sondern auch auf vielerley Art und Weise unter die Leute allhier gebracht, und zuweilen wol gar verkauft und öffentlich feil geboten werden sollen, wodurch dann manches Gott- und Ehrliebendes Herz höchstens

ſtens geärgert, vornehmlich aber der angegriffenen 1691.
Perſonen Leumuth und gutes Gerücht ohn ihr
Verſchulden in böſen Fam und Verdacht gebracht
wird; und aber E. E. Rath dieſem ſowol in de-
nen Reichs-Abſcheiden und gemeinen Rechten,
als inſonderheit in dieſer Stadt Statuten und
vermittelſt denen vorhin affigirt geweſenen Man-
daten höchſt verpoenten und einſchleichenden Un-
weſen keinesweges weiter zuzuſehen gewillet: Als
thut derſelbe einen ieden, er ſey Bürger, Einwoh-
ner, oder ſich allhier aufhaltender Fremder, hiemit
nochmalen Obrigkeitlich warnen und gebieten,
ſich des Hereinführens und Debitirens ſothaner pas-
quilleuſen Schriften gänzlich zu enthalten, auch
ſo bald er hinkünftig dergleichen anſichtig werden
wird, es gebührend anzumelden, und die etwa vor-
gefundenen Exemplaria dem p. t. älteſten Hrn. Præ-
tori einzureichen, mit nichten aber ſolche weiter zu
bringen und zu divulgiren, mit dem Anhange, daß,
dafern iemand dieſem Mandate zuwider ſich den-
noch ſothaner heimlichen Hereinbringung oder
Ausbreit- und Verkaufung ſolcher Pasquillen
und fameuſen Schriften theilhaftig machen, und
darinn ſein boshaftes Vergnügen ſuchen ſollte,
wider denſelben als einen offenbaren Pasquillan-
ten, den Rechten und hieſigen publicirten Manda-
ten nach, unausbleiblich verfahren, und mit re-
ſpective ſchwerer Geld- auch Leib- und Lebens-
Strafe procediret, die ertappeten Exemplaria aber
öffentlich verbrannt und vernichtet werden ſol-
len. Wornach ſich ein ieder zu richten und
für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum

&

1691. & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto die 23 Septembris 1691.

1691. 23ſten Sept. Münz-Mandat, ſ. Münz-Nachricht Lit. E e.

1691. 27ſten Sept. Von E. Hochedl. Rath ward wegen des Kaiſerl. Seite wider die Türken in Ungarn befochtenen herrlichen Sieges ein feyerliches Dank-Feſt angeordnet.

CCV.

1691. 23 Oct. **Mandat, daß niemand fremde Sieruppen unter die hier gemachten miſchen, oder für Hamburgiſchen verkaufen, und die hieſigen Sieruppen in Tonnen, mit dem darauf eingebrannten Mark der Stadt und Zuckerbecker, verſandt werden ſollen, auſſerdem ſie kein Schiffer laden mag.**

Demnach E. E. Rath aus desfalls an Denſelben gelangten Klagen vernehmen muß, daß Leute in dieſer Stadt gefunden werden ſollen, welche um ſchändlichen Gewinn fremde Sieruppen unter den allhier gemachten miſchen, oder gar in Hamburger Tonnen nur umgieſſen, nachmals ſolche vermiſchte oder nur umgegoſſene Sieruppen für aufrichtige hieſige verkaufen und nach andern

andere Oerter versenden, wodurch dann nicht al- 1691.
lein die Käufer betrogen und vervortheilet, son-
dern auch andere, die für solchen eigennützigen
und unzuläßigen Betrieb einen Abscheu haben,
und mit ihrer unverfälschten Waare jenen den
Preis nicht gleich halten können, in Schaden ge-
setzt, ja gar die hiesigen Sieruppen durchgehends
verdächtig gehalten, und daher in der Fremde in
Decadenz gebracht werden; und dann E. E. Rath
solchen schädlichen Betrieglichkeiten und straf baren
Verfälschungen nachzusehen gar nicht, besondern
denenselben aufs ernstlichste und nachdrücklichste zu
wehren gemeinet ist: Als will Er iedermänniglichen
hiemit erinnert, vermahnet und gewarnet haben,
sich aller dergleichen Vermischung, Umgiessung
oder anderwärtigen Verfälschung der Sieruppen,
bey Vermeidung der in den Kaiserl. Rechten und
in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung wider
sothane Falsarios respective auf Confiscation der
verfälschten Waare, auch sonst an Ehre und
Gut verordneten schweren Strafen, gänzlich zu
enthalten.

Und damit allen etwan sonst hiebey zu besor-
genden heimlichen Unterschleifen um so viel mehr
gewehret, auch in, über Verhoffen, entstehendem
Falle künftiger dergleichen Vermischung oder Um-
giessung der daran Schuldige desto eher und un-
widersprechlicher ausgefunden und davon über-
zeuget werden könne; so wird hiemit verordnet
und geboten, daß zuvorderst keine Sieruppen für
Hamburgische verkauft oder versandt werden sol-

1691. len, ohne daß die Tonnen mit eingebranntem Marke ſowol dieſer Stadt, (womit die Böttcher-Alten ſich verſehen ſollen) als des Reſinadeurs oder Zuckerbeckers, von dem ſie kommen, bezeichnet ſeyn, dero Behuf ein ieder Reſinadeur ſich dergleichen abſonderliches Markzeichen zu verſchaffen, auch deſſen hinkünftig ohne Veränderung zu gebrauchen hat: Dann ferner, daß kein Schiffer, ſowol fremder als einheimiſcher, einigen Sierup in Hamburgiſchen Fuſtagien allhier einladen oder verführen ſoll, es ſeyn dann die Tonnen mit vorbemeldten zweyfachen Zeichen bemerket, mit dem Anhang, daß, dafern iemand von Reſinadeurn oder Schiffern dieſem ernſtlichen Befehl zuwider handeln würde, für iede ohne ſolchen Mark-Zeichen verkaufte, verſandte oder eingeladene Tonne, wann gleich der Sierup an ſich allhier gemacht und unverfälſcht wäre, jene Reſinadeurs in 100, dieſe die Schiffer aber in 50 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn ſollen. Wornach ꝛc. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 23 October 1691.

CCVI.

1691. 30 Oct. **Mandat, daß auf den Hochzeiten die prieſterlichen Copulationen vor 2 Uhr Mittags ihren Anfang nehmen ſollen.**

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wasgeſtalt die Copulationen auf denen Hochzeiten je mehr und mehr verzögert, und öfters bis

in

in den späten Abend verschoben werden, wodurch dann allerhand Verdrießlichkeit sowol denen Hochzeit-Gästen, als sonsten allen denen, so bey den Copulationen nothwendig seyn müssen, verursachet wird; und aber E. E. Rath sothane Unordnung weiter einreissen zu lassen, noch derselben länger nachzusehen, nicht gemeinet: Als thut E. E. Rath alle und iede, so Hochzeit machen, sie seyn groß oder klein, hiemit vermahnen nnd ernstlich gebieten, sich dabey hinfüro so zu betragen, daß die Copulation vor 2 Uhr Mittags ihren Anfang nehme, und keinesweges, unter was Schein und Prätext es auch seyn möge, damit länger gezögert und tardiret werde, mit dem Anhange, daß im widrigen Fall, und da, wider Verhoffen, von iemanden diesem Mandate geflissentlich zuwider gehandelt werden sollte, selbigen nicht allein die Copulation bis auf fernere Verordnung versaget, sondern er überdem mit willkührlicher hoher Strafe unausbleiblich beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 30 Octobr. 1691. 1691.

Mandat gegen die Abend-Leichen mit Pomp, zum Nachtheil der Schul-Collegen. s. 1715. 4 März. 1692. 29 Jan.

Digitized by Google

CCVII.

1692. 29 Febr. **Mandat, daß man die an dem Münz-Verbrechen Schuldige nicht verhehlen, aber auch nicht anderwerts selbst, noch durch andere, angeben soll.**

Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, wasmaassen sich Leute in dieser Stadt finden lassen, welche andere hiesige Bürger oder Einwohner an fremden Orten einigen Verbrechens deferiren, oder sich zu deren Ueberführung in fremdem Gerichts-Zwang als Zeugen freywillig gebrauchen lassen;

Und aber ein sothanes Unternehmen zuvorderst zu Abbruch und Schmälerung dieser Stadt Jurisdiction gereichet, anbey nicht allein schon von undenklichen Jahren her in hiesigen Statuten und Verfassungen bey schwerer Strafe verboten gewesen, besondern noch in Neulichkeit durch ein unter dem 23 September vorigen Jahres publicirtes Mandat, insonderheit wegen der bey dem Münzwesen vorkommenden Unterschleifen und Gebrechen, ein ieder dieser Stadt Bürger und Einwohner, unter daselbst ausgedruckter respective Belohnung oder Bestrafung, anerinnert, ermahnet und gewarnet worden, alle von dergleichen Verbrechen habende Nachricht oder Mitwissenschaft allhier gehöriger Orten zu entdecken und anzuzeigen:

Als hat E. E. Rath selbiges itztberührtes Mandat hiermit nochmals erneuern und confirmiren wol-

wollen, mit dem Anhang, daß, wofern ſich ie- 1692.
mand unterfangen werde, demſelben zuwider die von vorgedachten Verbrechen oder Unterſchleifen habende Kundſchaft allhier zu verhehlen, und hingegen, zum Deſpect ſeiner ordentlichen Obrigkeit und dieſer Stadt Jurisdiction, ſolche Delinquenten anderwärts direct oder indirect, ſelbſt oder durch andere anzugeben, daß gegen denſelben mit unausbleiblicher ernſtlichſter, auch nach Befinden Leib- und Lebens-Strafe, verfahren werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 29 Februar 1692.

CCVIII.

Mandat gegen die Betteley.

1692. 11ten März.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasmaaſſen in dieſer guten Stadt die Betteley auf den Gaſſen und an den Häuſern, aller vormals dagegen gemachten heilſamen Verordnungen und Anſtalten ohnerachtet, faſt überhand nehmen wollen, indem aus nahe und ferne belegener Fremde allerhand liederliches Geſindel in dieſe Stadt einſchleicht, von welchen ſowol, als von andern vorhin hier befindlichen, der gröſßte Theil nicht ſo ſehr aus Noth, als aus Faulheit, von Allmoſen ſich zu ernähren ſuchet, ja wol gar, was es den Tag über erbettelt, des Abends mit Freſſen und Saufen wieder verbringt, viele mit falſchen Gezeugniſſen und gottloſer Weiſe erdichteten Col-

1692. lecten-Büchern, andere mit simulirten Krankheiten oder Gebrechen mitleidige und mildthätige gute Herzen betriegen, einige auch wol unter dem Deckmantel des Bettelns nur in den Häusern die Gelegenheit zum Stehlen abschen, wie von all solchen Bosheiten Exempel vorhanden seyn, nicht weniger Leute sich finden lassen, die dergleichen muthwillige kundbare Bettler beherbergen, oder auch von den Allmosen, so diese verprassen, sich zu bereichern suchen, und ihnen dazu mit Speise, Trank, und sonst aufwärtig seyn, dadurch dann solchergestalt die milden Gaben zum Muthwillen und sündlichen Leben übel angewandt, andern frommen Armen und Nothleidenden die Allmosen gleichsam entraubet, der heilige Name Gottes vielfältig gemißbraucht, gutthätige christliche Herzen abusirt, und durchgehends hiesige Bürger und Einwohner in und ausser ihren Häusern von sothanen öfters der Allmosen gar unwürdigen Bettlern, falschen Collectirenden, ja heimlichen Dieben, fast sehr beschweret werden;

Und dann E. E. Rath solchem Unverhalten und ärgerlichem Mißbrauch mit ernstlichem Nachdruck hinkünftig zu wehren gemeinet ist, auch zu dem Ende die Verfügung schon ergehen lassen, daß die Bettel-Voigte ihres Amtes treulich und fleißig dazu abwarten, und die Bettler von den Gassen, und zwar die alten, schwachen oder preßhaften nach dem Pesthof, die jungen, starken und zur Arbeit taugenden aber in das Zuchthaus bringen, nicht zweifelnd, es werden alle dieser Stadt Bürger

ger und Einwohner, aus christlöblicher Mildthä- 1692.
tigkeit, zur Ehre Gottes, wie auch in danknehmlicher Recognition der hiedurch vermittelten Beschwerde von sothaner Betteley, durch desto reichere Gaben die darob sehr anwachsende Last und Kosten vorbenannten ohnedem mit zureichenden Einkünften nicht versehenen Hospitals und Werkhauses, erleichtern und tragen helfen: Als will E. E. Rath zu desto besserer Vollstreckung dieser heilsamen Absicht hiemit männiglichen gewarnet, vermahnet, und bey Vermeidung respective willkührlicher Geldbusse, auch nach Befinden Leibes-Strafe, geboten haben:

1. Daß niemand sich unterstehen soll, die Bettel-Voigte in Verwaltung obangeführter ihrer Bedienung auf einige Art zu behindern, in Worten oder Werken zu beleidigen, noch die vor denselben etwan fliehende oder sich widersetzende Bettler zu verthädigen, in Häusern, Kellern und Buden zu verhehlen oder zu unterschleifen, oder sonst denenselben direct oder indirect zu ihrer Eschapiruug behülflich zu seyn.

2. Daß niemand kundbare muthwillige Bettler, vielweniger liederliche Leute, die keine Profeßion oder Handthierung treiben, und die daher des vernünftigen Argwohns, daß sie durch ungebührliche oder verbotene Mittel ihre Nahrung und Unterhalt suchen, fähig seyn, in seine Wohnung aufnehmen, behausen oder beherbergen, noch auch denen Versammlungen und Gelagen solchen lum-

1692. pen Geſindels mit Tractamenten, Speiſe, Trank oder ſonſt an Hand gehen, oder Vorſchub leiſten ſoll.

3. Daß keine Perſon, woher ſie auch komme, oder wes prätendirten Standes ſie ſeyn möchte, ſich unterfangen ſoll, für fremde Kirchen, Städte, Gemeinde, oder ſonſt auf angebende publike Gezeugniſſe oder Collecten-Bücher, in hieſiger Bürger oder Einwohner Häuſer eine Collecte oder Beyſteuer zu ſuchen, ehe und bevor ſie ſich bey einem der Herren Secretarien damit angegeben, und mittelſt deſſen nicht ohne näherer Unterforſchung zu ertheilenden eigenhändigen Einſchreibung in ſothanes Buch oder Atteſtatum, desfalls beglaubte, iedoch nur auf 6 Wochen von deren dato zu erſtreckende, und gültige Permißion erhalten habe, zu dem Ende männiglich die Vorſichtigkeit zu gebrauchen anerinnert wird, daß er alle und iede ohne ſolcher Vergünſtigung, oder nach verfloſſener obbemeldeten deren ſechs-wöchigen Friſt Collectirende für verdächtig oder unzuläßig anſehen, denenſelben nichtes mittheilen, vielmehr dero Atteſtata oder Bücher anhalten, ſelbige auf hieſige Schreiberey ſenden, und deren Einhabere dahin verweiſen wolle. Wornach ſich ein ieder zu achten und reſpective für Schaden oder Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 11 März 1692.

1692. 17 Jun. Mandat gegen das Ausforſchen, Aufkaufen, Verſchmelzen und Verringern des Goldes und Silbers, inſonderheit von Juden. ſ. 1697. 3 May.

Münz-

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. Ff. 1692. 25 Jul.

Münz-Mandat. s. Münz-Nachricht Lit. Gg. 1692. 27 Jul.

CCIX.

Mandat, zufolge Stader Zoll-Recesses zu verfahren. 1692. 26 Aug.

Demnach zu mehrer Regulirung des Stader Elb-Zolles sowol zwischen Ihrer Königl. Majestät von Schweden in Dero Herzogthümern Bremen und Verden verordnet gewesenen hohen Commißion und dieser Stadt Herren Deputirten, unter dem 17 März 1691 ein gewisser Receß errichtet, auch nachhero utrinque ratificiret, als von der Königl. Regierung in vorgedachten Herzogthümern, mittelst vorgepflogener Communication und vielfältiger Handlung, eine rectificirte Taxe oder Zoll-Rolle geadjustirt, und unter dem 15ten dieses Monats August publicirt geworden: So hat E. E. Rath dieser Stadt der Nöthigkeit erachtet, zu männiglicher Nachricht den Abdruck sothanen Recesses und Zoll-Rolle hiebey affigiren zu lassen, und darauf ferner allen und ieden Schiffern, Negocianten und sonst dabey Interessirten, respective in Conformität der in den Jahren 1608 und 1675 allhier ergangenen Mandaten, und zu vester Haltung dieses vereinbarten Recesses, hiemit zu notificiren und ernstlich zu befehlen, daß zuvorderst alle fremde Schiffer, so mit ihren Schiffen aus der See auf die Elbe kommen, und zu

1692. Stade den Zoll zu entrichten schuldig seyn, vor der Schwinge setzen, zu Stade sich angeben, und den gebührlichen Zoll für das Schiff und einhabende zollpflichtige und nicht für hiesiger Bürger proper-eigene Rechnung kommende Güter allda erlegen, folglich das Zoll-Zettel davon dem Königl. Schwedischen Controlleur in dieser Stadt alsofort nach ihrer Ankunft, und ehe dann sie einiges Gut löschen, in dessen Behausung übergeben, auch übrigens dem mehrern Einhalt des vierten Artikels hiebey affigirten Recesses in allem geleben, die Hamburger Schiffer aber vor der Schwinge hinfüro nicht setzen, sondern gerade anhero aufsegeln, iedoch im Vorüberfahren entweder selbst, oder durch eine bequeme Person, an der Zoll-Stätte in Stade, nach Maaßgebung Art. 2. besagten Recesses, den See-Paß und Content-Zettel produciren, auch auf Erfodern den dabey annectirten Receß unterschreiben, auch von obiger Setzung vor der Schwinge der Fremden, und Aussetzung einer bequemen Person im Vorüberfahren der hiesigen Schiffe, dieselbe keine Ursachen, als die erweisliche hohe Noth, nach weiterem Einhalt des 9 Artic. Recessus, dispensiren oder entschuldigen, folglich bey sowol Hamburgischer als fremder Schiffer Ankunft allhier die Befrachtere, oder an welche laut Connossementen die Güter geliefert werden sollen, und zwar hiesige Bürger von den empfangenden fremden Gütern, dieser Stadt Einwohner aber, so nicht beeydigte Bürger seyn, nicht weniger von ihren eigenen, als fremden, Waaren, ehe dieselbe gelöschet werden, dem allhier verordneten

neten Königl. Controlleur, nach der hiebey, wie auch in dessen Behausung angehenkten rectificirten Zoll-Rolle, den gebührlichen Zoll in dieser Stadt entrichten, kein Bürger aber einig, entweder Fremden oder andern dieser Stadt Einwohnern, so nicht beeydigte Bürger seyn, zugehöriges Gut für das ihrige anzugeben, und frey mit durchzubringen, bey Vermeidung der in Artic. 6. 7. und 8. Recessus enthaltenen Verfügung, und dabey annectirten ernstlichen Bestrafung, sich unterstehen sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 26 Aug. Anno 1692. 1692.

Mandat für die Vorsorge auf Feuer und Licht, zufolge der Feuer-Ordnung von 1685. s. die neue Feuer-Ordnung im ganzen ersten Theile, in der Sammlung Nr. 1. insonderheit Art. 3. 4. 5. 6. 7. u. 29. 1692. 2 Dec.

CCX.

Mandat, daß niemand in der Stadt Gebiete fremdes Bier ohne speciale Freyheit, und hiesiges ohne desfalls übernommener Taxe, verkrügen soll. 1693. 2 Jan.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, zu desto mehrer Verhütung einiger bey der Bier-Accise verspührten Unter-

1693. terſchleiſe und Gebrechen, die Verfügung gemacht, daß in allen und ieden auſſerhalb der Stadt Wällen belegenen Unſern Ländern und Gebiete niemanden erlaubet ſeyn ſoll, Bier zu verſchenken, der nicht von denen zur Acciſe deputirten Herren, mittelſt Uebernehmung einer gewiſſen Taxe, wie viel er vor itzo eingehendes 1693ſte Jahr der Bier-Acciſe zu erlegen ſchuldig ſeyn wolle, dazu befuget und authoriſirt, zur Verſchenkung anderen als Hamburgiſchen Biers aber abſonderlich privilegirt iſt: Als gebieten Wir hiemit allen und ieden Unterthanen und Einwohnern vorgedachter Unſerer Länder, daß niemand ſich gelüſten laſſen ſoll, einig Bier zu verkrügen oder auszuzapfen, er habe dann, erwehntermaaſſen, zur Verſchenkung fremden Biers ausdrücklich ſpeciale Freyheit, wegen des Hamburgiſchen Biers aber, mittelſt übernommener Taxe, die Befugniß erlanget, mit der pönalen Verwarnung, daß, falls iemand ſothaner Verfügung und dieſem Mandate zuwider leben würde, derſelbe iedesmal, daß er deſſen überführt werden könnte, ohne einziger Begnadigung und Zulaſſung einiger Ausflucht, auf 10 Reichsthaler beſtrafet, auch von ſothaner Strafe allemal denen Angebern der dritte Theil zugekehret werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 2 Jan. Anno 1693.

CCXI.

Digitized by Google

CCXI.

Erneuertes Mandat vom 30 Jul. 1686, wegen der schuldigen Anzeige der ankommenden Fremden.

1693. 12 Jul.

Demnach E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gekommen, welchergestalt denen allhier zum öftern publicirten Mandaten zuwider, viele fremde herrenlose, kein besonders Gewerb, Handthierung oder Geschäft allhie habende, zum Theil verdächtige Leute, sich in dieser guten Stadt aufhalten, welche auch sich nicht allein bey Wirthen oder Gastgebern, sondern mehrentheils bey andern Bürgern oder Einwohnern, einlogiren, einige Wirthe oder Gastgeber auch, deren nicht bey sich allein, sondern auch in ein oder mehren andern gemietheten Häusern eine Anzahl beherbergen, deren Namen, Condition und Verrichtung aber der Gebühr nach von Tage zu Tage, anbefohlener maassen, nicht angeben, noch solche Leute respective ausschaffen, welches E. E. Rath länger zu dulden nicht gemeint ist: Solchemnach thut E. E. Rath die deswegen vorhin publicirten Mandate hiemit abermals wiederholen und erinnern, auch dahin erläutern und erweitern, daß nicht nur alle Wirthe und Gastgebere, sondern auch alle und iede Bürger und Einwohnere, sowol in Kellern, Sählen, als Häusern und andern Wohnungen, welche die immer auch seyn mögen, schuldig seyn sollen, von heut an und forthin, die Namen, Anzahl, Beschaffenheit und Verrichtung, so viel ihnen davon wissend

1693. ſend iſt, oder auf fernere Nachfrage wiſſend werden kann, aller derjenigen Perſonen, welche dieſer Stadt Bürgere und Schutzverwandte nicht ſind, und bereits itzo bey ihnen wohnhaft, einlogiret oder eingekehret ſind, oder noch fernerhin von Tage zu Tage, es ſey auf kurze oder längere Zeit, einkehren oder einlogiren werden, demjenigen Bürger-Capitain, unter weſſen Compagnie ieglicher wohnhaft iſt, alle Abend ſchriftlich anzugeben, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß für eine iede alſo nicht angegebene, ſondern verſchwiegene oder hinterhaltene Perſon, es ſey dieſelbe Freund oder fremd, Herr oder Knecht, all ſocher Gaſtgeber, auch ſonſt Bürger, Officirer oder Einwohner, zum erſten mal ſolches Verbrechens in 10 Reichsthaler Strafe würklich und ohne Widerrede zu exequiren verfallen ſeyn, zum andern mal mit Gefängniß und folgends Verluſt dieſer Stadt Wohnung, oder, nach Befindung, andern ſchärfern Strafen beleget; diejenigen aber, welche keine Geldbuſſe erlegen können, fort Anfangs, nach Gelegenheit, mit Gefängniß und ſo weiter in Strafe gezogen und zu Beobachtung dieſes Befehls angehalten werden ſollen, welche alſo angegebene Namen und Nachricht dann von denen Burger-Capitainen denen Herren Colonellen ieglichen Kirchſpiels, und von dieſen endlich E. E. Rathe zu fernerer Verordnung eingeliefert werden, alle herrenloſe Knechte, müßige und unconditionirte Leute aber innerhalb 24 Stunden ſich aus dieſer Stadt begeben, und bey willkührlich-exemplariſcher Strafe von niemand wieder eingenommen noch geduldet werden ſollen. Wornach

ſich

ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. 1693.
Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto die 12 Jul. Anno 1693.

Auf Anordnung E. Hochedl. Raths iſt die Kirche in 1693.
Hamm und Horn vom damaligen Seniore Rev. Mi- 29 Aug.
ſterii, Hrn. Dr. Schulz, eingeweihet, und der erſte Prediger, Ehren Hartkopf, vorgeſtellet worden. Von welcher Zeit alſo die Hamm- und Hörner der im Jahr 1654. (ſ. oben Nr. LIII.) ihnen anbefohlenen Haltung zur St. Jürgens Kirche ſind entzogen worden, und eine eigene Gemeine für ſich ausgemacht haben.

Anſchlag und Schragen des Gerichts-Schreibers, beym 1693.
Verkauf des Dienſtes. ſ. 1757. 5 Sept.

CCXII.

Oeffentliche Verkündigung, worinn alles, was bey dem Prediger-Streit von vielen insgemein, oder von einem und andern insbeſondere, wider E. Hochw. Rath und dieſe Stadt ſtrafwürdiges begangen, durch eine Amneſtie nachgeſehen wird.* 1694. 17 Jun.

Demnach mittelſt göttlicher Gnade durch die zwiſchen E. E. Rath und der Erbgeſeſſenen Bür-

* Da man dieſe Verkündigung des obrigkeitlichen Nachſehens der vorhergegangenen abermaligen höchſtbetrüb-

1694. Bürgerſchaft bey jüngſter am 7 dieſes Monats Jun. gehaltenen Bürgerlichen Zuſammenkunft genommene heilſame Reſolutionen, von derſelben reſpective ſchon erfolgte Vollſtreckung, wie zuforderſt die längſt erwünſchte Wieder-Vereinigung hieſigen Ehrwürdigen Miniſterii erlanget, alſo auch die aus bisherigen Irrungen bey geſammter Bürgerſchaft entſtandene Erweiterung in Liebe und Friede, zur Wiederherbringung innerlicher Ruhe, völlig hinterleget und aufgehoben worden; und dann E. E. Rath zu deſto mehrer Bezeugung ſeiner Stadtväterlichen Liebe, um alles dasjenige, was der Beveſtigung dieſer wiederhergebrachten Beruhigung einigermaaſſen anſtößig oder hinderlich ſeyn könnte, aus dem Wege zu räumen, anbey durch ſein eigenes

trübten einheimiſchen Unruhe und des Prieſter-Streits, nicht hat vorbey gehen können, ſo muß iedoch zu wiederholtem male hier angezeiget werden, daß die in ſolche Irrungen einſchlagenden vorherigen Mandate und herausgegebenen Berichte E. Hochedl. Rathes, aus der bey dem Mandate vom 7 Nov. 1671 u. 20 Aug. 1687 angeführten Urſache, mit Fleiß ſind weggelaſſen worden. Wer indeſſen dieſe noch immer beklagenswürdige Geſchichte, und inſonderheit die obrigkeitlichen Abmahnungen zur Ruhe, u. die ausgelaſſenen Befehle u. Anordnungen leſen will, findet den Zuſamenhang kürzlich in dem Verſuch einer zuverläßigen Nachricht von dem kirchlichen und politiſchen Zuſtande der Stadt Hamburg, 4ten Th. S. 49 u. f. Auch ſind die Schriften in zween Bänden in 8. unter dem Titel: Klugheit der Gerechten ꝛc. *& Acta Hamburgenſia*, zu Altona im Jahre 1694 zuſammen gedruckt.

Digitized by Google

nes obrigkeitliches Exempel iedermänniglichen zu völliger Hinlegung aus Trieb der bisherigen Differentien gegen seine Mitbürger gefaßten Widerwillens, desto kräftiger und herzlicher zu bewegen, in selbiger letzten bürgerlichen Zusammenkunft sich mit dahin erkläret hat, Seiner Seits alles, was unter bisherigen Troublen gegen denselben von einem und andern strafwürdig committiret, durch eine generale Amnestie zu condoniren, und dieser Stadt Ruhe und Wohlfahrt aufzuopfern: Als haben Wir, Bürgermeister und Rath, mittelst dieses öffentlichen Anschlages sothane vollenkommene Amnestie und Vergessenheit alles dessen, was von vielen insmein, oder von einem und andern absonderlich, unter diesen bisherigen Irrungen und Unordnungen wider Uns und diese Stadt strafwürdig vorgenommen oder vollbracht seyn mögen, publiciren und verkündigen, zugleich aber auch alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner, und sonst iedermänniglichen, aufs ernstlichste erinnern und ermahnen wollen, sich hinkünftig mit schuldigstem Respect gegen Uns, als ordentliche Stadt-Obrigkeit, nach geleisteten Eyden und sonst obliegenden Pflichten, bürger- und friedlich, gegen dieser Stadt Verfassungen und errichtete Rath- und Bürger-Schlüsse bescheident- und gehorsamlich, gegen ieglichen Mitbürger aber christlich und brüderlich zu bezeigen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Verwarnung, daß, falls iemand, über Verhoffen, sich gelüsten lassen dürfte, demjenigen, was wegen bisheriger Differentien im Ministerio durch Rath- und Bürger-Schluß abgethan, 1694.

1694. gethan, und zu dessen weiteren Vollstreckung bey jüngstgehaltenem Bürger-Convent beliebet und geschlossen worden, sich directe oder indirecte zu widersetzen, und zu neuer Spaltung und Unfrieden Anlaß zu geben, derselbe dadurch dieser Amnestie und Erlassung ipso facto wieder verlustig seyn, und als ein Stöhrer innerlicher Ruhe, Verächter und Uebertreter obrigkeitlicher Befehle, und dieser Stadt Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, ernstlich angesehen und exemplariter bestrafet werden soll. Actum & concluſum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 17 Jun. 1694.

CCXIII.

1695. 7 Jan. **Befehl, daß niemand sich unterstehen soll, auf sein Conto in Banco Mäklern, oder andern Leuten Gelder zu- und abschreiben zu lassen.**

Demnach E. E. Rath glaubwürdig benachrichtiget worden, ob dürften einige eigennützige und gewinnsüchtige Leute sich unterstehen, der zu dieser Stadt Bürger und Einwohner alleinigen Besten eingeführten Wechsel-Banco dahin zu missbrauchen, daß sie auf ihren in Banco habenden Namen und Conto, andern Leuten, und insonderheit Mäklern, welche sich dieser Banco zu bedienen nicht befugt, Gelder schreiben lassen; solches alles aber, wie der einmal beliebten Banco- also nicht weniger der Mäkler-Ordnung zuwider läuft, zu ge-

geschweigen, daß selbiges viele Confusionen, Unterschleife und andere schädliche Inconvenientien nach sich ziehet: Als thut E. E. Rath mittelst diesem alle und iede Bürger und Einwohner treulich vermahnen und warnen, daß niemand sich künftig unterstehe, auf sein Conto in Banco Mäklern oder andern Leuten, welchen unsere Wechsel-Banco nicht zu statten kommen mag, Gelder zu- und abschreiben zu lassen, und also mit sothanen Personen in fraudem der Banco-Ordnung unzuläßiger Weise zu colludiren, allen und ieden Mäklern aber nicht weniger hiemit ernstlich verbieten, sich anderer Leute Conto auf einigerley Art und Weise zu bedienen, mit der Verwarnung, daß, da iemand diesem Mandate zuwider handeln sollte, wider denselben mit wirklicher Strafe alles Ernstes verfahren, die Mäkler aber nebenst dem auch ipso facto dadurch ihres Dienstes verlustig werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 7 Januar 1695. 1695.

Erneuertes Mandat vom 21 März 1688, daß derjenige, der auf den Gassen einige Fracht oder Fuhren auf- und abladet, solches beschleunigen, und an solchen Orten halten soll, wo andere ungehindert paßiren können ꝛc. s. 1703. 18 Jun. 1695. 10ten May.

Erneuertes Mandat vom 2 Nov. 1681. die Reinigung der Gassen betreffend. s. 1709. 5 Jun. 1695. 22sten May.

Digitized by Google

CCXIV.

1695. 28 Jun. **Extract der Zoll-Ordnung, Art. 23. wegen der aufwärts fahrenden Schiffer, cum Mandato de parendo.**

Art. 23.

Jmgleichen ſollen alle aufwärts fahrende Hamburger, Magdeburger, Lüneburger, Havelberger, Lauenburger, item Winſer, Harburger, Buxtehuder, Stader, Berliner, Brandenburger, Tangermünder und dergleichen Schiffer, Böter und Everleute, alsbald auf dem Baume, da ſie einkoñen, ihre einhabende Güter in Stück-Tahlen, und was es ihres Wiſſens vor Güter ſeyn, und wem ſie die Güter liefern ſollen, mit den Namen und Marken, richtig und ohne Unterſchleif angeben, und keinesweges einige Güter loſſen, oder wiederum einladen, ehe dieſelben gebührlich verzollet, oder ein Frey-Zettel, daß es nemlich Bürgern eigenthümlich zugehöre, und an Fremde nicht verkauft haben, davon geholet, vielweniger aus dem Baum legen, ehe und zuvor die einhabenden Stücke und Güter mit den Zoll-Zetteln auf dem Baume, da ſie ausführen, conferiret und richtig befunden; mit dieſer Verwarnung, daß all ſolche Güter, ſo ohne Zoll-Zettel gelöſchet und eingenommen worden, ohne Mittel an das gemeine Gut, und derjenige, ſo dieſelben ohne Zoll- oder Frey-Zettel löſchet und zu Hauſe bringet oder einladet, auch die Schiffer, ſo gegen dieſe Ordnung handeln, iedesmal in 10 Reichsthaler Strafe für iedes Stück zu bezahlen, ohne Gnade ſollen verfallen ſeyn.

Als

Als man in Erfahrung gebracht, daß wider obigen Extract hiesiger Zoll-Ordnung einige Zeithero vielfältig gehandelt, und derselbe fast gar aus der Acht gelassen worden, indem ohne vorhero erhaltenen Zoll- oder Frey-Zettel die anhero geführten Waaren aus- und wieder eingeladen werden: Als hat E. E. Rath nicht nur für nöthig erachtet, sothanen Extract wiederum öffentlich affigiren und publiciren zu lassen, sondern thut auch nochmalen allen darinn beregten Schiffern, Bötern und Everleuten ernstlich anbefehlen, hinfüro sich dieser Verordnung in allem gemäß zu bezeigen, und mitnichten dawider zu handeln, maassen wider die Uebertreter mit der darinn benamten Strafe unausbleiblich verfahren werden solle. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 28 Junii 1695. 1695.

CCXV.

Befehl, daß nach geschlossenen Thoren auf den Gassen und in den Krügen keine Trommeln und Trompeten gebraucht werden sollen. 1695. 29 Jul.

Demnach E. E. Rathe ohnlängst Klagen vorgebracht, wasgestalt das Nacht-Schwärmen und Tanzen, bey Trommeln und Trompeten, sowol auf den Gassen, als in Krügen und Häusern, fast überhand nimmt, und dadurch nicht allein die Benachbarten, sondern auch überall ein ieder Ruhe-

1695. liebender Einwohner mit den Seinigen ſehr incommodiret und geärgert wird: So hat E. E. Rath für nöthig befunden, ſolcher einreiſſenden Unordnung, vermittelſt dieſes öffentlichen Anſchlages, in Zeiten vorzukommen, und darinn iedermännigli-chen, abſonderlich denen Muſikanten und Wirthen, hiemit ernſtlich anzubefehlen, ſich dergleichen Inſtrumenten, und, ſowol auf den Gaſſen, als in den Krügen, nach geſchloſſenen Thoren und Bäumen, gänzlich zu enthalten, weniger zu permittiren, daß ſolche in ihren Häuſern zum Tanzen oder ſonſten alsdann weiter gebrauchet, und dadurch der Benachbarten Ruhe geſtöret werde; mit dem Anhange, daß, da wider Verhoffen dieſer Verordnung von iemanden zuwider gehandelt werden dürfte, nicht allein wider die Uebertreter und Spiel-Leute, ſondern auch wider diejenigen, ſo ihre Häuſer dazu hergegeben, mit willkührlicher ernſtlicher Strafe verfahren, die aber, ſo auf den Gaſſen ſich damit hören laſſen, und darüber ertappet werden, von der Wache angehalten, und ehe und bevor ſie die ihnen von denen p. t. Gerichts-Verwaltern dictirte Strafe erleget, nicht wieder dimittiret noch auf freyen Fuß geſtellet werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto die 29 Julii 1695.

CCXVI.

Digitized by Google

CCXVI.

Mandat, worinn der Vorkauf der anher gebrachten Ochsen, Schweine und Hammel vor den Thören und Bäumen und auf dem Ochsen- und Schweine-Markte verboten.

1695. 30sten Sept.

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung gebracht, wasgestalt einige gewinnsüchtige Leute sich unterfangen sollen, wie andere ankommende Waaren, also insonderheit die bey itziger Zeit zum Verkauf anhero getriebenen Ochsen, Schweine und Hammel, vor den Thören und in der Nähe dieser Stadt, an sich zu bringen, und damit eine höchstnachtheilige Vorhökerey zu treiben, solches Unternehmen aber denen desfalls vorhin publicirten Pönal-Mandaten schnurstracks entgegen ist, und eine nicht zu erduldende Steigerung sothanen Viehes veranlasset: Als thut E. E. Rath hiemit nicht nur alle, dieserwegen zum öftern ergangene, Verordnungen, dahin gehende, daß niemand auf 12 Meilen Weges vor dieser guten Stadt sich dergleichen schädlichen Aufkaufung unternehmen soll, alles Einhalts anhero wiederholen, sondern auch allen und ieden, sowol hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern, als Fremden und Auswärtigen, nochmalen ernstlich anbefehlen, daß sie sich sothaner einreissenden Vorhökerey hinfüro gänzlich enthalten, und insonderheit die anhero gebrachten Ochsen, Schweine und Hammel weder vor den Thören und Bäumen, noch auf dem Ochsen- und

1695. Schweine-Markte gefliſſentlich aufkaufen, und ſolche am ſelbigen oder folgenden Mark-Tage daſelbſt wieder hintreiben und feilbieten, einfolglich ſothanes Vieh zu hieſiger Bürger und Einwohner Nachtheil und Ueberſetzung ſteigern und theuer machen ſollen, mit dem Anhange, daß, da iemand hierwider handeln und ſich hierunter verdächtig und coupabel machen wird, wider denſelben mit willkührlicher ernſtlicher Strafe, auch nach Befinden mit gefänglicher Haft verfahren, die ſolchergeſtalt aufgekauften Ochſen, Schweine und Hammel aber confiſciret, und nach hieſigen Armen-Häuſern gebracht werden ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto die 30 Sept. 1695.

CCXVII.

1695. 13 Dec. **Befehl, daß die Bier-Schenken die ihnen zugelegte Taxam iede Woche der Acciſe baar entrichten, und dabey ihre Brauer, nebſt der Zahl der eingenommenen Bier-Tonnen, und wie viel ſie die Woche über verſchenket, anzeigen ſollen.**

Nachdem die von E. E. Rath und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft auf ein Jahr zum Verſuch beliebte und vorgenommene Taxa der hieſige Bier-Schenken von E. E. Raths und denen übr

ge

gen dazu deputirten Herren und Bürgern in solchen Stand gesetzet und gebracht worden, daß nunmehro darnach füglich verfahren werden, und das derentwegen gemachte Reglement seinen Fortgang haben kann: So thut E. E. Rath nicht nur die von wohlgedachten Herren und Bürgern gemachte Taxation confirmiren und bestätigen, sondern auch allen Bier-Schenken, Krügern, Gast-Wirthen und allen denen, so beregter Taxation unterworfen seyn, hiermit notificiren, daß die itztgemeldte Taxa den 4 Januar des, geliebt es Gott, kommenden 1696sten Jahrs seinen Anfang nehmen soll, auch zugleich denenselben ernstlich anbefehlen, sich innerhalb acht Tagen nach sothanem verflossenen Termin auf der Accise anzumelden, und die ihnen zugelegte Taxam alsdann und verfolglich iede Woche baar zu entrichten, mithin der Brauer Namen, von welchen sie die Woche über Bier genommen, kund zu machen, und vermittelst ordentcher Specification zu berichten, wie hoch sich die Zahl der Tonnen erstrecke, und wie viel sie die Woche über verschenket und ausgezapfet haben, mit der Verwarnung, daß, dafern iemand sich in dieser Zahlung seines Contingents oder Taxation saumselig erweisen, oder auch die Zahl der Tonnen nicht richtig angeben, oder der Brauer Namen verschweigen oder vertuschen sollte, derselbe iedesmal, und so oft er betreten werden wird, ohne allen Nachlaß mit 10 Rthlr. Strafe beleget, und solche von ihm sofort exequiret werden soll. Und damit auch in Einnehmung dieser Taxations-Gebühr desto ordentlicher verfahren, und, so viel möglich, 1695.

1695. schädlichen Unordnungen und Unterschleifen vorgebeuget werden möge, so soll einem ieden der vorberegten Bier-Schenken und Krügern ein gewisser Nummer gegeben werden, welchen Nummer er auf seine Kosten sofort öffentlich auf einem desfalls auszuhängenden Brette oder Enseigne verzeichnen, und ohne der Accise-Herren Vorwissen nicht verändern noch wegnehmen soll: Wie dann auch allen und ieden, welche nicht in der Taxation enthalten, ernstlich untersaget und verboten wird, Bier zu schenken, auszuzapfen und zu verkaufen, und solches gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe, so oft iemand dieser Verordnung hierunter zuwider handeln oder sonsten widerspenstig sich dabey bezeigen sollte. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 13 Decembr. 1695.

CCXVIII.

1696. 7 Febr. **Mandat, daß derjenige, der einen Posten im Stadt-Buche umschreiben lassen will, dem Herrn Secretario alle diejenigen benennen soll, deren Consens dazu de jure erfordert wird.**

Demnach E. E. Rathe klagend zu vernehmen gegeben, wie daß unlängst von ein und andern bösartigen Leuten bey Umschreibung ihrer in dieser Stadt Büchern befindlichen Posten, die Herren

Herren Secretarii geflissentlich hintergangen, und 1696.
ihrer Mit-Erben Consens, welcher dazu nothwendig erfordert, wider besser Wissen und Gewissen hinterhalten und verschwiegen worden, mithin dieselbigen um das Ihrige, und dabeneben die Herren Secretarii leichtlich in Weitläuftigkeit hätten gebracht werden können; und aber, daß sothane gottlose Verhehlung und Verschweigung der abwesenden oder unmündigen Interessenten nicht weiter einreisse und überhand nehme, in Zeiten vorzukommen höchstnöthig: Als will E. E. Rath männiglichen hiemit ernstlich erinnert, ermahnet und geboten haben, sich all solchen Betrugs und Verhehlung der Mit-Erben zu enthalten, und hinfüro aufrichtig alle diejenigen zu benennen, die zu Umschreibung eines Erbes oder belegter Gelder de jure erfordert werden, mit der angefügten obrigkeitlichen Commination und Verwarnung, daß, welcher hierwider handeln, und vorgedachte Herren Secretarios hierunter hintergehen werde, ohne Ansehen der Person mit schwerer Strafe beleget, auch, nach Befinden und Erfordern, sogleich von der Wache in Arrest genommen, und den Rechten nach wider ihn verfahren werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 7 Febr. Anno 1696.

Man-

1696. 27ſten März. Mandat, daß von fremden Eßig 1 Mark für die Tonne Acciſe bezahlet werden ſolle. ſ. 1710. 6 May.

1696. 6 Apr. Reglement, die Grönländiſche Fiſcherey betreffend, iſt in des ſel. Herrn Senatoris Langenbecks, D. Schiff-Recht, S. 499 und folgenden zu finden, welcher auch Anmerkungen dabey gefüget.

1696. 22ſten May. Erneuertes und extendirtes Mandat von 1666. 20 Februar, und 1676. 15 Dec. gegen die Vorhöckerey in der Stadt. ſ. 1699. 27 Sept.

CCXIX.

1696. 10 Jul. ### Extractus Protocolli extrajud. betreffend den Zoll von Korn.

Concluſum, daß, ſo lange die jüngſt gemachte Veränderung wegen Nachlaſſung des von obenwärts herunter kommenden Korns währet, die von dem obenwärts herunter kommenden Gerſten, in Gleichheit des Niederw. Gerſten, von ieder Laſt zu erlegende ¾ Reichsthaler ſolchergeſtalt einzutheilen, daß auf der Matten ¼, auf dem Werk-Zoll ¼, und auf dem Baaken-Zoll ¼ Reichsthaler erlegt werden ſollen; iedennoch dem Matten-Schreiber ſeine Gerechtſame und bisherige Accidentia vorbehältlich.

Con-

Concluſum, daß auf abermalige Vorſtellung der Korn-Händler allhier von iedweder Laſt Magdeburgiſch- Märkiſch- Mecklenburgiſchen ꝛc. Gerſten, dem andern Korn gleich, wenn es zur See oder binnen Landes verſchiffet wird, 12 ß Zoll, und zwar zur See die Hälfte auf der Matten, der andere Halb-Scheid auf dem Herren-Zoll, binnen Landes aber auf der Matten allein gegeben werden ſoll, iedoch auf Ratification der Erbgeſ. Bürgerſchaft,* und mit der Condition, daß ſowol die Korn-Händler, als die Magdeburgiſchen Schiffer, dem am 1 Jul. dieſes Jahres mit ihnen gemachten Vergleich** in allem zu geleben, und die wirkliche Unterſchreibung derſelben von denenjenigen, die daran noch ermangeln, zu befördern ſchuldig ſeyn ſollen. 1696. 25 Nov.

CCXX.

* Dieſe iſt 1697 den 18 März erfolget, nur mit dem a Senatu genehmigten Zuſatz: 1) Daß ein ieder Schiffer, ſo allhier wieder einladen will, einen Zettel vom Korn-Verwalter vorzeigen muß, daß er auch allhier ausgeladen. 2) Daß von ieder Laſt oberländiſchen Gerſten, ſo zur See ausgehet, denen Brauer-Armen 2 ß in zweyen Armen-Büchſen auf den Matten geleget werden, zu welchen Büchſen die Proviſores des Peſthofes und die Brauer-Alten die Schlüſſel haben müſſen.

** Dieſer Vergleich hält in ſich: 1) daß nach beliebten 3 Verſuch-Jahren, falls der verhoffte Effect nicht erreichet werden mögte, E. E. Rath dieſen Zoll wieder auf den vorigen Fuß zu ſetzen unbenommen bleibe. 2) Keiner der von obenwärts kommenden frem-

CCXX.

1696. 26 Oct. **Mandat wider das öffentliche und heimliche Verspielen der Ochsen ꝛc. am Sonntage.**

Nachdem E. E. Rath mit höchster Befremdung vernehmen müssen, wasgestalt dem in Anno 1678 den 7 März publicirten Mandate, wegen Gott

fremden Schiffer an dem von ihm anhero gebrachten Getreide, wann selbiges nach gewöhnlichen 3 Liege-Tagen durch hiesige Kaufleute an Fremde verkauft, und ohne Auftragung gleich über- und ausgeschifft werden wollte, dieses Nachlasses geniesse, er habe dann die hiebey errichtete Verpflichtung vorher unterschrieben, und lebe derselben nach. Dann 3) hiesige mit Korn handelnde Bürger und Einwohner nicht allein für sich die Um- oder Vorbeyschiffung des Getreides direct oder indirect für ihre eigene oder andere Rechnung, unter Factorey, Commißionen, Vollmacht, Freundschaft, oder wie es sonst Namen haben möge, keinen Antheil zu nehmen, weniger Vorschub zu thun, besondern auch, so viel an ihnen, daß solches verhütet, und alle Contraventionen E. E. Rathe forderſamst offenbaret werden, zu cooperiren, auch keinem der von obenwärts kommenden Schiffern, der vorerwehnte Verpflichtung nicht unterschrieben, oder derselben nicht wirklich nachgelebet, einige Ladung zur Rückreise für sich oder andere zukommen zu lassen, sich verbindlich machen. Endlich auch 4) kein hiesiger mit Korn handelnder Bürger oder Einwohner, so lange er diese Verbindlichkeit nicht mit übernommen, dieser Zollens-Moderation zu genieſſen haben soll.

Digitized by Google

Gott gelassener und geziemender stillen Feyerung 1696.
des Sonntags, von einigen ruchlosen Verächtern göttlichen Worts und obrigkeitlicher Verordnung, leider! nicht mehr nachgelebet, sondern vielmehr alle darinn enthaltene wohlgemeinte Vermahnung aus den Augen gesetzet, und ohne Scheu dieser von dem grossen Gott so ernstlich zu feyern gebotene Sonntag mit allerhand öffentlichen Sünden und Lastern mehr und mehr entheiliget und profaniret wird, absonderlich aber das Verspielen der Ochsen, Schafe, Pferde und Schweine an denen Sonntägen, zum öffentlichen Scandal und Aergerniß aller rechtschaffenen frommen Christen und Einwohner dieser Stadt, fast einzureissen und überhand zu nehmen beginnet: Als findet E. E. Rath nöthig, vorberegtes Mandat, wie hiemit geschiehet, zu renoviren und wörtlichen Einhalts anhero zu wiederholen, auch einem ieden, dem die Ehre des höchsten Gottes und die Abwendung der denen Verächtern des Sabbaths angedroheten schweren Strafe zu Herzen gehet, nochmalen ernstlich zu ermahnen und Obrigkeitlich zu gebieten, diesem so treu gemeinten Mandate besser, als bishero geschehen, nachzukommen, und sich nicht nur aller Unordnung und Entheiligung des Sabbaths zu entschlagen, sondern auch hinfüro allsolchem vorberegten öffentlichen und heimlichen Verspielen der Ochsen, Schafe, Pferde und Schweine, oder sonsten anderer Sachen, sie haben Namen wie sie wollen, an Sonntagen, sowol vor als nach der Predigt, sich gänzlich zu enthalten, so lieb einem ieden ist, der sonst unausbleiblich

zu

1696. zu erwartenden Strafe des grossen Gottes, und der in mehrangezogenem Mandate enthaltenen scharfen Ahndung, zu entgehen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 26 Octobr. 1696.

1697. 3 May. Wiederholtes Mandat vom 17 Junii 1692, daß die Juden nicht in die Häuser schleichen und hausiren, insonderheit keine Gold- und Silber-Münze einwechseln, und beschneiden oder verschmelzen sollen, s. 1707. 18 Jul. und 1724. 10 Febr.

CCXXI.

1697. 2 Dec. **Befehl, daß die Laboranten beym Labe-riren der mineralischen Spirituum allein verbleiben, und keine Medicamenta verkaufen sollen.**

Nachdemmal E. E. Rath von gesammten dieser Stadt Apothekern Klagen vorgetragen worden, wasmaassen nicht nur von denen so genannten Laboranten und Destillateuren, (deren in grosser Menge sich herein practisirenden, und von einer Zeit zur andern, Jahr aus Jahr ein, ausstehenden Quacksalber und Marktschreyer zugeschweigen) allerhand Chymische Medicamenta allhier öffentlich einem ieden verkauft, und wol gar unter verfälschtem Namen debitiret, sondern auch einige andere

andere heimliche Neben-Apotheken halten, ja gar verschriebene Recepten verfertigen und ausgeben, mit inständigster Bitte, durch obrigkeitliche Verfügung sothanen Eingriffen ihrer habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten kräftigst zu steuren, und dann solches der gesammten Apotheker Ansuchen sowol an sich, wegen respective ihres von dieser Stadt, mittelst dafür erlegenden jährlichen Pension, erhaltenen Privilegien, höchstbillig, als zugleich mit zu gesammter Stadt Besten gerichtet ist, indem durch jene Fuschereyen und Unterschleife nicht allein der Raths-Apothek und hiesigem Cammer-Gute Schade zuwächset, besondern auch allen Bürgern und Einwohnern daran gelegen ist, daß keine Medicamenten, als auf den bestellten Apotheken, unter derer Herren Physicorum Aufsicht und mehrmaliger sorgfältiger Visitation, verfertiget werden: Als will E. E. Rath zuvorderst denen Laboranten und Destillanten, daß sie bey dem Laboriren der mineralischen Spirituum, wie sie von Alters her gethan, allein verbleiben, anbefohlen, allen übrigen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern aber ernstlich geboten haben, daß keiner einige zu der Apotheken gehörige Medicamenta Composita zu verfertigen, und aus seinem Hause oder Laden auszugeben oder zu verkaufen, sich unterfange, mit der Verwarnung, daß, wer darüber betreten, und dessen überführet werden sollte, zum erstenmale mit 5, und nach der Zeit, so er hierwider handeln möchte, unabläßig mit 10 Thaler Strafe, und deren wirklichen Execution und Confiscation derer bey ihnen be- 1697.

1697. findlichen Compositorum, belegt werden soll: wobey noch insonderheit vorberegten Quacksalbern oder Marktschreyern bey hoher willkührlicher Strafe und Confiscirung ihrer Medicamenten, ausserhalb Jahrmarkt-Zeit auszustehen, hiermit gänzlich verboten wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Secreto d. 2 Decembr. 1697.

1698. 27 Jan. Auf Anordnung E. Hochedl. Raths ist wegen des zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich geschlossenen Friedens ein Dank-Fest gehalten, wobey mit Paucken und Trompeten von den Thürmen musiciret, und die Kanonen um den Wall abgefeuert worden.

1698. 6 Febr. Ist Namens E. Hochedl. Raths die Aussetzung der Becken zur Collecte für einen Evangelischen Kirchen-Bau der Gemeine zu Claussenburg in Siebenbürgen verkündiget.

1698. 15 Apr. Mandat gegen das Hereinpractisiren des fremden Biers, Brodts und geschlachteten Fleisches. s. 1699. 3 May.

1698. 24 Aug. Mandat, daß niemand gethertes oder ungethertes Tauwerk heimlich hereinschleifen soll. s. 1711. 8 Jun.

Man-

Mandat, a) daß sich niemand des Mehlkaufs auf der Mühle bedienen soll, der es nicht aus hoher Noth bedürftig ist, b) und daß die Mehlhöckere ihr Mehl nur 4 ß auf den Hümpten mehr, als auf der Mühle, verkaufen sollen, welches 1698 den 24 Sept. darinn geändert, daß die Mehlhöckere ihr Mehl mit leidlichem Vortheil verkaufen sollen, und der ihnen gesetzte Preis aufgehoben sey. s. 1699. 8 Sept. u. 1708. 8 Oct. 1698. 13ten Sept.

Mandat gegen das Kornbranntewein-Brennen, ist 1709 den 22 May wiederholet. 1698. 17 Oct.

Auf Anordnung E. Hochedl. Raths hat der damalige Prof. und Pastor zu St. Jacob, Herr D. Mayer, in der St. Johannis Kirche eine Glückwünschungs-Rede auf die Vermählung des Römischen Königs Joseph Majest. mit der Durchlauchtigsten Hannoverschen Prinzeßin, Wilhelminen Amalien, gehalten. Es ward dabey eine besondere Musik abgesungen, und es geschah eine dreymalige Abfeurung der Kanonen von den Wällen. Der Kaiserl. Herr Abgesandte ließ ein Feuerwerk auf der Alster abbrennen, vor wessen Anzündung E. Hochedl. Rath eine neue Oper hatte aufführen lassen. Sowol die Einladungs- als Glückwünschungs-Rede, imgleichen die Beschreibung des Feuerwerks, mit einer Abbildung desselben in Kupfer, sind damals in Druck ausgegangen. 1699. $\frac{14}{24}$ Febr.

CCXXII.

1699. 7 März. **Mandat, daß ſich die fremden Bettler, herrenloſe und der Stadt nicht verwandte Leute, innerhalb 24 Stunden wegbegeben ſollen.**

Demnach E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß in dieſer guten Stadt ſich viele Leute aufhalten und deren Schutz genieſſen, ſich aber nicht allein derſelben auf keinerley Weiſe verwandt gemacht, ſondern auch gar herrenlos und fremde Bettler ſeyn; E. E. Rath aber ſolche Leute und Geſindel bey itziger Zeit Conjuncturen darinn zu dulden nicht gemeinet: Solchemnach gebeut E. E. Rath hiemit ernſtlich, daß alle ſothane herrenloſe und der Stadt nicht verwandte Leute, auch fremde Bettler, innerhalb 24 Stunden ſich hinaus machen, in Thören und Bäumen hinfüro nicht eingelaſſen, weniger von iemanden beherberget, auch von denenſelben, bey welchen dergleichen Bettler und herrenlos Geſindel bereits in dieſer guten Stadt logiren, ſolche innerhalb drey Tagen hinausgeſchaffet werden ſollen, und ſolches bey hoher willkührlicher Strafe, welche ohne Anſehen und Excuſation von denen Contravenirenden exequiret werden ſoll. Wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto d. 7 Martii 1699.

Er-

Erneuertes Mandat vom 15 Apr. 1698, daß niemand Victualien, insonderheit Wein, Brodt und Fleisch, von fremden Orten heimlich hereinpractisiren soll. s. 1710. 13 Oct. 1699. 3 May.

CCXXIII.

Mandat gegen den Verkauf und Vorhöckerey mit Habern, allerhand Getreyde und Victualien.

1699. 15ten May.

Demnach E. E. Rathe verschiedene Klagen vorgebracht, wasgestalt mit Aufkaufung wider hiesiger Stadt Verfassungen vielfältige schädliche Vorhöckerey eine Zeithero getrieben worden, solchem einreissenden Unwesen aber keinesweges länger nachzusehen ist: Als thut E. E. Rath hiemit allen denen, so sich bishero sothanen Vorkaufs und Vorhöckerey gebrauchet, ernstlich bey der in unseren Recessen verfasseten Strafe gebieten, sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten, und den ankommenden Habern, gleich anderm Getreyde und Victualien, auf 10 Meilen von der Stadt nicht an sich zu bringen, noch diesem Mandate zuwider aufzukaufen; gestalt dann aller anhergebrachter Haber zu dem Ende, und damit ein ieder Bürger und Einwohner nothdürftig versehen werden kann, 3 Tage, gleich anderem Getreyde, in den Schiffen liegen und zum Verkauf feil stehen, und nicht ehender auf den Boden gebracht und aufgeschüttet werden soll. Wornach sich ein ieder zu rich-

1699. ten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto die 15 May 1699.

CCXXIV.

1699. 7 Aug. **Mandat, daß die zwischen hier und Lübeck fahrenden Fracht- und Bauer-Wagen zum Schaden der Postfuhr keine reisende Leute aufnehmen sollen.**

Demnach E. E. Rath Klagen vorgebracht, wasgestalt die zwischen Lübeck und dieser Stadt fahrenden Fracht- und Bauer-Wagen fast täglich reisende Personen allhier aufnehmen und hin- und herfahren sollen, solches aber der ordinairen Postfuhr sehr nachtheilig und der von beyden Ehrb. Städten beliebten Wagen-Ordnung, absonderlich dem 3ten Artikel, schnurstracks entgegen ist: Als thut E. E. Rath solches hiermit ernstlich untersagen, und bey willkührlicher Strafe verbieten, sich solcher Contravention hinfüro gänzlich zu enthalten, und so wenig in dieser Stadt, als innerhalb deren Vestung und Landwehren, reisende Leute auf ihren Fracht- und Bauer-Wagen weiter auf- und anzunehmen, und darunter der Postfuhr noch mehr Schaden und Präjuditz zuzufügen, mit dem Anhange, daß, im widrigen Fall, und da ein oder der ander diesem Mandate zuwider handeln, und darüber betreten werden wird, nicht nur wider denselben unnachlässig mit der daselbst angehängten Strafe verfahren, sondern auch nach Befinden die

die also aufgenommenen Personen angehalten, und nicht aus- oder durchgelassen werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 7 Mensis Augusti Anno 1699. 1699.

Es ist ein alljährlicher Buß- Fast- und Bet-Tag beliebet, welcher in solchem Monate, vierzehn Tage vor Michaelis, am Donnerstage, von E. Hochedl. Rathe angesetzt zu werden pfleget. Und ist das im Jahre 1699 verordnete Buß-Gebet, S. 73, der vorhin beym December des Jahres 1670 erwehnten Kirchen-Formularien zu lesen. Die Texte und gottesdienstlichen Anordnungen aber werden alle Jahre besonders ausgegeben. 1699. im Sept.

CCXXV.

Mandat, die Mehlhöckerey betreffend.

1699. 8 Sept.

Demnach E. E. Rath bey Untersuchung des bishero zu der ganzen Stadt, und absonderlich der lieben Armuth, höchsten Schaden und Nachtheil gesteigerten Getreydes wahrgenommen, daß sothane Steigerung durch die unordentliche Mehlhöckerey nicht wenig vergrössert werde: Als hat Derselbe, kraft gemachten Rath- und Bürger-Schlusses, für nöthig und diensam zu seyn befunden, nachfolgende Verordnung deswegen und zwar dahin zu machen, daß 1) alle und iede, so

1699. Mehl aushöckern, das groſſe Bürger-Geld, als 50 Reichsthaler, nach Abzug deſſen, was ſie ſchon entrichtet, ohnverzögerlich erlegen, 2) diejenigen, welche in dieſer Stadt Dienſten ſtehen, wie imgleichen die jüdiſche Nation, ſich allen Mehl-Handels gänzlich bey willkührlicher Strafe enthalten, 3) alle und iede Mehlhöckere von dieſer Stadt Mühlen Mehl zu holen, ſowol ſelbſt als durch andere, directe oder indirecte, hinfüro bey exemplariſcher Beſtrafung gänzlich unterlaſſen, auch 4) niemand der Mehlhöckere mehr als zwey Schilling für den Himpten, wie es auf hieſigen Stadt-Mühlen verkauft wird, bey 10 Rthlr. Strafe nehmen, gleichwol das völlige Mühlen-Gewicht geben, und ſolchergeſtalt alles Eigennutzes und Ueberſetzung der Armuth ſich äuſſern ſolle; mit dem Anhange, daß, wer dieſer Verordnung nicht nachkommen, ſondern freventlich dawider handeln wird, gegen denſelben iedesmal, ſo oft er betreten werden dürfte, mit vorangeführter Strafe unnachläßig verfahren werden ſolle.

Und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit dieſer Ordnung entſchuldigen könne, hat E. E. Rath ſolche öffentlich hiemit kund machen und publiciren laſſen wollen, und hat ſich darnach ein ieder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicarumque ſub ſigneto den 8 Sept. 1699.

CCXXVI.

CCXXVI.

Mandat, gegen die Herauspractisirung des Kalks, ohne dem Cammer-Gute 4 Schilling von iedem Faß zu entrichten.

1699. 25sten Sept.

Als vermittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 13 Julii dieses itztlaufenden Jahrs vestgestellt, daß von hiesigen Bürgern und Einwohnern in der Stadt 16 Schilling, von den Höckern aber, und denjenigen, so den Kalk aus Thören und Bäumen führen und bringen lassen, für iedes Faß 20 Schilling erleget werden sollen: Und dann E. E. Rath glaublich angebracht, daß, solchem ungeachtet, einige unter dem Vorwand, als ob der Kalk allhier innerhalb dieser Stadt Ringmauren verbraucht werden soll, denselben für die 16 Schilling abholen lassen, und also hiesigem Cammer-Gute die 4 Schilling entziehen: So will E. E. Rath alle und iede treulich und wohlmeinentlich erinnert und gewarnet haben, daß niemand sich unterstehe, dergleichen Mittel zum Schaden des Cammer-Guts sich zu bedienen, mit der Verwarnung, daß, der dawider handeln, und darob betreten werden sollte, von iedem Faß Kalk, welches er solchergestalt aus der Stadt, es sey heim- oder öffentlich, practisiren wird, 10 Rthlr. Strafe bezahlen, und sothane Strafe allsofort per Executionem eingetrieben werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & de-

1699. cretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 25 Sept. 1699.

1699. 27sten Sept. Abermals wiederholtes Mandat gegen die Vorhöckerey. s. 1721. 13 October.

1699. 1 Dec. Beliebte Ordnung, wie es sowol mit denen Vespern an Sonn- und andern Feyertagen-Abend, imgleichen mit dem Gottes-Dienst an Sonn- und Feyertagen allhier gehalten werden soll, und Extr. Prot. Extrajud. betreffend die Gleichförmigkeit und Ordnung in den Gesängen in allen Kirchen. s. in vorerwehnten Kirchen-Formularien S. 139 und folgenden.

CCXXVII.

1700. 15 Jan. ## Ordnung, von Verrichtung der Baum-Knechte, bey der Einfuhr des Getreydes.

Demnach, zufolge derer in der am 31 August und 7 Sept. vorigen Jahrs gehaltenen Bürgerlichen Zusammenkünften ergangenen Schlüssen, zweene Baumknechts-Dienste, als zum Obern- oder Winser-Baum, wie auch zum Teich- und Stein-Thor, Matthias Schmedecken, zum Niedern-Baum aber Heinrich Lohrmann, (welcher auch zugleich vor dem Altonaer- und Damm-Thor die Aufwartung haben soll) verkauft, und zu dem Ende

Ende conferirt, damit dieselben auf alles und iedes; 1700.
zu Wasser und Lande Lastenweise hereinkommendes, Getreyde fleißig Acht haben, selbiges täglich Parcels-weise in ein gewiß Buch einschreiben, und sowol E. E. Rath, als denen zum Korn-Kauf deputirten Herren und Bürgern, eine richtige Specification alles zu Wasser und Lande Lastenweise eingekommenen Getreydes wöchentlich, und zwar alle Montag, übergeben, als auch in Rangirung der Schiffe, an den Orten, wo selbe die 3 Lieg-Tage denen Bürgern zum Besten halten sollen, und Anweisung der Oerter, wo die Wagen von dem Morgen, wann sie herein kommen, bis 11 Uhr, stehen bleiben sollen, und zwar die im Stein-Thor auf dem Schweine-Markt, die im Millern-Thor auf dem Neuen-Markt, und die im Damm-Thor einkommenden nach dem Gänse-Markt, denen mit ihnen errichteten Contracten gemäß sich betragen, hergegen aber von ieder Last Getreyde, als Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, Malz, Erbsen, Bohnen und Buchweitzen, so Lasten-weise herein gebracht, und allhier verkauft wird, von dem Einbringer oder Verkäufer einen Schilling Lübisch erheben und empfangen sollen, iedoch daß der Verkäufer den Sechsling von dem Käufer nachgehends wiederum zu geniessen habe.

So hat E. E. Rath selbiges zu iedermännlichen Nachricht hiemit kund thun, anbey dem Korn-Verwalter hiermit injungiren, das Faß nicht ehender auszuthun, bis iedes Schiff seine 3 Lieg-Tage gehalten habe, iedoch daß der Bürger wegen seiner

1700. ner nothwendigen Proviſion, auch Becker und Brauer zum Behuf ihres Brau- und Backweſens, wegen ihrer Nahrung an ſolchen dreyen Lieg-Tagen nicht verbunden ſeyn dürfen, auch alle und iede erinnern und ermahnen wollen, beſagten Baum-Knechten in ihren Verrichtungen nicht hinderlich zu ſeyn, noch weniger ſich mit Worten oder Thätlichkeiten an ſie zu vergreifen, ſondern vielmehr in demjenigen, ſo ihnen zu thun, und zu verrichten obliegt, alle Willfährigkeit zu erweiſen, auch ihnen den Schilling Lübiſch von ieder Laſt unweigerlich zu entrichten, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher dieſem zuwider handeln, und deſſen überführet wird, mit willkührlicher Strafe beleget werden ſoll. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit, daß er mehrbeſagte Bediente nicht gekannt, ſich zu entſchuldigen habe, ſollen ſie bey mehrberührten ihren Verrichtungen ein klein Beil, auf den Stiel mit der Stadt Wapen gezeichnet, mit ſich führen. Actum & decretum publicatumque ſub ſigneto d. 15 Jan. Ao. 1700.

1700. 22ſten März. Nach E. Hochedl. Raths obrigkeitlichen Genehmigung iſt von Rev. Miniſt. ein Geſang-Buch zum Gebrauch des öffentlichen Gottes-Dienſtes ausgegeben.

Digitized by Google

CCXXVIII.

Erneuertes Mandat vom 11 Jun. 1665, daß niemand einiges Caap-Schiff armiren, oder Vorschub dazu thun soll.

1700. 5 Jun.

E. E. Rath thut hiermit männiglichen alles Ernstes gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, in dieser guten Stadt und dero Gebiete, einig Caap-Schiff zu armiren, oder Rath und That dazu zu geben; auch soll keiner allhier sich aufhaltender Fremder oder Einwohner, wes Nation derselbe sey, weniger einiger Bürger oder Einwohner ihm unterstehen, an einigen angelegenen Orten des Elbestroms derogleichen Schiffe von hieraus zu armiren, oder auch andern, daß es daselbst ausgerüstet und armiret werde, den geringsten Vorschub mit Rath oder That von hieraus zu thun; imgleichen soll auch niemand, er sey Fremder oder Einwohner, sich unterfangen, von hieraus, oder aus dieser Stadt Gebiete, sich zusammen zu rottiren, ausserhalb der Stadt auf Parthey auszugehen, oder zu rauben, vielweniger das geraubte Gut in die Stadt zu bringen, oder selbsten ihre Retraite hieher oder in dieser Stadt Jurisdiction zu nehmen, noch mit Rath oder That einigen Vorschub zu thun, alles bey ernster, willkührlicher, auch schwerer Leibes-Strafe. Auch soll all solchen Schiffen allhier keine freye Ab- und Zufuhr gestattet werden, gestalt dieses Mandat, welches den 11 Jun. 1665. in dergleichen Conjuncturen publiciret worden,

1700. den, obigen ſeines Inhalts hiermit renoviret wird. Wornach ſich ein ieder zu richten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto die 5 Junii Anno 1700.

1700. 8 Dec. Sabbath-Mandat von 1687, 7 März. ſ. 1715, 18 März.

E. Hoch-

Digitized by Google

E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg Gemeine Bescheide in Obergerichtlichen Sachen, im siebenzehnten Jahr-Hundert.

Digitized by Google

CCXXIX.

Wann nach Einhalt des 9ten Art. der revidirten Gerichts-Ordnung ein oder mehr Incident-Punkte einfallen, so die Hauptsache zwar nicht concerniren, aber darinn schriftliche Recesse übergeben werden müssen, daß die Procuratores Beklagten und Klägers solches auf beyde Producta, und in welchem Punkt es sey, zu schreiben schuldig seyn sollen. Andere schlechte dilatorische Punkte aber, als der Mandaten, Cautionen, schriftlichen Processen und dergleichen, sollen, vermöge des 10ten Art. mündlich vorgetragen werden; imgleichen sollen alle Procuratores die Wörter: ad Acta, oder pro Copia, auf die Producta zu zeichnen, als unnöthig, hinfüro unterlassen, die Documenta in rubrica productorum numeriren, und dieselbe absonderlich gedoppelt übergeben, und wofern ein oder mehr Originalia, oder auch vidimirte Copeyen übergeben würden, solches auf das butenste Documentum gezeichnet, und dieselbe von dem Protonotario apud Acta behalten, die schlechten Copeyen aber dem Gegentheil mit dem einen Producto übergeben werden. Die Vollmachten und die darinn vom Kläger eingelegte Citation sollen auch absonderlich übergeben, und von dem Protonotario ad Acta geleget werden. Damit auch das judiciale Protocollum um so viel richtiger möge gehalten werden, sollen hinfüro die Procuratores, was sie entweder selbst handeln, oder vom Gegentheil Handlung fodern wollen, den Tag, wo zuletzt gehandelt worden, dabey anzuzeigen, auch, wo Bescheide abgegeben worden, den

1636. 16ten März.

1636. letzten in einer ieden Sache allemal zu produciren, imgleichen die Producta, ſo ſie übergeben, ſelber zu unterſchreiben ſchuldig ſeyn, oder es ſollen dieſelbe nicht angenommen werden. Publicatum den 16 März 1636.

CCXXX.

1640. 8 Jun. Daß die Procuratores auf ihre Producta, ſo ſie übergeben, allemal, in quo puncto die Handlung abgefaßt, vermöge der Gerichts-Ordnung, zu verzeichnen ſchuldig ſeyn ſollen, in Verbleibung deſſen ſollen ſie in die Strafe der Ordnung gefallen ſeyn, auch die Producta nicht angenommen werden. Publicatum den 8 Jun. 1640.

CCXXXI.

1640. 30ſten Sept. Daß die Procuratores, Inhalts der neurevidirten Gerichts-Ordnung, und des am 8ten Jun. jüngſthin publicirten Beſcheides, auf ihre Producta, ſo ſie übergeben, allemal, in quo puncto die Handlung abgefaßt, zu verzeichnen, auch ſonſten den in einer ieden Sache letzt abgegebenen Beſcheid zu produciren, und den Tag, wo zuletzt receßiret oder gehandelt worden, anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſollen, bey Strafe der Ordnung, auch daß die Producta nicht angenommen, ſondern wiederum zurück gegeben werden, und ſeyn Franc. Barſänius und Georg Steinheuſer, wegen deſſen, daß ſie auf ihre Producta, ſo ſie in heutiger Audienz übergeben, ſolches nicht verzeichnet, in angeregte Strafe der Ordnung hiermit verfallen. Publicatum den 30 Sept. 1640.

CCXXXII.

Digitized by Google

CCXXXII.

Daß die Procuratores ihre Producta, ſo ſie übergeben, allemal in duplo zu produciren, und deſſelbigen Tages Gegentheil Copiam zuzuſtellen, auch keine vergebliche Ausflüchte ſuchen, vielmehr ad duplicas ohne weitere Handlung zu ſubmittiren ſchuldig, bey Strafe, in der Ordnung enthalten. Pronunciatum den 27 Sept. 1641. 1641. 27ſten Sept.

CCXXXIII.

Daß die Procuratores von dato über 3 Wochen, vom erſten bis zu dem letzten, nicht nur eine, ſondern alle ihre eigene Sachen und Handlungen, welche ſie ſowol in erſter, als Freytags zweyter Appellations-Inſtanz zu übergeben, oder von ihren Gegentheilen, die ohne einige vorhergehende, und ohne das verbotene Aviſation, vor ſich ſelbſt fertig ſeyn ſollen, zu fodern haben, ſämmtlich, von den älteſten Sachen bis zu den jüngſten, bey Strafe der Ordnung, nach einander übergeben, und reſpective fodern, und ſoll ein ieder die Ordnung ſo lange behalten, bis er alle ſeine Sachen übergeben und vorgebracht hat, und keine derſelben vorbey gehen, bey Strafe des 11 Art. P. 1. Tit. 7. Stat. 1642 8 Aug.

Es ſollen auch die Procuratores, vermöge der Gerichts-Ordnung, in denen Audienzen alles weitläuftigen Receßirens und unnöthiger Repetition, bey Strafe der Ordnung, ſich gänzlich enthalten, und im Receßiren keine weitläuftigere, als etwan dieſe und dergleichen, Worte gebrauchen:

1642. In Sachen A contra B übergebe ich Libellum, Exceptiones, Replicas, Duplicas, ich bitte Copiam und Zeit der Ordnung. Imgleichen: ich fodere von N N. Exceptiones, Replicas, Duplicas; ich übergebe duplicas und ſubmittire; ich bitte copiam und ſubmittire auch. Sich auch ſonſt in andern Vorträgen, worinnen ihnen, vermöge der Ordnung, mündlich zu receßiren erlaubt iſt, aller Weitläuftigkeiten, vielmehr möglichſter Kürze befleißigen, und die Audienzen vergeblich nicht aufhalten, bey Strafe der Ordnung, ſo oft dawider geſchiehet. Wornach ſich ein ieder zu richten. Pronunciatum den 8 Aug. 1642.

CCXXXIV.

1649. 23ſten May. Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß die Partheyen und Procuratores in Dilatoriis, Declinatoriis, Incidentibus, Emergentibus, und dergleichen nicht hauptſächlichen Punkten, insgemein ſchriftlich, und zwar ohne Signatur und eigentliche Benennung derſelben, handeln, und dadurch öfters viele unnöthige Submiſſiones verurſachen, auch in denenſelben, zumalen in richtigen klaren Schuld-Sachen, ohne Noth geraume Dilationes bitten, wodurch die gerichtlichen Sachen, bevorab debiti liquidi, merklich geſtecket, mit andern verwirret und aufgehalten, auch ſonſten der neurevidirten Gerichts-Ordnung nicht allerdings nachgelebet werde: Als giebt E. E. Rath dieſen gemeinen Beſcheid, daß die Partheyen und Procuratores in obbeſagten Punkten, darinn die Erledigung der Hauptſache nicht beſtehet, hinfüro nicht

nicht mehr schriftlich, sondern mit lebendiger Stimme, und mit ausdrücklicher Specification des Incidents oder Neben-Punkts, mündlich handeln und receßiren, auch dabey sich der Kürze dergestalt, daß ein solch mündlicher Receß nicht über 10 oder 12 Zeilen gewöhnlicher Schrift in Protocollo sich erstrecke, befleißigen, daß auch in denenselbigen sowol, als in Wechsel- und andern Sachen, debiti liquidi, welche auf Hand und Siegel beruhen, keine längere Dilationes, als zum nächsten gebeten, genommen oder verstattet, die Obligationen oder Schuld-Scheine aber nicht in öffentlicher Audienz, sondern, auf vorhergehende Citation, vor denen präsidirenden Herren Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern recognosciret, oder vermittelst Eydes diffitiret; da aber auf ergangene anderweite Citation der Beklagte nicht compariret, oder sonsten sich weigerlich erzeiget, alsdann dieselben Obligationen in contumaciam pro recognitis angenommen, und solches auf dieselbe mit des Herrn Bürgermeisters oder Herrn Gerichts-Verwalters Hand verzeichnet, auch sonsten in allen übrigen der jüngst revidirten Gerichts-Ordnung und publicirten gemeinen Bescheide ohnausseßlich nachgelebet werden solle, alles bey Strafe der Ordnung und andern willkührlichen Pönen, damit die Procuratores oder Partheyen, so oft sie dawider handeln, ohnnachläßig beleget werden sollen. Alsdann auch befunden und wahrgenommen, daß die bestallten Gerichts-Advocati, Procuratores, Sollicitanten und andere, öfters streitige Sachen und Actiones, ihres schänd- 1649.

1649. lichen Eigennutzes halber, an sich erkaufen, de quota litis paciſciren, oder sonsten dieselbe arglistiger Weise an sich partiren: So will E. E. Rath solche, an sich selbst nichtig, höchststrafbare Kaufhändel und Partiten hiemit ernstlich verboten haben, mit der Verwarnung, wofern iemand darauf betreten, dessen überführet oder verdächtig seyn, und sich vermittelst leiblichen Eydes zu purgiren und dessen zu entheben verweigern würde, der oder dieselben Redemptores, nebst Erstattung alles dessen, so sie empfangen und genossen, nach Befindung mit willkührlicher Geld-Strafe, auch nach Gelegenheit der Umstände mit Entsetzung der Procuratur, und sonsten in andere Wege ernstlich und ohnnachläßig gestrafet werden sollen. Publicatum den 23 May 1649. Wiederholt 1659. 23 März.

CCXXXV.

1650. 14 Jun. Daß die Procuratores allemal bey Producirung der Revision ein documentum factæ depositionis der Revisions-Gelder zu produciren schuldig seyn sollen.

CCXXXVI.

1651. 18 Apr. Demnach man verspüret, daß fast die meisten Bescheide nicht unter des Protonotarii oder Schreibers Hand, besondern unter fremden Händen übergeben werden, imgleichen weilen viele interlocuta angezogen werden, da man im Nachschlagen das Datum unrichtig befindet, wodurch dann

das

das Protocollum zum öftern confundiret, und viele Mühe in Registrirung der Acten verursachet wird: Als will E. E. Rath hiermit allen und ieden Advocaten und Procuratoren dieses Obern-Gerichts ernstlich ermahnet und geboten haben, daß sie hinfüro keine Bescheide, als unter des Protonotarii oder Schreibers Hand, produciren, und da sie einige zu allegiren gemeinet, denselben allemal im Gerichte übergeben sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, so oft iemand dawider handeln wird, derselbe ohnfehlbar zur Wette verwiesen werden soll. Pronunciatum den 18 April 1651. 1651.

Dieser Bescheid ist 1653 den 23 März wiederholt.

CCXXXVII.

E. E. Rath giebt diesen Bescheid, daß die Procuratores hinfüro allemal bey Uebergebung des Citations-Zettels die Acta primæ instantiæ, bey Strafe 10 Reichsthaler, völlig zu produciren schuldig seyn sollen. 1652. 12 Nov.

CCXXXVIII.

Daß alle Advocaten und Procuratores hinfüro in ihren Schriften und mündlichen Recessen sich aller Anzüglichkeiten enthalten, und ihrer Sachen Nothdurft, der Gerichts-Ordnung gemäß, bey Vermeidung ernstlicher willkührlicher Strafe, dinglich gegen einander verhandeln sollen. 1653. 17 Aug.

CCXXXIX.

1653. 26 Aug. Demnach man verſpüret, daß viele Schriften und Producten in den öffentlichen Audienzen übergeben werden, darauf die Intitulatur, ob es eine Replic, Duplic, oder was es ſonſten für eine Handlung ſeyn ſoll, nicht verzeichnet: Als will E. E. Rath denen Advocaten und Procuratoren hiemit ernſtlich ermahnet und geboten haben, daß ſie hinfüro auf die producirte Schriften und Producten die rechte Intitulatur eigentlich ſetzen und benennen, oder, in Verbleibung deſſen, ſo oft ſie dagegen handeln, vermöge Gerichts-Ordnung, unnachläßig ſollen angeſehen und geſtraft werden.

CCXL.

1654. 6 März. Demnach in der im Jahre 1645 den 28 März neu revidirten Gerichts-Ordnung ausdrücklich verſehen und verboten worden, daß alle hieſige Gerichts-Advocati und Procuratores in ihren gerichtlichen Receſſen und Supplicationen allerhand anzüglichen und injurieuſen Wörter zu enthalten, und aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß zum öftern dagegen gehandelt, indem die Advocati und Procuratores ungeſcheut allerhand Injurias und anzügliche Wörter in ihren Schriften gebrauchen, ſolches aber ärgerlich, und in wohlbeſtallten Gerichten nicht zu dulden:

Als giebt E. E. Rath hiermit dieſen allgemeinen Beſcheid, daß die Gerichts-Advocati und Pro-

Procuratores in allen hiesigen Gerichten sich in ihren übergebenen extrajudicial-Supplicationen, wie auch in allen ihren gerichtlichen Vorträgen, oder schriftlichen Handlungen und Producten, aller anzüglichen injurieusen und stachlichten Worten, bey Strafe 10 Rthlr., auch, nach Befindung der injurieusen Wörter, bey Vermeidung hoher Geld-Strafe, auch gar bey Strafe der Gefängniß, zu enthalten schuldig seyn sollen, und soll selbige verwirkte Strafe, es seyn die Supplicationen oder Producten, so gerichtlich übergeben, von den Principalen selber, oder von den Procuratoribus untergeschrieben, von den Advocatis und Procuratoribus gefodert und bezahlt, und, bis dieselbe erleget oder wirklich abgefodert, ad agendum nicht zugelassen werden. Publicatum den 6 März 1654. 1654.

CCXLI.

Daß die Advocati und Procuratores die Sachen simplicis primæ querelæ und Appellations-Sachen nicht zu confundiren, besondern eine iegliche Sache auf bestimmte Zeit und Tage, bey willkührlicher Strafe, hinfüro allein anzurufen und darinn zu handeln schuldig seyn sollen. 1654. 26sten May.

CCXLII.

Daß die Advocati und Procuratores, wann sie zugegen, sich der Substitution, bey willkührlicher Strafe, hinfüro sollen enthalten. 1654. 5 Jul.

CCXLIII.

1654. 4 Oct. Demnach man befindet, daß die Advocati und Procuratores zum öftern ohne Mandato im Gerichte erſcheinen: Als giebt E. E. Rath dieſen Beſcheid, daß bey Producirung der Citation beyde Procuratores ihre Mandata übergeben, oder, in Ermangelung deſſen, ſie zur Wette verwieſen, und nichts deſto weniger die Partheyen gegen einander in contumaciam zu verfahren befugt ſeyn ſollen.

CCXLIV.

1655. 16ten März. Daß alle Advocati und Procuratores ihre Handlungen gedoppelt bey Pön übergeben ſollen.

CCXLV.

1655. 19ten März. Demnach man verſpüret, daß faſt in allen Audienzen die Advocati und Procuratores, wann ſie ihre 2 Sachen vorgebracht, hernach um Eröffnung des Bedenkens nochmalen anrufen, auch lange mündliche Receſſen gegen einander halten: Als will E. E. Rath denenſelben hiermit geboten haben, daß ſie hinfüro nicht mehr denn 2 Sachen vorbringen, auch alles mündlichen weitläuftigen Receßirens bey Strafe ſich enthalten ſollen.

CCXLVI.

1655. 23ſten März. Daß alle Advocati und Procuratores, bey willkührlicher Strafe, die Acta erſter Inſtanz bey den Gravaminibus produciren ſollen.

CCXLVII.

Digitized by Google

CCXLVII.

Nachdem verspüret wird, daß alle Advocati und Procuratores die Gerichts-Ordnung in viele Wege überschreiten, und oftmals ohne Vollmacht erscheinen, ihre Producta nur einfach übergeben, dieselbe nicht intituliren oder mit Dinte nicht unterschreiben, und sonst lange und ohne Noth mündlich receßiren, die letzten Bescheide nicht produciren, mehr als 2 Sachen vortragen, die Terminen nicht halten, ihre Producta über 2 Bogen lang compreß und ohnleslich, auf Papier von ungewöhnlicher Grösse, auch oftmal mit Anzüglichkeit angefüllet, verfassen lassen, wodurch das Gericht vergeblich aufgehalten, viel Umfrage und Bescheide causiret: Als will E. E. Rath hiermit ermahnet und geboten haben, daß ein ieder in vorbenannten und allen andern Punkten sich der Gerichts-Ordnung gemäß verhalten soll, mit der Verwarnung, daß die Uebertreter mit denen darinn comminirten Strafen ohnfehlbar beleget werden sollen. Publicatum den 25 May 1657. 1657. 25sten May.

CCXLVIII.

Nachdem verspüret, daß die Gerichts-Advocati und Procuratores ihre Producta nicht gleichförmig übergeben, mit demselben, so dem Parti oder Gegentheil zugestellet, nicht überein kommen, auch selbige mit allerhand Anzüglichkeiten angefüllet werden: Als will E. E. Rath hiermit erinnert, und alle Gerichts-Advocati und Procuratores ermahnet haben, daß ein ieder seine Handlung 1659. 28 Feb.

1659. lung gleichförmig übergeben, und aller Anzüglichkeit sich enthalten, auch sich sonsten in allem der Gerichts-Ordnung und allen vorigen abgegebenen gemeinen Bescheiden gemäß bezeigen soll. Mit der Verwarnung, daß, wer dagegen handeln wird, derselbe deswegen ernstlich und willkührlich gestrafet werden soll. Publicatum den 28sten Februar 1659.

1659. 23sten März. Ist der gemeine Bescheid vom 23sten May 1649 wiederholet.

CCXLIX.

1660. 21sten März. Obwol in der Anno 1645 revidirten Gerichts-Ordnung klärlich versehen, daß sowol in Dilatoriis, als in denen hauptsächlichen Handlungen mit der Duplic zum gerichtlichen Ausspruch submittiret und geschlossen werden soll, so bezeuget dennoch die tägliche Erfahrung, daß die bestellten Advocati und Procuratores nicht allein desto fort bey Uebergebung der Duplic nicht submittiren, besondern, wann schon die Sache in Bedenken und für beschlossen angenommen, eigenes Gefallens in der Sache verfahren, und triplicando, quadruplicando, ja zu Zeiten weiter gegen einander receßiren, alles unter dem Vorwand, als ob Nova in duplicis angeführet worden: Wann aber solches der Gerichts-Ordnung zuwider, auch zu gefährliche Aufenthalt der Sachen angesehen, und den Partheyen dadurch grosse Unkosten und Schaden

den zugezogen werden; solches alles aber mehren- 1660.
theils daher entstehet, daß der Beklagte wider die Gerichts-Ordnung seine prätendirten Exceptiones, sowol in Dilatoriis, als auch in hauptsächlicher Handlung, nicht auf einmal vorbringet, besondern dieselben in duplicis allererst anführet: Als will E. E. Rath sowol die litigirenden Partheyen, als auch allen und ieden Advocatis und Procuratoribus, hiermit ernstlich geboten haben, sich dergleichen Fürnehmen gänzlich zu enthalten, und ihrer Partheyen Exceptiones, sowol in Dilatoriis, als hauptsächlicher Handlung, auf einmal und zugleich alle vorzutragen, und in Duplicis nichts neues einzubringen, besondern damit alsofort zur Urtel schliessen, mit der Verwarnung, daferne iemand derselben zuwider handeln, und in duplicis Nova einbringen sollte, daß derselbe nach Befindung mit geziemender Bestrafung, Verwerfung, oder auch, da derselbe, iedoch anders nicht, als nach Verordnung allgemeiner und dieser Stadt Rechte, Art. 6. Tit. 20. P. 1. wie auch der revidirten Gerichts-Ordnung, sollen attendiret und zugelassen werden. Wann auch E. E. Rath hiebevor in Anno 1649. 23 May, wie auch Anno 1650. 14 Jan., 1651. 18 April, sodann 1653. 26 Aug. und 1654. 6 März, 1657. 25 May, endlich 1659. 28 Febr. gemeine Bescheide publiciret, so allesammt die bestellten Advocatos und Procuratores zur wirklichen Observanz der Anno 1645 revidirten Gerichts-Ordnung anweisen: Als will E. E. Rath hiermit nochmalen ernstlich geboten haben, denenselben alles Inhalts, bey

der

1660. der darinn verordneten Strafe, nachzukommen. Actum & publicatum den 21 März 1660.

CCL.

1664. 17 Aug. Demnach man verspüret, daß dieser Stadt Statuten, der revidirten Gerichts-Ordnung und deren vielfältig abgegebenen Bescheiden zuwider, fast in allen Audienzen, wann eine neue Sache introduciret wird, daß Citati Defectum mandati, iedoch daß er es bey den Exceptionibus einschaffen wolle, anziehet; imgleichen, daß die Advocati und Procuratores ihre Handlungen nicht allezeit in duplo und unterschrieben übergeben, dadurch dann die Sachen aufgehalten, die Mandata bisweilen nicht beygebracht, und Gegentheil, wann es antworten soll, die Mandata nicht gesehen, noch die Producta empfangen hat, auch der Protonotarius viele unnöthige Bescheide deswegen abfassen muß: Als will E. E. Rath alle dieses Obergerichts Advocatos und Procuratores ermahnet und ihnen hiermit ernstlich geboten haben, daß hinfüro bey Producirung der Citation beyde Procuratores ihre Mandata einbringen, die Handlung allemal in duplo und eigenhändig unterschrieben übergeben, oder, in Verbleibung dessen, dieselben, so dawider handeln, allemal zur Wette verwiesen, auch nach Befindung mit andern willkührlichen Strafen unnachläßig angesehen, und nicht, ohne bis selbige erleget, ad agendum gelassen werden sollen.

CCLI.

Digitized by Google

CCLI.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß von denen Gerichts-Advocaten und Procuratoren vielfältig wider die Gerichts-Ordnung und gemeine Bescheide gehandelt wird: Als will E. E. Rath sie sammt und sonders ermahnet, und denenselben ernstlich geboten haben, daß sie solches hinfüro unterlassen, und der Gerichts-Ordnung und den gemeinen Bescheiden sich allerdings gemäß bezeigen, oder, dafern von ihnen dagegen verfahren wird, sollen die darinn verordneten Strafen unausbleiblich von ihnen abgefodert und exequiret, auch nicht eher, bis dieselbe erleget, ad agendum zugelassen werden. 1665. 1 März.

CCLII.

Demnach eine Zeithero viele Streitigkeiten und Verzögerungen in diesem Gerichte sich eräuget und vorgefallen, daß bey Introducirung der Reconventions-Klage die Advocati und Procuratores keine neue Vollmachten übergeben, dadurch dann die Sachen verzögert und vielfältig aufgehalten werden: Als will E. E. Rath die Advocatos und Procuratores hiermit ermahnet haben, daß sie hinfüro zu Anfangs sich zu der Reconvention legitimiren, und solche ebenmäßig ihrem gedruckten Mandato mit einverleiben und inseriren zu lassen schuldig seyn sollen. 1665. 3 May.

CCLIII.

Demnach in der Gerichts-Ordnung klärlich enthalten, daß, wann denen Beklagten Gegen-Beweis 1665. 3 Jul.

1665. Beweis zu führen zugelassen, er innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Articuli probatoriales, oder Beröhmung des Klägers, communiciret worden, solches förmlich suchen, sonsten aber damit nicht gehöret werden soll, und dann die Erfahrung bezeuget, daß die Gerichts-Advocati und Procuratores demselben nicht nachkommen, besondern mehrentheils, wann des Klägers Gezeugniß vollenführet, ja schon oftmals publiciret, alsdann erstlich Dilation ad reprobandum bitten, und eine geraume Zeit hernach mit ihrer Nothdurft einkommen wollen, dadurch dann die Sachen merklich behindert und aufgehalten werden: Als will E. E. Rath hiermit alle Gerichts-Advocaten und Procuratoren ermahnet und denenselben ernstlich geboten haben, daß sie hinfüro, der Gerichts-Ordnung zufolge, innerhalb 14 Tagen mit ihrem Gegenbeweis, wann ihnen dieselbe vergönnet, bey Verlust derselben, und nach Befindung anderer willkührlichen Strafen, zu verfahren schuldig seyn sollen. Publicatum den 3 Jul. 1665.

CCLIV.

1666. 12ten May. Demnach bishero gespüret, daß der sub pœna contumaciæ präfigirte Terminus zur Handlung nur eine Verlängerung deren Processen verursachet: Als ist der gemeine Bescheid, daß hinfüro vermöge unserer Gerichts-Ordnung nach gegebener Frist, sub pœna præcluſi, keine Dilation ferner soll verstattet, sondern die Sache darauf für beschlossen angenommen, und mit rechtlicher Erkenntniß verfahren werden, es sey dann, daß für

für Abfliessung dessen, zu Erlangung einiger Di- 1666.
lation, sonderliche Ursachen vorgebracht werden, welche E. E. Rath will erwegen, und, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, entweder abschlagen, oder aber die Dilation verstatten. Es soll auch inskünftige, zu mehrer Beförderung der gerichtlichen Sachen, wann dem ungehorsamen Theil die Handlung sub pœna præcluſi aufzuerlegen gebeten, selbiges eadem audientia erkannt werden, und welcher nach erlangtem solchen Bescheid noch einmal darum wird anhalten, und also E. E. Rath zu zweyen gleichlautenden Bescheiden verleiten, in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Actum in inferiori Judicio den 12 May 1666.*

CCLV.

Demnach eine Zeithero bey öffentlichen gericht- 1667.
lichen Audienzen grosse Unordnung einge- 11ten
rissen, indem einige Partheyen, sowol Manns- May.
als Frauens-Personen, auch zu Zeiten deroselben Kut-

* Der Unterschrift in inferiori judicio unerachtet, ist, wie aus dem Context erhellet, gewiß, daß dieser Bescheid auch in ſuperiori verkündiget. Er gehöret also zu denen, welche beide Gerichte angehen, deren zween in dieser Sammlung Nr. III. und Nr. VII. schon zu finden. Indessen sind auch von Deputatis des Niedern-Gerichts einige gemeine Bescheide publicirt, die man zwar nicht in extenſo, aber doch Auszugs-weise, zu sehen bekommen, und die solchergestalt, der Verbindung wegen, am Schlusse der Ober-Gerichtlichen Bescheide folgen.

1667. Kutscher und andere Bediente, fast alle Gerichts-Tage im sitzenden Rathe, ungeachtet dieselben, so ihnen angehen, ihre legitimirten Procuratores ad Acta haben, vortreten, vor und nach der Audienz in gerichtlichen Sachen anrufen, Bescheide und Producten übergeben, solches aber der Gerichts-Ordnung zuwider, und dadurch allerhand Unrichtigkeit in Protocollo judiciali verursachet, die Sachen sehr überhäufet, und andere höchstnöthige Publica verabsäumet werden: Als will E. E. Rath denen Partheyen, so ihre Procuratores ad Acta bestellet, hiemit ernstlich untersaget und geboten haben, sich allsolchen unförmlichen Anrufens zu enthalten, und durch ihre Procuratores in ihrer Ordnung der Sachen Nothdurft vortragen lassen; im widrigen Fall der Schenke die Producta von ihnen nicht annehmen, noch protocolliret, besondern wieder zurück gegeben werden sollen. Wollte aber ein Bürger, Einwohner oder Fremder seine selbsteigene Sache vortragen, so soll er solches zu Anfangs der Audienz thun, und seinen Procuratoren dabey benennen, da es dann demselben für eine Sache in seiner Ordnung gerechnet werden soll. Publicatum den 11 May 1667. Repetitum den 3 März 1669.

CCLVI.

1670. 7 März. Bescheid, daß alle bestallte Gerichts-Advocati und Procuratores sich der Erhandlung ausgegebener Obligationen enthalten sollen.

CCLVII.

Digitized by Google

CCLVII.

Nachdem E. E. Rath aus eingebrachten Handlungen der Gerichts-Advocaten und Procuratoren angemerket, wasmaassen nicht allein von definitiven und interlocutorischen Urtheln, sondern auch fast von allen schlechten, und kein gravamen mit sich führenden Bescheiden, die in hiesiger Ao. 1645 revidirten Gerichts-Ordnung beliebten Remedia Appellationis und Revisionis dagegen nicht, sondern an deren Statt Declarationes, Restitutiones in integrum, querelas nullitatis, oder andere petitiones & imploratione nur einwenden, und in eventum ad Apellationes & Revisiones provociren und ihnen reserviren, solches Unternehmen aber schnurstracks wider den 40, 41 und folgende Artikeln, Cap. 2. revidirter Gerichts-Ordnung bloß zu Aufenthalt des Processes und Steckung der Execution gefährlich gemeinet: Als will E. E. Rath alle Advocatos und Procuratores zu der Observanz gedachter Articulorum angeregter Gerichts-Ordnung, und darinn verordneten Beneficiorum, eorumque Fatalium puren Interponirung hiemit angewiesen haben, mit der Verwarnung, daß im verbleibenden Fall die eventualis appellatio vel revisio pro pura hiernächst nicht angenommen, sondern, vermöge der Gerichts-Ordnung, mit der Execution verfahren, dann auch die Producta in leserlicher Schrift, und nicht über zwey Bogen, übergeben werden sollen. Wornach die Advocati und Procuratores sich künftig werden zu richten haben. Publicatum den 24 November 1673. 1673. 24 Nov.

CCLVIII.

1676. 3 März. E. E. Rath giebt diesen Bescheid, daß ein ieder Anwald hinfüro sein Mandatum suppliret, und gebührend vollenzogen beym Libello übergeben, oder ernstlich bestrafet werden soll.

CCLIX.

1676. 11ten May. E. E. Rath giebt hiermit diesen gemeinen Bescheid, daß alle bey hiesigen Gerichten bestellte Advocati und Procuratores zur Legitimation an ihre Personen, bey denen hiebevor gebrauchten und gedruckten Formular-Vollmachten ordinarie bleiben, und keine Veränderung darinn, bis zu anderweiter Verordnung E. E. Raths, machen, noch sich eines andern gedruckten Formulars bey willkührlicher Strafe bedienen sollen. Publicatum den 11 May 1676.

CCLX.

1677. 28sten März. E. E. Rath giebt den gemeinen Bescheid, daß die Procuratores ihre Producta allemal in duplo zur Hand haben, und wann sie das eine Duplicatum ad Acta übergeben, alsdann das andere alsofort ihrem Gegentheil zustellen, widrigenfalls deswegen allemal zur Wette gewiesen werden sollen. Publicatum den 28 März 1677.

CCLXI.

1678. 22Apr. Verabscheidet, daß die Gerichts-Advocaten und Procuratoren sich alles unziemenden und beträu-

bräulichen Receßirens enthalten sollen, bey Pön 1678.
10 Reichsthaler, auch bey härterem Einsehen und
Suspension ab Officio.

CCLXII.

E. E. Rath giebt diesen Bescheid, daß, so oft 1678.
einer Parthey oder deren Anwald etwas zu 24 Apr.
thun sub præjudicio auferleget, dieselbe in termino, auf Anrufen des Gegentheils und Production des Præjudicial-Bescheides, unter des Herrn Protonotarii oder dessen Schreibers Hand, alsofort Paritionem ein- und respective beybringen, oder in contumaciam wider dieselbe erkannt, und überdem der Anwald, wofern er hernacher in Beförderung der Parition solchen Bescheides von seinem Principalen einer Nachläßigkeit überführet werden sollte, den Schaden aus seinen eigenen Mitteln wieder zu ersetzen schuldig seyn, auch eine Zeitlang ab officio suspendiret seyn soll. Publicatum den 24 April 1678.

CCLXIII.

Demnach E. E. Rath wahrgenommen, was- 1686.
gestalt die im Proceß begriffene Partheyen, 20 Jan.
sonderlich diejenigen, so ihren Sachen nicht allerdings trauen, wenn die Acta verschicket und wieder gekommen, mit Bezahlung der Verschickungs-Kosten sich säumig erweisen, und dadurch die Publication der eingeholten Urthel, zu merklicher Verzögerung der Justitz, aufhalten: So hat E. E. Rath nöthig befunden, durch diesen gemei-

1686. nen Bescheid allen und ieden litigirenden Partheyen hiermit ernstlich anzubefehlen, mit Bezahlung der pro quota einem ieden zukommenden Transmißions-Kosten sich keinesweges säumig zu bezeigen, sondern dieselbe, wann ihnen die Rechnung zugestellet wird, sofort richtig zu machen, im widrigen der Herr Protonotarius befugt seyn soll, gestalt er dann dazu hiermit authorisiret wird, durch den Gerichts-Vogt, als welcher dazu hiermit eins vor all befehliget, ohne deswegen bey denen worthaltenden Herren Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern einige Klage anzustellen, wider die Säumige auf den restirenden Antheil und deswegen verursachten Kosten, nach vorgängiger einmaligen Warschauung, mit der Execution ungesäumt zu verfahren. Es sollen aber auch die Procuratores iedesmal ihren Partheyen von diesem gemeinen Bescheide Nachricht zu geben schuldig seyn. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf zu hüten hat.

CCLXIV.

1693. 20 Nov. Demnach, hiesiger Gerichts-Ordnung und dem Herkommen zuwider, der Mißbrauch einreissen will, daß die Anwälde die gerichtlich producirende oder exhibirende Sätze nicht, oder nur mit Rothstein oder Bleyerzt unterschreiben, dann auch, wann anzügliche oder sonst ungebührliche Expressiones darinnen befindlich, daß sie sich deren nicht anmaassen wollen, mündlich zu declariren oder zu protestiren unterfangen dürfen: Als will E. E. Rath, mittelst diesem gemeinen Bescheide,

ſcheide, dieſelbe alle und iede von neuem anerin- 1693.
nert und angewieſen haben, ſich hinfüro allſolchen Mißbrauchs gänzlich zu enthalten, alle und iede producirende oder exhibirende Sätze und ſchriftliche Handlungen eigenhändig, und mit nichts, als Dinte, zu unterſchreiben, und das anmaaſſentliche von ſelbſt nichtige Declariren oder Proteſtiren ſuper injurioſis und anderwärtigen Ungebührlichkeiten zu unterlaſſen, mit dem Anhange, daß, wer in einem oder andern dieſem gemeinen Beſcheide zuwider handeln wird, iedesmal in 4 Rthlr. auch nach Befindung propter retardatum Proceſſum in ſchwerere Strafe condemniret, die Producta vel Exhibita, wenn ſie nicht untergeſchrieben, ab actis verworfen werden, und die anmaaſſentlichen Declarationes oder Proteſtationes für null und nichtig gehalten werden ſollen. Pronunciatum Lunæ den 20 Nov. 1693.

Specification und kurzer Inhalt der gemeinen Beſcheide des Niedern-Gerichts in Hamburg, ſo viel deren bishero bekannt geworden.

Ao. 1651, den 23 Nov. iſt ein gemeiner Beſcheid eröffnet, dahin gehend, daß die Procuratores ihre Receſſe förmlich, diſtincte, langſam, kurz und klärlich einrichten ſollen.

Ao. 1654, den 5 Jul. Die Advocati und Procuratores ſollen in ihrer Gegenwart keinen andern ſubſtituiren.

Ao. 1654, den 5 Jul. Die Procuratores ſollen beym Appelliren nur das Wort appello gebrauchen.

2) Der Gerichts-Schreiber ſoll daſſelbe protocolliret.
3) Den nähiſten Gerichstag darauf ſollen die Herrn Deputirte deliberiren, ob der appellation zu deferiret.
4) Die Procuratores ſollen ſolches vom Gerichts-Schreiber vernehmen.
5) Strafe dagegen iſt 5 Rthlr. und nicht zu agiren, bis ſie erleget.

Ao. 1656, den 14 März. Die Procuratores ſollen bey Vernehmunge der comparation ohne mandato bey 1 Rthlr. Strafe ſich nicht ein- ſondern die Mark ſonder Gnade ergehen laſſen.

Ao. 1656, den 12 May. Die Procuratores ſollen bey 1 Rthlr. Strafe die Receſſe recht rubriciren, und auf den Titel ſetzen, loco exceptionum Replicarum, Duplicarum &c.

Ao. 1667, den 16 October. Der Inhalt iſt dieſer:
1) Die Procuratores ſollen bey Einführunge der gerichtlichen Sachen ihre mandata, und die zur Sachen dienenden documenta curatoria & tutoria zugleich mit einbringen.
2) Die Procuratores ſollen auch ihre übergebene Handlungen mit eigener Hand und Dinte unterſchreiben.
3) Da in allbereits rechthängigen Sachen annoch einige documenta ermangeln, ſollen die Procuratores ſelbige innerhalb 8 Tagen ad acta bringen.
4) Die Strafe iſt für iedes ermangelndes documentum 1 Rthlr. und daß der Procurator ehender ad agendum nicht wieder zugelaſſen werde, bis die Strafe erleget.

Ao. 1671, den 2 May. Die Procuratores ſollen, nach ihrer Principalen tödtlichem Hintritt, vor richterlichen Spruch, falls ſelbiger bey der Principalen Lebzeit noch nicht ergangen, deſſen gerichtliche Anzeige thun, und wegen der Erben de novo ſich legitimiren; wer ſolches vorſetzlich verabſäumet, der ſoll in 1 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn.

Zugabe
und
Verbesserungen
zu dem ersten Theile.

Digitized by Google

Erstes Mandat zufolge art. 59. Recessus d. J. wegen richtiger Verzollung und Angabe der Bürger- und Fremder Güter, besonders auch auf dem Schauenburgischen Zolle. s. 1665. 25 May. 1681. 29 Aug. 1688. 20 Jun. 1603.

CCLXV.

Mandat, betreffend den Unterschied der Waaren, womit Gast mit Gast handeln oder nicht handeln kann.* 1604.

Freye Güter sive Waaren, damit Gast mit Gast wol handeln mag.

Alle Waaren, die auf fremden Königreichen und Ländern anhero gebracht und ferner könnten gebracht werden, und in dieser Stadt vor dreißig und

* Dieses Mandat, welches in Recessu 1603. Art. 56. seinen Grund hat, ist bey der Ausübung mit vielen Schwierigkeiten vergesellschaftet gewesen, und bey zunehmendem Commercio der Stadt, wodurch auch die Zahl der Fremden sich vermehret, ist es, seinem buchstäblichen Inhalt nach, ganz aus dem Gedächtniß gekommen. Man hat es indessen hier zu Bewahrung der Geschichte nachholen wollen, um so mehr, da in verschiedenen Policey-Artikeln, z. E. wegen des Korns, des Aufkaufs und d. g., Spuren der damaligen Verfassungen sich finden, wiewol auch diese, wie die neuesten Mandata zeigen, nach den Umständen der Zeiten, vorzüglich zur Begünstigung der bürgerlichen Handlungs-Gewerbe mit Fremden, immer mehr eingerichtet worden.

Digitized by Google

1604. und mehren Jahren nicht gebräuchlich gewesen, oder in so grosser Anzahl nicht geführet oder verhandtieret seyn, mögen ohne Verletzung der bürgerlichen Freyheit von Fremden an Fremde wol verkaufet werden, doch aber nicht bey Ellen oder Pfunden, sondern Stück-weise und ins Grosse, als nämlich alle Italiänische, Hispanische und andere dergleichen Nationen Waaren, Rheinische Weine, Ungarisch-Kupfer, Edelsteine, Perlen, Conchenille Indigo und andere theuerbare und köstliche Farben, Päcken-Holz, Eben-Holz, Brasil-Holz, und dergleichen, Elephanten-Zähne, Zucker, Pfeffer, Negelken, Muscaten, Muscaten-Blum, Engefaer und allerley Specerey oder Gewürz, Unzen Gold, Seide, Sammit, Seiden-Gewand, Grobgrün, Sayen, Fusteien oder Parchet, doch aber nicht bey Stükken, sondern bey Ballen und Fässern, Breßlausche Rhöte, Engelisch Zinn, weisse Engelische Tücher, Wachs, Flachs, Nürnbergische Waaren, Schlesiger Leinwand und andere dergleichen Waaren, welche in dreißig und mehr Jahren, wie obgemeldt, allhier zu Hamburg nicht gebräuchlich gewesen, vorbehältlich der bürgerlichen Freyheit, und dasselbe zu mindern, oder zu mehren, als man befindet, daß es gemeiner Stadt und Bürgerschaft wird nütz- und dienstlich seyn.

Bürgerliche Güter, damit Gast mit Gast nicht handeln mag.

Dagegen aber unsere Bürger vor sich alleine als eine bürgerliche Freyheit halten sollen, Hampf, Pech, Theer, Klap-Holz, Wagenschot, Linnen, ge-

gefärbte Englische auch Salzwedelsche, Markische, 1604.
Osnabrüggische und allerhand andere gemeine Wollen-Laken, gefärbte und ungefärbte, alle Munition, Tackel und Taue, Wede, Postille, Wulle, Bley, Ysern, Osemunt und andere dergleichen Waaren.

Bürgerliche Güter, damit Gast mit Gaste, auch mit Gaste Pfenningen nicht handeln, auch kein Factor an Fremde verkaufen mag.

So sollen auch unsere Bürger für sich als eine bürgerliche Freyheit behalten, alles Korn, benedden und oben dieser Stadt gewachsen, auch Französische und heisse Weine, Froit, Butter, Käse, Hering, Schullen und Bückling, Salz, Berger und Isländische Waaren, und alle andere dergleichen Waaren, wie die Namen haben mögen, keine ausbescheiden, dann alleine die vor eine Zeitlang, so lang es E. E. Rath und der Bürgerschaft gelieben wird, in der fremden Handlung ausgestellet und eximiret seyn. Wofern nun von Fremden oder Factoren hiergegen gehandelt, und diese vorbeschriebene bürgerliche Waaren an Fremde verkauft werden, soll von solchen Gütern die Hälfte ohne Gnade und Abkürzung an das gemeine Gut verfallen seyn. Publicatum Ao. 1604.

1605. im Aug. Befehl, daß die Brauer acht Baß unvermengten Weitzen-Malzes zu einem ieden Brau Biers in die Mühle bringen sollen, ist in dem Tractat des sel. Herrn Senatoris Schlüters, D. von den Erben in Hamburg, S. 463. eingerückt.

1609. 29 Jul. Dem zwischen den Herren Herzogen zu Mecklenburg und Schleswig-Holstein, auch den beiden Städten Lübeck und Hamburg am 13 März d. J. errichteten Münz-Recesse zufolge von hochgedachten Fürsten und besagten Städten verkündigtes gemeinschaftliches Mandat. Sowol der Receß, als das Mandat sind in der Münz-Nachricht unter den Buchstaben F. und G. in den Beylagen befindlich.

1611. 6 Nov. Der sämmtlichen Mitglieder E. Hochedl. Raths Vereinigung wegen Abschaffung der Ueppigkeit in der Kleidung und bey Hochzeiten. s. Note Seite 111 u. f.

1612. 14ten März. Ist die erste Hopfen-Ordnung publicirt, und 1624 am 14 Sept. auch 1643 am 8 Sept. erneuert. s. die Anweisung oben S. 53.

1612. 23sten May. Mandat, daß ein ieder, der verzollet, die Zoll-Zettel mit seinem Namen eigenhändig unterschreiben solle. s. 1681. 29 Aug.

Digitized by Google

CCLXVI.

Der Städte Hamburg und Lüneburg Verordnung, über die Pack- Pfund- und Verführung des Lüneburgischen Salzes.*

1613. 16 Jul.

Wir, Bürgermeistere und Räthe beyder Städte Hamburg und Lüneburg, thun hiermit kund und zu wissen Unsern Bürgern und Einwohnern, und sonsten iedermänniglichen: Demnach Wir geraume Zeithero kundbare Unrichtigkeit an unterschiedlichen abgelegenen Orten zu Minwichten des Lüneburger Salzes haben befunden, dadurch nicht allein itztgemeldetes Salz in allerhand Verdacht und beschwerliche Nachrede gerathen, sondern auch Unserer beyden Städte Bürgern, Einwohnern und Unterthanen merklicher Schade zugefüget worden, und Wir Uns dann, obliegenden Amts und Obrigkeit schuldig erkennen, all solchen Unrichtigkeiten, so viel möglich, mit gebührlichen Mitteln zu begegnen und zu wehren; als haben Wir, der Gerechtigkeit zu Steuer, dem allgemeinen Nutzen zum Besten, auch zur Beförderung und Fortsetzung der hochnöthigen Commercien, Uns einer gewissen Ordnung nachbarlich vereiniget und verglichen, wie folget: Daß eine iegliche Tonne in unserer Stadt Lüneburg von den Böttigern etwas stärker und besser, dann hiebevor geschehen, gemacht und gebunden, und in eine Tonne 20 Lüb oder 1 Schüb Salzes lauter gutes und

* Siehe Nr. LV.

1613. und nicht minder eingestoßen, und also volle und runde Wicht gekauft und hinwieder verkauft, ebenmäßig, daß alles Salz, so zu der Elbe gehet, nach dero Pfündungen, die es in unserer Stadt Hamburg hält, von iedermänniglichen bezahlt, auch ohne Hamburgische Pfündung und Gewicht aus Unseren Städten Hamburg und Lüneburg zur Elbe nicht gebracht, sondern alles, so dahin nämlich an und zu der Elbe geführet, auf vorgemeldte seine rechte Hamburgische Gewicht gerichtet werden soll, und wann diesem vorgesetzter Weise ein Genügen geschehen, soll hernach in unserer Stadt Hamburg keine Tonne, die in Lüneburg rund und vollgepacket und gewogen zu vorlichtende oder zu verschwerende eröffnet werden, bey willkührlicher ernsten Strafe, so oft dawider gehandelt, darnach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu wachten. Urkundlich haben Wir, Bürgermeistere und Räthe obgemeldter Städte, dieses Patent mit Unserer Städte gewöhnlichen Signeten befestiget. Renovatum & publicatum 16 Julii 1613.

1614. Theerhofs-Ordnung. s. 1725. 7 Jan.

1615. Anweisung für diejenigen, so das Bürger-Recht gewin-
18 Aug. nen wollen ꝛc. s. 1630. 18 Aug.

CCLXVII.

Digitized by Google

CCLXVII.

Artikel wegen der Nacht-Bewachung der Bürger-Compagnien auf den Stadt-Wällen.* 1616.

Nachdem ohnlängst am 26 Sept. nächstverschienen Jahres zwischen E. E. Raths Deputirten und den Hauptleuten auf dieser Stadt Walle wegen der Nachtwache bey dieser guten Stadt nachfolgende Artikel wolmeinentlich seyn beliebet, u. folgends von wolgemeldt. Rath approbiret u. confirmiret worden:

1) Daß alle Hauptleute, Lieutenants und Fähndrich, Wachtmeister, Artollerie-Meister, Quartier-Meister in ihrer Ordnung in Person die Runde gehen sollen, bey Strafe 24 Schilling. 2) Daß ein ieder Quartier-Meister in Person zu rechter bestimmter Zeit sein Quartier aufführen, und folgends die Rottmeister auf der Wacht bleiben sollen, bey Strafe 24 Schilling. 3) Daß in einer ieden Rotte 15 Personen geordnet werden, und alle Abend ein Quartier-Meister 4 Rott oder 60 Mann auf die Wache führen soll. 4) Daß alle Bürger und Einwohner in Person auf die Wacht erscheinen sollen, bey Strafe 16 Schilling Lübsch, würde aber iemand hohen Alters, Leibes-Schwachheit, oder anderer Ehehaften halber daran behindert, so soll er solches seinem Rottmeister anmelden, und daneben 8 Schilling zeitig entrichten, daß der Rottmeister dem Hauptmann noch vor Mittage, wer nicht kommen kann, kund thun möge, und zugleich das Geld schicken, daß der Hauptmann einen oder mehr aus den Bürgern,

* Siehe Nr. XLIV.

welche

1616. welche E. E. Rath durch Wartgelde verpflichtet und wohl dazu qualificiret seyn, bestellen könne; worauf der Hauptmann einen Zettel geben, der vor der Thüre des Quartier-Meisters, wann Mann-Zahl gehalten wird, gelesen werden soll; derowegen dann auch derjenige, so für einen andern Wacht zu halten sich unterstehen würde, und des Hauptmanns Zettel nicht zu zeigen hat, ungesäumet von der Wacht abgewiesen, und ein ander in seine Stätte genommen, auch darauf derselbe, so allda ohne des Hauptmanns Zettel einen andern für sich auf die Wacht geschicket, obgedachte Strafe der 16 ß zu entrichten schuldig seyn soll. 5) Daß ein ieder Wall-Herr, mit Zuthun des Hauptmanns und anderer Officiers seines Walles, verschaffen wolle, daß die Bürger allsolches Walles, wann sie die Nacht-Wache haben, ohne Beschädigung der Wälle und Beschwerung dieser Stadt Cämerey, nach Nothdurft mit Holz zur Feurung versorget werden mögen:

So will derowegen wohlvorgemeldter Rath all dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen hiermit erinnert, ermahnet und denenselben ernstlich geboten haben, daß ein ieder sothaner Wacht-Ordnung in allen Puncten und Artikeln, wie auch sonst der hiebevor publicirten Ordnung wegen des wöchentlichen Doppel-Schillings, oder Leistung des Hand-Diensts einen Tag in der Woche, daran dann bishero grossen Mangel gespüret worden, gebührlich nachkommen solle, mit der ernsten Verwarnung, woferne iemand wider obgesetzte Wacht-Ordnung in einem oder andern Punkt thun und handeln würde, derselbe dadurch in vorhergemeldte Strafe unnachläßig verfallen

seyn

seyn solle. Wie dann E. E. Rath wider alle die- 1616.
jenigen, so mit Erlegung des wöchentlichen Doppel-Schillings, oder an dessen Stätte mit wöchentlicher Hand-Dienstleistung in der Woche säumig befunden werden, mit der Pfandung ernstlich verfahren lassen will. Wornach ꝛc. Publicatum 1616.

Mandat, wie sich ein ieder mit guter Rüstung und Gewehr versehen soll. s. 1655. 6 Jul. 1617. 22sten März.

Einige Artikel zu der Buerspraken von 1594, welche noch itzo auf Petri, so wie die zwote von 1596 auf Thomä, nach alter Gewohnheit, bey geöffnetem Fenster, vom Rathhause durch den Herrn Protonotarium verlesen wird. Diese Buerspraken (civiloquia) enthalten die ersteren Policey-Verfassungen der Stadt in sich, worauf die Stadt-Recesse von 1603, und fast bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, auch die dieser Sammlung einverleibten Mandate E. Hochedl. Raths grossentheils annoch sich gründen. In den folgenden Zeiten hingegen, und besonders im Haupt-Recesse von 1712. Art. 38. ist bereits die, in vielen Stücken durch ein gegenseitiges Herkommen und die neuen Gesetze, geschehene Aufhebung derselben öffentlich bezeuget, so wie es auch die Mandate dieses Jahrhunderts zu erkennen geben, und worüber, wie von der Beschaffenheit der Buerspraken überhaupt, der sel. Herr Professor Richey in seiner im Jahre 1738 herausgegebenen Historia Statutorum Hamburgensium, C. IV. §. 1. u. f. ausführliche Nachricht ertheilet. Wer indessen ein Vergnügen darinn finden mögte, diese Buerspraken, und also auch die zu Anfangs erwehnten neuen Artikel einzusehen, der findet sie, da sie sonst, so viel man weiß, weder besonders, noch sonst irgends, gedruckt sind, in Lünigs Reichs-Archiv, Part. spec. vierter Continuation, S. 1032 bis 1080. 1618. Petri.

CCLXVIII.

1619. 22Feb. **Mandat wegen der zu eröffnenden Species-Banco.**

Nachdem E. E. Rath zu Beförderung der Commercien und Handlung nöthig und rathsam befindet, daß eine Banco in dieser guten Stadt angerichtet werden möge, und denn, auf beschehenes inständiges Anfodern der allhier residirenden Kauf- und Handels-Leute, mit allsolcher Banco nunmehr zu verfahren, für gut angesehen wird; also, und damit gedachter Banco männiglich um so viel mehr und sicherer zu getrauen haben möge, so thut E. E. Rath sich zuvorderst hiermit erklären, daß diese Stadt für bemeldte Banco und allen Schaden, so derselben zuwachsen möchte, wolle gehalten seyn. Und sintemal mit allsolcher Banco der würkliche Anfang über 8 Tage, am Montage nach Oculi, wird seyn der 1ste nächstkünftigen Monats März, gel. Gott, gemachet werden soll: Demnach will E. E. Rath allen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen und männiglich hiermit erinnert, ermahnet und denenselben geboten haben, nach allsolcher Zeit alle Wechsel, es sey im Geben und Nehmen, oder so auch allhier zu bezahlen von andern Orten remittiret werden, und nach obbemeldter Zeit verfallen, wann die Summa allsolcher Wechsel 400 Mark Lüb. und darüber ist,* in berührter Banco schreiben und bezahlen zu lassen, mit

* Siehe ferner oben S. 75. Nr. XXIX.

mit der Verwarnung, wo iemand dawider han- 1619.
deln würde, daß von allsolchen ausserhalb der Banco bezahlten Wechsel-Geldern iedesmal 25 Mark an bemeldte Banco verfallen, und von den dazu verordneten Herren eingefodert werden sollen. Es soll auch allen dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und männiglichen hiemit verboten seyn, nach gedachtem Termin einig gebrochen Gold, Silber, Grenoullien oder dergleichen an sich zu kaufen, noch auch Gelder, so allhier nicht gangbar, oder wieder umgemünzet werden müssen, wie dann auch einige allhier gangbare güldene oder silberne Münze an sich zu wechseln und zu bringen, sondern solches alleine, nebenst dieser Stadt Münze, der Wechsel-Banco reserviret und vorbehalten seyn, und allda der billige Werth dafür gegeben werden. Wer auch hierwider handeln und darüber betreten würde, der soll von iedem 100 Mark, so er dergestalt gekauft, gewechselt und an sich gebracht, 10 Mark Strafe gedachten verordneten Herren zu entrichten schuldig seyn; iedoch soll dem Amte der Goldschmiede allhier, was sie zu ihrer eigenen Arbeit von Gold und Silber bedürfen, wie denn auch dieser Stadt Bürgern, was sie selbst zu ihrer eigenen Nothdurft vermachen lassen wollen, zu kaufen hiermit unbenommen, sondern denenselben solches, wie von Alters hergebracht, frey stehen. Und weil E. E. Rath die Aßignationes vor diesem gänzlich verboten und abgeschaffet, als thut derselbe die wegen Verbietung allsolcher Aßignationen hiebevor publicirte unterschiedliche Mandata hiermit repe-

1619. tiren und erwiedern, und wo iemand sich dagegen ausserhalb der Banco einiges Aßignirens anmaassen, oder dieselbe annehmen würde, wider denselben soll mit der berührten Mandatis einverleibten Strafe verfahren werden. Damit auch ein ieder, wie es sonst bey berührter Banco gehalten werden soll, wissen möge, als sind zu allsolcher Nothdurft gewisse Artikel beliebet und abgefasset, so hiebenebenst ebenmäßig unter dieser Stadt Signet publiciret, auch männiglich sich darnach zu richten hiermit mandiret und auferleget wird, und hat nach obigen allen und ieden sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten. Urkundlich hat E. E. Rath dieser Stadt Signet hierunter zu drucken befohlen. Decretum in Senatu & publicatum am Tage Petri den 22 Febr. 1619.

1623. 12 Feb. Gassen-Ordnung, ist in neueren Zeiten genauer und näher bestimmet.

CCLXIX.

1624. 14 Jan. ## Mandat, gegen das Aufwechseln der in der Stadt nicht gangbaren Münz-Sorten.

Nachdem E. E. Rath in Erfahrung gebracht, wasmaassen sich etliche eigennützige Leute, ungeachtet der im Heil. Röm. Reich publicirten und scharfverpönten Münz-Edicten, und folgends darauf genommenen Ordinantien und Mandaten, sich

sich des hochverbotenen Geld-Handels und Auf- 1624.
wechselns unterfangen, und da sie gute und be-
queme Mittel an unserm dazu verordneten Orte
allerhand nicht gangbare Gelder für den billigen
Werth auszuwechseln und zu versetzen haben, den-
noch andere privat-eigennützige Leute allsolche
Ein- und Auswechselung treiben, andere aber zu
allsolchem Handel sich willig gebrauchen lassen,
und aber in Betracht der vorerwehnten Reichs
Münz-Edicten, Ordinantien und Mandaten, in-
sonderheit in Erwegung, daß aus allsolchen Geld-
Händeln die Corruptel der Münze guten Theils
entstanden, solches nicht mag geduldet werden, ge-
stalt auch, man so viel deswegen betreten können,
bereits ernstlich bestrafet: Als will E. E. Rath
hiermit nochmalen und zu allem Ueberfluß, damit
keiner einige Unwissenheit ferner zu allegiren habe,
allen und ieden dieser Stadt Bürgern, Einwoh-
nern und iedermänniglich, so an diesen Ort eini-
ge Gelder bringen oder bringen lassen, oder auch
entfangen, hiermit ermahnet und geboten haben,
daß ein ieder, der einige allhier nicht gangbare
Gelder, grobe oder kleine Münze, wie die Namen
hat, aus fremden Oertern in Bezahlung annehm-
men müßte, oder auch sonsten dieselben Gelder er-
langen würde, sothane Münz-Sorten auf unsere
dazu verordnete Wechseley alsobald liefern, und
daselbst den billigen Werth dafür abfodern, son-
sten aber sich alles Privat-Aufwechselns, Ausgabe
oder Permutirung sothaner allhier nicht gangba-
ren Münz-Sorten in dieser Stadt enthalten sollen,
mit Verwarnung, wofern ein oder ander sich sol-

1624. cher verbotenen Geld-Händel oder Einwechseln unterstehen würde, und sothane nicht gangbare Münze innerhalb dreyen Tagen, nachdem sie erlanget, auf unsere Wechseley nicht präsentiren würde, daß alsdann sothane Münze confisciret, und der Verbrecher, sowol der Ein- als Aus-Wechseler, mit willkührlicher Strafe unnachläßig beleget werden soll. Im übrigen bleibet das publicirte Münz-Edict in vollen Würden, und hat sich darnach ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Decretum in Senatu & publicatum den 14 Jan. Anno 1624.

1624. Ordnung wegen Lösung der in die Türkische Sclaverey gerathenen Schiffs- und Boots-Leute. Ist in des sel. Herrn Senatoris Langenbecks, D. Schiff- und See-Rechte S. 356 zu finden.

1625. 2März. Ordnung, die Bodmerey und Haverey angehend. s. eben daselbst S. 294 u. f., und die Anmerkung S. 275.

1626. 25sten May. Mandat wegen Vorzeigung des Scheins von der Admiralität, und des Content-Zettels von der Stadt Zolle, an den Auslieger auf der Elbe. S. eben daselbst S. 140.

Digitized by Google

CCLXX.

Wiederholte Weisung vom 18 August 1615. für diejenigen, die das Bürger-Recht gewinnen wollen.*

1630. 18 Aug.

Nachdem von E. E. Rath, samt der Erbgesessenen Bürgerschaft, einhellig beliebet und geschlossen, daß zu dieser Stadt Nutzen und Besten, auch Nothwendigkeit, alle die, so da handeln, offene Buden und Laden halten, oder andere Nahrung gebrauchen, es seyn Fremde oder Bürgers Söhne, sollen zuvörderst die Bürgerschaft gewinnen, und zugleich ohne Ansehen der Person nach Standes Gebühr iedweder sein Gewehr auf dem Rathhause präsentiren, und zugleich mit in seinen Bürger-Eyd nehmen, daß selbiges Gewehr sein eigen sey, daß er dasselbige nicht verkaufen, verpfänden oder ausleihen, besondern verbessern wolle, da sich aber einer an Mangel des Gewehrs angeben würde, dem solle, ehe und bevor er wegen desselben 10 Rthlr. deponiret, weder Abkündigung, noch Bürger-Zettel gegeben werden; da auch einer begriffen, der das Gewehr von andern geliehen hätte, der soll nicht allein des Gewehrs verfallen seyn, besonders beyderseits ernstlich bestrafet werden, darauf auch der hiezu Bestallter, vermöge seines Amts, fleißige Achtung geben, und auf alles Gewehr den Stempel, der von E. E. Rath iedes Jahr verordnet, schlagen soll, damit allerhand

* Die Verordnung, wegen der Uebung in den Waffen beym Drillmeister, s. 1671. 26 Jun. 1734. 10 Nov.

1630. Mißbräuche und Mein-Eyde verhütet werden mögen. Weil auch bey Annehmung und Beeydigung der Bürger bis dahero allerhand Unordnung befunden: Als hat E. E. Rath zu möglichster Verhütung derselben dahin geschlossen, und diese Verordnung gemachet, daß hinfüro alle diejenigen, so das Bürger-Recht anzunehmen, und den gewöhnlichen Bürger-Eyd darauf abzulegen gemeinet, sich des Freytags auf dem Rathhause nach vorgezeigtem Gewehr und Entrichtung des Bürger-Geldes, um 11 Uhr ohnfehlbar bey dem Schenken anzugeben schuldig, der dann zur bestimmten Zeit bey E. E. Rath dieselbe anzumelden, zur Beeydigung in und aus der Rathsstube zu führen, auch für solche seine Aufwart- und Mühwaltung von iedwedem der angenommenen und beeydigten Bürger 6 Schilling Lübsch abzufodern befehliget und bemächtiget seyn soll. Wornach sich ieder wird zu richten wissen.

1630. Krahn-Ordnung. s. 1730. 6 Febr.

1631. Schiffs-Zimmerleute Ordnung. Ist durch Rath- und
29 Aug. Bürger-Schluß vom 13 Oct. 1712 verändert, und gehöret also zu der Sammlung der Gesetze.

1631. Ordnung wegen der Everführer. s. 1640. 30 Nov.
11 Oct.

1634. Mandat wegen verbotener Ausschiffung des Zimmer-
24 Oct. und sonstigen gesägten Holzes. s. 1651. 14 März.

1635. Revidirte Schoß-Ordnung. s. 1666 u. f.
Luciä.

Digitized by Google

CCLXXI.

Ordnung für die Everführer von und nach Haarburg.* 1640. 30 Nov.

1. Sollen der Everführer Namen, so zu dieser Föhre auf und von der Haarburg Kaufmanns-Güter zu führen angenommen und bestellet, in eine besondere Rolle verzeichnet, und allsolche Rolle in den Krahnen und des Beständers Behausung aufgehänget werden.

2. Allsolche verordnete Everführer sollen ihre Ordnung und Turnum in acht nehmen, und nachdem sie in der Rolle gesetzet seyn, von dem Beständer mit der Fracht befördert werden.

3. Würde aber einer von gedachten Everführern, wann sein Turnus verhanden und die Ordnung zu fahren ihn erreichet, nicht aufwarten oder bey Handen seyn, so soll dem Beständer erlaubet und frey stehen, den nächsten Everführer in der Ordnung zu nehmen und zu befrachten, und soll derselbe Everführer, der also seine Reise versäumet, dazu nicht eher wiederum befördert werden, bis ihn der Turnus wiederum in seiner Ordnung erreichen wird.

4. Würde einiger Everführer, wenn er befrachtet ist, dem Kaufmann oder Fuhrmann zum Schaden, die Wasser-Zeit versäumen, der soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und wo er die nicht zu bezahlen hat, mit dem Gefängnisse gezüchtiget werden.

5. Es soll auch der Beständer fleißige Aufsicht haben, daß in einem ieden Ever zum höchsten

* Siehe Nr. XC.

nicht

1640. nicht mehr als 40 Schᵻ nach Gelegenheit eines ieden Evers, weil nicht alle Ever 40 Schᵻ tragen und ohne Gefahr liefern können, geladen werden, und wo beweislich hierwider gehandelt würde, so soll sowol der Bestäter, als der Everführer, ein ieder mit 5 Rthlr. Strafe beleget werden.

6. Da sichs auch begeben würde, daß etwan Güter, so sich auf 24 bis 30 Schᵻ und nicht darüber erstrecken, verhanden wären, und also keine volle Fracht geschiffet werden könnte, so soll der Everführer, dem also die volle Fracht vor diesmal nicht kann geliefert werden, nichts destoweniger bey Strafe 5 Rthlr. unweigerlich zu fahren schuldig seyn.

7. Die Fracht belangend, sollen die Everführer in Sommer-Tagen drey in vier Schilling, und in Winter-Zeit vier in fünf Schilling von iedem Schᵻ schwer, nach Beschaffenheit der Güter, auch nach Gelegenheit, wie die Fuhrleute von den Kaufleuten gelohnet werden, zu geniessen haben, und ihnen bezahlet werden.

8. Wann bey Winter-Zeit, da das Eys gehet, die Güter mit grosser Gefahr übergeführet und dazu mehr Leute, als ordinair gebräuchlich, gebrauchet werden müssen, so wird auf solchen singulair Fall der Bestäter mit den Everführern sich wegen der Fracht sonderlich vergleichen, und hierinn aller ziemenden Gebühr sich zu gebrauchen wissen.

9. Alle Everführer, so diese Fehre gebrauchen, müssen Bürger seyn, auch ihre eigene Ever haben,

ben, oder, da iemand keinen Ever vor der Hand hätte, solchen nicht von Fremden, sondern von iemand zu dieser Rolle gehörig zu entlehnen, bey Strafe der 5 Rthlr., auch von ieder Reise bey Empfahung der Fracht 2 ß in die Büchse, so deswegen in des Bestäters Hause aufgehenket, dem Waysenhause zum Besten, alsofort zu entrichten schuldig seyn. 1640.

10. Wie auch die Everführer iederzeit sich eines nüchternen Lebens befleißigen sollen, und sorgfältige fleißige Aufsicht haben, daß des Kaufmanns Gut ohne Schaden übergebracht werden möge, also auch sonderlich gegen den Bestäter alle Bescheidenheit gebrauchen, und demselben bey Pön 5 Rthlr. sich nicht trotz- und freventlich, wie bishero geschehen, widersetzen.

11. Ob dann auch wol schließlich in der in Anno 1631 den 11 Oct. verfertigten und publicirten Ordnung enthalten, daß selbige Ordnung von Kauf- und Fuhrleute Gütern, so mit dem Krahn bearbeitet werden, durch den Bestäter bestellet, verstanden werden solle; so giebt es doch die Erfahrung, daß Zeithero sich viele unterstanden, durch die Winden, so nicht allein vor der Kaufleute Packräumen, sondern auch hinter dem Haarburger Keller, und anderswo gemachet, ihre Güter und Waaren in andere Ever häufig beständen; und denn solches nicht allein dieser Stadt Ordnung zuwider, sondern auch grosser Unterschleif des Zolles dadurch veranlasset wird: Demnach

sollen

1640. sollen hinfüro, solcher Unordnung und Unterschleif vorzukommen, alle Kaufmanns- und Fuhrleute Güter, (der Haarburger eigene Güter, und was zu Haarburg bleibet, ausgenommen,) alten Herkommens gemäß, unter den Krahn gebracht, und von niemand, wer der auch sey, bey willkührlicher Strafe dagegen gehandelt werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 30 Novemb. 1640.

1641. Sclaven-Ordnung. s. oben 1624.

1641. Mandat gegen die Ausführung sowol des geschmolzenen als des rauhen Talligs. s. 1682.

CCLXXII.

1642. 29sten März. **Ordnung, darnach die Seiden-Händler, Schnürmacher, und Seiden-Färber sich richten sollen.**

Erstlich soll kein Seidenhändler noch Schnürmacher Brüggische, Schorzische und doppeltschwarze Seide, oder wie sonsten einige verderbliche Farben genennet werden mögen, zu färben oder färben zu lassen sich gelüsten lassen, Schnüre und Frensen davon zu machen.

2. Wie dann sie auch solche von andern Orten ganz nicht anhero bringen oder an sich kaufen, vielweniger verarbeiten lassen sollen.

3. Da

3. Da auch ein Seiden- und Schnürver- 1642.
händler dem zugegen wissentlich handeln und darüber betreten würde, soll derselbe dadurch seiner Ehren verlustig, und dabenebenst mit ernster willkührlicher Strafe, nach Befindung der Grösse, und vielleicht des Verbrechens, beleget, auch die also betretene Seide und was davon an Schnüren gemacht worden, vor des Uebertreters Thüre zum Abscheu und Schrecken öffentlich verbrannt werden.

4. Alle diejenigen, welche die obgemeldte verbotene Seide verarbeiten, und bey denen solche oder davon gemachte Schnüre gefunden werden, sollen ebenermaassen, wie vorgedacht, gestrafet werden.

5. Damit nun diesfalls aller Unterschleif um so viel mehr verhütet, und männiglichen aller Schein-Deckel und Gelegenheit hierzu benommen werden möge, so soll kein Seidenhändler, oder wer es sonsten seyn möchte, im geringsten eine Privat-Färberey gebrauchen, directe oder indirecte, es sey auch unter was Schein und Prätext solches geschehen möchte, besondern nur allein die Färber, welche E. E. Rath dazu ordnen, und mittelst Eydes bestätigen wird, hinfüro zu färben bemächtiget seyn. Würde aber iemand deme zugegen handeln, sollen alle und iede von ihnen, den Händlern selbsten, oder bey andern allhier, denen es von gemeldtem Rathe nicht vergünstiget, und unter die gesetzte Zahl nicht gerechnet, gefärbte Seide, wie gut sie auch seyn möchte, confisciret

und

1642. und verböret, und der eine dritte Theil dem Fisco, der andere dem Zuchthause, und der dritte dem Angeber, (dessen Name verschwiegen bleiben, und ihm an seiner Ehren allerdings unschädlich seyn soll,) unnachläßig heimgefallen seyn, neben anderer willkührlicher Strafe.

6. Hingegen sollen auch die also confirmirten Färber auf ihrem geleisteten Eyd, und bey Verlust ihrer Ehren und Freyheit, auch anderer willkührlicher Strafe, schuldig und verbunden seyn, sich aller specificirten verbotener Sorten Seiden zu färben, so wie auch aller eigenen Schnür- und Seiden-Handlung zu gebrauchen, sich gänzlich zu enthalten.

7. Imgleichen soll auch kein Färber sich unterstehen, einige unabgesottene Seide zu färben, ausgenommen harte Seide, die zu Caffa nöthig, und aller Orten gebräuchlich, bey vorberührter gleichmäßiger Strafe.

8. Wie sie dann auch ferner verbunden seyn sollen, den Kaufmann nach Nothdurft und billigem Contentement in dem Färben zu bedienen, auch keine Corrosiven dazu gebrauchen, oder durch langwierige Maceration und vielfältiges Nätzen und Einweichen zur Fäule bringen, derowegen ihnen denn auch keine Ellern-Borken noch Schleif bey sich in ihren Häusern oder anderswo zu haben, vergönnet seyn solle, und sollen insgemein dem Kaufmanne mit aller Treue, Aufrichtig- und

Red-

Redlichkeit begegnen, also, daß mit Fuge sich 1642.
darüber keimand zu beschweren habe, bey ernster willkührlicher Strafe.

9. So soll sich auch kein Färber gelüsten lassen, in einige Mascopey mit denen Kaufleuten in der Seiden-Handlung, Beredung, oder dergleichen, heim- oder öffentlich einzulassen, vielweniger im Farben den geringsten Unterschleif, damit dem einen mehr als dem andern genützet seyn möchte, zu gebrauchen, besondern sowol mit seinem aufrichtigen Berufe des Farbens, als der Kaufmann mit seiner aufrichtigen Seiden-Handlung, sich alleine begnügen lassen.

10. Zu besserer Observanz dieser Ordnung, sollen zum öftern unvermuthliche Visitationes bey den Seiden-Händlern und Schnürmachern, als auch bey denen Seiden-Färbern, reciproce angestellet und gehalten werden, und behält sich nun E. E. Rath obgeschriebene Ordnung, nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit, zu mindern und zu vermehren iederzeit bevor, auch soll diese Ordnung den bereits angefangenen und künftigen Processen unverfänglich seyn. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 29 März 1642.

CCLXXIII.

1644. 10 Jun. **Mandat gegen die Fällung des Holzes und dessen Einkauf aus den benachbarten Hölzungen.**

Nachem E. E. Rath unterschiedliche Klagen vorgebracht, daß sich nicht allein Dero Unterthanen zu Volkerstorp, Schmalenbeke, Farmßen, Ohlstede und Hoiesbüttel, sondern auch andere dieser Stadt Bürger und Holzkäufer unterstehen, itziger Zeit, da wenig auf die Hölzung gesehen werden kann, aus nahe und umliegenden Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc., Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Holstein, und anderen Edelleuten zugehörigen Hölzungen, das Holz von den Bauern daselbst, die dessen zu fällen oder zu verkaufen keine Macht haben, haufenweise an sich zu ziehen, ja wol gar die Art mit anzulegen, und die Hölzung auf der Nähe herum strafbarer Weise jämmerlich zu verwüsten: Als hat E. E. Rath höchstnöthig erachtet, solchem schädlichen unzuläßigen Werke in der Zeit zu wehren. Erinnern, ermahnen und befehlen demnach ernstlich hiemit allen und ieden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, sich von dergleichen strafbaren Fällungen und verdächtigen Einkauf des Holzes in vorbenannten Oertern gänzlich zu enthalten, mit ernstlicher Verwarnung, daferne iemand der Unsrigen einig Holz fällen oder erkaufen würde, daß solch Holz confisciret, und sowol der es gefället, als auch der

es verdächtiger Weise gekauft, nach Gelegenheit mit ernster willkührlicher Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum d. 10 Junii 1644. 1644.

Mandat gegen die Holz-Dieberey in der Stadt Waldungen. s. 1668. 1646. im Sept.

CCLXXIV.

Mandat wegen der Appellation vom Niedern- ans Ober-Gericht. 1646. 8 Oct.

Nachdem in der den 2 Oct. 1645 gehaltenen Zusammenkunft von der Erbges. Bürgerschaft begehret worden, daß die Summa der 100 Mark, wovon an E. E. Rath aus dem Nieder-Gericht nicht appelliret werden kann, noch auf 100 Mark möchte verhöhet werden; und dann E. E. Rath, insonderheit zu verhoffter schleunigen Fortsetzung und Beförderung gerichtlicher Sachen, sich mit den dazu deputirten 60 Bürgern dahin vereinbaret, und auf einen Versuch diensam erachtet, daß die Appellations-Summa des Nieder-Gerichts noch auf 100, und also einschließlich auf 200 Mark verhöhet werden soll; iedoch dergestalt, daß in denen Sachen, davon die anfängliche Haupt-Klage sich über 100 bis 200 Mark inclusive erstrecket, zwar in eines ieden Actoris oder Klägers, er sey einheimisch oder fremd, freyen Belieben und Macht stehen soll, seinem Gefallen

1646. nach, ſolche Sache in das Ober- und Nieder-Gericht zu bringen; wann er aber dieſes einmal erwählet, und die Sache allda anhängig gemacht worden, alsdann auch ſelbige Sache allda nach des Gerichts Satzung ausgeführet, und daſelbſt ein End-Urthel oder ausgehendes Recht, alſo, daß davon an das Ober-Gericht nicht appelliret werden kann, darüber eingeholet werden und ergehen ſoll: Als hat zu männiglichen Nachricht und Wiſſenſchaft E. E. Rath dieſe Verord- und Beliebung an dem Rathhauſe und Nieder-Gericht öffentlich zu affigiren, und anzuſchlagen befohlen; iedoch bleibet E. E. Rath die Aenderung derſelben, mit Beliebung der Erbgeſ. Bürgerſchaft, ſtets billig reſerviret und vorbehalten. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 8ten October 1646.

1647. 4 März. Mandat, daß niemand fremde allhier reſidirende Nationen beſchimpfen ſoll. ſ. 1649. 2 April.

CCLXXV.

1648. 15ten März. **Mandat, keine geſchwehrte und im Römiſchen Reiche verbotene Seide einzuführen, zu kaufen, noch zu verkaufen.**

Obzwar E. E. Rath in Anno 1642 eine gute Seidenfärber-Ordnung publiciren, und öffentlich zu dem Ende anhangen laſſen, daß keine verbotene geſchwehrte Seide allhier gefärbet, auch nicht

nicht verkaufet und verhandelt werden soll; so be- 1648.
zeuget doch die tägliche Erfahrung, wenn gleich allsolche schwehre verbotene Seide allhier nicht gefärbet, daß dennoch von andern Orten selbige hereingeschleppet, und heimlich allhier verhandelt werde. Weil aber solches zum Abbruch obberührter nutzbaren Ordnung geschiehet, überdem auch dadurch, daß, wann die Seide allhier in der Schwarz-Farbe nicht geschwehret, und doch von andern Oertern geschwehret herein gebracht wird, unsern Seiden-Bereitern, als welche ihre gute Seide nach dem Gewichte so wohlfeil, als die andern, nicht geben können, nur die Nahrung entzogen, sonsten aber dem Uebel nicht gewehret, auch die Intention der aufgerichteten und vorangezogenen Seidenfärber-Ordnung nicht erreichet wird; dann auch E. E. Rath in gewisse Erfahrung gebracht, weil in Holland an verschiedenen Orten dergleichen verbotene schwehre Seide auch vielfältig verhandelt, daß demnach E. E. Rath zu Amsterdam unterm dato d. 8 Febr. eine Ordonnance publiciren lassen, dahin gehend, daß bey hoher schwerer Strafe allsolche verbotene geschwehrte Seide nicht mehr gemacht, die aber, so annoch davon vorhanden, innerhalb 6 Monaten, von besagtem 8 Februar anzurechnen, soll veralieniret, weggeschafft und veräussert werden, als träget E. E. Rath nicht ohne Ursach billig Beysorge, daß dadurch vielgedachte und im Heil. Röm. Reiche höchstverbotene geschwehrte Seide von denen Oertern haufenweise anhero geführet, und diese gute Stadt noch mehr damit beladen und

1648. angefüllet werden möchte. Wann aber solchem Unwesen und verbotenen Handlung billig zu begegnen: Als will E. E. Rath hiemit männiglich gewarnet, ermahnet und denenselben ernstlich geboten haben, daß sie sich allsolcher geschwehrten und verbotenen Seide, sie sey allhier gefärbet, oder komme von was Orten sie immer wolle, gänzlich enthalten und entschlagen, dieselbe auch nicht kaufen, verkaufen oder verhandeln sollen, in einigerley Weise noch Wege, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, immaassen auch darauf gewisse Personen bestellet, daß die also aus der Fremde einkommende oder allhier ertappete Seide, vermöge des Heil. Röm. Reichs Constitutionen, confisciret, öffentlich verbrannt, und die Uebertreter überdem in eine ernstliche willkührliche Strafe genommen werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 15 März 1648.

CCLXXVI.

1660. 18 Apr. **Mandat, daß niemand weder bereitete noch unbereitete Seide von dem Seiden-Bereiter, Winkel-Volk und Spuhlern erkaufen, oder an sich bringen soll.**

Nachdem die Seiden-Bereiter sehr klagen, wasmaassen ihnen sowol von einigen ihres Winkel-

kel-Volks, als ausserhalb Hauses arbeitenden Spuhlern, viel Seide, bereitete und unbereitete, entzogen, und hernacher hin und wieder in kleinen Partheyen um ein Geringes verkaufet, und andern angegeben werde; und aber solches in Wahrheit ein abgetragenes und gestohlenes Gut ist, so nicht erkauft, noch unter einigem Prätext angenommen, oder verheelet werden soll: 1660.

Diesemnach thut E. E. Rath hiemit erinnern, ermahnen und ernstlich gebieten, daß hinfüro keiner von allsolchem Winkel-Volke oder Spuhlern einige, es sey bereitete oder unbereitete, Seide erkaufen oder an sich bringen, vielmehr dieselbe anhalten und den Herren Gerichts-Verwaltern anmelden soll, mit dem Anhange und ernster Verwarnung, woferne iemand diesem Mandato zuwider handeln würde, daß wider denselben mit ernster willkührlicher Strafe verfahren, auch er nach Befindung durch den Fiscal gerichtlich beklagt werden soll. Wornach ꝛc. Publicatum den 18 April 1660.

CCLXXVII.

Mandat, daß niemand Strümpfe für hier fabricirt verhandeln soll, sie haben denn das Zeichen dessen, der sie verhandelt, und so viel Striche, als sie Dräthe halten.

1661. 22sten May.

Nachdem E. E. Rath Klagen vorgekommen, daß einige vortheilsüchtige Hasenstricker und

1661. andere, so mit Strümpfen zu thun haben, und dieselben verhandeln, auf Strümpfe, die zum Exempel nur 3 und 5 dräthig seyn, respective 4 und 6 Striche und so fortan setzen und setzen lassen, dieselben auch für 4 und 6 dräthige ausgeben und dafür verkaufen; solches aber eine kundbare Betriegerey ist, insonderheit in Manufacturen nicht zu gedulden, immittelst doch schon so gemein geworden, daß die allhier gemachten Strümpfe, welche hiebevor von Fremden sonderlich gesuchet, und wovon viel tausend Menschen ihr Brodt und Nahrung gehabt, fast ausser Credit gebracht werden wollen. Wann dann solcher Unordnung aus erheblichen Ursachen also länger nicht nachzusehen: Als thut E. E. Rath hiermit männiglich, sowol Hasenstrickern, als allen und ieden, so mit Strümpfen zu thun haben, oder dieselben verhandeln, alles Ernstes gebieten, daß keiner sich unterstehen soll, hinfüro einige Strümpfe für Hamburger zu verhandeln, sie haben dann das Zeichen eines ieden, der sie verhandelt, und nur so viel Striche, als sie wahrhaftig Dräthe haben, dero Behuf denn ein ieder auf die, so er neu machen lässet, sein Mark und die Striche, nach wahrer Anzahl der habenden Dräthe, soll machen lassen, auf die aber, so er ohne Mark und gebührende Strichen schon gemacht hat, sein Mark nähen, und die Striche, bis sie den Dräthen wahrhaftig gleich seyn, zusammen ziehen lassen. Sollte iemand diesem Mandato zuwider handeln, und einige Hamburger Strümpfe ohne sein Mark oder ohne Striche, oder auch mit mehr Strichen, als sie wahrhaftig von

Drath

Drath seyn, machen, machen lassen, handeln oder zu verhandeln, bey sich haben, und darüber nach dato 6 Wochen betreten werden, soll solches den zur Zeit verordneten Wette-Herren kund gethan, das falsche Gut mit einander confisciret, und der Verbrecher darüber in ernste willkührliche Strafe genommen werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Decretum in Senatu den 22 May 1661. 1661.

CCLXXVIII.

Mandat, daß niemand im Hamm, Holen-Rönn und Horn, binnen einem Schuß Weges an den Heerstrassen und an den Gärten, nach Vögeln schiessen soll.

1663. 14 Jun.

Nachdem E. E. Rathe Klagen vorgekommen, wasmaassen an den Heerstrassen, und bey denen im Hamm, Holen-Rönnen und Horn belegenen Gärten, vielfältig nach Vögeln unvorsichtig geschossen worden, daß auch denen daselbst in ihren Gärten und am Wege sich befindenden Leuten die Hagel um den Leib geflogen, und leicht Schade, wenn es Gott nicht verhütet hätte, geschehen können; und aber einem ieden am offenen Heerwege und auf seinem Garten und Gute billig alle Leibes-Sicherheit zu beschaffen: Als thut E. E. Rath männiglichen hiermit befehlen und gebieten, daß keiner ihme unterstehen soll, binnen

1663. einem Schuß Weges an den Heerstrassen, oder an den Gärten zu Hamm, Holen-Rönnen und Horn, nach Vögeln zu schiessen, oder seine Büchse darauf zu lösen; mit dem Anhange und ernster Verwarnung, da iemand solches der Orten näher als auf einen Schuß Weges davon thun sollte, daß demselben die Büchse ohne Unterscheid genommen werden, verfallen seyn, und er überdeme von den verordneten Hamm- und Hörner Land-Herren, nach Befindung, mit ernster willkührlicher Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten.

Abgekündiget zu St. Jürgen den 14 Jun. 1663.

1667. 28 Aug. Die Nachweisung muß auf den 24 May 1676. (statt Jun.) gesetzet werden.

1668. 15 Jan. Mandat von 1646 gegen die Holz-Dieberey. s. 1683.

1675. 4 Jun. Ist die Nachweisung auf 1726. 5 April zu richten, und die gesetzte vom 4 Jan. 1717. ein Druck-Fehler.

1675. 5 Sept. Sabbath-Mandat. s. 1687. 7 März.

1676. 15 Dec. Wiederholtes Mandat vom 20 Febr. 1666. gegen die Vorhöckerey. s. 1696. 22 May.

Er-

Erneuertes Mandat von 1641. gegen die Ausführung sowohl des geschmolzenen, als rauhen Talligs. s. 1718. 6 Octob. 1682.

Mandat gegen das Aufkaufen der Bau-Materialien. s. 1700. 9 Jun. 1683. 8 Jun.

Bey dem zum erstenmal verkauften Dienste eines Marstalls-Kutschers ist kein Schrage für den Leichen-Wagen errichtet, sondern ihm das vorige Accidens gelassen worden. Es hat aber die Einführung des sogenannten Jungfer-Wagens, und die übertriebene Gebühr bey dabey zunehmendem Staat, in den neueren Verpachtungen einen Schragen samt neuer Vorschrift veranlasset. s. 1729. 1743. 1750. und 1754. 1687. 22 Jun.

Es ist zwar der Anfang gemacht, die Mühlen-Dienste zu verkaufen; Pflicht und Schragen aber sind damals nicht namhaft reguliret, sondern man hat die Müller überhaupt auf die Mühlen-Ordnung und das Herkommen verwiesen, bis im folgenden Jahr-Hundert die Verpachtung eingeführet, und sowohl Obliegenheiten als Schragen, theils in den Anschlägen, theils in den Matten-Verordnungen, von Zeit zu Zeit genauer bestimmet worden. Immaassen unten folgen wird. 1687. im Jul.

Befehl, daß die Zoll-Bediente sich des Zöllners zu Eßlingen Schein wegen allda erlegten Zolles vorzeigen lassen sollen. s. 1701. 7 Nov. 1687.

Schragen

1688. 30sten May. Schragen des zum erstenmale verkauften Dienstes des Leihhaus-Schreibers ist, gleich dem Schragen des Verwalters vom 25 März 1692, der Leihhaus-Ordnung von 1722. 22 Nov. Artikelsweise mit eingerückt.

1691. 30 Oct. Das S. 418. u. f. eingerückte Mandat hat in den folgenden Jahren, und insonderheit in diesem Seculo, wegen der eingeführten Abend-Hochzeiten, seine Kraft verloren. Man kann aber hiebey aus den vorhin angezogenen Artikeln, welche der Buersprache auf Petri im Jahre 1618. hinzugefüget sind, nachfolgende, noch bis itzo, nur den darinn erwehnten, vorhin gewöhnlichen Chorgang, ausgenommen, in Uebung gebliebene Verordnung wegen der am Sonntage Nachmittage hergebrachten Copulationen, allhier einzurücken nicht unterlassen:

Als auch wegen der Sonntags-Hochzeiten ein hochärgerlicher Mißbrauch, wie männiglich vor Augen, eingerissen, dadurch der Sonntag entheiliget, viele Leute, jung und alt, von der Predigt und Gottes-Dienst abgehalten, und also der gerechte Zorn Gottes gegen uns nicht wenig gehäufet und verursachet wird, auch derowegen keinesweges zu gedulden: So will E. E. Rath, mit Consens und Bewilligung der Erbges. Bürgerschaft, allen armen Knechten und Mägden vergönnet und nachgegeben haben, daß dieselben am Sonntage Mittage nach dem Chorgange, oder ehelichen Copulation,

Copulation, ein eingezogenes Gastgebot anstellen mögen, iedoch daß dazu kein ander Mensch, weder jung noch alt, als die mit auf dem Chor gewesen, geladen oder kommen, auch ganz keine Spielleute oder Tanzen dabey seyn oder gebrauchet werden soll, und dasselbe bey Strafe 50 Rthlr., so ein ieder, welcher von gedachten Knechten und Mägden, oder auch dero Hauswirthen, dawider handeln wird, ohne einige vorhergehende rechtliche Erkenntniß, den Wedde-Herren abzutragen schuldig seyn soll; von andern Leuten aber, ausserhalb gedachten Knechten und Mägden, sollen entweder keine Hochzeiten am Sonntage gehalten, oder ja allererst, wenn die Predigt und Gottes-Dienst in allen Kirchen zum Ende und verrichtet, und also um 5 Uhr nach Mittage, angefangen werden, und dasselbige ebenermaassen bey obgemeldten 50 Rthl. unnachläßiger Strafe. Wornach sich ein ieder zu richten. 1691.

Das Mandat S. 421. u. f. geht zugleich auf ein Verbot gegen das Herumgehen mit betrüglichen Collecten-Büchern. 1692. 11ten März.

CCLXXIX.

Anzeige, daß der Dispacheur gedruckte Zettel den Interessirten bey der Havarie zuschicken solle. 1692. 3 May.

E. E. Rath thut hiermit allen zur See handelnden Bürgern und Einwohnern kund und zu wissen,

1692. wissen, daß Johann Philipp Rademacher, als dieser Stadt beeydigter Dispacheur, bey Arrivirung der Schiffe, so bey ihm Havarie andienen lassen wollen, hinfüro gedruckte Zettel denen Interessenten herumzuschicken gehalten seyn, und von ihnen darauf vernehmen soll, ob sie Risico laufen, oder Havarie sich gefallen lassen wollen, da sie sich dann innerhalb 24 Stunden zu erklären, und die auf den Zettel gesetzte eigenhändige schriftliche Resolution itztgedachtem unsern Dispacheur zuzustellen haben, damit derselbe sich darnach im Dispachiren richten, und der Schiffer im Löschen nicht möge aufgehalten werden, wie dann auch der Dispacheur die Zettel der Dispache anhängen zu lassen schuldig seyn soll; sollte aber iemand die obgedachte Zeit verabsäumen, soll dessen Votum hernach nicht gelten. So wird auch denen Schiffern hiermit ernstlich anbefohlen, daß diejenigen, die Havarie oder See-Schaden erlitten, innerhalb zweymal 24 Stunden sich bey mehrgedachtem Johann Philipp Rademacher anzugeben, und darauf die Atteſtata innerhalb 24 Stunden aufzunehmen pflichtig und gehalten seyn sollen. Wornach ꝛc.

1692. 20sten May. Befehl an die Milice und Wachten an Thoren und Bäumen, sich selbst zur Hereinpractisirung auswärtiger Victualien nicht gebrauchen zu lassen, vielmehr solche zu verwehren. s. 1694. den 1 May.

CCLXXX.

Digitized by Google

CCLXXX.

Mandat wegen richtiger Angabe der nach neutralen Orten zu verschickenden, sonst contrebanden, Güter.

1692. 18 Jul.

Demnach E. E. Rath, aus bewegenden Ursachen, wegen Absend- und Verzollung der zum Schiffs-Bau erfordernden Materialien an fremden und neutralen Oertern, zu Verhütung einiger etwann zu befahrenden Unterschleifen, gewisse Verordnung zu machen für nöthig erachtet: Als thut derselbe allen und ieden, welche dergleichen Waaren, als Masten, Diehlen, Krumm- und Bau-Holz, Segel und Segel-Tuch, Hampf, Tackel und Tau, Pech und Teer, Blöcke, Anker und Bolten verzollen, um solche nach fremde und neutrale Oerter zu schicken, hiemit ernstlich gebieten, daß sie sich hierunter unverdächtiglich bezeigen, und iedesmal eydlich erhärten sollen, daß sothane von ihnen verzollete und auszuschiffende Güter würklich an den Ort, wohin sie destiniret und verzollet seyn, geliefert, und desfalls kein Unterschleif soll vorgenommen werden, und solches bey hoher willkührlicher, auch nach Befinden Leibes-Strafe. Wornach sich ꝛc.

CCLXXXI.

Mandat, den Schauenburgischen Zoll betreffend.

1692. 2 Nov.

E. E. Rath thut hiermit allen denen, welche den Schauenburgischen Zoll zu entrichten schuldig seyn,

1692. seyn, ernstlich gebieten, hinfüro sothanen Zoll, wann er sich über 16 Schilling Lüb. erstrecken wird, in gangbarer groben Münze abzuführen, auch sich dabey aller Bescheidenheit zu gebrauchen, und solches unter willkührlicher Strafe. Wornach sich ein ieder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 2 November 1692.

1694. 14 Jan. Ist wegen der bey währendem Kriege ausgebrannten Stadt Ratzeburg von E. Hochedl. Rath eine Collecte angeordnet, und am 7 Febr. ist dieselbe zum Kirchen-Bau zur Döse, im Amte Ritzebüttel, zugewilliget.

1694. 4 May. Erneuerter Befehl von 1692. 20 May, an die Milice, gegen die Hereinpractisirung fremder Victualien. s. 1699. 3 May.

CCLXXXII.

1695. 2 Aug. ## Mandat gegen die Unterschleife mit in Tonnen gepackten fremdem und stinkenden Fleische.

Demnach E. E. Rathe dieser Tagen Klagen vor- und angebracht, wasmaassen eine Zeither bey dem aus der Nachbarschaft anhero gebrachten, und in Tonnen eingemachten Ochsen- und Schaf-Fleische, viele Unterschleife und nachtheilige Uebersetzung vorgegangen, zumalen die Ton-

Tonnen nicht die rechte Maaß und Gewicht ge- 1695.
halten, auch an sich nicht wohl gepacket gewesen, zudem öfters allerhand altes und stinkendes Fleisch unter einander darinn vermischet gefunden worden, wodurch dann nicht nur die Käufer geflissentlich hintergangen, sondern vornehmlich diejenige, so solches sowol allhier als auf den Schiffen, oder sonsten auf den Reisen, essen müssen, übel mitgenommen, und fast sehr geplaget, ja öfters um ihre Gesundheit gebracht werden, einfolglich höchstnöthig, daß sothanem Unwesen und schädlicher Vervortheilung behufig vorgekommen, und darunter nachdrückliche Verordnung gemachet werde: Als thut E. E. Rath zuvorderst hiemit iede Tonne Ochsen-Fleisch und deren Gehalt zum wenigsten auf 260 ℔, die Tonne Schaf-Fleisch aber auf 240 ℔ setzen, und darob dem verordneten Packer, Dirck Wagenknecht, und seinen künftigen Successoren, unter Versicherung benöthigten obrigkeitlichen Schutzes, ernstlich anbefehlen, acht darauf zu haben, daß keine mit Ochsen- oder Schaf-Fleisch angefüllete Tonnen in diese gute Stadt eingelassen und verkaufet werden, als welche dieses Gewicht der respective 260 und 240 ℔ halten, und worinn gut gesundes Fleisch gefunden wird, auch welches von ihm mit Fleiß nachgesehen und nachgepacket worden; mit dem Anhange, daß, dafern dieser Verordnung zuwider gehandelt, und desfalls mit Fug von iemand Klage geführet, oder auch nichts destoweniger unwichtige und mit stinkendem Fleisch angefüllte oder vermengte Tonnen hereingebracht werden

1695. dürften, selbige nicht allein sofort weggenommen und confisciret, sondern auch dazu mit willkührlicher Strafe, sowol wider diejenige, so hierüber betreten, als wider den beregten Packer und seinen künftigen Successoren, daferne er wider Verhoffen sich nachläßig hierunter bezeigen wird, unausbleiblich verfahren werden solle. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 2 Aug. 1695.

1696. Sind die Becken zur Kirchen-Reparation und zum Bau
16 Feb. eines Pfarr-Hauses und einer Schule auf dem Hamburger Berge, auf Anordnung E. Hochw. Raths, in den Kirchen in und ausserhalb der Stadt ausgesetzet, und am 25 März ist es gleichergestalt für die abgebrannte Stadt Anclam geschehen. Desgleichen auch 1697 am 25 April für die abgebrannten geistlichen Gebäude zu Pfau, im Güstrauischen, wie auch am 8 May für die durch ein Erdbeben in einen Steinhaufen gefallene Stadt Sulzbach, und am 24 Oct. für gesammte Würtembergische Lande nach dem Kriege, wiederholet. Am 14 August 1698 sind die Becken zur Collecte für die kürzlichst errichtete Lutherische Gemeine in London in und ausser der Stadt angeordnet worden.

igitized by Google

CCLXXXIII.

Reglement, wornach sich der Güter-Bestäter zu richten hat.

1696. 15ten May.

1. Soll er sich eines christlichen Wandels befleißigen, die Mäßigkeit lieben, für Völlerey und andern Lastern sich hüten, iedermann, und besonders E. E. Kaufmann, mit aller Höflichkeit, wie auch denen Fuhrleuten mit Bescheidenheit begegnen, und täglich vom Morgen bis an den Abend unter dem alten Krahn fleißig aufwarten, oder wenigstens, wann er nicht zugegen seyn kann, iemanden seiner Leute daselbst stellen, der Bescheid wisse wegen der Güter und Wagen einem ieden zu geben, er selbst aber soll alle Mittage zwischen 12 und 1 Uhr, und also eine Stunde lang, auf der Börse sich finden lassen, um denen Kaufleuten, welche ihn zu sprechen haben, Addresse und Antwort zu geben.

2. Soll er keine Güter auf- und abladen, noch zu Wasser auf- oder absetzen lassen, bis ihm zuvor der Zoll-Zettel eingeliefert.

3. Soll er einen Kaufmann wie den andern in Billigkeit des Lohns und Beförderung seiner Güter accommodiren, auch niemanden um einige Freundschaft oder andern dergleichen Ursachen willen einige Präferenz darunter geben und verstatten, noch mit keinem, er sey wer er wolle, wie auch Fuhrleuten, einige heimliche Intelli-

1696. gence oder Colluſion hegen, beſondern ſeine Verrichtung offenbar vor iedermann abſtatten, ſich auch eigener Handlung und Factorey gänzlich enthalten, und nichtes anders, als dieſen Dienſt, treufleißig abwarten.

4. Imgleichen ſoll er auch keinen Fuhrmann dem andern vorziehen, ſondern ſie alle und iede nach der Ordnung, wie ſie ſich bey ihm angeben, ohne Unterſcheid und Anſehen der Perſon, ſie ſeynd hieſige oder fremde, expediren und befördern, es ſey dann, daß der erſte in der Ordnung gar zu unbillig ſeyn würde, und der ihm in der Ordnung folgende ſich billiger anſchicken wollte, auf ſolchen Fall, und nicht anders, ſoll ihm, dem Beſtäter, frey ſtehen, dieſen folgenden dem erſten vorzuziehen.

5. Soll er ſich niemals und auf keinerley Weiſe oder Wege unterfangen, einige Güter, ſo wenig zu Waſſer als zu Lande, andern Fuhrleuten oder Factoren hinaus zu ſenden, ſo lange hier bey der Stadt hieſige oder fremde Fuhrleute noch vorhanden ſind, die ſich nach der Billigkeit anſchicken wollen.

6. Soll er, der Güter-Beſtäter, in Verſprechung des Lohns groſſe Behutſamkeit gebrauchen, damit ſolcher iedesmal alſo der Billigkeit nach eingerichtet werde, daß weder das Commercium ſich darüber zu beſchwehren Urſache habe, noch der Fuhrmann dabey verderben möge.

7. Soll

7. Soll er die kommenden und abgehenden Fracht-Briefe an niemand anders, als den sie concerniren, vorweisen, damit Gewinnsüchtige nicht ein- oder des andern Correspondenz erfahren, und ihren Mitbürgern dadurch Eintracht in ihrer Commißion oder Handlung zufügen können. 1696.

8. Und wie schließlich E. E. Kaufmann durch dieses Reglement von dem alten Herkommen, und daß er freye Hand haben möge, seine Güter, wie vor diesem, also fernerhin, zu Wasser und zu Lande selbst zu spediren, nichtes entzogen wird, also soll der Güter-Beständer ihm dieses gefallen lassen, und dieser Verordnung getreulich nachkommen, niemanden über die gemachte Taxam beschweren, auch sonsten seinem geleisteten Eyde und ausgestellter Verschreibung, bey der darinn enthaltenen Strafe, redlich und mit Fleiß nachleben.

Hiebey folget nun die Taxa desjenigen, welches der Güter-Beständer von einem ieden Wagen, der ein- oder ausbefrachtet ist, wie imgleichen dessen Bedienter, zu geniessen haben soll.

Von kleinen Wägen, mit 5 a 6 Pferden bespannet, so aus Schlesien kommen, soll er, der Güter-Beständer, geniessen, wenn der Wagen herein kömmt mg. 1: — ß
wenn er wieder von hier beladen ausfährt 4: 8
dessen Bedienter aber auf- und abzuladen, zusammen : : 1: —

Von grossen Wägen aber, so mit 8 a 9 Pferden bespannet, von Breßlau herein : 1: 8
wieder hinaus : : : 6: —

Also auch von Nürnberg, wenn der Wagen mit 8 a 9 Pferden bespannet, herein 1: 8
hinaus : : : 6: —
dessen Bedienter aber in allen : 1: 8

1696. Ist es aber nur ein Karn, soll er von iedem Pferde, so davor, genieſſen, herein : mꝛ –: 4
hinaus : : : –:12
dessen Bedienter aber in allen von iedem Pferde, so davor gehet : –: 4
Von Leipzig, vom Wagen, herein : 1: 8
hinaus : : : 3:—
dessen Bedienter in allen nur : 1:—
Von und auf Frankfurt am Mayn soll er haben, gleichwie vom Wagen von und auf Nürnberg herein : : 1: 8
und hinaus : : : 6:—
dessen Bedienter aber in allen : —
Auf Stettin von grossen Wagen, herein 1: 8
hinaus : : : 3:—
dessen Bedienter aber in allen : 1:—
Auf und von Danzig herein : 1: 8
hinaus : : : 6:—
dessen Bedienter aber in allen : 1: 8
Von Naumburg soll mit Leipzig überein gehalten werden.

Actum & concluſum in Senatu publicatumque ſub ſigneto den 15 May 1696.

1696. 26 Oct. Ist der Druckfehler, da sich das Mandat auf die Sabbaths-Verordnung vom 7 März 1678 beziehet, zu verbessern, und das Jahr 1687 zu setzen.

1697. 3 May. Ist die Nachweisung auf 1723 (nicht 1724) 10 Febr. zu stellen.

1698. 28 Nov. Mandat gegen das Hereinbringen und Verkaufen fremder Karpen und Karutschen. ſ. 1712. 15 Dec.

1699. 10 Feb. Extendirtes Duell-Edict. ſ. 1720. 9. Dec.

1699. 14/24 Feb. Ist die Einladungs-Schrift zur Glückwünschungs-Rede auf die Vermählung des Römischen Königs Josephi I.

phi I. Majeſtät, nebſt der Rede ſelbſt, in dem IV. Theile der Memor. Hamb. (deſſen Titel: Iubilæum primum Gymn. Hamb. iſt) S. 232. u. f. ſo wie auch das Programma und die Rede auf die Königs-Wahl und Krönung S. 202. u. f. ganz eingerückt. 1699.

Erneuertes Mandat vom 18 Sept. 1688. gegen die Hereinpractiſirung fremder Victualien, beſonders Brodtes und Fleiſches. ſ. 1710. 13 Octob. 1699. 3 May.

CCLXXXIV.

Abermals wiederholter Befehl von 1692. und 1694. an die Miliz, an dergleichen Unterſchleifen keinen Theil zu nehmen. *

1699. 3 May.

Demnach E. Wohledler Hochweiſer Rath dieſer Stadt mit höchſter Befremdung in Erfahrung gebracht, wasgeſtalt ihrem 1688. publicirten Mandate zuwidern, der heimlichen Hereinpractiſirung des auswärts gebackenen Brodtes und geſchlachteten friſchen Fleiſches von hieſiger Miliz und denen vor Thören und Bäumen habenden Wachten ſogar nicht gewehret werde, daß ſie vielmehr ſelbſten oder durch die Ihrigen ſich zu dergleichen Hereinbringung und verpönten Unterſchleif gebrauchen laſſen, und theils vor ſich ſelbſt, theils vor andere Bürger und Einwohner ganz ungehindert faſt täglich eine groſſe Quantität ſothanen gebackenen Brodtes und friſch geſchlachteten Fleiſches unter ihren Mänteln hereintragen ſollen: Als thut E. wohlbeſagter Wohledler Rath hiemit einem ieden ſowol Ober- Unter-

* Iſt, wie vorhin, auf der Parade 3 Tage nach einander abgeleſen.

1699. tern- und sämmtlichen Gemeinen hiesiger Stadt-Miliz nochmalen ernstlich befehlen, hinfüro Dero beregtem Mandate von 1688. besser zu geleben, und darob sorgfältig zu seyn, daß dergleichen fremdes Brodt und frisch geschlachtetes Fleisch nicht möge auf einigerley Weise oder Wege weder durch sie selbst oder andere hereingebracht, vielmehr allen und ieden, welche sich dessen hinfüro nachtheilig unternehmen, solches abgenommen, die Carossen, Wagen, Karren, Schüten oder Ever, worinn solches ertappet werden dürfte, angehalten, und zur würklichen Confiscation an gehörige Oerter gebracht werden, mit dem Anhange, daß, daferne iemand, er sey Ober- oder Unter-Officier oder Gemeiner, diesem wiederholten Befehl wider Vermuthen entgegen seyn, und entweder selbst sothanes verbotenes fremdes Brodt und Fleisch hereinbringen, oder herein zu practisiren sich gebrauchen lassen, oder auch denen Visitierern die hülfliche Hand nicht bieten und fleißige Obsicht haben sollte, daß dasselbe in Carossen, Wagen, Karren, Evern, Schüten oder ledigen Bier- und anderen Tonnen nicht hereingeschluppet, und er deßfalls verdächtig gemachet und überführet werden dürfte, derselbe seiner Charge würklich entsetzet, auch mit anderer willkührlicher, ja gar, nach Befinden, mit harter Leibes-Bestrafung gegen ihn verfahren werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu die 3 Maji 1699.

1699. 20 Aug. Sind die Becken zur Collecte für die vertriebenen Waldenser ausgesetzet.

CCLXXXV.

Digitized by Google

CCLXXXV.

Mandat, die Hamm- und Hörner Hölzung nicht ferner zu ruiniren.

1699. 2 Dec.

Nachdem E. E. Rathe glaubwürdig vorgebracht, auch die tägliche Erfahrung bestärket, daß die in dem Hamm- und Hörner Holze befindlichen Bäume theils von verwegenen und muthwilligen, theils von armen und eigennützigen Leuten, zu der Hölzung ungemeinen Schaden und gänzlichen Verderb, vielfältig beschädiget, die Telgen abgerissen oder abgesagt, Stubben ausgehauen, frische und gesunde Bäume geschelet, oder das Bork und Holz angehauen, ja von selbigen in andern, ihnen nicht gehörigen, Ellerngehegen, Busch gehauen werde, und dann allsolchem höchststrafbaren Verfahren nicht nachzusehen: Als will E. E. Rath, kraft dieses, verordnet und geboten haben, daß ein ieder sich allsolchen enthalten soll, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, wer hierob betreten wird, mit 10 Rthlr. Strafe zum ersten mal, oder, daferne er selbige nicht zu zahlen hätte, oder in dergleichen böslichen Betrieb continuiren würde, mit willkührlicher Leibes-Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum den 2ten December 1699.

CCLXXXVI.

1699. 18 Dec. **Mandat wegen Veränderung des Calenders.**

Demnach die zu Regensburg versammleten gesammten Evangelischen Reichs-Stände am 23 Sept. dieses zu Ende laufenden 1699sten Jahres ein zur Verbesserung des Calenders abzielendes Conclusum dahin resolviret haben, daß nemlich 11 Tage in denen Calendern des instehenden, Gott gebe glücklich zu erlebenden, 1700ten Jahres, gleich nach dem 18ten Februar, alten Styls, ausgelassen, und nachdem besagter 18te Tag Febr. vorbey, der 1ste März sofort gezählet, das Matthias-Fest aber, so den 24sten Februar einfällt, und ohnedem ein Sonntag ist, auf den 18ten selbigen Monats verleget werden soll; und dann E. E. Rath, zu Vermeidung mehrer Irrungen und Confusionen, eine Nothwendigkeit erachtet, dasselbe in dieser Stadt und deren Gebiete, nach dem Exempel anderer Evangelischen Stände, gleichfalls zu introduciren, als hat Er selbiges allen und ieden, um sich darnach zu achten, hiermit kund thun wollen. Actum den 18 Dec. 1699.

CCLXXXVII.

1700. 21 Apr. **Mandat wegen des Wegfangens der kleinen Fische.**

Demnach E. E. Rath in glaubhafte Erfahrung gekommen, wie daß, Unserem Receß zuwi-

zuwider, kleine Bütte, Stör, Sandaten und dergleichen Fische, ehe und bevor dieselben zu einer angenehmen Grösse kommen, und recht genossen werden können, häufig weggefangen und zu Markt gebracht werden, womit denn nicht allein denen Menschen nicht gedienet, die Fische nur liederlich vernichtet, und Gottes Gabe unverantwortlich verunrathet wird, sondern auch wegen solcher Undankbarkeit Gottes gerechter Zorn leicht erwecket, und dessen reicher Segen uns entzogen werden kann: Als thut E. E. Rath hiermit allen und ieden Fischern ernstlich gebieten, sich mit nichten zu unterstehen, sothane junge Fische, und zwar die Stör unter einer Elle, die Sandaten unter 12 Zoll lang, und die Bütte kleiner als hierunter gezogener Strich, welcher 8 Zoll lang, zu fangen und zu Markte zu bringen; mit der Verwarnung, wer darüber betreten wird, daß dessen Fische nicht allein weggenommen, sondern derselbe auch nach Befindung ernstlich gestrafet werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto den 21 April Anno 1700. 1700.

Erneuertes Mandat, bey vorwährendem Kriege keine Priesen oder Güter aus denselben anzukaufen. s. oben 1653. 30 Jul. und 1665. 16 Jun. 1700. 7 Jun.

Ist

1700. 8 Aug. Ist eine abermalige Aussetzung der Becken für die Kirche zu St. Pauli auf dem Hamburger Berge angeordnet.

CCLXXXVIII.

Mandat wegen der Auflage auf Kutschen und Pferden.

1700. 26sten Sept.

Wann auch in denen den 21sten und 25sten September vorigen Jahres gehaltenen Zusammenkünften der Erbges. Bürgerschaft beliebet worden, daß diejenigen, so zu ihrem eigenen Gebrauch Kutschen, Chaisen, Cariolen und Reit-Pferde bishero gehalten, und künftig zu halten gedenken, iedoch daß E. Hochw. Rath, Rev. Minist. und die Ehrb. Oberalten nicht mit darunter begriffen, als welche davon eximiret sind, für eine Kutsche mit 2 Pferden 50 Rthlr., für eine Chaise, Cariole oder Reit-Pferd aber 25 Rthlr. hiesigem Cammer-Gut erlegen, die aber, so Mieth-Kutschen halten, für iede Kutsche und 2 Pferden derselben 10 Rthlr. zu bezahlen schuldig seyn sollen; und dann in jüngster bürgerlichen Zusammenkunft die Eintreibung dieser Zulage abermals resolviret worden: Als will E. E. Rath alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner erinnert und ermahnet haben, die in vorigem Jahr beliebte respective 50, 25 und 10 Rthlr. innerhalb 4 Wochen, von dato an, an denen Schoß-Tafeln bar zu bezahlen. Wornach sich ein ieder ꝛc.

Auf

Auf Anordnung E. Hochedl. Raths ist eine Collecte wegen des abgebrannten Thurms und der Glocken der Kirche zu Groden, im Amte Ritzebüttel, verkündiget. 1700. 21 Nov.

In den gemeinen Bescheiden ist S. 478. in Nr. CCL. die Verbesserung nöthig, wann eine neue Sache introduciret wird, des Citati Anwald defectum Mandati &c. Und in der Zugabe ist S. 491. bey dem Zoll-Mandate die Nachweisung, wie folget, zu setzen: 1659. 6 Jun. 1666. 25 May u. f. Die sonst etwan eingeschlichenen Druckfehler, besonders in den Zahlen, wird ein billiger Leser selbst zu ändern geneigen.

Ende des Ersten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google